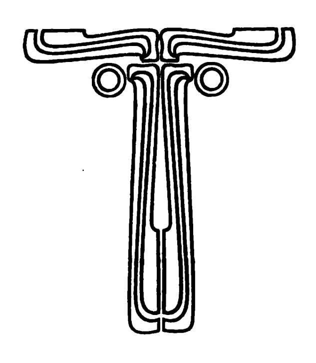

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06923779 4

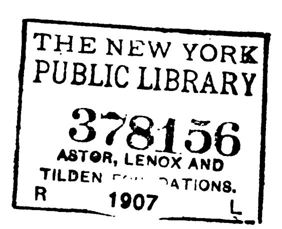
Sociale Rettung

durch wirkliches Recht
statt Raubpolitik und Knechtsjuristerei.

Von Dr. E. Dühring



Leipzig
Verlag von Theod. Thomas
1907



Druck von Hallberg & Büchting, Leipzig.

Vorrede.

Das Wort Rettung auf dem Titel dieser Schrift wird sicherlich nicht zu stark erscheinen, sobald man sich aus dem Inhalt überzeugt hat, welche Barbarei bezüglich der öffentlichen und privaten Angelegenheiten überall in Sicht ist. Es droht weit Schlimmeres als ein Mittelalter, nämlich ein wüstes Spiel von chaotischen Revolutionsansätzen und ein noch ekleres und verderblicheres Gegenspiel von Reactionsorgien. Ueber den Gegensatz von gemeiner Revolution und noch gemeinerer Reaction kann nun einzig und allein die Rücksicht auf das Innerste urrationeller Rechtsgedanken hinausführen, die hoch über der Sphäre bisheriger Geschichte zu suchen sind.

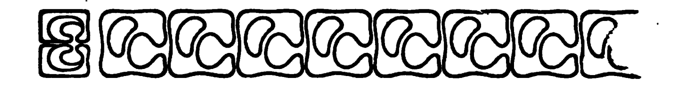
In „Waffen, Capital, Arbeit" ist die Entproletarisirung, versteht sich auch die davon unzertrennliche Entprotzung der Gesellschaft der praktische Hauptgesichtspunkt. Im vorliegenden Buch, das weit Umfassenderes und Allgemeinpolitisches behandelt, sind die wirthschaftlichen Rücksichten völlig den rechtlichen untergeordnet. Beide Schriften können in ihrer Aneinanderfügung als ein einheitliches aber zweistufiges Gesammtwerk betrachtet werden, das die Erzeugung eines wirklichen Rechtswillens und entsprechender Völkerzustände zum Ziel hat.

Nebenbei sei bemerkt, daß man im 75. Lebensjahre und nach einigen vierzig Jahren jederzeit gewissenhaftester publicistischer Thätigkeit wohl nicht leichtfertig eine abrechnende Urtheilssumme wie die vorliegende zieht.

Was die äußerliche Einrichtung des Buchs betrifft, so ist der Anhang mit dem Schriftenverzeichniß und einigen zugehörigen kritischen Erläuterungen ein integrirender Bestandtheil des Gesammttextes. — Auch findet sich, früherer Gewohnheit gemäß, jedes Exemplar der Vorrede mit Federunterzeichnung versehen.

Nowawes-Neuendorf bei Berlin, April 1907.

E. Dühring



INHALT.

VII. Knechtssinn und Juristerei.

VIII. Heuchelei und Völkerrecht.

IX. Wirkliches Recht.

X. Rechtlich social.

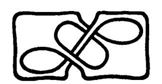
XI. Gerechter Werth.

XII. Geschlechterrecht.

XIII. Anticollectivismus.

XIV. Rechtsprotectorat und Rechtswille.

Anhang.



I.

Classenmord.

1. Der landläufige Ausdruck für das, was hier an erster Stelle ins Auge zu fassen, lautet anscheinend weniger bedenklich; ja für Viele, die an das Schlagwort gewöhnt sind, nimmt er sich gradezu unschuldig aus. Das fragliche socialistische Schlagwort ist bekanntlich der Classenkampf, von dem grade Diejenigen grundsätzlich nicht lassen wollen, die sich für die eigentlichen Socialisten ausgeben. Allerdings stumpft sich in ihren eignen Kreisen das vermeintliche Princip der Classenkämpferei hier und da schon sichtlich ab, gewinnt aber durch jede neue soi-disant socialrevolutionäre Regung immer wieder Boden. Auch kommt hinzu, daß ohnedies die sociale Hetzarbeit, namentlich die judenseitige, nicht recht von Statten gehen will. Das Geschäft der Classenverfeindung will aber genährt sein und nicht auf den Sand gerathen. Daher erklärt sich das Immerwiederzurückkommen auf den so viel abgebrauchten sogenannten Classenkampf, vermöge dessen die Arbeiter gegen die Unternehmer und implicite gegen die ganze übrige Gesellschaft ins Feld geführt werden.

Thatsächlich hat der sogenannte Classenkampf immer die Anlage, noch über die gewöhnliche Ungebühr hinaus bis aufs Aeusserste, nämlich in gegenseitigen Classenmord auszuarten. Werden die Arbeiter gewaltthätig, theils gegen die Fabriken und Unternehmer, theils gegen Ihresgleichen, um die Arbeitswilligen zum Mitmachen der Strikes zu zwingen, so ist es nicht verwundersam, wenn die Regierungen militärisch einschreiten

und es bei diesen Ausgängen des Classenkampfes auch wirklich Todte und Verwundete giebt. Grade das republicanische Frankreich hat neuerdings viel von solchen blutigen Affairen aufzuweisen gehabt. Aber auch die Arbeiter der verschiedenen Parteien sind unter sich oft genug thätlich aneinandergerathen und haben so wiederholt gezeigt, daß der Classenkampf sich nicht blos in geregelten und gesetzmäßigen Strikes vollzieht, sondern zu einer Massenzerklüftung führt, die unmittelbar dem eignen Bereich Verderben bringt.

Von der russischen sogenannten Revolution, die sich von vornherein social geberdet, im Grunde aber nur judensocial ist, brauche ich nicht erst noch weitläufig zu reden. Dort liegt die Hetze zum Classenmord auf der Hand, und vollzieht er sich in den verschiedensten, sei es directen sei es indirecten Formen von beiden Seiten. Sprengen und Schießen thut's dabei nicht allein; auch die mittelbaren Tödtungen oder mindestens letalen Schädigungen, die durch künstliche Abschneidungen der Lebensbedürfnisse verursacht werden, sind mitzuveranschlagen. Auch sonst werden indirect eine Menge Existenzen ruinirt. Nicht blos zwischen Unternehmern und Arbeitern giebt es sozusagen ökonomische Verwundungen und Tödtungen, sondern auch der dritte Theil, das Publicum, wird bei der wüsten Ausdehnung der Strikekämpfe nicht im Mindesten berücksichtigt und geschont.

Ueberhaupt hat das, was man Strikismus nennen könnte, eine gradezu verrückte Ausdehnung erfahren. Das Ding ist auf Beamte und überhaupt auf Verhältnisse übertragen worden, wo fundamentale Pflichten einzuhalten sind. Die Arbeitstheilung, soweit sie in der natürlichsten Weise entstanden ist und die Menschen im Verkehr aufeinander angewiesen hat, ist auch eine Quelle von unerläßlichen socialen Pflichten. Werden nun die letzteren vermittelst massenhafter Bandenbildung verletzt, werden Zufuhren von Lebensmitteln abgeschnitten oder nothwendige Productionen unterbrochen, so geräth diese Gestaltung des Classenkampfes schon wüst und unheilvoll genug, um den Namen Classenmord zu verdienen.

Schlechte Theorien, besonders Judentheorien, sind es nicht mehr allein, was den Classenkampf und hiemit auch zugleich den Classenmord inscenirt. Die praktischen Thatsachen selber,

versteht sich schwanger mit eigensten schlechten Ideen, sind in diesen verderblichen Gang gerathen. Der Strikismus, der anfangs ein berechtigtes Correctiv zu sein schien, hat in seiner wüsten Unbändigkeit die unternehmerseitigen Sperren mitsichgebracht und so alle Action in einen Krieg verwandelt, in welchem von Rechtsgedanken nicht nur keine Rede, sondern auch nicht die geringste Spur mehr anzutreffen ist. Die Strikerei hat den Charakter einer socialen Revolutionsvelleität angenommen, und die sogenannten Generalstrikes haben die widersinnige Aufgabe erhalten, die bestehende Gesellschaft in ihre Atome aufzulösen, also sie zu zerstören. Dies ist schon mehr als Classenmord; es ist eine Art Selbstmord und komisch genug ein solcher, in welchem schließlich die Massen ihre eignen Leute mitumbringen.

2. Erweitert man den Horizont der Betrachtung, so zeigt sich, daß der Classenkampf nur eine Specialität des sogenannten Kampfs ums Dasein ausmacht. Diesen letztern haben wir als Stück einer schlechten naturwisserich'schen Theorie seit circa 1860 sich umtreiben und die Welt moralisch vergiften sehen. Das halbe Jahrhundert und die Generationen, die er inficirt hat, sind das sittlich und rechtlich Herabgekommenste, was die Geschichte aufweist. Wir unsererseits haben von vornherein, also gleich beim Auftreten der Daseinskampfseuche, gegen die Erdichtung, den zugehörigen naturwisserich'schen Artenbildungs- und Vervollkommnungsunsinn, sowie gegen die Demoralisation und allgemeine Entrechtung protestirt, die sich aus der Verbreitung so phantasiefrivoler und zugleich gröbst egoistischer Lehren ergeben mußte. Wir haben mit diesem unserm Eintreten gegen das ideelle Gift nie nachgelassen, sondern in den verschiedensten Büchern und im Personalist, bei den sich nur zu oft bietenden Gelegenheiten, jenen Unrath des Zeitalters als solchen allerseits sichtbar gemacht. Wir sind fast müde, immer wieder auf dieses Thema zurückkommen zu müssen. Aber der neue Zusammenhang, nämlich derjenige mit dem sogenannten Classenkampf, fordert dazu heraus und macht die Darlegung einer neuen Seite des Gegenstandes nothwendig.

Was auf dem thierischen Gebiet völlig falsch oder nur stellenweis halbwahr, jedenfalls aber schief aufgefaßt ist, —

das ohne Weiteres auf die Menschheit übertragen, als verstände es sich da erst recht von selbst, heißt denn doch den Menschen mit einer Qualification heimsuchen, die für die bessere Auffassung die äußerste Degradation bedeutet. Um das Maaß des Gifts vollzumachen, wird diese Herabwürdigung und Entsittlichung noch gar als der Weg zur Vervollkommnung und schließlichen Vollkommenheit ausgegeben und gepriesen. Indem der Mensch Seinesgleichen mit allen Mitteln bekämpft, soll der Sieg in diesem schlechten Kampfe die Fortpflanzung der besten Eigenschaften sichern. Unter den Qualitäten gelten dabei diejenigen als die besten, die im Ueberleben den Ausschlag geben. Der Ueberlebende hat Recht — dies ist die teuflische Devise, durch welche jegliches Unrecht geheiligt wird.

Auf Privatdasein und Politik, auf Einzel- und auf Völkerverhältnisse hat man diese verworfene Maxime angewendet und ist so zu wahrhaft erbaulichen Ergebnissen gelangt. Der allgemeine Raub des Daseins hätte das Dingelchen von vornherein heißen müssen, wenn es richtig benamst und unmittelbar verständlich sein sollte. Wir haben längst den Ausdruck Mord ums Dasein und für die betreffenden Schichten auch zugleich den Mord ums Reichsein an die Stelle gesetzt, und so zeigt schon diese sprechendere Benennung, wie das Sächelchen mit dem Classenmord zusammenhänge.

Die Darwinerei, die, als sie sich 1859 präsentirte, auch gleich, und zwar besonders judenseitig und mit Judenbeflissenheit, in Curs gesetzt wurde, ist nur der Gelegenheitsumstand gewesen, an dem sich die bis dahin latenten schlechten Begehrlichkeiten genugthun, und mit dem sie sich so Etwas wie Wissensschein erkünsteln konnten. Wenn es auch nie einen englischen Naturwisserich à la Darwin gegeben hätte, so würde auch ohnedies die dortige Schwangerschaft der praktisch schlechten Thatsachen mit zugehörigen schlechten Ideen bald zur ausdrücklichen Formulirung der schlechten Principien geführt haben. Ansätze dazu waren bei den Engländern schon längst vorhanden gewesen; der despotieverherrlichende Hobbismus und später die Malthuserei mit ihrem Wohlgefallen an Bevölkerungsvernichtung hatten bereits vorgearbeitet.

Aber nicht einmal unmittelbar die Theoretiker sind allein

oder auch nur vornehmlich verantwortlich zu machen; denn deren Schechtigkeit wurzelt in einer tieferliegenden, in der Volks- und Staatsschlechtigkeit selbst. Das große englische I kann im Egoismus gleich den nächsten Platz nach der Hebräerrace beanspruchen, und das will etwas sagen. England hat vom Völkermord gelebt und lebt noch heute davon. Die Boerenverschluckung und das Verhalten gegen dunkelfarbige africanische Racen sind nur jüngste Beispiele, während Indien als älterer und allerbreitester Schandfleck dasteht und als mahnender Zeuge verbleibt. Hat doch der eigne Dichter Byron seinem werthen England vorhalten müssen, daß es die Welt zur Hälfte schlachtet und zur Hälfte prellt! Bei solcher schönen Beschaffenheit kann es nun nicht wundernehmen, daß einem Boden wie dem englischen auch Theoriedünste entsteigen, die danach sind. Das schlechte Leben muß auch zugehörige schlechte Ideen zeitigen, und so wäre es unter allen Umständen, auch ohne den persönlichen Zufall der Darwinerei, unter irgend einer Form zu den Daseinskampfverherrlichungen gekommen.

England selbst kämpft ja längst schon, nicht blos für's Dasein, sondern für's Reichsein und für sein materielles Herrsein der Welt. Es hat in diesem Kampf nur einen einzigen, wenn auch andersartigen, doch ihm in der Hauptsache ähnlichen Concurrenten, das allgegenwärtige Hebräerthum, mit dem es aber für gut befunden hat, neuerdings offen gemeinsame Sache zu machen. So erklärt es sich, daß nicht blos die schlechten Thaten sondern auch die schlechten Ideen beiderseitig um die Wette begünstigt und als Herrlichkeiten colportirt werden:

3. So verkehrt der sogenannte Daseinskampf auch gedacht ist, zu den besondern Schiefheiten, zu denen theoretelnde Empfehler des Classenkampfes gelangt sind, ist es im Naturwisserichbereich nicht gekommen und konnte es auch dort nicht kommen. Judsche Hauptvertreter des beschränktesten und widersinnigsten Zerrsocialismus haben nämlich in ihrer Stumpfheit decretirt, der Classenstaat müsse verschwinden. Diese vornehmlich Marxische Insinuation soll bedeuten, daß die Classenunterschiede, die im Staate und in der Gesellschaft eine ausdrucksvolle Gestaltung und Berücksichtigung gefunden haben, sämmtlich wegzuwischen seien. Es soll nur eine einzige

gleichartige Masse übrigbleiben. Dieses allproletarische Grau in Grau ist aber bei Alledem doch nur ein heuchlerisches Vorgeben. Dahinter lauert die Juderei, die auf der nivellirten Bescheerung hocken und parasiteln, also in dieser Manier, durch Einnahme aller leitenden und einflußreichen Aemter und Functionen, über die Masse im classenlos genannten Zukunftsstaat herrschen will.

Aber auch wenn man von dieser judschen Perspective absieht und die Classenlosigkeit einen Augenblick ernstnimmt, so bleibt eine unclassificirte Gesellschaft unter allen Umständen eine widersinnige Ausgeburt stumpfester Theorie. Jene ist ein Ungeheuer, ja wäre gradezu eine Ungesellschaft; denn alle gesellschaftlichen Gebilde beruhen, gleichviel ob schlecht oder gut ausgefallen, auf der Sonderung von Functionen und auf Arbeitstheilung. Scheidet man kritisch auch alle ungerechten oder sonst verwerflichen Fehlgebilde der Geschichte aus, so bleiben doch noch genug nothwendige Unterschiedsgestaltungen übrig, von denen nie abzusehen ist und die untergehen weder können noch sollen. Im Thierreich ließ sich ein analoger Unsinn nicht erkünsteln; denn da war es ja grade die Unterschieds- und Artbildung, die durch den Daseinskampf erzeugt und immer bestimmter gestaltet sein sollte. Wenn da Einer hätte behaupten wollen, die immer mehr ausgeprägten und gleichsam starrgewordenen Arten sollten verschwinden und einem unterschiedslosen Urbrei des Lebens platzmachen, so hätte sich die ganze ohnedies verfehlte Theorie noch gar selber ins Gesicht geschlagen, ja zum Anfangsunsinn einen noch größern Schlußunsinn hinzugefügt. Es bleibt also dem jüdisch stumpfen Socialismus in dieser Beziehung wirklich der Vorrang, die tollere der Ausgeburten gezeitigt zu haben.

Eine Gesellschaft ohne Classification — man erwäge nur, was das vom Standpunkt eines strengen Denkens zu bedeuten hat. Von der allerunumgänglichsten Arbeitstheilung will ich gar nicht reden; denn es versteht sich von selbst, daß, wenn nicht in alle Ewigkeit Jeder Jedes und demgemäß Alles für sich selbst ohne fremde Hülfe macht, schon hiedurch Unterschiede entstehen müssen. Aber auch, wenn diese Isolirungs- und Selbstgenugsamkeitsbedingung, wie beim wildlebenden Thiere, einigermaßen erfüllt wäre, brächten Umstände und

Eigenart, ganz wie in der Animalität, doch noch Differenzirungen des Lebens, der Befähigung und des Genusses mit sich. Um wieviel mehr muß dies nun nicht erst der Fall sein, wenn man den animalen Standpunkt verläßt und veranschlagt, was die Entwicklung eines Ueberthiers Alles an Unterschieden im Gefolge hat. Grobes und Feines läßt sich nun einmal nicht identisch in denselben Functionen vereinigen. Die Gewöhnung schafft besondere Typen und Charaktere, ja läßt sie derartig einwurzeln, daß kaum noch an einen Uebergang zu andern Lebensformen gedacht werden kann.

Neben oder vielmehr über der wirthschaftlichen Arbeitstheilung giebt es nun aber noch eine weit wichtigere Gliederung, die rein persönliche, die auf den Geschlechts- und Raceneigenschaften, ja überhaupt auf solchen Beschaffenheiten beruht, die sich durch die Differenzirungen der besondern Umstände und Gelegenheiten einfinden. Auch die Individualgestaltung bleibt dabei nichts Gleichgültiges. Verwerfen wir auch die ungerechten Formationen, wie alle ursprünglichen von Herr und Knecht, womit sich der bezüglich aller Rechtsgedanken stumpfsinnige Socialismus gar nicht abgiebt, so bleibt doch noch eine reichliche Tradition von Verhältnissen übrig, die weder abgethan werden können noch sollen. Der Geschlechterunterschied und die sich daran knüpfenden Ehe- und Familiengestaltungen sind, so schwer sie wiegen, wahrlich nicht das Einzige an erheblichen Unterschiedsgebilden. Bezüglich der sittlichen Eigenschaften und dessen, was schon aus ihnen allein für das individuelle Dasein sowie für die Lebensart von sich auszeichnenden Gruppen folgt, ergiebt sich ein ganzer Aufbau von gesellschaftlichen Unterschieden. Es kann nicht gleichgültig bleiben, ob Generationen hindurch Fleiß oder Trägheit, Einsicht oder Unbedachtsamkeit das Ergehen der Einzelnen oder Gruppen und das Schicksal der Nachkommen bestimmt haben.

Wenn wir also auch alles Verbrechen, durch das verwerfliche Unterschiede geschaffen worden, ausgemerzt denken, so bleibt doch grade im Guten eine heilsame Differenzirung bestehen, gegen die sich aufzulehnen selbst ein Hochverrath an allem Edleren sein würde. Auf einen solchen Hochverrath läuft nun aber der Köder der Classenvernichtung hinaus, der aus-

geworfen wird, um die schlechtesten Massenelemente zu einer Verbrecherpartei zu formiren und für den Dienst nicht gleichwohl aber judmacherischer Parteien einzufangen:

4. Wenden wir uns, um die Hauptsache noch eingehender zu kennzeichnen, vom zerrbildlichen Classenkampf wieder zur Allgemeinheit des theoretisch erdichteten Daseinskampfes. Welche Naturthatsachen liegen den entsprechenden Phantasiestücken und frivolen Hypothesen zu Grunde? Wahrlich nicht solche, die zu den fraglichen Unterschiebungen berechtigen! Der wirkliche Natursachverhalt, unbefangen betrachtet, ist bei aller Einmischung von Mißliebigkeiten und Verbrechen doch ein überwiegend unschuldiger. Zum absoluten Null- und Anfangspunkt alles Geschehens können wir natürlich nicht zurück, nicht einmal zu dem des Empfindens, mit welchem erst Glück und Unglück, Heil und Unheil einen Sinn erhielten. Allein derartige äußerste Wanderungen des Denkens und Wissens sind auch nicht nöthig, um den Charakter der Natur, der für den bewußten Menschen etwas nachträglich Gegebenes oder Ermitteltes ist, gehörig festzustellen.

Die Natur ist kein Inbegriff von lauter Spinnen, die sich gegenseitig bekämpfen und verzehren. Abgesehen von den Raubthieren und den wohl analog entstandenen Raubmenschen ist sie ein Inbegriff von Wesen, die nebeneinander jedes seine Existenz und Fortpflanzung zu fördern suchen, und deren Leben auch theilweise zu gegenseitigen Berührungen und zu Gemeinschaften führt. In letzterer Beziehung spielt das Ueberthier, das sich Mensch nennt, eine hervorragende Rolle. Wie man aber auch sonst über Gut und Schlimm denke, mit Alledem ist noch kein allgemeines und bewußtes Bestreben gegeben, sich gegenseitig zu bekämpfen und zu schädigen. Wenn und wo beim Zusammentreffen sich Schaden und Beeinträchtigung ergiebt, ist Derartiges eine Wirkung blinder Triebe, die noch nicht gelernt haben, sich nach Verstand und Recht in ihren Bethätigungen gegenseitig abzugrenzen.

Die schließlich wichtigste Hauptform des Zusammentreffens der verschiedenartigsten Wesen ist deren Gesammtconcurrenz auf die Naturmittel und überhaupt auf die Natur, insoweit diese Gelegenheiten zur Existenz und Ernährung bietet. Hier grenzen sich nun die Verfügungsbereiche der Ein-

zelnen mehr oder minder bestimmt ab. Bei Menschen kommt es zum Privat- und insbesondere auch zum Grundeigenthum, und sind diese Bethätigungssphären, gleichviel ob gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht, einmal fixirt, so ergeben sich weittragende Folgen. Die sonst noch schweifende Concurrenz erhält eine feste Basis, und eine gewisse Ungleichheit im Spielraum ist die natürlichste aller Wirkungen. Hinterher kann nur noch die Frage entstehen, wieviel Unrecht in die betreffenden Gebilde eingemischt worden. Man wird nicht einmal immer im Stande sein, solches Unrecht hinterher vollständig rückgängig zu machen. Wohl aber bleibt stets die Möglichkeit offen, es oder ein ähnliches für die Zukunft auszuschließen und so einer weitern Häufung des Uebels vorzubeugen. Da die geschaffenen Thatsachen nicht in alle Zeit vorhalten, so eröffnet sich schon hiedurch auch einige Aussicht auf unwillkürliche, natürliche und wirthschaftliche Ausgleichung des früher Verfehlten. Man kann die Geschichte nicht wieder von vorn anfangen; wohl aber kann man sie derartig fortsetzen, daß sie sich selbst einigermaßen corrigirt und die Schäden, die sie angerichtet, wieder ersetzt.

Ueberschaut man also die ganze Gestaltung von den eigentlichen und niedrigsten Thierstufen her, so ist wirklich so zu nennender Daseinskampf, gleich dem Kriege, nicht im Entferntesten die Regel des gegenseitigen Verhaltens, sondern nur die Ausnahme. Unter den wild, also frei lebenden Thieren bilden die Raubbestien gleichsam den verbrecherischen Auswuchs. Im Uebrigen ist aber die Vernichtung von an sich unschuldigen Wesen seitens des Menschen da kein Unrecht, wo diese Wesen in ihrer Vermehrungstendenz sich nicht selbst beschränken können und schädlich auf die Nahrungsmittel concurriren. Dieser Fall, der im Thierreich die Regel ist, berechtigt in der allgemeinen Concurrenz wohl zur Vernichtung, aber nicht etwa zur menschlichen Raubthierfunction und zum Schlachtregime. Letzteres gehört in das Bereich der Raubbestie, die im menschlichen Ueberthier nur noch unmenschlicher gerathen.

Faßt man hienach auch alle Abirrungen, alle Natur- und Geschichtsverbrechen zusammen, so überwiegt doch als Regel ein Verhalten, welches nicht als principieller Daseinskampf

gekennzeichnet werden kann. Die universelle Concurrenz um Wesensbethätigung ist an sich noch keine schuldhafte Thatsache; erst wo die Mittel der Concurrenz schlechte und verbrecherische werden, da bethätigt sich wirklich Verworfenheit. Auch wo man einander nur aus Scheu vor der gegenseitigen Macht respectirt, geht dies über die Räuberart nicht sonderlich hinaus. Indessen der Umstand, daß man nur sein Interesse, aber nicht egoistisch mit dem Schaden des Andern will, leitet schon zu Regungen des freiwilligen Rechts hin. Wer die Abgrenzung der Concurrenzsphären in rechtlicher Weise will, ist auf dem richtigen Wege. Ein solches Wollen wird aber, bei sonstiger Unverdorbenheit der Natur, für die bessere Einsicht zu einer Nothwendigkeit. Im Ueberthier ist das Gute also in vollkommenster Weise möglich, wenn es auch erst eine späte Frucht erfahrungs- und denkgereifter Einsicht des Geschlechts werden kann. Vor der Hand aber wissen wir wenigstens, daß der allgemeine Daseinskampf eine falsche Unterschiebung ist, die überdies von Denen ausgeht, die ihr eignes faules Wesen in die Dinge hineindichten und ihre eigenste, zu bessern Conceptionen unfähige Schlechtigkeit beschönigen ja verherrlichen wollen.

5. Mit der Specialität der Classenkämpfe verhält es sich insofern analog wie mit dem allgemeinen Daseinskampf, als allerdings auch hier natürliche Thatsachen zu Grunde liegen, die aber keineswegs über meist unschuldige Classengegensätzlichkeiten hinausreichen. Ein bloßer Gegensatz ist aber noch nicht Kampf im häßlichen Sinne des Worts. Er führt zu einem solchen erst da, wo sich innerlich von vornherein Unrecht eingemischt findet oder hinterher sich von Außen eine künstliche Hetze hinzugesellt. Im Großen und Ganzen ist die Gesellschaft, soweit einiger Sinn für das Recht maßgebend gewesen oder soweit wirthschaftliche Gegenseitigkeiten die Gliederungen bestimmt haben, auf wechselseitige friedliche Ergänzung angelegt und, abgesehen von gewissen Ausnahmsthatsachen, auch wirklich darauf eingerichtet.

Diese Ausnahmsthatsachen bestehen in den Urtraditionen von Herr und Knecht. Sie sind die schlimmste Mitgift, aber durchaus nicht das, womit die Classenkampfhetzer hantiren. Die heutigen Socialdemagogen, sämmtlich judsch oder juden-

genössisch, vermeiden es vielmehr, die wahren Ursachen eines echten Ständezwiespalts, nämlich den Gegensatz gegen eine künstlich herausgebildete Waffenclasse, als den entscheidenden Grund aller Mißliebigkeiten in Bezug zu nehmen. Freiheit ist für sie und ihre Zwecke ein zu hoch belegener Begriff. Sie operiren mit den Futterinteressen und Magenraisons. Da sie selber nichts kennen als materielle Gier, so sehen sie auch in der Gesellschaft nur raffende Unternehmer und unter allen Umständen benachtheiligte Arbeiter, oder wollen wenigstens, daß dieser Gesichtspunkt, wenn sie an ihn auch selbst längst nicht mehr glauben, doch für alle Zeit maaßgebend bleibe. Auf diese Art wird das sogenannte Capital als die bête noire hingestellt, und der sogenannte Classenkampf bekommt den Charakter einer sich anticapitalistisch nennenden und geberdenden Action.

Hiebei bleibt es aber nicht. Der Anticapitalismus geht unwillkürlich in Etwas über, was gegen alles Eigenthum gerichtet ist und die natürlichsten Urbegriffe jeglichen Rechts ignorirt, ohne sie auch nur ausdrücklich zu verneinen und zu bekämpfen, grade als verstände sich eine absolute Rechtlosigkeit in Bezug auf Besitz von selbst. Demgemäß werden die Plünderungsneigungen gepflegt, und es entsteht, wo nicht schon für die Gegenwart, da mindestens für die Zukunft, eine völlige Unsicherheit von Habe und Gut. Von da ist nur ein Schritt zur Unsicherheit des Lebens, wie vorzugsweise, aber nicht blos, die Vorgänge in Rußland gezeigt haben. Auch nach dieser Richtung hin wird also der materielle Classenkampf hetzerischer Art auch leicht und bald zum Classenmord.

Wo sonst nur blos Gegensätze obgewaltet hätten und ausgleichende Auseinandersetzungen möglich gewesen wären, da hat ein vergiftetes Zerrbild von Theorie und eine auch sonst überall vom Judensinn inficirte Praxis die socialen Dinge aufs Aeußerste getrieben und künstlich Spannungen erzeugt, die nur aus der Hetzatmosphäre erklärlich sind. Solchen ver- und zerfahrenen Zuständen gegenüber muß man allerdings das Bedürfniß einer socialen Rettung betonen. Doch sehen wir zu, vor was zunächst die Wahrung und Rettung von Nöthen.

Wäre Alles ohne Giftzusatz vorsichgegangen, dann hätte es sociale Streitigkeiten und Classenrivalitäten, aber nur am

Leitfaden von Rechtsgedanken, immerhin gegeben. In Wirklichkeit ist aber eine grundsätzliche und zwar vornehmlich judenseitige Aussaat von Classenhaß erfolgt, insbesondere in Gestalt der Capitaldemagogie. Diese Aussaat von Classenhaß hat nun zu einer doppelten Ernte geführt, erstens dem Verhetzungstriumph, dann aber auch dem Racenhaß, der mit der Erkenntniß des Uebels sich ganz natürlich und berechtigt einstellt. Diese Vergeltung der Erregung von Classenhaß mit Erneuerung und Steigerung des weltgeschichtlichen Hasses gegen die Hebräerrace ist völlig in der Ordnung. Dieser Racenkampf, wenn er erst gehörig in Gang gekommen, kann allein den socialen Frieden schaffen, indem er die Haupturheber der Classenkämpfe mattsetzt.

Andernfalls ist der Classenmord und zwar derjenige zu Gunsten der Hebräerherrschaft, die sich auf den socialen Trümmern gütlich thun möchte, die grauenhafte Unvermeidlichkeit. In Rußland beispielsweise hat man schon jetzt nur die Wahl zwischen zwei Barbareien, der ausbeuterischen und parlamentsfaxigen Judenordnung, die im Grunde ein Chaos ist, und jener Antibarbarei, die dort allein zureichend sein dürfte, mit der in die russischen Völker eingefügten Hebräerinfection aufzuräumen und den russischen Boden von dieser Besudelung zu säubern.

Für anderwärts enthalte ich mich an dieser Stelle jedes näheren Eingehens auf Nothwendigkeiten, die sich nach den verschiedenen Völkersitten eben auch verschieden gestalten müssen. Die Barbarei des hebräerseitig hetzerischen Classenkampfs ist aber eine so handgreifliche Thatsache, daß man sich nicht wundern könnte, wenn es selbst im Eldorado der Juden, in Nordamerika, schließlich noch einmal zu abhelfenden Gegenbarbareien käme. Lassen wir indessen diese amerikanische Kehrseite unserer Kugel, um uns hier unmittelbar einer immer mehr reifenden Judenfrucht zuzuwenden, nämlich der Steigerung und dem Auswachsen aller Umstände, durch welche die Volksmassen selbst septisch inficirt und zur Fäulniß beanlagt werden.

V

II.

Massenfäulniss.

1. Wenn man von Masse oder Massen spricht, so wird man herkömmlich dahin verstanden werden, daß hiebei vornehmlich die untersten und breitesten Schichten gemeint seien. Gegenwärtig wird man auch wohl blos an Proletarier, also wesentlich an lohnabhängige Arbeiter denken, seien diese nun städtische oder ländliche, Fabrik- oder Ackerbevölkerung. Wir müssen nun aber von vornherein darauf hinweisen, daß die Versuche der Classenconfusion, an die wir im vorigen Abschnitt erinnert haben, auch noch ein anderes, erweitertes, ja umfassendes Massenbild nahelegen. Alles, was nur irgend demagogenseitig zu ergattern ist, wird in den Massentypus zur Parteibildung hineingezogen. Namentlich sind es Kleinbürger und unterstufige Angestellte oder auch derartige öffentliche Beamte, die parteigemäß dem Massencomment überantwortet werden, sobald sie sich verleiten lassen, nach dieser Seite hin auch nur den geringsten Schritt zu thun und etwa in den geheimen Wahlen zu secundiren, wo Massenwahlrecht bereits die Regel ist.

Man ist demgemäß kaum mehr im Stande, immer scharfe Grenzen festzuhalten. Der Zusammenhang muß jedesmal ergeben, wie ein Ausspruch gemeint sei. Da aber hier die einsetzende Massenfäulniß, in deren ersten Stadien wir uns befinden, das Thema bildet, so kommt auch nicht viel darauf an, ob man die Masse etwas weiter oder enger versteht. Die Fäulniß der höheren und höchsten Stände ist das alte und auch von uns in frühern Schriften in unserer kritischen Weise längst erledigte Thema. Nunmehr gilt es, nach den Spitzen und herkömmlichen Herrschbestandtheilen der Gesellschaft, auch die breite Basis, gleichsam das Piedestal, bezüglich des Morsch- und Schlechtseins oder mindestens des Untergrabenwerdens zu besichtigen.

Eine anhebende Corruptheit der breiten Grundlage der Gesellschaft ist nicht mehr zu verkennen, seit sich zu den unten heimischen Rohheiten und gleichsam autochthonen Verderbnißanlagen noch die Infection mit der höheren Sitten- und Intellects-

zersetzung gesellt hat. Grade die Socialdemagogen haben das Ihrige gethan, die Nachahmung der schlechten Seiten der höheren Lebensmanieren den untern Classen zu empfehlen und auch diesen raffinirte Genußsucht geläufig zu machen. Auf diese Weise wird es bald nur einen einzigen Brei ziemlich gleichartiger Extravaganzen geben. Was den untern Schichten an Mitteln abgeht und so die Intensität und Verfeinerung des Mißverhaltens beschränkt, werden sie durch Ausdehnung, Breite und Plumpheit ersetzen. Es ist also kein Grund vorhanden, um die Unterscheidung der beiden Massenbegriffe sonderlich besorgt zu sein. Die übergreifende Confusion im Schlechten ist Thatsache, und auch da, wo die Classenconfusion zum gegenseitigen Wälzen in Blut und Mord führt, sind die zweierlei Manieren, die man dabei unterscheiden mag, doch wesentlich vom selben Stamme. Es ist die ursprünglich gleichartige Gewaltthätigkeit, die sich jetzt beiderseitig, nur in verschiedenen Formen, ausläßt. Es sind überdies dieselben egoistisch ungerechten Ansprüche, die aufeinanderplatzen und einander zu zerreiben suchen, ohne je auch nur auf einer der beiden Seiten innezuwerden, weß verkehrten Geistes sie sind.

2. Nach dem Vorangehenden sind Grundlage und Spitzen zusammengefaßt und hat das, was wir Massenfäulniß nennen, einen Sinn, gleichviel ob wir beide oder nur einen der beiden Theile zum Gegenstande haben. Giebt es nun aber nicht vielleicht dazwischen etwas gesunder Situirtes, das weder von der einen noch von der andern Seite allzu erheblich mitinficirt wird? Was man politisch als sogenannten Mittelstand ausspielt, kann allerdings dafür nicht gelten. Unter dem werden meist Handwerker und Kleinkrämer verstanden, obenein unter jenen meist nur die zünftlerisch beschränkten, und unter diesen die durch den Horizont der Kleinconcurrenz auf gleichsam staatsphiliströsen Beistand ausschauenden. Mit solcher Geistesart, der durch ein Bischen Antisemitismus reactionärer Pseudoart auch nicht aufzuhelfen ist, läßt sich nichts anfangen. Sie liefert nur Nebengeröll, das, statt Grenzziehungen zu ermöglichen, selber zur Classenmengselei und gesellschaftlichen Confusmachung verwerthbar ist.

Demgegenüber kann man nun aber einen andern freiergearteten Begriff von einer echten Mittelschicht geltend machen.

Diese besteht zunächst aus dem Bürger- und Bauernthum von selbstgenugsamer aber mäßiger Lebenshaltung, nicht aber blos aus diesen Elementen, sondern auch aus denjenigen Privatangestellten und öffentlichen Beamten, deren Verbrauch ungefähr auch jenem bürgerlichen und bäuerlichen Maaß entspricht. Die Abgrenzung ist nicht etwa in erster Linie quantitativ, dergestalt daß man zu jeder Zeit und an jedem Orte Summen und Spielräume angeben könnte, durch die sie bestimmt wird. Der leitende Begriff ist vielmehr ein sittlicher, nämlich derjenige der Einfachheit aber zugleich auch Selbstgenugsamkeit und Solidität der Lebensweise. Wo der eigentliche Proletarier anfängt, der von der Hand in den Mund lebt, da hört diese bessere Mittelschicht auf. Auch jeder Beamte, der mit seinen Bezügen nicht auskommt, schlecht wirthschaftet oder auch nur nichts erspart, gehört ökonomisch nicht mehr in jene vorzüglichere Mittelkategorie, mag er immerhin auch sonst die bessern oder wenigstens leidliche Standesüberlieferungen fortpflanzen. Letzteres wird freilich selten zutreffen; doch mag unter Umständen schlechte Haushaltung aus bloßer Leichtfertigkeit mit sonstigen Vorzugseigenschaften verbunden sein können.

Der ganze Begriff von einer wirklich bessern Schicht, die zwischen den zwei extremen Ausartungen die Mitte hält, hat etwas Ideales an sich, dem aber doch ein Stück Wirklichkeit entspricht. Nach unserm System kommt es darauf an, diese Wirklichkeit zu erweitern, die Extreme zu verringern ja soweit möglich in ihrem extravaganten Charakter zum Verschwinden zu bringen. Auf diese Aufgabe sowie auf die nächsten Mittel und Wege haben wir in „Waffen, Capital, Arbeit“ hingewiesen. Hier ist es nun unsere Pflicht, speciell zu zeigen, wie die Durchführung jener Aufgabe von der Schaffung eines wirklichen Rechts abhängt, das sich über die Politik mit ihrem gemeinen Truge und über die Halbjuristerei mit ihrer Unzulänglichkeit und Zweideutigkeit zu höherer Wahrheit und besserm Wollen erhebt.

An den Sinn, der unserm Schlagwort von der Entproletarisirung entspricht, erinnern wir hier nur beiläufig. Die Proletarier sollen aufhören, bloße Masse zu sein, namentlich davon zurückkommen, heerdenartige Masseneigenschaften zu bethä-

tigen. Es soll vielmehr Jeder darauf bedacht sein, sich zur individuellen Selbstgenugsamkeit zu erheben und zu diesem Behuf über eine mäßige Geldsumme als über eine Art Schutzcapital zu verfügen, das ihn in den Stand setzt, auch in ökonomischen Abhängigkeitsverhältnissen die persönliche Freiheit zu wahren. Diese Idee ist es, die wir an die Stelle der Perspectiven setzen, die auf einen sogenannten Staat anweisen, der für Alle zu sorgen habe. Letztere Nebelvorstellung vom allversorgerischen Staat ist zugleich eine knechtshafte und massengemäße im schlechten Sinne des Worts, weil dabei alle Freiheit in die Brüche gehen müßte. Aber auch um den Preis der Freiheit würden die Futterzwecke doch noch nicht erreicht werden, vielmehr ein verstaatetes Chaos und völlige Haltungslosigkeit das Ergebniß sein:

Die Masse, weil sie nicht weiter denken kann, läßt sich aber durch solche Illusionen bethören, die ihr von Illusionären und Betrügern oder Solchen, die Beides zugleich sind, als Köder vorgehalten werden, damit sie sich zum größten Theil beherrschen und ausbeuten lasse, während ein anderer sie verrathender Theil von den Früchten der Nebulosität und des Schwindels mitzehrt. Alledem würde nun gesteuert, wenn es gelänge, das Individualprincip durchzusetzen, also das grundsätzliche Massesein und Massebleiben gebührend in Mißachtung zu bringen. Der Gedanke der Mittelschicht ist nur eine Wendung dahin; denn schließlich soll Alles darauf hinauslaufen, daß es, wenn auch mit graduellen Unterschieden, nur eine einzige Gesellschaft gebe, die aus selbstgenugsamen, gerecht maaßvoll ausgestatteten Individuen besteht, und in der auch die obern Zehntausende auf richtigere Lebensdimensionen zurückgeführt sind.

3. Der entgegengesetzte Weg ist derjenige, in den die beginnende Massenfäulniß unwillkürlich und unvermeidlich einlenkt. Ehe wir uns aber dieses actuelle Stück Fäulniß näher ansehen, wollen wir doch der Unparteilichkeit wegen die vornehmlichen Züge derjenigen Rolle betrachten, welche die Masse seit Menschengedenken und immer wieder von Neuem gespielt hat. Man kann von der Masse in der That kurzweg sagen, daß es stets ihr Schicksal gewesen ist, den Aberglauben und die Unterwürfigkeit im Gange zu erhalten. Hiebei mag man die

Masse im engern oder im weitern Sinne verstehen, die Thatsache bleibt stets dieselbe. Der Religionstrug sowie auch der politische Aberglaube hätten nie ihre Herrschaft behaupten können, wenn sie nicht von den Massen gestützt worden wären. Die wirklich hervorragenden Einzelnen, die es im Reich des Ueberthiers gab und die seinen Thorheiten nicht schmeichelten, hatten immer einen schlimmen Stand und konnten noch niemals auch nur frei athmen. Sie wurden durch die Massengewalt, wo nicht etwa vernichtet, da mindestens niedergehalten und an der eignen Wesensbethätigung gehindert.

Für das Religionsgebiet bedarf der weltgeschichtliche Sachverhalt, auf den wir eben hingewiesen, wohl hier keiner nähern Erläuterung. Er liegt zu sehr auf der Hand. Niemand, der wirklich im ernsten Sinne des Worts aufgeklärt ist, wird ihn bestreiten und um Beispiele in Verlegenheit sein. Hat es irgendwo in diesem Gebiet klareren Sinn gegeben, so war er immer nur bei hervorragenden Einzelnen und bei den von ihnen etwa beeinflußten Gruppen zu finden. Dagegen ist der Aberglaube an Politisches noch nicht ganz so durchschaut wie der an Religionistisches. Aber auch er wurzelt in der Unterwürfigkeit der Masse, und er hätte sich ohne sie weder gleich tief einnisten noch gleich lange erhalten können. Ja er ist auch gegenwärtig noch weit weniger zerstört als der religionistische, der bereits bis in die Massen hinein so viele Durchlöcherungen erfahren.

Der politische Aberglaube umgab schon ursprünglich und selbst in den besten antiken Staaten die Machthaberschaften mit einem falschen Nimbus. In den Verfallsperioden stützte er aber den Cäsarismus, der so recht ein massengemäßes Gebilde war. Die schon faulig gewordene Masse konnte sich ihr eignes Reich und sozusagen ihre servile Herrschaft nicht anders denken und sichern als durch gleichsam einen Obermeister der Massentriebe, der den übrigen Gesellschaftselementen gelegentlich arg mitspielte und Alles in Einen politischen Sklavenbrei verrührte. Dies ergab den cäsaristischen Uncharaktertypus des sinkenden Rom, und die eigentlichen Sklaven hatten daran noch nicht einmal den entscheidenden Antheil.

Wo sich jetzt im Modernen eine Art Imperialismus herausbilden will, für den sogar schon in Nordamerika Ansätze vor-

handen sind, da ist es auch die politische Massenstumpfheit, die ihn begünstigt. Es ist nicht etwa das Bedürfniß einer guten Dictatur zur Uebergangsordnung eines gesellschaftlichen Chaos, sondern das ganz gemeine Massenstreben nach einem Repräsentanten der eignen Begehrlichkeiten, der eignen Ausartungen und Verwahrlosungen, was die Massen aufgelegt macht, cäsaristelnden Impulsen zu folgen.

Gedenken wir jedoch wiederum der allgemeinen und insbesondere der antiken Geschichte. Wer war damals die Masse? Zuerst, beispielsweise in den frühern, verhältnißmäßig bessern Zeiten Roms, zählten die Sklaven nicht im Mindesten mit. Die eigentlichen Proletarier, diejenigen, auf die der Name ursprünglich angewendet wurde, und von denen her er ziemlich schief in unsere Verhältnisse übertragen worden, waren Freie und in Bezug auf Freiheit allen andern römischen Bürgern gleich. Nur bildeten sie schon im Urzeitalter, in der sogenannten Königsperiode, bei den politischen Wahlen die unterste, die vermögenslose Abtheilung. Ihre Leistungen für das Gemeinwesen wurden nur darin gesehen, daß sie für Nachkommen sorgten — in der That ein komischer Contrast gegen die hochbegüterten Bürger des nachherigen cäsaristischen Reichs, die man durch keine Gesetze und Erbnachtheile dazu bringen konnte, genügend Nachkommen in die Welt zu setzen. Jene Proletarier waren also vermögenslose freie Proles, d. h. Brutschaffer. Sie waren die eigentliche Masse, und die Sklaven privat wie politisch etwas ganz Passives.

Erst nach den spätern massenhaften Freilassungen, also nach der Entstehung von Liberten- und Libertinenclassen erhielt hiemit die Nachkommenschaft früherer Sklaven einen directen Einfluß auf die Gesellschaft und als Massenbestandtheil auch in einigem Maaße auf die Politik. Es ist dies ein ähnlicher Vorgang, wie unsere neuere Emancipation von Leibeignen und Hörigen. Nur ist die neuere Untermischung der Masse mit früher auch privat unfreien Elementen jetzt weit umfangreicher, ja insofern ganz allgemein, als der eigentliche Sklavenstand in den Ländern neuerer Civilisation grundsätzlich aufgehoben ist, wenn er sich auch in colonialrafferisch mißhandelten Bereichen durch verschleierte Surrogate thatsächlich und der Wirkung nach immer wieder herzustellen sucht.

4. Veranschlagt man die geschichtliche Ueberlieferung, von der die Masse in geistiger und politischer Knechtschaft erhalten wird, so zeigt sich die Schwierigkeit, hier unmittelbar einen Ausweg zu finden. Von den höhern Classen geht die Zersetzung aus, und mit dem Schlechten wird auch das Gute betroffen. Gewiß ist religionistische Aufklärung etwas Gutes; allein wenn an die Stelle des weggeräumten Aberglaubens kein Vertrauen auf die Ordnung der Dinge und in die Urprincipien der Welt tritt, dann wird selbst bei den Gebildetsten, und um wieviel mehr nicht bei den übrigens Ungebildeten Alles haltungslos, wo nicht roh und barbarisch. Nicht nur geht die Moral in ihren letzten Grundlagen mit in die Brüche, sondern auch die ganze Seinsauffassung wird so verquer, daß höhere vorhaltende und allseitige Genugthuung aus dem Leben verschwindet. Werfen sich die Menschen auch auf einzelne Lebensreize, so wird doch der Gesammtüberblick des Lebens unerbaulich, ja bedrückend, weil es an jedem befriedigenden Hintergrunde fehlt und überdies jegliche Individualaussicht durch den Wegfall des Jenseitswahns abgeschnitten ist, ohne durch eine anmuthende Perspective auf die Fortexistenz der Gattung oder zunächst der Familie irgend ersetzt zu sein:

Das Hauptübel in dieser Lage besteht darin, daß die Menschen sich unwillkürlich genöthigt finden, Schlüsse von der eignen Beschaffenheit auf das Ganze der Dinge zu machen. Zustände, in denen bessere oder gar edle Götterconceptionen aufkamen, waren daher durchaus nicht die schlechtesten. Die Menschen vergriffen sich wohl phantastisch; aber sie hatten doch einen Fonds in sich, um Ideale zu bilden und etwas Gutes in die Dinge hineinzulegen oder über diesen vorauszusetzen. Vergleicht man hiemit die religionistisch ausgehöhlten Zersetzungszustände, so bringt es der gleichzeitige Verfall der Sitten und der Menschenbeschaffenheit mit sich, daß die Hypothese von einer Allteufelei immer näher rückt und ein absoluter Weltpessimismus an Boden gewinnt. Wo der Pessimismus noch jenseitswahnig bleibt, wenn auch nur nichtslerisch in Bezug auf eine decorirte Null, wie im Buddhismus und in der entsprechenden Schopenhauerei, da liegt noch ein Stück Religionismus und zwar von sehr alter Art vor. Allein Derartiges wird mit Recht von jener universellen Zersetzung mitbetroffen,

die nicht bei einer Verneinung der Welt Halt machen kann, sondern vor allen Dingen die Phantastereien wegzuräumen hat. Der Rest ist dann, falls nicht zum Bessern und Wirklichen eingelenkt wird, unbedingter Pessimismus ohne irgendwelche Zuflucht.

Die Angelegenheiten würden in dieser Beziehung nicht so schlecht stehen, wenn das Uebergangszeitalter und dessen Menschen in summa besser geartet wären. Dann trügen sie in sich selbst den Fonds und die Bürgschaft für die Annahme von Besserem im Ganzen der Dinge. Sie würden die bisherige Welt und alles Geschehen besser deuten, und sie könnten im Grunde des Seins edlere Principien suchen. Das sich so ergebende Vertrauen stammte allerdings aus den Menschen selbst; aber grade dieser Umstand ist daran das Beste. Schließlich wird der bessere Mensch doch praktisch in der Welt auf nichts zählen können als auf Seinesgleichen, also auf ebenfalls gutgeartete Menschen. Auch wird Derartiges genügen; denn die Rückperspectiven auf Alles werden alsdann auch befriedigender ausfallen. Man wird die Schlechtigkeiten der Geschichte als Thatsachen betrachten, deren Höchstmaaß von Schlechtigkeit erst dem späteren erleuchteten Bewußtsein klar wurde, aber für die ursprünglich unmittelbar an den Unthaten Betheiligten subjectiv nicht in gleichem Grade existirte. Auf diese Art ließe sich eine gewisse Ausgleichung mit Sein und Welt denken. Jedoch gehören gutes Gemüth und weitentwickelter Verstand dazu, ja ist überhaupt eine durch und durch gesunde Menschenconstitution erforderlich, wenn jene Ausfüllung der Lücke gelingen soll, welche der mattgesetzte Religionismus hinterlassen.

Ich habe hier nur an die Schwierigkeiten erinnert, welche die Religionszersetzung selbst für die Aufgeklärtesten mitsichbringt, um durch den Hinblick darauf zeigen zu können, was erst mit der un- oder halbgebildeten Masse vorsichgehen muß, wenn sie, wie in der Ordnung, von der auflösenden Aufklärung gestreift wird. Letztere Streifung ist bis jetzt immer eine Halbheit geblieben und hat zur ärgsten Haltungslosigkeit geführt. Bei den Massen giebt es unter solchen Umständen nur ein wüstes Gemisch von allerlei kahlen oder neuabergläubischen Vorstellungen. Was aber am leichtesten zum Teufel geht, ist

die Moral, die der Massenmensch gewöhnt worden war, nur als etwas von religionistischer Sanction Abhängiges anzuerkennen. Mit der Sanction schwindet auch das Sanctionirte zum größten Theil, und der dürftige Rest von Sitten, der trotzdem bleibt und sich wie durch Naturmacht behauptet, reicht als sociales Bindemittel nicht hin.

5. Noch schlimmer gestalten sich aber die gesellschaftlichen Dinge, sobald anstatt des entbehrlichen Religionismus das sociale und politische Leben in Frage kommt, das nicht wie Kirchen und Dogmen ausgemerzt werden kann. Was sich die Menschen von oder außer der Welt denken, das kann und soll durch beliebige Gedankenmittheilung, aber nicht durch Zwangsautorität bestimmt werden. Schlechte und falsche Gedanken von rein theoretischer Bedeutung können und müssen durch gute und richtige corrigirt werden, ohne daß sich irgend eine Gewalt einzumischen hat. Im Gegentheil gehört nur dazu, daß die Gewalt, die sich bisher und obenein privilegirt bethätigte, thatsächlich weggeräumt und grundsätzlich ausgeschlossen werde. Anders verhält es sich aber mit den Handlungen. In deren Bereich müssen die ärgsten Uebergriffe, soweit möglich, verhindert oder nachträglich von Ahndung und Ausgleichung betroffen werden. So lange es überhaupt Verbrechen geben wird, bleibt es auch unmöglich, ohne Zwangsreagenz dagegen auszukommen. Ueberdies giebt es auch positiv gemeinsame Verkehrsangelegenheiten, die collectiv d. h. organisatorisch durch irgendwie bestimmte Beamte wahrgenommen sein wollen. Hienach ist schon das gemeine juristische und politische Gebiet voll von allerlei Zwangsnothwendigkeiten, auf die nicht, wie im Religionistischen und blos Theoretischen, zu verzichten ist.

Wenn nun in diesem Bereich politischer Unerläßlichkeiten eine compromittirende Zersetzung dadurch umsichgreift, daß zunächst die herrschenden Stände in Trägheit, Unfähigkeit oder moralische Corruptheit verfallen, so verpflanzt sich die dadurch entstehende Desorientirung auch in die Massen hinein. Ein Vortheil dabei ist, ähnlich wie bei der religionistischen Aufklärung, daß der politische Aberglaube an den Nimbus herrschender Organe zerstört wird. Der zugehörige Nachtheil besteht aber darin, daß mit der Auflösung politischer Wahnvorstellun-

gen sich nicht auch gleich eine richtige Einsicht von wirklichen Nothwendigkeiten einfindet. Grade in den Massen wirkt diese politische Zersetzung, wo sie einmal platzgreift, insofern am unheilvollsten, als sie die wüstesten Ungebundenheiten zeitigt, ja nicht selten zur förmlichen Räuberei und zu Plünderungssucht in gesetzlichen wie in ungesetzlichen Formen aufgelegt macht.

Dadurch, daß sogar schon das gemeine juristische Recht in den höhern Schichten compromittirt wird, schwindet in den niedern mit dem Vertrauen auf Gerechtigkeit auch die Neigung, sie zu üben. Ohnedies ist dort der Diebstahl, mindestens der im Kleinen, nur zu heimisch, wenigstens für eine Anzahl Procente der Bevölkerung. Schon im Cursus der National- und Socialökonomie, und zwar in der dritten Auflage von 1892, habe ich auf die Verbreitung des Feld- und Forstdiebstahls hingewiesen. Für Städte und Fabrikbezirke giebt es Analoga, wie beispielsweise die Materialentwendungen. Bei solchen Anlagen, wenn diese auch nur procentarisch zum Ausdruck kommen, kann die Masse wahrlich keine sonderliche Widerstandskraft gegen Verderbtheiten haben, die von oben oder von den Demagogen her das ganze Volk in Mitleidenschaft versetzen. Ueber die septischen Zustände und die Fäulnißerregung im Massenbereich kann man sich daher unter solchen Umständen nicht wundern. Das Schlimmste ist dabei die Anzehrung, wo nicht die Aufzehrung des Rechtsbewußtseins, soweit ein solches nach altem Stil vorhanden war, ohne daß ein höherer Ersatz und eine tiefere Grundlegung sich sofort geltendmachen können. Die Uebergangsphase, die übrigens hübsch lange dauern kann, ist also jedenfalls dazu verurtheilt, einer häßlichen, übelduftenden, ja fauligen Gährung anheimzufallen.

Versteht man die Masse im weitern Sinn und schließt Extreme und abnorme Elemente mit ein, die sich meist aus den verkommenen höhern Schichten und Ständen recrutiren, so erklären sich auch die widersinnigsten und tollsten socialen Ausgeburten, die an Räuberei mehr als blos streifen und den Meuchelmord im öffentlichen Interesse, obenein aber noch an den falschesten Stellen empfehlen und prakticiren. Nicht daß jede reagirende Gewalt, weil sie Gewalt ist und den Tod handhabt, schon als solche immer Unrecht wäre, soll etwa

hiemit gesagt sein. Nein, im Gegentheil, ungerechter und frevelhafter Gewalt ist nur eine rechtschaffene und Recht schaffende Gegengewalt gewachsen. Allein um die Bethätigung dieser Idee handelt es sich in den wüsten Ausgriffen oder gar Räubereien auch gar nicht. Es ist vielmehr Stumpfheit und Unbändigkeit zugleich, was die fraglichen, meist ganz unnütz bleibenden Mißvorgänge ins Werk setzt. Niederträchtige, vielfach judenseitige Anstiftung ist dabei auch noch im Spiele und findet sich fast regelmäßig, wenn man nur näher nachforscht und zusieht.

6. Das Literatenbereich, namentlich die socialconfuse Schriftstellerei mit ihren Eitelkeitsausgeburten hat auch einen großen Antheil an den Verwesungsvorgängen der Masse. Abgesehen von sehr vereinzelten guten Absichten zeugt die ganze Geschichte der Socialistik, und zwar mit dem Fortschritt in der Verschlechterung der Zeiten in steigendem Maaß, dafür, was an Irreführungen und Verderbungen des Massenbewußtseins geleistet werden kann. Von der secundirenden Belletristik, die, was gute Sitte und verstandesgemäße Haltung anbelangt, stets vorzugsweise die üble Kehrseite vertritt, will ich nur nebenbei reden. Sie demoralisirt jetzt die niedern Classen, wie früher vornehmlich die höhern. An ihr ist, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, noch nie etwas social Stichhaltiges festzustellen gewesen:

In den allergünstigsten Fällen, wie in denen von Bürger und Byron, hat sie durch eine kritisch ideale Haltung und Aufbietung von edlem Willen persönlich und dichterisch die gesellschaftlichen Abweichungen auszugleichen versucht, in die jene Persönlichkeiten selbst die Beschaffenheit des allgemeinen und des eigenindividuellen Lebens verstrickt hatte. Hienach war das Beste ihrer Poesie in deren Conflict mit der verdorbenen und heuchlerischen Gesellschaft zu suchen. Andere aber, wie Goethe und Schiller, haben es umgekehrt gemacht und Wasser auf die Zersetzungsmühle geliefert, wie ich ausführlich und eingehender noch als in den Literaturgrößen im „Personalist“ (von 1905—06) nachgewiesen habe. Neuste und heutige Scribenten und Dichterlinge kommen aber als vollendete Ausgehöhltheiten nur noch insofern in Anschlag, als man danach fragen kann, durch welche besonders die höhern Schichten

und durch welche die niedern in der socialen und sonstigen Corruption bestärkt und bedient werden. Natürlich mischen sich diese beiden Rollen auch, so daß man öfter sagen kann, es werde das Papier nur für eine corrupte Gesammtmasse belletristisch bekleckst.

Das Gefährlichste innerhalb der Masse selbst ist, wie ich schon in „Waffen, Capital, Arbeit“ gezeigt, die fabriklerische und sonstige Unterhöhlung der Familie. Mit dieser Unterhöhlung hängt auch diejenige des Eigenthumssinnes zusammen. Auch das bäurische und überhaupt das ländliche Element verliert mit der Familie das Interesse an dauerndem Besitz und wirklichem Eigenthum. In der gesammten Masse wird aber die Vermehrung der Bevölkerung sogar selbst zu einem verderbenden Umstande, wenn nicht zugleich Auswege für die sich häufende Concurrenz gefunden werden. Die Nachfrage nach Existenzgelegenheiten darf sich nicht über die verfügbaren Mittel hinaus steigern. Sonst entsteht ein Drängen und Stoßen, durch das die Einhaltung der Gerechtigkeit mindestens erschwert, wo nicht beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen wird. Nun ist für den Massenmenschen nichts schwieriger, als sich selbst zu beherrschen und einzuschränken. Bei ihm sind Vorsicht und Weisheit am wenigsten angebracht, und so liegt auch in dieser Beziehung die Fäulniß nur zu nahe.

Die geschlechtlichen Verhältnisse, die sich sonst in der Masse durch ziemlich normale Ehen noch leidlich regelten, werden jetzt von verschiedenen Seiten her gefährdet. Ich wiederhole nicht, was ich schon anderwärts über die fabriklerische Zerstörung der bessern Sitten gesagt habe. Wohl aber muß ich hier darauf hinweisen, daß jetzt nicht blos die höhere Gesellschaft der Racenmischung und Verjudung anheimfällt, sondern daß diese Art der Verderbniß sich auch schon reichlich in den untersten Schichten ausbreitet. Wohin soll sich auch die Masse vor dieser Infection retten, die mit dem Körperlichen auch das Geistige verzerrt und die bessern Anlagen verdirbt? Nirgend wird der Menge ein fester Stützpunkt geboten, von dem aus sie sich gegen das Unheil stemmen und ihre Volksnatur unverdorben bewahren könnte. In jener schmählichen Richtung und auf der entsprechenden schiefen

Ebene droht nicht blos der Untergang der Nationalitäten, sondern überhaupt derjenige der bessern Menschheit.

Junker und Jud, Pfaff und Wisserich thun sämmtlich das Ihrige, um die Masse im engern Sinne des Worts ebenso wie die Gesammtmasse, also alle Elemente einschließlich der höheren, von Grund aus zu desorientiren. Der partielle Gegensatz von Junker und Jud macht immer mehr einer Vereinigung und Verkuppelung Platz, vermöge deren sich Beide verbunden gegen das Dritte wenden, das sie in älteren Zeiten getrennt, Jeder für sich, ausbeuteten und bewucherten. Ihr halbfeindliches Zusammentreffen galt und gilt nur noch den öffentlichen Aemtern, die sie sich gegenseitig vorenthalten und streitig machen. Jeder der beiden Theile will davon so viel wie möglich für sich ergattern oder festhalten. Dieser Specialzwiespalt ergiebt dann den übrigens ganz hohlen Antisemitismus des Junkers und Antijunkerismus des Juden. Dabei wird die Masse weder vor dem Junker noch vor dem Juden geschützt, sondern Beiden von Beiden preisgegeben.

Aehnlich steht sich Pfaff und Wisserich gegenüber. Der pfäffische Urtypus durchschaut sich leicht, und wir von unserm Standpunkt haben darüber weiter kein Wort zu verlieren. Wohl aber haben grade wir erst gezeigt, wie die Wisseriche, d. h. die Leute, die sich vornehmlich als Vertreter der Wissenschaft aufspielen, ungefähr, wenn auch in einer verfeinerten Weise, dasselbe thun, was ursprünglich die Pfaffen bei Höhern und Niedern zu besorgen pflegten. Sie täuschen nämlich die Welt mit viel unstichhaltigem oder überflüssigem Wissenskram, indem sie ihn für Etwas ausgeben, worauf man sich verlassen oder was nützen könnte. Sie setzen schädliche Lehren in die Welt, die sie als heilbringend auskrähen und vermöge ihrer Lehrprivilegien zunächst der Jugend aufdrängen. Dabei unterdrücken sie das wirklich Gute und das meiste Echte im Wissen, weil es ihrem gemischten und verlogenen Kram vernichtende Concurrenz machen und der Wahrheit auf die Beine helfen würde. Gleich allen schlechten Elementen verbünden sie sich mit den Demagogen, damit diese sie bei den Massen in Ansehen bringen sollen.

Obwohl sie mit den eigentlichen Pfaffen alten Stils nicht auf allzu freundschaftlichem Fuß leben, so hindert dieser blos

partielle Gegensatz, der sich auf das Mehr oder Minder an Aberglauben bezieht und in der Concurrenz um Einfluß und Stellen gipfelt, doch ein erhebliches Maaß von Cooperation gegen das dritte Element nicht. Das Publicum und die Masse werden, ähnlich wie seitens Junker und Jud, gemeinsam bewirthschaftet. Die Naturwisseriche und Medicaster liefern hier ein Hauptbeispiel. Nicht bloße Verdummung des Volks, sondern auch seuchenhafte Schädigung, die sich zwangsautoritär aufnöthigt, ist das Ergebniß. Wie soll da die Masse sich vor buchstäblicher Infection und Fäulniß bewahren? Sie kann sich weder der Ideen erwehren, die ihr diese Infection als beifallswürdig empfehlen, noch, wo sie ausnahms- und theilweise hinter die Wahrheit kommt, die mit Bayonnetten hantirende Zwangsautorität sich vom Leibe halten. In Knochen und Blut bleibt sie vielmehr dem wüsten, verlehrt aufgestutzten und überdies auch noch demagogenseitig empfohlenen Kram sowie überhaupt den ausbeuterischen Geschäften der Intellectuaille verfallen. Der privatwüchsige Schwindel mit allerlei leiblichen und geistigen Heilmittelchen, so vielgestaltig er auch ausbeutet, trägt in die Masse noch nicht ein Hundertel von dem Unheil, das der Wisserichsschade in ihr und in der ganzen Gesellschaft anrichtet.

7. Alle Welt, etwa mit Ausnahme der Kneipwirthe, gesteht zu, daß die Bier- und Schnapscultur eine Art Krebs des Volkslebens vorstelle. Der Alkoholismus, der in verschiedenen Formen, und versteht sich auch bei den Weintrinkern, seine Vertretung hat, ist ein anerkanntes Uebel. Während sonst Spiritus die physische Fäulniß hemmt, erzeugt nicht blos der übermäßige sondern schon der gewohnheitsgemäße Spritgenuß eine Abstumpfung des Nervensystems, die zur Degeneration führt und die verschiedensten Functionen des Organismus störend wo nicht zerstörend beeinflußt. Wo dieser Genußunfug und diese künstliche Nervenerregung auch gar noch das weibliche Geschlecht ergreift, da sind die Mutter- und Kinderernährungsfunctionen bedroht und kommt die allgemeine Massenfäulniß vollends in Sicht.

Von den unter allen Umständen ekelhaften Gewohnheiten des Tabakverbrauchs lohnt es sich kaum, noch Aufhebens zu machen. Sie gerathen zwar unmittelbar ästhetisch noch

widerwärtiger als die Saufereien; denn sie werden durch die Luft auch Andern lästig, die der nicotinigen Beduselung nicht fröhnen. Allein in Vergleichung mit dem Spritübel ist das Rauchen doch ein verhältnißmäßig sehr langsames Procedürchen, dessen abstumpfende und giftige Wirkung nicht sofort in die Augen fällt. Dennoch bleibt dieser Sachverhalt eine arge, das Menschengeschlecht hinabziehende Thatsache, die mitveranschlagt sein will, wenn man die verschiedenen Ursachen des Massen- und überhaupt Gesellschaftsstumpfsinns zu erwägen hat. Das moderne Ueberthier, mit der Havanner Cigarre im Munde, zeigt sich hier wirklich als ästhetisch und gesundheitlich unterhalb des eigentlichen und natürlichen Thierbereichs gesunken. Diese herrliche Frucht haben ihm seine Ueberfähigkeiten eingetragen, die es dazu anwendet, sich mit seinem riesigen Fortschritt unter das Niveau der Animalität zu befördern.

Schlimmer aber als Sprit und Tabak selbst, wenigstens in politischer und socialer Beziehung, sind die Stätten, wo die Dünste von beiderlei Herrlichkeiten sich am meisten und ungenirtesten anhäufen. Wir meinen natürlich die Wirthshäuser. Die gemeinen Gastwirthschaften werden jetzt immer mehr zu Werkzeugen der Demagogie und der Massenverführung. Erwägt man im Allgemeinen die Gelegenheiten, vermöge deren Menschen zahlreicher und in Menge freiwillig zusammenkommen, so erweisen sich Vereinerei und Versammlungsgebahren auch in den schlimmsten Fällen nicht als etwas so Arges, wie die ordinären Gastwirthschaften. In den letztern fehlt alle Controle durch die Oeffentlichkeit. Es ist etwas verhältnißmäßig verborgen Privates, was da vorgeht. Hetzereien und Verleumdungen im anscheinenden Gelegenheitsgespräch können dort sogar noch erfolgreicher betrieben werden als in den Werkstätten. In den letzteren kommt doch Alles zusammen, was arbeitet, und fehlen demgemäß die bessern Elemente nicht. In den übeln Kneipen ist aber schon eine Auslese des Schlechten anzutreffen, auf die sich im Sinne des Schlechten auch mehr wirken läßt. Allerdings ist Vereinerei heutzutage auch schon kurzweg Hebräerei; denn es giebt fast kein Vereinsgebiet, welcher Sache und Richtung es auch zu dienen scheine, das nicht heute vom Judengeschäft, sei es vom ge-

tauften oder ungetauften, reichlich besetzt, ja indirect oder direct beherrscht wäre. Dennoch leistet die Vereinerei in der Richtung auf politische und sociale Massenverderbung nicht so viel wie die Kneipagitation.

In den nichtstädtischen wie in den städtischen Fabrikbereichen spielen Kneipwirthe als sogenannte Vertrauensmänner der Demagogenpartei eine im Uebeln über Gebühr einflußreiche Rolle. Auch in den noch einigermaaßen mit ländlicher Lebensweise untermischten Bezirken vermehren sich die Bierhäuser und Schankstätten ganz unverhältnismäßig. Es gewinnt schon den Anschein, als sollten das Familienleben und der Familienverkehr durch Gastiren in den Kneipspelunken verdrängt werden.

Es ist eine Folge richtiger Beobachtung gewesen, wenn man in frühern Gemeindeverfassungen die Kneipwirthe von erheblichen Gemeindestellungen ausdrücklich ausgeschlossen hat. Diese Art Leute haben vermöge ihres Gewerbes kein Interesse am Guten, sondern am Gegentheil davon. Je mehr ihre Kunden trinken, um so reichlicher der kneipwirthliche Verdienst. Das Anreizen, sogar zu eigentlichen Extravaganzen, bringt hier Vortheil, und der Kneipwirth ist meist bereit, sich in Allem nach seinen Kunden zu richten, wenn diese dem Getränk nur tüchtig zusprechen . Er thut daher auch politisch und social das, wodurch er sich die meisten Kunden sichert. Die Demagogie findet daher in ihm ein williges Werkzeug. Sie sieht demgemäß die Vermehrung und parteientsprechende Einrollirung dieser Werkzeuge gar gern, bis zu dem Grade gern, daß Fälle vorkommen sollen, in denen politisch brauchbare aber ökonomisch nicht voll concurrenzfähige Gastwirthschaften aus demagogischen Parteicassen subventionirt werden. Ueberdies avanciren Kneipwirthe nicht selten zu Abgeordneten, womit denn klar, wohin es heute mit jener ältern richtigen Schätzung gekommen, welche, wie vorher erwähnt, den Gastwirthen die Gemeindeämter sperrte. Es giebt nun einmal Hantirungen in der Welt, die zwar nicht nothwendig und nicht immer ausarten, die man aber doch thatsächlich gewohnt ist, irgend welche Position auf jener schiefen Ebene einnehmen zu sehen, die von der Anständigkeit weg- und zum Sittenniedergang hinführt.

Je mehr nun die Masse nicht blos ihr Getränk, sondern auch ihre Politik sich in den Schankstätten einschenken läßt, um so curioser muß diese Art socialer Illumination gerathen. Die Art von Erleuchtung, die dort zu haben ist, ähnelt auch politisch einigermaaßen der Bier- und Schnapsbenebelung. Je fauliger die Gesammtgesellschaft in allen Schichten wird, um so mehr werden die Dünste davon sich in den Wirthsspelunken concentriren. Man halte die Wirthshäuserfrage daher auch in öffentlicher Beziehung für keine geringfügige. Zum privaten Verderb, der den Einzelnen und die Familie trifft, gesellt sich hier noch der öffentliche, indem dabei das sociale und politische Denken ebenfalls gereizt wird, sich gar zu leicht einer Art von Besoffenheit und entsprechenden Wahnvorstellungen zu überantworten.

III.

Canaillokratie.

1. Das Aillenhafte bedeutet nichts weiter als üble Gestaltung und Ausartung. Wir haben von der betreffenden, aus dem Italienischen stammenden und auch im Französischen reichlich gebrauchten charakteristischen Wortendung mehr als gewöhnlich Gebrauch gemacht, weil die heutigen Zustände dazu besonders herausfordern. Die Franzosen sind in der Entwicklung politischer Parteientartung schon so weit gediehen, daß sie das Bedürfniß fühlen, nicht blos von Radicalen, sondern gelegentlich auch von Radicaille zu sprechen. Wir unsererseits haben beispielsweise dem Feminismus gleich die Feminaille zugesellt, die darin nur allzu stark, namentlich durch das jüdische Element vertreten ist. Im Geistesbereich und auch in der Charakteristik gewisser Parteischattirungen, die sich selbst die Intellectuellen nennen, haben wir das Wort Intellectuaille geprägt; denn anders läßt sich das in diesem Typus Vorwaltende nicht kennzeichnen.

Von der Aille zur Canaille ist nun aber immerhin noch ein Schritt; denn bei letzterer ist nicht etwa blos an Hundsgemeinheit, sondern an eine besondere Ausartung davon zu denken.

Ja überhaupt ist der Hund noch viel zu gut, um auch nur in seinen schlechtesten und verkommensten Exemplaren das zu decken, was man meint, wenn man einen Menschen als Canaille bezeichnet. Niedertracht und Spitzbüberei, oft auch eigentliche Bosheit sind Charakterbestandtheile, die durch das schmückende Wort angedeutet werden; allein sie sind nicht Alles, und meist läßt erst der Zusammenhang das Umfassendere und die feineren Nüancen des Wortsinnes erkennen.

Ueberträgt man das Wort auf Zustände, zumal auf politische und sociale, ja auf Herrschaftstypen, wie wir es thun, so ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, Verwahrung gegen eine oft nur allzu nahegelegte Verallgemeinerung und gegen eine zu weite Ausdehnung der übrigens zutreffenden Charakteristik erforderlich. Das Canaillenhafte in den Thatsachen mag unter Umständen in weitem Umfang platzgegriffen haben; hieraus allein folgt noch nicht, daß es die Regel bilde und dem Durchschnitt der Menschen inwohne. Ganze Zeitalter und Länder, ja ganze Culturbereiche können in bestimmten Zügen von der fraglichen Spielart der Schlechtigkeit inficirt, ja im eigentlichen Sinne des Worts beherrscht sein; hiemit ist noch nicht gesagt und festgestellt, daß der diesen Zuständen entsprechende Durchschnittsmensch in jeder Beziehung selbst eine Canaille sein müsse. Im Gegentheil giebt es immer soviel Passivität und Gleichgültigkeit, die sich eben blos schieben läßt, daß von einer als Regel verallgemeinerten Encanaillirung dessen, was die Statistik den mittleren Menschen nennt, nicht leicht irgendwo und irgendwann die Rede sein kann, nicht einmal im Gebiet auserwählt schlechtester Racen.

Bei letzteren handelt es sich um Schädlichkeiten, die vornehmlich schon von Natur vorhanden sind, und wenn diese Schädlichkeiten sich in besondern Fällen zur Canaillerie steigern, so ist dies eben noch eine specielle Ausartung, die man mit Nationalität und Race allein nicht zureichend decken kann. Die Anlage zur eventuellen Canaillerie ist allerdings als größer vorauszusetzen; allein von der Anlage zur Bethätigung ist denn doch jedesmal noch ein Schritt, der nicht die Regel bildet, vielmehr besonders motivirt sein will.

Das Canaillenhafte in den Zuständen, insbesondere auch in den politischen und socialen, ist freilich keine ganz seltene

Ausnahme, aber glücklicherweise darum noch nicht die Regel. Eine starke Einmischung davon kann vorhanden sein, und dieser Fall ist derjenige, den wir in den übeln Zeitaltern antreffen. Hätte diese Einmischung aber die Kraft, für Alles und in jeder Beziehung bestimmend zu werden, so lohnte es wahrlich nicht mehr, sich um eine Menschheit von solcher Beschaffenheit zu bekümmern. Wir müßten unbedingt verzweifeln und würden keine Feder mehr ansetzen, wenn wir der Vorstellung Raum geben könnten, die Menschheit sei völlig unrettbar in allen ihren Gliedern encanaillirt oder auch nur einer Zukunftsencanaillirung ohne Ausweg verfallen.

2. Kratos ist Gewalt, und das Kratische bedeutet demgemäß in den verschiedenen Benennungen politischer Verfassungen, daß bei irgend einer Gruppe die maaßgebende Gewalt ist. Im Alterthum hatten Aristokratie und Demokratie auch nie einen andern Sinn. Was die für best Gehaltenen für gut fanden, war schon hiedurch allein maaßgebend. Nach einem über den Kraten stehenden Recht wurde nicht gefragt. Aehnlich verhielt es sich mit der Demokratie. Der Demos, d. h. der Inbegriff aller als Bürger Gerechneten, hatte die souveräne Gewalt. Er mochte schalten, wie er wollte — er galt doch stets als Quelle dessen, was politische Norm sein sollte, gleichviel ob es mit irgend einem Rechtsbewußtsein stimmte oder nicht. Der Gewaltwille einer Gruppe oder der Bürgergesammtheit war also in der Aristokratie wie in der Demokratie das Entscheidende. Ueber die plumpe Frage, wer jedesmal die Macht hätte, ob eine Auswahl von Bürgern oder die Gesammtheit, kam man nicht hinaus. Aeußerst grobfädig blieb man in der Vorstellung hängen, daß irgend ein Kreis von Personen von vornherein und ohne Unterscheidung ihrer Handlungsweise dazu gestempelt sein müsse, als Quelle alles politisch Verbindlichen zu gelten.

Nun liegt nicht erst im Kratischen sondern schon in allem Herrscherischen eine Anlage zum Egoismus, d. h. zur ungerechten Interessenbethätigung. In der Demokratie wird der Einzelne durch die Gesammtheit vergewaltigt, während seitens eines aristokratischen Regimes der Vortheil der Wenigen die Rücksicht auf die Gesammtheit außer Acht läßt. Jegliche Aristokratie hat daher auch von vornherein die Tendenz, Oligarchie zu werden, d. h. den Kreis der Privilegirten immer enger zu

ziehen und auf eine äußerst geringe Anzahl zu reduciren. Diesen Vorgang hat man schon im Alterthum als Ausartung bezeichnet. Wenn aber dem bei der Demokratie das Verfallen in Ochlokratie, d. h. in Herrschaft des großen Haufens entsprechen sollte, so ist dies keine zutreffende Analogie. Um Sklaven handelte es sich ja nie, und die Bürgerschaft galt eben in ihrer Gesammtheit als souverän. Dabei konnte also höchstens noch die Frage sein, ob bisweilen das Agiren unorganisch wüst gerieth, so daß der turbulente Haufe maaßgebend wurde, oder ob Alles in den vorgeschriebenen Formen und nach Maaßgabe der statuirten Abgrenzungen verlief.

Wir haben auf den Sinn des Kratischen nur hingewiesen, um die Bedeutung einer Canaillokratie besser erläutern zu können. In allen Herrschgewalten als solchen kann sich das Canaillenhafte eher festsetzen als irgendwo sonst. Es brauchen nur einzelne Individuen von Halunkenart Einfluß zu gewinnen oder gar ans Ruder zu kommen, so ist das fragliche Regime im Canaillensinne, wo nicht gestempelt, da mindestens gefärbt. In den nichtkratischen Beziehungen kann die Halunkenhaftigkeit allerdings auch Unheil genug anrichten; aber hiemit ist sie noch keine eigentliche Herrscherin.

In manchen politischen Entartungszuständen, wie in der antiken Tyrannis, kam es einzig und allein auf den Zufall der absoluten Beschaffenheit des in dieser Weise fungirenden Individuums an. War es von Charakter etwas besser, so gestaltete sich hienach auch das ganze Regime etwas weniger übel. War es ein Erzhalunke und zwar ein kräftiger und fähiger, so prägte dieser allen politischen Vorgängen, ja überhaupt allem Erreichbaren in den Handlungen seinen Stempel auf, und die Canaillerie konnte auf diese Weise etwas officiell Verbindliches werden. So Einer umgiebt sich mit keinen andern Beamten, als die seiner schlechten Beschaffenheit entsprechen, und diese Beamten wiederum züchten ihrerseits die schöne Eigenschaft weiter, indem auch sie für sich und den Staat nur solche Hülfskräfte heranziehen, die in der Canaillerie schon Proben abgelegt und sich als in dieser Beziehung zurechnungsfähig empfohlen haben.

3. Nicht vollständige Canaillokratien, aber doch immerhin *gewisse* Züge davon finden sich schon in den antiken Gemein-

wesen, sobald diese in ihre Zeitalter der Zersetzung eingetreten sind. Bei den Griechen ist es bereits das Zeitalter des Sokrates, das als canaillokratisch inficirt gelten muß. Xenophon in seinen Beiträgen zur Geschichte berichtet von Finanzverwaltern, die es in Athen versucht hätten, die Geschäfte ehrlich und anständig wahrzunehmen. Hiemit hätten sie aber gar üble Erfahrungen gemacht. Sie hätten bei Vielen angestoßen, die dabei um ihre spitzbübischen Vortheile und Gewinne gekommen wären. So hätten sie denn ein anderes Mal sich dazu bequemt, mit der entgegengesetzten Verwaltungsart den Versuch zu machen, und da sei dann Alles schönstens mit reichlichem Beifall von Statten gegangen. Dieses Xenophontische Geschichtchen ist ein Spott auf damalige Zustände, kann aber in seinem Kern als universell zutreffend für Alles gelten, was noch sonst in der Welt an Analogem existirt hat und existirt. Die Moral davon ist nur zu häufig anwendbar.

Sehen wir jedoch von finanziell spitzbübischer Städte- und Gemeindeverwaltung ab, um uns wieder zu den Zuständen der gesammtpolitischen Halunkerei zu wenden. Diese war im Zeitalter des Sokrates wahrlich reichlich genug zu verspüren. Grade in der Richtercanaille, die nach Hunderten zählte und den Weisen, den Gegner der sophistischen Schwindler, verurtheilte, war ein verlottert demokratisches Halunkenthum reichlichst vorhanden, ja sogar in starker Mehrheit vertreten. Dieses Richtergesindel mit seinen Tagegeldern betrachtete und behandelte die Processe wie Theaterstücke und faulenzte, indem es die Ausführungen anhörte und, je nachdem sie ihm gefielen oder nicht, mit Beifall oder lärmenden Kundgebungen des Mißfallens begleitete — wirklich ein ergötzliches Bild von der Gebahrung der pöbelsouveränen Richterheerde, die als Haufe von Hunderten in den einzelnen Processen figurirte und ihren öffentlichen Sold abverdiente.

Derartigem entsprachen übrigens auch die sonstigen politischen Zustände in vielerlei Beziehungen. Man denke nur an die Herrschaft der Dreißig und überhaupt an die Willkür, mit der über Leben und Tod politischer Parteigegner verfügt wurde. Das waren nicht blos Folgen des peloponnesischen Kriegs und seines Ausgangs, sondern das war schon mehr oder minder im hellenischen Charakter mitangelegt. Die Griechen waren nicht

nur ein Volk von Sophisten sondern auch eines, das zur praktischen Betrügerei intellectuell reichlich ausgestattete Anlagen hatte. Die Politik ist nun so recht ein Feld zur Bethätigung solcher Anlagen. Auch ist es wirklich kein Zufall, sondern geschichtlich wohlmotivirt, daß heute der Ausdruck Griechen, besonders in der französischen Weltsprache der von „Grecs“, die Bezeichnung für Falschspieler geworden.

Der Nimbus, in den die Hellenen durch den neuzeitlichen Cultus ihrer Belletristik eingehüllt worden sind, steht einer unbefangenen Betrachtung ihrer Geschichte noch gar sehr entgegen. Mit dem Intellectuellen hatten grade sie auch die erste weltgeschichtliche Ausgeburt der Intellectuaille, ja theilweise sogar der literarischen vollständigen Canaille auf ihrer Seite und als eines ihrer specifischen Nationalproducte aufzuweisen. Aristophanes, der bis zur Frechheit offene und vollbewußte Verleumder des Sokrates, war noch nicht einmal das allerschlimmste Beispiel. Er ist als gewerbsmäßiger Spötter und mit Allem hantirender Theaterroutinier kaum irgendwo und irgendwie ernst zu nehmen. Nur die Zersetzung und zwar nicht blos die, welche er schildert, sondern auch seine eigne und insbesondere diejenige seiner barocken und haltungslosen Phantasie, wird überall sichtbar. Die neuere falsche Alterthumsveneration und das Bestechende einiger Begabung mit possenreißerischem Witz haben das Urtheil über derartige Literaturreste lange genug irregehen lassen.

Eine tiefer eindringende Untersuchung auch der sonstigen, nun einmal classisch heißenden Literatur der Hellenen würde noch ganz andere, bisher verborgen gebliebene Schäden aufzudecken vermögen. Wir unsererseits haben in dieser Richtung mit dem philosophischen Bereich angefangen, Ernst zu machen und haben uns auf diese Weise von der falsch verherrlichenden Ueberlieferung emancipirt. Aber auch von der Belletristik, die wir meist nur streifend berührt haben, sind wir überzeugt, daß sich in ihr nur Weniges als stichhaltig bewähren wird, sobald man in sie mit formell und materiell überlegener Kritik eindringt und ihr traditionelles Prestige gebührend nichtachtet. Doch alles dies in diesem Zusammenhange nur nebenbei, da es uns hier in erster Linie auf die politische, und nur

zur socialen Illustration auch auf die literarische Canaillerie ankommt?

4. Wenden wir uns vielmehr zu weiteren weltgeschichtlichen Belägen und sehen wir zu, was die Römer in dem hier fraglichen Genre geleistet haben. Der ausgeprägteste Typus einer theils versuchten theils wirklich anhebenden Canaillokratie ist, trotz sonstiger arger Antecedentien, wohl dasjenige Zeitalter, welches man kurzweg das Catilinarische nennen könnte. Sallust hat den Catilina und dessen Anhang oder, wenn man es so nennen will, Partei in viel zu günstigem Lichte gezeichnet, indem er im Untergang seines Corruptheitshelden und bei dessen Schaar die Entschlossenheit von Verzweifelten und die gemeinen Tapferkeitsallüren gar sehr betonte und als Mittel für den Endeindruck verwerthete. In dieser Weise nimmt sich die geschilderte Action wie ein Bühnenschluß aus und erregt den Schein von etwas Tragischem. In der That waren aber Catilina und die Catilinarier grundverdorbene Existenzen, in ihren Spitzen ein Auswurf von Verlotterten und Gescheiterten der höhern Gesellschaft. Es waren richtige Canaillenproducte, deren Erzeugung freilich auf Rechnung der Zustände zu setzen. Die höhern Classen mit ihrer Verdorbenheit hatten bereits die untern angesteckt, und so konnten Pläne, den eignen einzelpersönlichen finanziellen und moralischen Bankerott im Ruin und in den Trümmern des Staats durch canaillokratischen Raub auszugleichen, sehr wohl entstehen und bis zu einem gewissen Punkte praktisch werden.

Es ist überhaupt eine die ganze Geschichte hindurch zu belegende Thatsache, daß überall, wo die öffentlichen Zustände faulig werden, es verdorbene und gescheiterte Individuen aus den höhern Classen sind, was sich an die Spitze von Umwälzungen zu bringen sucht oder deren dienstbare Creaturen abgiebt. Grade hiedurch werden die Uebergangszustände noch widerwärtiger inficirt, als sie es schon ohnedies sind. Die private Zerrüttung sucht sich im Bereich der öffentlichen schadlos zu halten, indem sie allgemeine Vorwände zum speciellen und individuellen Raube auf die Tagesordnung bringt und in Gesetzesformen ebenso wie ohne diese den Staat und die Gesellschaft plündert. Heute kann man das jeden Tag beobachten. Es war aber auch schon ein antikes Stück, das

nicht erst noch der modernen Fortschritte im Parlamentarismus bedurfte.

Auch der überberühmte Julius Caesar mit seinem typischen Weltstreich und seiner Rubiconbande war eine Art Catilina. Letzteren hatte er zu retten gesucht; ja er scheint in dessen Verschwörung verwickelt gewesen zu sein. Doch gleichviel, er führte seinerseits aus, was Jenem mißlungen war. Er hatte die amtliche Ausstattung mit reichlichen Legionen für sich, die er in Gallien ein Jahrzehnt hindurch dazu vorbereiten konnte, sozusagen sein Privatheer zu werden. Mit diesem überfiel er dann Italien und Rom. Dies war der entscheidende Verrath am Gemeinwesen, und muß unbedingt als eine schlechte, ja niederträchtige Handlung gelten. Der Egoismus der Einzelperson war dabei das Maaßgebende.

Der Charakter entsprach der Sache. Die Personen, mit denen sich dieser Caesar umgab, waren größtentheils üble Subjecte; denn anständige Männer konnte er für seine Art von Zweck nicht haben. Solche paßten nicht zum Gewerbe und den Rauballüren des Usurpators und des Erdrosselers der Republik. Diese Auffassung vom cäsarischen Gesindel theilte auch ausdrücklich Friedrich II von Preußen, und so nahe ihm Voltaires Vorangang in der Mißachtung jenes cäsarischen Gelichters auch lag, so hat er die fragliche Beurtheilungsart doch offenbar aus seinem eignen Fonds gesunden und moralischen Denkens bestätigt, ja deren Sinn ernstlichst verschärft.

Es sind nur selber zersetzte Zeitalter, wie das unserige, in denen jenes antik Cäsaraillenhafte von sogenannten Historikern gradezu, per fas et nefas, nicht etwa blos beschönigt sondern positiv verherrlicht worden ist. Letzteres ist recht eigentlich canaillenhafte Geschichtsschreibung oder vielmehr Geschichtsverrenkung — kurz historistelnde Canaillerie. Für diese existirt die an jenem Caesar vollzogene Hinrichtung nicht; an der drückt sich die Canaille vorbei, wie ich anderwärts, am eingehendsten im „Personalist“, gezeigt und hervorgehoben habe. Konnte auch die Brutusthat der verkommenen Republik kein Leben einhauchen und sie vor keiner Festsetzung cäsaristischer Canaillokratie retten, so war sie doch ein weltgeschichtlicher Protest von ideeller Tragweite, der noch fortwirkt und weiterhin fortwirken wird.

Sicherlich war die ganze Aristokratie von damals zerrüttet, ja auch einschließlich der anticäsarischen Elemente stark angefault; aber dieser Umstand berechtigt nicht dazu, grade für das Gesindelhafte an den damaligen Zuständen Partei zu ergreifen. Kein Cäsarismus ist möglich ohne eine verdorbene Masse, auf die er sich stützt und deren Raub- und Raffinteressen er irgendwie, theils im Innern theils nach Außen hin, fördert. Aus diesem Grunde hat dabei der Ausdruck canaillokratisch einen doppelten und hiemit gesteigerten Sinn. Er bezieht sich nicht blos auf die Canaille, die herrscht, sondern auch auf die Canaille en masse, die beherrscht wird oder vielmehr sich willig beherrschen läßt. Ein gewisses Maaß von Plünderung der übrigen Gesellschaft in irgend welchen Formen fehlt dabei nie. Wies doch schon Sallust darauf hin, daß in jenen Zeiten und Zuständen nur zu oft nach des Nachbars Habe gegiert werde! Wo es Viele giebt, von denen Einer den Andern plündern möchte, da ist das sociale Gepräge allerdings ein sichtbar genug encanaillirtes.

5. Wie es eine Tradition des Aberglaubens seit Menschengedenken giebt, die nur ihre Formen wechselt, so geht auch durch die ganze Geschichte eine Fortpflanzung des Knechtischen und der Knechte einerseits, sowie des Herrischen und der Herrentypen andererseits. Wirklichen Fortschritten in der Richtung auf Freiheit steht weniger das Herrenthum als die unausrottbare Knechtshaftigkeit entgegen. Mit ungebührlichen Herrschanmaaßungen und verkehrt ausgestalteten Herrenständen würde man schon fertig werden, wenn nur nicht die Knechtemasse immer die Tendenz behielte, neue Arten von Herrenthümern zu schaffen. Mit obenein herabgekommenen Herrenclassen würde bald aufgeräumt werden und deren Widerstand nicht sonderlich hoch anzuschlagen sein, wenn jene falschen Herrschgebilde nicht in der Masse ein Fußgestell hätten, auf dem sie oder neue Herrschsurrogate immer wieder ansetzen und in etwas veränderten Formen Posto fassen könnten.

Man kann es nicht oft genug wiederholen — der Uebel größtes ist der Knecht und zwar der uralte, dessen Wesen durch keine Emancipationen völlig ausgerottet wird. Er bleibt nach wie vor servil und verschlechtert sogar die sonstigen

Freiheitschancen, indem er zum willigen Werkzeug der Usurpatoren wird. Die früher Leibeignen und deren Nachkommen sind wahrlich keine Gesellschaftselemente, denen wirklich freier Sinn im Blute steckte. Wenn sie Etwas von solchem Sinn annehmen sollen, so geht ihnen das eigentlich gegen den Strich und die Gewohnheit. An Begehrlichkeiten fehlt es ihnen freilich nicht; aber eben diese Begehrlichkeiten trachten immer nur nach einem Führer, der sie ködert. Sogenannte Freiheit und Gleichheit sind dabei nur Mittel zum Zweck. Sie werden zu hohlen, heuchlerischen Schlagwörtern, und das Thatsächliche, was bei ihrem Gebrauch herauskommt, ist die Eintauchung der gesammten Gesellschaft in universelle Unfreiheit und Regierungswillkür. Nicht Freiheit wird gewonnen, sondern das Knechtssystem verallgemeinert.

Wir haben an den Fluch, der in dieser physiologischen Fortpflanzung des Knechtischen enthalten ist, noch wieder nachdrücklich erinnern müssen, indem wir uns anschicken, die modern canaillokratischen Züge der Zustände sichtbar zu machen. Die politische Verderbniß des Alterthums hat sich, nicht blos in Nachahmungen schlechter Herrschformen sondern auch ideell in Denkweise und Theorien, traditionell bis in die heutigen Zustände hineinerstreckt. Der Cäsarismus hat praktisch und theoretisch, in Thaten wie in Gedanken, Schule gemacht und ist das vornehmlichste Beispiel für die schlechte Seite der Ein- und Nachwirkungen geworden. Aber auch das ganze zugehörige sogenannte Recht, das Halbrecht der Jurisprudenz, wie wir es nennen, ist nicht blos von jener Despotenvariante inficirt, sondern trägt überhaupt die Züge der Rabulisterei an sich. Gewissermaaßen ist es sogar ein Analogon der griechischen Sophistik, wenn auch in seiner Art immerhin etwas besser. Verglichen jedoch mit einer gesunden, nicht von der Corruption angezehrten Denkweise über Rechtsprincipien und Rechtsverhältnisse sind selbst die Pandekten, die das verhältnismäßig beste Stück des corpus juris bilden, nur eine Bibel des formellen und autoritären Rechtsaberglaubens, ja man könnte sogar sagen, fast eine Art Talmud, in welchem die ursprünglich bessern logischen Bestandtheile von dem Unkraut falscher rechtsverderbender Spitzfindigkeiten überwuchert werden.

Jedoch alle diese Ueberlieferungen, die thatsächlichen wie die ideellen, würden für sich allein nicht allzuviel zu bedeuten haben und schließlich wegzufegen sein, wenn zu ihnen nicht jene physiologisch körperliche Tradition des Knechtssinns in einem servilen Menschenmaterial hinzukäme. Aber nicht blos die antike Privatsklaverei und schließliche politische Gesammtunterwürfigkeit hat ihre Spuren hinterlassen, sondern auch die neueren Völker, darunter die germanischen, haben aus eignem Fonds viel Hörigkeit sowie viel politische Unterwürfigkeit unter ein willkürliches Herrenthum beigesteuert.

Als die französische Revolution einsetzte, war noch der Ausdruck „Canaille", besonders im Munde des waffenträgerischen Adels, für die Leute der frohndenden und steuerbaren Schicht nicht abgethan, und man kann leider nicht einmal bestreiten, daß dieser Schimpfbenennung, trotz aller sonstigen Ungehörigkeit, doch ein gewisses Maaß thatsächlicher Wahrheit entsprach. Der Mensch der untersten Schichten war durch das waffenträgerische und willkürlich schaltende Herrenthum im Laufe der Zeit derartig servilisirt und degradirt worden, daß er allein schon in dieser Eigenschaft eines gewohnheitsmäßig und von Charakter servilen Subjects das beigelegte Epitheton mindestens theilweise verdiente. Auch würden ohne diesen degradirten Typus von Mensch die Wüstheiten und Niedertrachten, die sich in der revolutionären Phase doch auch sehr breitmachten, schwerlich, wenigstens nicht in gleichem Umfange, platzgegriffen haben.

Auch hat die ganze weitere Geschichte bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein nur zu handgreiflich von jener Canaillenmitgift wiederholt und andauernd gezeugt. Die eine Standesniedertracht, die waffenträgerische, mußte zurückweichen oder ihre Formen ändern. Dafür erschienen aber auf der Bühne des politischen und socialen Corruptionstheaters andere Standesschönheiten, die schließlich ihren Vorgängern an Encanaillirtheit nichts nachgaben, sondern die Gemeinheiten des ancien régime im Raffinement noch überboten.

6. Mit und seit der französischen Revolution kamen an die Spitze der politischen Geschäfte meistens Menschen, die schon ihrer Privatbeschaffenheit nach für ihre öffentlichen Functionen eine häßliche Ausstattung und schlechte Züge mit-

brachten. Berufsstände, die zu besonderer Mißgestaltung der Gewohnheiten und Charaktere oft genug Veranlassung geben, lieferten vornehmlich die politischen Acteure. In dieser Richtung ist namentlich der Advocatenstand, daneben aber auch der Aerztestand, in Frage gekommen. Wenn irgend ein Ausbund von rabulistischem Advocaten, der gewohnt ist, schlechte oder gar verbrecherische Parteisachen in Recht und Unschuld umzulügen, zu einer politischen Function und Machtstellung gelangt, so werden die Wendungen und Griffe, mit denen er sich bethätigt, eben auch nach der Art gerathen, in der er sonst seinem Gewerbe obgelegen.

Dies eine Beispiel mag genügen und für alle andern Canaillentypen mitgelten. Man erwäge nur! Was giebt es nicht im fälschenden Handel und Verkehr für Matadore und was im eigentlichen Sinne des Worts nicht für Industrieritter, die, sobald sie einen öffentlichen Posten ergattert haben, ihre schwindelhaften und spitzbübischen Allüren in diesen hineintragen! Das ergiebt dann die richtige Canaille von Functionär. Der Vorrath an solchen Verdorbenheiten ist nun in der neueren parlamentarischen Aera sichtlich größer als im ancien régime, das sich hauptsächlich aus den waffenträgerischen Ständen recrutirte. Diese waren zwar auch nicht unproductiv, wo es sich um die Herausbildung extraschlechter Individuen handelte; allein der eigentliche Schwindel war in ihren Reihen doch nicht so heimisch wie in denen der Bourgeoisie und der zugehörigen erwerbenden Intellectuaille. Die mit dem Waffenhandwerk verbundene, wenn auch immerhin gemeine Tapferkeit und die, wenn auch schief abgelenkten Ehrbegriffe minderten doch manchmal das Maaß übrigens geübter oder sonst naheliegender Schlechtigkeit.

In den reactionär gemischten Zuständen, die der französischen Revolution unmittelbar und weiterhin bis heute, namentlich auf dem eignen Boden Frankreichs, gefolgt sind, ist aber auch der waffenträgerische Stand vielfach um die paar Reste von Eigenschaften gekommen, die in einzelnen Individuen und in besondern Fällen seine sonstige Barbarei ein klein wenig veredelten und unter Umständen milderten. Sogar im Gegentheil hat er grade die widerwärtigen Mischproducte an Charakteren geliefert, deren Initiative, wie namentlich im

Bonapartismus, den politischen Dingen ihr schließlich ganz ekelhaftes Gepräge aufdrückte. Das zweite Empire und Louisthum ist hiefür der typische Fall; denn ihm fehlte auch die militärische Auszeichnung und Kraft, die doch noch dem Urheber des ganzen Francocäsarismus eigengewesen war. Demgemäß ist die Aera des zweiten Imperialismus das vollendete Canaillenregime dieser Gattung geworden, das an Gemeinheit und Niedertracht nur noch durch die dritte Republik, also durch die politische Generation überboten werden konnte, die seit 1871 nach der Niederwerfung der Commune die herrschende geworden und den Gipfel ihrer frechen Macht mit dem Dreyfuseligen Jahrzehnt, also etwa bis 1906, erstiegen hat.

Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, wie die an die Spitze gelangenden Charaktere im Punkte der Schlechtigkeit meist den allgemeinen Zuständen entsprechen. Ist der Cäsarismus schon in der Masse und in den Gesellschaftszuständen angelegt, dann fehlt es auch nicht an skrupellosen Usurpatoren, die ihn persönlich verwirklichen. Als den faulen Zuständen des ancien régime der monarchische Kopf abgeschlagen war, erheischten sie in ihrer revolutionären Modernisirung einen andern Kopf, der sie auch äußerlich möglichst restaurirte. Der fand sich denn auch in jenem Bonaparte, der indirect eine Art Militärokratie wiederherstellte und überdies mit den Pfaffen transigirte, indem er mit Rom ein Concordat abschloß und so das Volk auslieferte, um für die eignen Herrschgelüste die clericale Unterstützung zu erkaufen. Von dieser Art war also dieser neumodische Cäsarismus, der, statt über Rom zu herrschen, dessen geistliche Hülfe in Anspruch nehmen mußte, um zunächst auch nur in Gallien der Herr werden und bleiben zu können:

Der Privatcharakter dieses Bonaparte war sicher nichts weniger als gut; aber ein anderer Charakter hätte auch zu den verdorbenen Zuständen nicht gepaßt, in deren Rahmen anständige Mittel verloren gewesen wären. Schon die Revolution selbst hatte gezeigt, welche Figuranten schließlich noch möglich blieben und die Acteure sein konnten. Die Revolution hatte den Schmutz wegschaffen sollen, im Grunde ihn aber nur aufgewühlt. Alles Schlechte, was durch die Tradition geschaffen

und gedeckt war, wurde nun frei und kam ans Tageslicht. Theilweise gute Principien, aber meist schlechte Menschen — das ergab zunächst ein System politischer Tugendheuchelei, das in der Canaille Robespierre seinen terroristischen Hauptvertreter fand und zugleich die Reaction, namentlich nach ihrer religionistischen Seite hin, einleitete. Es ist daher kein politisches Wunder, daß seit jener Epoche Frankreich, trotz einiger formeller Fortschritte der öffentlichen Einrichtungen, immer tiefer in den Corruptionssumpf gerathen, und daß die gegenwärtigen Zustände dort gradezu das Musterbild einer Canaillokratie liefern.

7. Von Panama nach Dreyfusien war die Parole der jüngsten schlechtesten Epoche. Nicht die Rehabilitation, wohl aber die Habilitation aller möglichen Schurkerei im sogenannten Staatsdienst ist die francomoderne Losung geworden. Die Politik an sich, die innere wie die äußere, hat von jeher schon genug Spitzbüberei aufzuweisen gehabt; ja sie bildete und bildet ein schlechtes, schlimmer als macchiavellistisches Beispiel für die Privaten. Nun aber hat sich die Vorzugsrolle in diesen schönen Gaunerleistungen schon fast vertauscht, ja gradezu umgekehrt. Mindestens ist dies in Frankreich und in Nordamerika handgreiflich. Die Privaten berieseln mit ihrem Geschäftsunrath, d. h. mit ihren Geschäftsränken, die Politik und speciell die Handhabung der öffentlichen Aemter jeglicher Art, von den höchsten Spitzenfunctionen bis zu den niedrigsten hinab. So giebt es denn sozusagen einen öffentlichen Schmutz, sowie dazu eine öffentliche, durch alle Machtmittel und durch die Presse fabricirte öffentliche Meinung, die ihn höchst sauber findet und diese universelle Verschlammung als Humanitätsfortschritt anzusehen stumpf und gefügig genug ist.

Der allgemeine Geschäftsschwindel findet dabei seine Rechnung, indem er sich auf die Staatsgeschäfte ausdehnt, ja sogar sich hier grade am gewinnreichsten bethätigt. Directe wie indirecte Bestechung setzt sich als Gepflogenheit fest. Summarisch kennt man sie und setzt sie vielfältig als selbstverständlich voraus. Das einzige stillschweigende Grundgesetz ihr gegenüber besteht darin, daß sie sich im einzelnen Fall nicht soll handgreiflich fassen lassen. Wenn sie aber einmal irgendwo gefaßt wird, dann ist auch schon dafür gesorgt, daß

ihre gerichtliche Verurtheilung auf raffinirteste Schwierigkeiten stößt und nicht leicht zur Thatsache wird. Das fragliche Stück öffentlichen Verbrecherregimes und die Justiz, von der grundsätzlichen Judstiz noch nicht zu reden, sind eben solidarisch.

Die beliebige Ver- und Absetzbarkeit der Richter im gewöhnlichen Verwaltungswege erleichtert die schlechten Einflüsse und Proceduren. Wo sie aber auch ausnahmsweise nicht besteht, wie für das etwa halbe Hundert Cassationsräthe, da ändert dies Angesichts der corrupten Gesammtmaschinerie von Staat und Gesellschaft so gut wie nichts, wie die Erfahrungen im Dreyfusjahrzehnt genugsam bewiesen haben. Wo die sogenannte Butterschüssel für die Deputirten, also das gesetzgebende und indirect regierende Corps der eigentliche Abstimmungsfactor ist, wo also die Privatvortheile und mindestens indirecten Bestechungen die Triebfeder fast des gesammten parlamentarischen Agirens bilden, da ist es nicht zu verwundern, wenn bloße Organe und Werkzeuge dieses souveränen Corps und seines ministeriellen Ausschusses dem maaßgebenden Curs des Staatsschiffes entsprechen und die Rücksicht selbst auf blos juristisches Recht erst in zweiter Linie rangiren lassen.

Zu Alledem kommt nun noch als Extrastütze des saubern Verhaltens die Encanaillirtheit der socialen, insbesondere socialistischen Parteigebilde und seinsollenden Theorien. Nicht daß etwa die sonstigen Parteimacher anderer als socialistischer oder radicaler Richtung besser wären, soll hiemit irgend gesagt sein. Nein, die Schlechtigkeit ist eine allgemeine und summarische, von der es nur ganz vereinzelte persönliche Ausnahmen giebt. Allein die Sociaille- und Radicaillemacher, die par excellence Vertreter des Volks sein wollen, sind von Charakter grade die ärgsten Aus- und Mißgeburten. Es sind demagogische Heuchler, die alles Mögliche, was einen guten Anschein hat, dreist affichiren, ohne selber daran zu glauben. Sie verrathen denn auch regelmäßig die Interessen jenes von ihnen gehudelten Volks, sobald ihnen der Verrath in den Kram paßt. Sie schüren beispielsweise die Strikes, um dann hinterher die Arbeitermassen an irgend welche vermittelnde Regierungsinstanzen zu überantworten, und geben sich dabei noch den Anschein, als wenn sie in beiden Fällen Wunder wie schön

für ihre Schützlinge sorgten. Auf diese Weise halten sie das Demagogengeschäft nach zwei Seiten hin im Gange.

Bietet sich ihnen aber einmal bei irgend einer Conjunctur ein Ministerposten oder sonst ein fettes Amt, dann lassen sie die ganze Sociaillen- und Demagogenarbeit im Stich, um ihr Gewinn- und Eitelkeitsgeschäft einträglicher und sicherer zu etabliren. Giebt es in diesem letztern Punkte auch noch Unterschiede und kommen thatsächlich auch nur Wenige in den Fall, in dieser äußersten Weise die Einfältigkeit des Sociaillecrêmes zu offenbaren, so ist doch die Anlage zum gelegentlichen Hinschwinden dieses socialistisch aufgequirlten Schaums nirgend zu verkennen. Frankreich ist auch in diesem Punkte das Musterland und andern Reichen im Fortschritt zur Canaillisirung der Zustände, wenigstens zur sichtbaren und handgreiflichen, weit voraus. Es ist das Ursprungsland der socialistischen Aspirationen und Entwürfe, aber zugleich auch die Stätte, wo das Gute und Gutgläubige an jenen Entwürfen am ehesten abhandenkam und durch allerlei Canaillensurrogate verdrängt wurde.

8. Von England haben wir an dieser Stelle noch nicht besonders zu reden gehabt. Es ist der Urtypus der constitutionellen und parlamentarischen Heuchelei, welche die alten Einrichtungen conservirt, um sie desto mehr zu mißbrauchen. Der Raubsbtand hat im Oberhaus sein altes Denkmal, während das Unterhaus die Ablagerung für den geschäftlichen Trug ist. Aus beiderlei Wurzeln ist das Zwittersystem mit all' seinen politischen Rechtsfictionen und seinem Freiheitsschein herausgewachsen. Abgesehen von ein paar persönlichen Rechtssicherungen gegen allzu große Regierungswillkür, namentlich also dem Habeas corpus, dann der Nichtcensur im Preßbereich und der Unbehelligtheit von Vereinen und Versammlungen, ist das ganze dortige Regime auch nichts werth. Die kostspieligen und schwindelreichen Wahlen sind nur Indicien noch tieferer Schäden. England ist die Pflanzschule nicht blos alles Parlamentarismus, sondern auch der raffinirtesten parlamentarischen Corruption, die bei ihm schon eine alteingewurzelte von mehreren Jahrhunderten her ist und dort gleichsam zur Verfassung selbst gehört, ja als ein Stück Urverfassung und als ein geweihtes Herkommen betrachtet wird.

Das normännische Räuberthum hat sich dort mit der cel-

tischen Heuchelei und dem geschäftlichen Spitzbubenthum innigst gegattet, und die beiderlei Cliquen, in deren einer das unmittelbar Räuberische überwiegt, während in der andern die liberalistelnde Raffgeschäftlichkeit maaßgebend ist, lösen einander in der Regierung und Aemterbesetzung ab, je nachdem die Parlamentsabstimmungen und die Wahlen den Wechsel commentmäßig mitsichbringen. Wo dieses schlechte System, wie in allen eigentlich parlamentarischen Regimes, Nachahmung gefunden, da ist auch mindestens die Tendenz zur encanaillirten Corruption vorhanden, und werden die Thatsachen mit dem Fortschritt in dieser häßlichen Entwicklung immer unerträglicher. Gesammtgesellschaft und Volk werden dabei obenein in den finanziellen Ruin hineingetrieben, indem sich ein Steuerunwesen und ein Anleiheluxus festsetzen, vermittelst deren der Staat zur Ausbeutungsmaschinerie für Zwecke der Aemterjäger und sonstigen Budgetzehrer gemacht und so dem Egoismus schlechtester Privatinteressen ausgeliefert wird.

9. Wenden wir uns von solchen halbgermanischen Schauplätzen politischer Heuchelcanaillerie zu mitteleuropäischen Reichen, so hat dort bisweilen eine halbwegs leidliche Tradition etwas länger vorgehalten. Dies ist namentlich in Preußen und gewissermaaßen auch in Deutschland bis zu den Zeiten der Bismarckie der Fall gewesen; aber auch diese hat zunächst einen mehr persönlichen Charakter gehabt und ist durch bessere Gegeneinflüsse von früher her, ja auch theilweise seitens des damaligen preußischen Königs, aufgewogen und in ihren übeln Wirkungen heilsam beschränkt oder doch mindestens abgeschwächt worden. Wenn wir also mit den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts die Dinge auch hier in ein bedenkliches Fahrwasser gerathen sehen, so ist dies die Schuld der Einzelperson dieses Bismarck und hat nicht die Bedeutung einer von vornherein radicalen Staats-, Gesellschafts- und Volksverderbniß. Die Zustände haben ihr arg Schlimmes gehabt und treiben ebenfalls chaotischer Unförmlichkeit entgegen; allein in der Richtung, die wir in unserm Abschnitt über Canaillokratie ins Auge fassen, kommt doch die Einzelperson fast ausschließlich in Frage. Sie hat Viel verdorben, hätte aber noch Mehr verderben können, wenn nicht verhältnißmäßig gesunde Widerstände vorhanden gewesen wären.

Es ist in diesem Zusammenhange unthunlich, den Uebertrager französischer Louis-Künste auf preußischen und deutschen Boden mit hinreichender Ausführlichkeit zu kennzeichnen. Ich verweise daher auf meine einschlägigen Artikel im Personalist, namentlich diejenigen elf seit Nr. 144, die sich von September 1905 bis Mai 1906 erstreckt haben und die gemeinsame Ueberschrift tragen: „Kein gesunder politischer Verstand mehr“. Unter dieser Rubrik wurden auch ältere Artikel über die Bismarckie in neuer Auflage wieder abgedruckt. Das Hauptschlagwort gegenüber Bismarck erhielt die drastische, aber mit Specialbeweisen unterstützte Fassung: Dreißig Procent Narr und siebzig Procent Halunke. Die Narrheit, also beispielsweise die Eingenommenheit gegen die Erfindung des Buchdrucks und der zugleich geäußerte schöne Wunsch, mit Ausnahme der Bibel alle Bücher zu vernichten, gehen uns hier kaum an, da es sich ja bei unserm Thema direct nur um Canailleneigenschaft handelt. Es versteht sich, daß diese entscheidende Grundeigenschaft die Mischung mit Narrheit nicht ausschließt sondern häufig genug bei den jedesmal fraglichen Personen mit einschließt.

Die Halunkerei kann schon im Privatcharakter liegen, und dies war der bisquarkige Fall. Im Varziner Junker steckte nicht etwa blos von Standestradition wegen ein Stück alter Raubbestie, sondern zu den Tätzchen kamen auch noch Schacherfinger. Die Brutalität verkuppelte sich widerlichst mit gemeinstem Geschäftssinn, der an Judeneigenschaften erinnerte. Den Gutsnachbar mit Niederschießungsbedrohung beterrorisiren und später mir gegenüber Denkschriftsstehlerei betreiben, ja den Spitzbubenstreich noch durch Verfolgungsversuche aufrechterhalten wollen — das war festgestelltermaaßen bereits privatcharakteristisch.

Dem entsprach dann aber auch in allen Beziehungen die Politik. Nicht blos Reaction, sondern reactionäre Bestienhaftigkeit machte sich nach Bismarckischem Muster überall breit. Frechster und cynisch alles Recht grundsätzlich mißachtender Egoismus, purer Macht- und Interessenkram, Monopolcultus, Pactirung mit allen schlechten Elementen, überwiegende Judenförderung wurden maaßgebend. Im Innern wie nach Außen war *es die* Wiederhervorsuchung des Raubsystems, was den Gang

der Dinge vorzugsweise bestimmte. Wirkliche Erfolge waren nicht diesen Schlechtigkeiten sondern bessern Traditionen zu danken. Der Pariser Louis, d. h. der Musterhalunke wurde von seinem Schüler geprellt und mit Hülfe der Waffenmacht besserer Tradition besiegt. Er wäre aber trotzdem conservirt und an der Spitze Frankreichs erhalten worden, wenn es sich nur hätte wollen machen lassen. Doch derartige fromme Wünsche der gegenseitigen Köterpolitik trafen auf analogen Widerstand, da die Pariser Macher, die der 4. September 1870 aus dem Sumpfe des Empire ohne Verdienst an die Oberfläche brachte, auch ihre Plätzchen liebhatten und ihre Juderei noch weit ungenirter betreiben wollten, als es mit einem Bonaparte an der Spitze möglich gewesen wäre.

Die Louisirung der Zustände nahm daher Formen an, durch die ihre ursprüngliche Niedertracht noch überboten wurde. Es kam dazu. das Schlächterstück an der Commune, zu dem dieser Bismarck durch Verabfolgung der hunderttausend Gefangenen ausdrücklich für diesen Zweck die Mittel lieferte. Seit jener Phase ist politisch und social Alles außer Rand und Band, und zunächst keine irgend gerechte Ordnung zu gewärtigen. Bismarck aber, der zwar zweihundertvierzig Pfund Knochen- und Fleischgewicht, aber im Hirn Wenig genug aufweisen konnte, hat freilich die Schlechtigkeiten nicht erfunden, sondern nur aufgewühlt und da, wo sie sich geduckt hielten, wieder mobilgemacht. Ueberdies hat sein frivoles falsches Spiel mit dem allgemeinen Wahlrecht und sein anfängliches Coquettiren mit dem socialdemokratischen Element, das er im Interesse des Junkerthums gegen die Bourgeoisie großzüchtete, Viel zur Encanaillirung der Zustände beigetragen.

Er und die Demagogen begegneten sich in gemeinsamer Rechtsverhöhnung und bestienhaftem Machtcultus. Wenn beide Theile zuletzt aneinandergeriethen, so folgte eben der intimen Rackerfreundschaft die entsprechende, ebenso intime und aus dem eigensten Wesen herausgeborene Rackerfeindschaft. Solche Vorkommnisse sind zugleich Indicien für die Signatur europäischer Zustände, ja der Weltbeschaffenheit. Jene völlige Gewissenlosigkeit und Rechtsstumpfheit, wie sie in diesem Bismarck Fleisch wurde, ist typisch für den ganzen Canailleninhalt der Welt. Sie deutete dem Kenner schon früh

die Entwicklung eines eigentlichen Verbrecherregimes an, das sich seitdem in der gesammten Welt gar sehr breitgemacht hat:

IV.

Verbrecherregime.

1. So innig die Canaillenherrschaft mit dem eigentlichen Verbrecherregime zusammenhängt und es fördert, so ist sie es doch an sich noch nicht. Es müssen vielmehr noch andere Umstände und Tendenzen hinzukommen, um diese Steigerung des gesellschaftlichen und staatlichen Unwesens zu ergeben. Auch das blos politische Verbrecherthum, also die Ergatterung der Macht auf dem Wege des Verbrechens, reicht nicht aus, um die ganze Niedertracht eines verallgemeinerten Verbrecherregime mitsichzubringen. Verbrecherische Usurpationen der Herrschaft mögen auch im Uebrigen viel dazu beitragen, daß sich ein Stück ordinären Verbrecherregimes einnisten kann. Allein nothwendig ist eine solche Folge nicht. Entlegenere Gründe sind es erst, die zu solcher grundsätzlichen Criminalisirung von Gesellschaft und Staat die voll zureichenden Vorbedingungen liefern.

Der Cultus des gemeinen Verbrechens ist denn doch etwas ganz Anderes als eine blos politische Criminalität, auch wenn diese ausnahmsweise mit gemeinen Verbrechermitteln hantirt. So übel, ja niederträchtig sich in dieser Beziehung auch bloße Usurpationen gestalten mögen, so giebt es bei ihnen doch eine in der Natur der Sache liegende Grenze und Schranke. Das Verbrechen ist ihnen zwar Mittel zum Zweck, aber doch nicht selber der Zweck. Anders im eigentlichen Verbrecherregime; da wollen die Verbrecher sich selbst und ihre Art. Wenn und soweit eine solche Verbrecherherrschaft besteht, führt sie praktisch und theoretisch Krieg nicht blos mit dem, was anständig ist, sondern überdies mit Allem, was nicht verbrecherisch gesonnen ist und was entsprechend rechtsgemäß handelt.

Wer den schlechten Dingen dieser Art noch nicht nachgeforscht hat und ihnen auf den Grund gekommen ist, mag schon die bloße Vorstellung eines Verbrecherregimes im eigentlichen Sinne des Worts zunächst für ein überkühnes Phantasie-

gebilde halten. Wir selber haben lange gezögert und die Sache immer wieder von Neuem untersucht, ehe wir uns zu einer Verallgemeinerung der Beobachtungen und zu unserer den Sachverhalt drastisch benennenden Ausdrucksweise entschlossen. Die fragliche Conception hat sich uns unwillkürlich aufgedrängt; wir haben das Vive le crime nur zu oft als die maaßgebende, wenn auch geheime Parole angetroffen. Von Narren oder sonst Unsinnigen, selbst von angeblichen und sogenannten Denkern wurde sie auch ausgeplaudert und bisweilen gradezu affichirt. Derartige Verrückte, grade weil sie literarisch in Curs gesetzt werden, sind nicht bloße enfants terribles oder auch fous terribles, die ein Geheimniß der Bande gegen die Absicht der letztern verlautbaren, sondern sie gehören, da sie von der Bande gehätschelt und cultivirt werden, selber zum Beweisstoff, der die Zustände kennzeichnet. Ihre einzelpersönliche Narrheit und Schlechtigkeit würde nichts bedeuten, wenigstens kein erhebliches Beweisstück abgeben, wenn nicht der Beifall, der ihnen von den Nichtirrenhäuslern gezollt wird, den allgemeinern criminalisirten Zustand, mindestens den betreffenden Bandenzustand verriethe.

Unerfahrene Denker schon des achtzehnten Jahrhunderts haben allzu eilig die Vorstellung zugelassen, grade das, was unrecht sei, kennzeichne sich dadurch, daß es nicht als allgemeine Regel eines Zustandes gedacht werden könne. Wenn dem wirklich so wäre, dann brauchte sich die Menschheit um ihr Ergehen und ihre Schicksale keine Sorge zu machen. Schließlich würde die Allgemeinheit der Regel sich immer wieder normschaffend bethätigen, wenn irgendwo theilweise verbrecherische Störungszustände eingetreten. Zum Verbrechensregime, ja auch nur zu einem Stück allgemeineren Verbrechenscultus könnte es nach jener Art von kurzgedankiger Welt- und Rechtsweisheit überhaupt nicht kommen:

Nun nehmen allerdings auch wir nicht an, daß eine vollständige Verallgemeinerung dessen, was wir als Verbrecherregime festgestellt und uns immer wieder durch erneute Beobachtungen bestätigt haben, jemals durchzuführen sei; wohl aber halten wir daran fest, daß Derartiges ein Regime, d. h. eine in den betreffenden Kreisen und bei den Unerfahrenen auch über diese Kreise hinaus tonangebende Herrschaft, nicht

blos sein könne, sondern thatsächlich sei. Das Publicum, soweit es überhaupt für Tonangebungen erreichbar ist, wird unwillkürlich von dem zur Herrschaft gelangten Stück Verbrechercomment mitafficirt und hat die verbrechenssseptische Luft mitzuathmen. Es sorgt sozusagen die Verbrecherzunft dafür, daß ihre Art, die Dinge zu nehmen und gleichsam ein Recht aufs Verbrechen zu beanspruchen, in die allgemeinere Sinnes- und Gefühlsweise sei es eingeschmuggelt, sei es frech übertragen werde.

2. Um nicht irrezugehen und nicht das wesentlich zu Unterscheidende in Eins zusammenzuwerfen, muß man die Politik, die zu gemeinen Verbrechen als bloßen Mitteln ihrer Zwecke greift, von derjenigen gemeinen Verbrechensbethätigung unterscheiden, durch welche die Politik, die politischen Einrichtungen und Gelegenheiten zur Erreichung allerordinärster Verbrechenszwecke benutzt werden. Letztere Combination zeigt den Gipfelpunkt des Verbrechensregimes. Wenn beispielsweise die Gesetzgebungsmaschinerie dazu dient, Raub und Diebstahl oder betrügerische Aneignung zu vermitteln, so sind die entsprechenden Unthaten keine blos politischen Verbrechen mehr, sondern sind als gemeine zu erkennen, die durch den Mißbrauch der politischen Functionen begangen werden. Es ist dies etwas Aehnliches, wie wenn Einer seine Amtsgelegenheit dazu benützt, einen Diebstahl z. B. an der ihm anvertrauten Casse zu begehen:

Die verschiedensten gemeinen Verbrechen, beispielsweise auch der Mord, können auf diese Weise, irgend welchen sich von Amtswegen ergebenden Gelegenheiten oder auch den erst gesuchten Conjuncturen gemäß, verübt werden. Das Aergste in diesem Genre ist der Mißbrauch der richterlichen Gewalt. Hier nämlich contrastirt das Verbrechen am grundsätzlichsten mit dem Functionszweck. Der Cassenbeamte, der die ihm anvertraute Casse bestiehlt, ist noch nicht ein solcher Erzverbrecher, wie der Richter, etwa der Militärrichter, der eine persönliche Meuchelabsicht in Form eines falschen Todesurtheils bethätigt. Das alte Decemvirnstück mit der Virginia gehört auch in jene Kategorie. Es war eine Wegurtheilung der Freiheit, um die Gelegenheit zur Erzwingung des Geschlechtsverkehrs zu erhalten.

Wir brauchen jedoch antike Extrafälle nicht zu betonen.

Damals waren es Einzelverbrechen; heute fassen wir ein ganzes System und Regime ins Auge. Besonders ist es die betrügerische Aneignung von Staatsgeldern in der Form der Schaffung überflüssiger Aemter, was in dieser Richtung recht sichtbar und handgreiflich, aber deswegen noch nicht handgreiflich faßbar wird. Im französischen Budget ist dieses täuscherische und staatsbestehlerisch ausbeuterische System sehr entwickelt und zugleich äußerst ungenirt. Allerlei Aemter werden creirt und allerlei Positionen blos dazu ausgeworfen, damit die Versorgung gewisser Gruppen und Einzelpersonen besser von Statten gehe. Ein Staats- und Gesellschaftsbedürfniß liegt dabei nicht vor, sondern nur das mit der Bevölkerung wachsende Bedürfniß von Functionsanwärtern, unterzukommen und für nichtsnutzige Dienste Geld zu schlucken. Auch absatzbedürftige Lieferanten, zumal solche von schlechter Waare, lassen auf diese Art für sich sorgen, obwohl in diesem Fall der häufigere Weg nicht der des Gesetzgebungs-, sondern der des Verwaltungsmißbrauchs ist.

Mit solchen Beispielen ist das Regime nur angedeutet, aber nicht erschöpft, am wenigsten in seinen minder zugänglichen Verborgenheiten. Der gemeine Verbrechercharakter ähnelt dem des Raubthiers darin, daß er, einmal vorhanden, dem Individuum und vielfach auch dessen Brut unveräußerlich anhaftet und sich in keiner Richtung verleugnet. Er bethätigt sich also auch über das Bedürfniß hinaus, grade wie der Wolf aus bloßer Naturgewohnheit und angestammter Mordlust im Schafstall Alles zerfleischt, was er vorfindet. Ein bösartiger Typus von Hunden macht es ebenso, trotz aller Cultur und Abrichtung, die ihm übrigens anhaftet.

Es ist daher auch kein Wunder, daß der Verbrechermensch oder sagen wir in weniger stark ausgeprägten Fällen der verbrecherhafte Mensch seine werthe Eigenschaft überall ausläßt, wo er irgend kann. Sie gehört zu seinem Lebenselement, und ohne sie würde ihm Etwas an seiner Wesenheit fehlen, an der er mit unveräußerlichem Egoismus festhält. Der Verbrecher oder auch blos Verbrecherhafte will sich und übrigens auch nur Stoff, an dem er sich bethätigen kann. Dieser Stoff braucht nun aber nicht ganz das Gegentheil zu sein, so daß etwa Räuber und Beraubte zwei grundverschiedene Elemente und

Classen bildeten. Die Rollen können je nach Gelegenheit wechseln; nur ist es in jedem Fall nöthig und wird sich auch meist so machen, daß der eine Theil mehr der Habende, der andere, wenigstens in der jedesmaligen Conjunctur, der mehr Nehmende ist. Auf dieser Mischung, Rollenvertheilung und Rollenabwechselung beruht die ansehnliche Verallgemeinerbarkeit des Verbrecherregime.

Ist einmal eine gewisse Masse Criminalität in der Gesellschaft aufgehäuft und eingewurzelt, dann macht sie sich mit ihrem Recht aufs Verbrechen an allen Orten und bei allen Gelegenheiten geltend. Man kann alsdann wohl Einzelpersonen und besonders ausgewählte Gruppen ausnehmen, aber nicht sagen, in dieser oder jener Region sei die Criminalität in irgend welchem Grade von Verallgemeinerung nicht vorhanden. Alle Parteien sind davon durchsetzt, und in allen politischen oder unpolitischen Geschäftszweigen ist sie heimisch. Daher denn auch der Grad von Unsicherheit, der solche verbrecherregimentliche Zustände aus- und kennzeichnet!.

Selbst in die Bereiche an sich unfraglich guter Zwecke dringt das Gift und zwar nicht blos das moralische Gift ein. Auch bei Gelegenheit der freien Thätigkeit für sie wird vielfältig betrogen und gestohlen. Namentlich findet sich das ganze Vereinswesen durchseucht. Die besten und idealsten Zwecke und der äußerliche Wirkungsapparat für sie fallen Machern anheim, die, näher besehen, nur Spitzbuben sind. Der Schafstall der kurzsichtigen oder heuchlerischen Philanthropie sowie auch das Bereich des sogenannten Vegetarismus oder, von der bessern Seite betrachtet, der Schlachtfeindschaft liefern beiderseits reichliche Beispiele für die Anfüllung der Posten und der Presse mit verbrecherhaften und nur im Interesse ihres criminellen Egoismus thätigen Machern. Komisch genug ist es dabei, daß auch so trotz Allem für die betreffenden wahren Zwecke Einiges, wenn auch freilich herzlich Weniges herauskommt. Als Entschädigung und Trost kann das nicht gelten, da unter andern Umständen, nämlich wenn anstatt des Verbrecherregime das Gute wirkte, tausendmal größere Ergebnisse von überdies zahlenmäßig unvergleichlich besserer Qualität zu erzielen wären.

3. Nach der ganzen vorangehenden Auseinandersetzung ist *die Politik* an sich, wenn auch übel, namentlich einsichtslos und

brutal, betrieben, doch noch nicht das Schlimmste. Selbst ihre gemeinen Einzelverbrechen kommen kaum in Anschlag, wenn man die Bedeutung dieser Mittelchen mit dem Unheil vergleicht, das entsteht, wenn Privatbegehrlichkeiten und entsprechende Privatverbrechen sich die Politik dienstbar machen. Auch die Gesammtverbrechen, welche die Politik im Interesse ihrer Zwecke begeht, steigern zwar die Schlechtigkeit des politischen Genre, rangiren jedoch noch immer über der gemeinen Verbrecherhaftigkeit. Erst wenn und wo allgemeine Politik grundsätzlich zur internationalen Raubpolitik wird, läßt sich ihr Verhalten einigermaaßen, aber doch auch nicht vollständig, mit dem privatverbrecherischen einerlei setzen. Es findet nämlich dabei immer noch eine Generalisirung statt, durch welche die Handlungen in einem gewissen Maaß vor dem Sinken auf das Niveau des ausschließlichen Einzel- und Privatverbrecherthums bewahrt bleiben. Dieser Sachverhalt ist denn auch der Grund, aus dem die geschichtlichen und collectiven Missethaten beschönigt und unterschätzt werden können. Wir unsererseits sind ebenso weit entfernt davon, in ihnen pures Privatverbrechen zu sehen, als davon, in ihnen die Analogie des Verbrechens zu verkennen.

Auf letztere Analogie stützt sich vielmehr unsere ganze Beurtheilungsweise der staatlich auswärtigen und staatlich innern Dinge. Die Raubpolitik der Völker ist hienach dem gemeinen Raub analog, aber in ihrer formellen Bethätigung doch immerhin meist etwas anders geartet. Sie ist zwar ungezügelter als das gemeine Privatverbrechen, das mit den juristischen Schranken und Gefahren zu rechnen hat; allein ihre Natur bringt gemeiniglich etwas mehr Ordnung und Regel in die Ausübung des Gesammtverbrechens. Man darf diesen Unterschied nicht unbeachtet lassen, wenn man sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, durch nur theilweise zutreffende Vergleichungen zu übertreiben. Andererseits hat man aber dafür zu sorgen, daß die Analogie und deren tieferer Grund nicht verkannt werde.

Organisirter und öffentlich geregelter Raub ist eben auch Raub, wenn er auch formell nicht die Wüstheit und Willkür der sporadischen Privatunthaten an sich zu haben braucht. Im letzten Grunde sind beiderlei Früchte an demselben Baume

gewachsen und vermittelst derselben egoistischen Säftezuführung genährt. Die Verbrechertriebe schaffen sich gleichsam eine Verfassung, ähnlich wie wenn eine räuberische Bande die Befugnisse eines Hauptmanns und einen Comment für die Raubvertheilung anerkennt. Ohne so Etwas kann auch ein eigentliches von der Privatinitiative ausgehendes Verbrecherregime sich nicht zuspitzen und umfassend bethätigen. Man sieht also, wie die beiden Dinge, das Collectiv- und das Einzelverhalten, innig zusammenhängen. Daher denn auch das Maaß von Organisation und Constituirung des nach der Zusammengehörigkeit von Racen, Nationalitäten und Staatsverbänden verkuppelten Verbrechens!

Organisation und Constitutionsbildung sind formelle Dinge, die das schlechte wie das gute Bereich ergreifen und gestalten und sich namentlich in den Mischungen als recht gleichgültig gegen die juristischen und moralischen Unterschiede erweisen. Wie jedes Raubthiergebilde ein künstlich zusammengesetzter Organismus mit allerlei Functionen ist und sich auf individualisirte und nicht blos speciell sondern singulär bethätigte Naturgesetze gründet, so ist auch in den Organisationen des Schlechten oder gar Bösen die mehr oder minder künstliche, um nicht zu sagen kunstvolle Gliederung nicht zu verkennen. Dies wie der ganze zugehörige Formalismus darf uns aber nicht im Entferntesten für sie einnehmen. Nicht auf Zweckvolles und Kunstreiches an sich und überhaupt, sondern darauf kommt es an, ob der Zweck ein guter oder böser ist, und ob die technische oder sonstige Kunst dem Guten oder dem Verbrechen dient. Auf diese Alternative sind schon die Ur- und Naturgebilde anzusehen, um wieviel mehr nicht diejenigen der Cultur, also der von wegen menschlicher Antriebe entstandenen Verhältnisse, Einrichtungen und Thatgewohnheiten!

4. Zur theoretischen Seite des gemeinen Verbrecherregimes gehören als mindestens unwillkürliche, öfter aber auch absichtliche Förderungsmittel diejenigen Lehren, durch die das ordinäre Verbrechen beschönigt und als mehr oder minder unzurechnungsfähige Handlung gekennzeichnet wird. Gegenwärtig ist im Bereich solcher Lehren vor Allem an seinsollende Socialtheorien zu erinnern, die das Einzelverbrechen überall und in jeder Beziehung als ein Product der Gesellschaft er-

scheinen lassen möchten. Diese in der Hauptsache verkehrte Art und Weise, zu theoreteln, thut eigentlich nichts als coquettiren. Sie will verbrecherhaften Elementen gefallen und sich als wunderwie human aufspielen. Sie rechnet damit, daß es der Einzelne gern sieht, wenn die Schuld von seinen Individualschultern abgenommen und der Gesellschaft aufgeladen wird. Die Gesellschaft hat einen breiten Rücken; Keiner will sie selber sein, wohl aber als ihr Opfer gelten. Sogenannter Socialismus, diese noch in keiner Richtung irgend bestimmte Zukunftsconception, die sogar vielfältig nicht blos Beschränktheit sondern Lüge ist, soll allem Verbrechen wie überhaupt aller Noth wo nicht gar auch noch aller Krankheit endgültig abhelfen.

Es versteht sich in einigen Beziehungen allerdings von selbst, daß sich nicht alle Einzelverbrechen aus bloßen Individualursachen herschreiben. Sicherlich hat der collective Zustand an Vielerlei einen Antheil, was von ihm her inficirt wird. Unsere eigne Conception des Verbrecherregimes ist dafür ein Beispiel; denn es alterirt oft genug auch das Bessere, aber Unerfahrene und Schwache, das sich in seinem Bereich bewegen muß. Die falsch socialistelnde Manier aber, die sich gegenwärtig besonders breitmacht, hantirt mit gar grobfädigen Gedanken. Da soll es namentlich der Futtermangel sein, der zum Verbrechen determinire. Allein wenn auch Alles den Hals vollhätte, würde das in dieser Gattung rafferische Verbrechen nicht aufhören, von den anderartigen Antrieben nicht zu reden. Die schlechten Subjecte, die auf Kosten Anderer leben wollen, würden immer mehr verlangen.

Futter ist nur ein und zwar von uns drastisch gewähltes Wort, um die ökonomischen Ansprüche in ihrer ganzen Weite zu bezeichnen. Die Steigerbarkeit und Variabilität ist aber hier wahrlich keine geringfügige. Die Socialökonomie, die Wissenschaft des Futtersuchens, weiß davon zu berichten. Die Volks- und Völkerwirthschaftslehre hat es wohl deutlich genug gemacht, wie bunt und mannigfaltig die Existenzansprüche in alle Welt ausgreifen. Nicht blos ums Dasein, sondern ums comfortable Dasein, ja manchmal ums Dasein nach bloßer Laune handelt es sich. Sind verschiedenste Bedürfnisse befriedigt, so melden sich neue und oft genug aller-

raffinirteste an. Schließlich bleibt immer noch das Haschen nach Machtsteigerung übrig. Der Cultus der Machtgefühle ist in seiner Wüstheit etwas Grenzenloses, durch das alle Schranken durchbrochen werden. An Reiz zum Verbrechen, ja drastisch geredet am Verbrechensbedürfniß wird es daher den Egoisten nie mangeln.

Normale Bedürfnisse zu befriedigen hilft sehr wenig, wenn man nicht zugleich zu verhindern versteht, daß sie sich abnorm ausdehnen. Doch genug von diesen ausgangslosen Dingen. Nur Sophistik und Rabulistik ist es, die mit sogenannter Wissenschaft eine Zurückführung des Verbrechens auf das Ganze von Gesellschaft und Staat unternimmt. Da ist ein altes Stückchen die Hinweisung auf die statistisch regelmäßige Wiederkehr der Verbrechen, besonders aber darauf, daß die gelegentlichen Abänderungen in den Zahlen mit Mangelszuständen, mit Ernteminderungen u. dgl. zusammenfallen. Derartige Beziehungen sind richtig, werden aber falsch ausgelegt. Allerdings wird mehr gestohlen, wenn irgend welche Verhältnisse die Versorgung der Diebe oder der zum Diebstahl Beanlagten zeitweilig schwieriger machen. Die betreffenden Leute bethätigen dann ihre Art und Weise etwas eindringlicher, gradeso wie wenn das Raubthier, dem die gewöhnliche Nahrung mehr oder minder versagt, sich auf andern Stoff wirft, in Ställe einbricht, unter äußersten Umständen es auch wohl wagt, den Menschen selbst anzugehen, dem es sonst aus dem Wege gegangen.

Stammt nun aber solches Thierverhalten etwa von vornherein und überhaupt aus dem Mangel und aus dessen besondern Gestaltungen? Rauben etwa solche Thiere, und zwar je nach Conjunctur mehr oder minder ausgiebig, weil sie hungrige Wesen sind und ein entsprechendes Bedürfniß haben? Diese Eigenschaft, hungrige Wesen zu sein, haben sie mit allen Nichtraubthieren gemein. Auch für diese giebt es Mangel und verschiedene Conjuncturen. Auch diese sehen sich nach Nahrung um, wie sie können. Sie treten aber dabei nicht aus ihrer Art heraus, sondern bleiben, was sie sind, und werden keine Räuber, also nicht grundsätzliche Zerfleischer anderer Thiergebilde. An die Mordlust habe ich oben schon erinnert; die ist auch ein Bedürfniß, das befriedigt sein will.

Analog, wie mit den Bedürfnissen und Verhaltungsarten

der schlechten oder aber gutgearteten Bestien verhält es sich nun auch im Menschenbereich mit den dort waltenden, gar verschieden gestalteten Ursächlichkeiten. Die bessern Charaktere bleiben trotz Mangel durchschnittlich bei ihrer Verhaltungsart und, wenn sie diese abändern, so thun sie dies, ohne den verbrechensreinen Weg zu verlassen. Was aber ohnedies schon die Ausstattung zum Verbrechen hat, bethätigt diese Anlage mehr oder minder ausgiebig, je nachdem die Umstände und Bedürfnisse dringend oder auch die Gelegenheiten günstig sind. Der letztere Punkt muß ebenfalls in Anschlag gebracht werden. Fallen die Vorkehrungen für Sicherheit theilweise weg, so ist die Verbrecherschaft auch ohne Bedürfniß und ohne irgend welchen Mangel gleich auf dem Platz, um die schöne Gelegenheit zu Unthaten auszunützen.

5. Im letzten Grunde ist alles Verbrechen individuell. Die Ablenkung von dieser Wahrheit und die Bebürdung der sozusagen anonymen Gesellschaft und des unklar vorgestellten Ganzen mit der Ursächlichkeit und Schuld ist einer der ärgsten, ja selbst zur Verbrecherhaftigkeit hinsteuernden Fehlgriffe. Bei dem Einzelnen ist ursprünglich immer die volle Initiative. Er ist es, der sein Theil zum Verderb der Gesellschaft beiträgt. Gesellschaft und Ganzes bestehen aus den individuellen Theilen, und auch die Art des Zusammenhangs richtet sich nach den ins Spiel kommenden Einzeleigenschaften. Sicherlich giebt es auch noch allgemein formende Kräfte in Anschlag zu bringen; allein sie grade sind es nicht, durch welche die Ausartung, die gegenseitige Verletzung der Theile sowie die ganze Summe von Störungen herbeigeführt wird.

Die Gesammtnatur ist nicht das einzelne Raubthier, das sich in ihr erzeugt hat. Sie ist weder die Spinne, welche die Netze macht, noch die Fliege, die hineingeräth. Eine entgegengesetzte Vorstellungsart ergäbe pure Confusion und reinen Widersinn. Sie liefe auf einen verworrenen Pannaturalismus hinaus, der ebenso unhaltbar ist wie der Pantheismus. Mit derartigen Vorstellungen würde der Gesammtnatur aufgebürdet, was dem Einzelwesen und seiner ursprünglichen Selbsterzeugung zuzuschreiben und zuzurechnen. Die Natur müßte gar verschiedene Absichten und Launen gehabt, ja gradezu widersinnig, um nicht zu sagen verrückt gewesen sein, wenn sie als ein-

heitliches Etwas es fertig bekommen hätte, Schlächter und Schlachtopfer zugleich werden zu wollen. Um nicht eine so völlige Verstandesabwesenheit dem Naturganzen als Solchem anzudichten, muß man sich eben hüten, das Einzelne und Thatsächliche mit dem Durchgehenden, dem Allgemeinen und dem Gesetzmäßigen zu verwechseln, von dem das Ganze ohne Sonderbildung durchpulst wird.

Jedenfalls bleibt es eine logische Nothwendigkeit, aus dem Allgemeinen auch nur das zu folgern, was seinem Bereich entspricht. Für Specielles und Individuelles sind auch entsprechend besondere und einzelne Gründe oder Antriebe erforderlich; andernfalls kommt es nicht zu Stande. Eine thatsächliche Scheidung in Gut und Schlimm oder auch in Gut und Böse kann daher erst nachträglich und aus besondern Bestimmungsgründen platzgreifen. Wie sich schon im Urverhalten der Dinge das Abnorme eingestellt habe, läßt sich selbstverständlich nicht wissen. Wie es aber gegenwärtig seine Rolle spiele und nie aus dem Normalen hervorgehe, das läßt sich klar genug erkennen, ja oft genug mit Händen greifen. Es ist daher mindestens Thorheit wo nicht Schlechtigkeit, hier die Unterschiede verwischen, also das Verbrechen so ansehen und behandeln zu wollen, als wenn es sammt den besten Thaten ein gleich viel und gleich wenig wiegendes Erzeugniß allgemeiner Naturbestimmtheit und universeller Gesetzmäßigkeit wäre. Weder die gute noch die schlechte That ist dies; beide haben ihre eigensten Gründe.

In der Gesellschaft und im Staat können wir klarer überblicken, was uns in der Urnatur unzugänglich bleibt. Auch trifft die Vergleichung nicht in jeder Beziehung zu. Der Einzelne verdirbt die Gesellschaft und den Staat; diesen Sachverhalt hoben wir vorher als die greifbarste Thatsache heraus. Aber auch die Gesellschaft, und zwar nicht blos als Summe von Individuen, sondern auch als Organisation, wirkt ihrerseits auf den Einzelnen zurück. Im äußersten Falle wird also ein gewisses Maaß von Gegenseitigkeit zu constatiren, aber nie und nimmermehr die Gesellschaft allein verantwortlich zu machen, also nicht zum Verbrechensträger zu stempeln sein. Jene Reciprocität bleibt dabei auch weit davon entfernt, eine beiderseitig gleichwiegende zu sein. Das Individuum, als

gleichsam die Zuspitzung des Daseins, ist auch die Wirklichkeit par excellence, bringt also im Uebeln wie im Guten das Gepräge der actuellen Thatsachen und Vorgänge mit sich. An seine Beschaffenheit muß man sich halten, wo Etwas auszumerzen oder zu fördern ist. Mit ihm hat daher auch die Strafgerechtigkeit, sei es diejenige der gemeinen Justiz oder eine freiere und höhere, immer zu rechnen und abzurechnen.

Die schlechte Species kommt, wo sie überhaupt als solche verantwortlich zu machen, erst in zweiter Linie in Anschlag und zwar auch nur, insofern sie aus eigner ursprünglicher Selbstbestimmung ein abnormes, schädliches oder gar bösartiges Gebilde ist. Das Aeußerste demnach, was zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft in Frage kommen kann, ist eine sehr ungleiche Gegenseitigkeit der Beeinflussung. Den heutigen, fast immer verbrechergefallsüchtigen Ausschreitungen socialistelnder Theorien muß aber dadurch das Gegengewicht gehalten werden, daß die einzelpersönliche Ursächlichkeit und Schuld immer gebührend ins Licht gerückt wird. Der Verbrechenssocialismus hält und hüllt sich geflissentlich in Nebel und Dunkel. Den erwünschten Nebel und das erwünschte Dunkel bilden nun die allesconfundirenden und nichts klar determinirenden Theorien, die dem Ueberall um nicht zu sagen der Allgegenwart des Verbrechens in einer sogenannten Gesellschaft, die aber selbst nicht näher bestimmt wird, das Wort reden. Könnte man diesen vagen Gesellschaftsbegriff nöthigen, sich selbst näher zu bestimmen und besehen zu lassen, so müßte sich sofort zeigen, wie die Verbrechensursachen zum überwiegend größten Theil in den Individuen und Einzelpersonen zu finden.

6. Die Personen und Persönlichkeiten sind es vorzugsweise, wodurch Uebles und Gutes, Verbrechen und Verbrechensabwehr in Gang gebracht werden. Es ist ein sehr schlimmes Zeichen der neusten Zeit, daß grade auch beste Criminalisten, wie Amselm v. Feuerbach, den Begriff eigentlicher Strafgerechtigkeit verloren und ihn durch eine bloße Abschreckungstheorie zu ersetzen geglaubt haben. Das lief auf pure Vorbeugung von Schädlichkeiten hinaus. Das war in der That, statt Gerechtigkeit, nur höhere Polizei. Alle relativistischen Straftheorien haben diesen Charakter. Sie kennen nur äußerliche

Sicherungszwecke, kein wirkliches Recht. Die Begriffe von absolutem Unrecht, von Schuld und Sühne, gehen dabei in die Brüche, oder werden gar grundsätzlich verleugnet, um die Bedeutung des Verbrechens herabzumindern. Letztere allerneuste Wendung gehört selbst zum Verbrecherregime und geht bisweilen von Criminalisten aus, die nichts taugen und die allen Schlechtigkeiten Vorschub leisten.

Ich habe jeglichem Relativismus gegenüber schon vor länger als vierzig Jahren meine Lehre von der einsichtigen Reagenz, d. h. von der vindicatorischen Rache aufgestellt. Dieses Schlaglicht auf die Vergeltungslehren ist selbstverständlich für sogenannte Fachleute nicht dagewesen; wenigstens haben sie billig nichts davon merken lassen. In anderer Richtung hat sich aber gezeigt, wie leicht jener mein Ansatz zu einer vertieften Straftheorie mißverstanden und fehlerhaft als Naturrechtsschablone aufgefaßt werden kann. Ich bin daher neuerdings im Personalist in einer Reihe von Nummern auf den Gegenstand zurückgekommen und habe ihn weiterhin auch in der vorliegenden Schrift wieder aufzunehmen. An dieser Stelle genügt es, darauf hinzuweisen, wie auch theoretisch dem Verbrechensregime Thor und Thür geöffnet wird, sobald jene geflissentliche Zersetzung der Strafrechtsbegriffe ihre septischen Dünste ausbreiten darf, ohne auf ernstlichen Widerspruch und auf eine Gegenpropaganda zu treffen.

Ein anderer Punkt der criminalistischen Falschlehre, die sich dem Verbrechen gefällig erweisen will, ist neben der Ausmerzung der eigentlichen Gerechtigkeitsidee die sogenannte bedingte Verurtheilung. Sie macht die Strafe zu einem Schatten, indem sie dieselbe zwar scheinbar verhängt, aber thatsächlich nicht ausführt. Ihr Regime ist ein Schattenregime. Der Verurtheilte braucht nur innerhalb fünf Jahren das Stück nicht noch einmal zu wiederholen; dann ist er vor der erkannten Strafe der ersten Missethat geborgen. Einmal ist für ihn und für diese verbrecherhumane Justiz keinmal. Die platonisch zuerkannte, aber in einem Lustrum verjährende und grundsätzlich nicht auf Ausführung angelegte Strafe hat, wo sie ausnahmsweise nicht gesetzgeberische und richterliche Verbrechensbegünstigung ist, also in der Auffassung von Leuten, die sie ehrlich auslegen möchten, nur einen Polizeizweck.

Besseres ist an ihr auch im günstigsten Falle nicht herauszuklügeln. Wir aber lassen uns nicht täuschen; wir wissen, welchen schlechten Motiven beispielsweise ihre Einführung in Frankreich zuzuschreiben, und wie dort die lex Bérenger überwiegend im Interesse des gemeinsten Spitzbubenthums, des privaten wie des officiellen, gehandhabt wird.

Eine bloße Ideenstrafe — das wäre wirklich etwas Hochkomisches, wenn nicht der entsprechende Verderb der Justiz sich so bitter ernst und obenein gar widerlich gestaltete. Man bedenke nur den Spielraum dieser gnädigen Schattenstrafart. Bezöge sie sich etwa auf bloße Polizeiübertretungen, so wäre sie zwar auch noch nichts Gescheutes. Aber von bloßer Polizei wegen hat es doch einen Sinn zu sagen: diesmal giebt es noch keine Strafe, sondern erst das nächstemal. Bei Unerfahrenen, die den Verordnungskram vielleicht gar nicht kennen, wäre ein solches erstes Erinnerungsregime sogar angebracht; allein was hat dieses Bereich sonderlich mit eigentlicher Justiz zu schaffen, und wie darf man schwere Vergehens- und Verbrechensfälle nach solcher Erinnerungsmaxime behandeln wollen? Wer sich fünf Jahre Gefängniß, vielleicht eine Reduction von sonst zu erkennenden zwanzig Jahren Zuchthaus infolge des Geschworenenausspruchs über mildernde Umstände — wer sich also solche fünf Jährchen, etwa mit räuberischem Einbrecherthum oder mit Nothzucht verdient und bei dieser Gelegenheit sein Verbrechen bereits mit einem billigen Preis abgefunden gesehen, bekommt nun überdies noch den fünfjährigen sogenannten Aufschub der äußerst mäßigen Strafe als gnädiges Geschenk dazu. Nach der vorwaltenden Auslegung der französischen Praxis (das Gesetz hat seine schöne Absicht in diesem Punkt nicht deutlich genug zu verlautbaren gewagt) — nach dem thatsächlichen Gerichtsgebrauch kann der Uebelthäter nach fünf Jahren, nachdem er nunmehr das eine Verbrechen gratis verübt, gleich noch ein anderes begehen und so wiederholt, im Schatten und unter dem Schutz der lex Bérenger, das Leben hindurch eine hübsche Anzahl gewichtiger Missethaten häufen.

Wäre nicht gar viel Verbrechersinn in den leitenden Kreisen Frankreichs und theilweise auch in den sonstigen Elementen der französischen Gesellschaft, so würde ein solches Monstrum

von Begnadigungsgesetz, insbesondere aber dessen dortige überaus willkürliche und schändliche Handhabung nicht möglich geworden sein. Recht und Gnade wollen auseinandergehalten werden und vertragen sich überhaupt sehr übel. Sie sind Feinde voneinander und müssen es sein, außer wo die verletzte Person selbst überwiegende Geneigtheit und Gründe hat, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Außerhalb Frankreichs sind vorher die Musterbilder der lex Bérenger theils durch Corruption, theils durch Stumpfheit, manchmal auch durch Aberglauben, verschuldet worden. Das französische Verbrechensreich hat aber die Stätte werden müssen, wo sich grade dieses Stück Criminalunfug sozusagen classisch ergangen und ungenirtest breitgemacht hat. Jedes wahre Gesetz und irgend wirkliche Recht enthält eine Regel, aber keine Ermächtigung zur Willkür. Die bedingte Verurtheilung kann aber blos und braucht nicht nothwendig platzzugreifen, auch wenn alle gesetzlichen Vorbedingungen dazu vorhanden. Es ist wahrlich schon genug, daß dem richterlichen Gutdünken ein ansehnlicher Spielraum im Strafmaaß anheimfallen muß. Es ist aber der Gipfel schrankenlosen Beliebens, wenn auch die Alternative zwischen Strafe und Nichtstrafe dem bon plaisir des Richters zur Entscheidung überantwortet wird. Wo man also auch hinblickt, in jeglicher Beziehung verräth sich die Tendenz zur Rechtszersetzung und zur Ersetzung von Justiz durch Gunst oder Mißgunst.

7. Frankreich ist das classische Bereich nicht blos für das Verbrecherregime sondern auch für dessen Sichtbarwerden. Neben einem umfassenden Stück Verbrecherfreiheit ist auch bei ausnahmsweise günstiger Einzelgelegenheit ein Stückchen Gegenkritik aufgekommen, so daß sich manche Fälle öffentlich blosgestellt finden. Der Verbrechenscynismus ist aber seinerseits schon soweit gediehen, daß er dem Allen und dem handgreiflichsten Entlarvtwerden seine frech trotzende Stirn bietet. Greifen wir als Beispiel einen neuerdings dagewesenen kennzeichnenden Fall heraus. Ein höherer Angestellter eines in Liqueuren arbeitenden industriellen Etablissements verübt bei dem Vertrieb und zugehörigen Transactionen ein Stück, das sich zur strafgerichtlichen Verfolgung voll qualificirt. Man nimmt aber von einer solchen Abstand und begnügt sich mit bloßer

Entlassung des Betreffenden. Später findet sich dieser herrliche Verbrechensdebütant in seiner fördersamen Laufbahn zur Belohnung für seine herrliche Qualification auf der Ministerbank und steckt nun die nichts zu wünschen lassenden Anspielungen auf das mit ihm früher Vorgefallene, ja die allerdeutlichsten Vorhaltungen einzelner Preßorgane darüber, in abgebrüht stumpfester Weise ein, als hätte Derartiges nicht das Mindeste zu bedeuten.

In der That ist auch die sogenannte öffentliche Meinung bereits von einer Art, daß sie solche und ähnliche Schandbarkeiten durchschnittlich mit Gleichgültigkeit an sich vorübergehen läßt, ohne zu einer ernsthaften Gegenregung zu gelangen. Eben auch an diesem Umstande läßt sich erkennen, wie weit das französische Verbrecherregime schon die ganze Luft verdorben. Es wird daher auch nicht überraschen, wenn wir nicht unerwähnt lassen, wie das fragliche Subject nicht etwa blos als Minister, sondern gleich hübsch als Justizminister figurirte.

Von einer Justiz, in der solche Justizministerchen möglich sind, kann man sich wohl ohne Weiteres eine Vorstellung machen. Indessen haben auch die Früchte an solchem Justizbaum in verschiedensten Fällen gezeigt, von welcher Beschaffenheit die Säfte in einem derartigen Gewächs sind und nothwendig sein müssen. Panama und Dreyfusel, insbesondere noch der spät und nach vieljähriger Vorbereitung gezeitigte Cassationsdreyfusel, werden geschichtliche Beispiele criminellster Justiz bleiben. Den Verbrechern und Juden wird es auf die Dauer nicht gelingen, den eigentlichen Sinn von Proceßverschleierungen oder gar von Proceßwiederaufnahmen des fraglichen Genre umzukehren und historisch ins Gegentheil umzulügen.

Sobald gemeines Verbrecherthum, das der Justiz entgangen, in höchste Staatsposten gelangen kann, ist außer dem allgemeineren Verbrecherregime, wie es sich in Privatgeschäften und in den Gesellschaften geltend macht, auch schon eine eigentliche Verbrecherregierung und nicht blos ein Stück davon fertig. Sind etwa andere Regierungsmitglieder nicht unmittelbar und handgreiflich gleich stark im Verbrecherhaften engagirt, so beweist doch ihre collegialische Connivenz die

entsprechende Sinnesart. Kein Wunder also, wenn überhaupt criminelle Züge im ganzen Regierungssystem immer mehr hervortreten!

In der breiteren Gesellschaft aber zeigt ganz besonders das Verhalten des Advocatenstandes, namentlich desjenigen Theils, dessen Gewerbe die Vertheidigung oder vielmehr Losmachung von Verbrechern ist, den septischen Zustand und eine hochgradige Gewissenlosigkeit. Wer Advocaten tüchtig bezahlen kann, der mag, dies ist eine in Frankreich schon seit Rousseau verbreitete Ueberzeugung, sich viel zu Schulden kommen lassen, ja manchmal sogar morden, ohne daß ihm beizukommen wäre. Aber auch in Fällen, in denen die Plaidoyers oder sonstigen Advocatenbemühungen nicht gleich mit Tausenden bezahlt werden können, also mittellosen Verbrechern gegenüber, thut oft genug die advocatorische Reclamebedürftigkeit das Ihrige. Der Ruf für die Virtuosität im Loseisen muß begründet, erhalten und gefördert werden, damit er in Fällen mit ergiebigen Gelegenheiten zu Geld gemacht werden könne. Indem also criminelle Advocaten auf diese Art für ihr Erwerbsinteresse arbeiten und dem Erwerbstrieb das Gewissen preisgeben, fördern sie ihrerseits das Verbrecherregime, ja machen sich selbst zu einem nicht unerheblichen Stück davon. Die grundsatzlose Vertheidigung, die den Verbrecher und Schurken, von dessen Eigenschaft sie überzeugt ist, dennoch durch alle Mittelchen und Wendungen, die schlechtesten nicht ausgenommen, der Justiz zu entreißen sucht, ist selber etwas Verbrecherhaftes, ja würde als ein eigentliches Verbrechen in den Strafcodex aufzunehmen sein, wenn sich ihr nur praktisch beikommen ließe, ohne der Plaidirfreiheit formell zunahezutreten.

Die Untergrabung der Justiz, besonders aber ihre Verwandlung in Judstiz, der justice also in juifstice, welche letztere in Frankreich als vollendet gelten kann, ist das sicherste Anzeichen eines auch in der Staatsverwaltung und übrigens in den privaten Geschäftsbetrieben der Gesellschaft eingenisteten Verbrecherregimes. Wie nun dieses, wenn auch für sich allein denkbar, doch vermöge des hinzukommenden und überall eingemischten Judenregimes in allen Richtungen eine Steigerung erfahre und erfahren müsse, das wird der nächste Abschnitt noch besonders erkennen lassen.

V.

Judenregime.

1. Alles Ueble und Arge, was wir in den bisherigen vier Abschnitten zu kennzeichnen hatten, erfährt noch eine Steigerung dadurch, daß sich mit ihm ein eigentliches Judenregime verbindet. Die Häßlichkeiten und das Verbrecherhafte werden dadurch in der Mißgestaltung noch überboten. Ueberhaupt besteht zwischen allem Schlechten in Gesellschaft und Staat und dem Hebräerthum eine Gegenseitigkeit, ja gewissermaaßen Solidarität, vermöge deren Eines das Andere stützt. Dieser Sachverhalt erstreckt sich durch die ganze Welt, die alte und nicht am wenigsten auch die neue; denn Nordamerika gehört zu den unverschämtest durchjudeten Bereichen und kann in dieser Beziehung Frankreich an die Seite gestellt werden. Neuerdings ist sogar ein polnischer Judensproß erst durch Zufall zur Präsidentschaft der Vereinigten Staaten gelangt und hat sich bei den Neuwahlen dann weiter in dieser Stellung zu behaupten gewußt. Die Manier, in der dort und von dorther die Sache der Hebräer aller Welt betrieben wird, überbietet noch das Verhalten Frankreichs. Von Nordamerika kommen nämlich, je nach den Gelegenheiten, die parlamentarischen und regierungsseitigen Verlautbarungen und Proteste, wenn irgendwo in der Welt, beispielsweise in Rußland, die Hebräer von irgend einer volksseitigen Vergeltung betroffen worden sind. Da wird dann ein Geschrei über angeblich verletzte Humanität erhoben, während doch umgekehrt die Barbarei, insbesondere die Ausbeutungsbarbarei auf Seiten der Hebräer zu finden und die spärlichen Reagenzen dagegen, auch wo sie eine russische Façon annahmen, stets noch unverhältnißmäßig schwach und gelinde ausgefallen sind.

Nicht etwa blos die Ausbeutung, sondern überhaupt die Frechheit, mit der sich die Hebräer in jeder Richtung aufprotzen, ist für die bessern Elemente der Völker etwas Unleidliches, ja muß auf die Dauer zu etwas absolut Unerträglichem werden. Stumpfheit der Intelligenz, Verlassenheit von jeglichem Rechtssinn und äußerste, obenein in den häßlichsten Formen auftretende Anmaaßung gatten sich im Hebräer-

blut miteinander. Der Racenjude, gleichviel welcher Religion angehörig, also gechristet oder nicht, ist schon vermöge seiner physiologischen Beschaffenheit von Natur nicht blos ein sondern gradezu der Erzegoist. Ihm will nichts weniger in den Sinn, als irgend ein ernstlicher Antiegoismus. Die Heuchelei davon ist zwar bei ihm seit Jahrtausenden aufgekommen; allein von der Sache selbst hat er auch nicht den blassesten Zug aufzuweisen. Wir sehen Angesichts aller dieser Grundeigenschaften, wie in unserer Schrift über Judenfrage, in erster Linie auf die Race und betrachten alles Uebrige, besonders aber die Religion, als Etwas von zweiter Ordnung. Unwichtig sind die soi-disant geistigen Vorstellungen durchaus nicht; aber sie sind selbst nur Erzeugnisse aus der Racenanlage. Die Religion ist nicht Producent sondern Product. Sie ist ein Gemisch von Vorstellungen, die theils aus der Naturmitgift erwachsen, theils von andern Völkern her entlehnt sind.

Hier haben wir es nicht einmal nebenbei mit der Judenreligion zu thun, sondern halten uns an die fundamentale Hauptsache, auf die grade wir, und zwar nachdrücklich und umfassend, 1880 zuerst hingewiesen. Bis dahin gab es bezüglich des Hebräerthums keine wirkliche Racentheorie. Was man nachträglich dafür ausgegeben, handelt phantastisch von allerlei Racen, insbesondere aber der Junkerrace als sozusagen der Race aller Racen, und benimmt sich dabei obenein noch judenschonerisch, indem es an den Hebräern vorübergeht, um sich blos mit den großasiatischen Semiten als einer Gesammtkategorie abzugeben. Nun ist es aber grade die Specialität der Juden, auf die es in der Judenfrage der Welt ankommt. Beispielsweise sind die Arabersemiten Algeriens Todfeinde der Juden und würden, ihren eignen Aussprüchen gemäß, Jene buchstäblich todtschlagen, wenn sie nur einmal eine günstige Gelegenheit dazu erhielten.

In der That bekundet sich in diesen Bereichen der Hebräer als eine Art Beutethier, das sich auf die dortigen Semiten wirft oder sie beschleicht, um deren Land, Habe und Rechte aus ihren Händen in seine Tätzchen zu spediren. Analog, wenn auch mit Varianten, gestaltet und bethätigt sich der jüdische Grundcharakter je nach Opportunität überall. Ausnahmen giebt es, das sollte eigentlich nicht erst gesagt

zu werden brauchen, in allen Dingen und so auch hier. Allein im Ganzen und Großen steht der betreffende Sachverhalt seit Jahrtausenden fest.

Schon im Alterthum nannte Tacitus die Juden die Feinde des Menschengeschlechts, und in der neusten Zeit hat Voltaire gradezu von einer „Besudelung" der Erde durch sie geredet. Solche Urtheile entstanden, trotzdem es noch keine klare Ausscheidung des Racenbegriffs gab. Dieser bringt noch entschiedenere Formulirungen mit sich, wenn auch dabei die Ausdrücke nicht entsprechend drastisch gewählt zu werden brauchen. Das zoische Gebilde, welches Jude heißt, verträgt sich auf die Dauer nicht mit der Existenz besserer Völker, denen es nachstellt und deren Lebensgelegenheiten es an sich zu bringen sucht, um in möglichst großem Umfang an ihrer Statt dazusein. Von diesen Völkern selbst soll nur übrig bleiben, was den Juden frohnt und für die Judenfrohn nöthig ist. Dies ist der Sinn des weltgeschichtlichen Erzegoismus, den diese menschheitsverzehrerische Race noch nie so erfolgreich und so sichtbar bethätigt hat wie in unserer Zeitphase.

2. Der Grund, daß grade in unserer Zeit das Judäerübel angeschwollen und besonders unheilvoll geworden, ist in der politischen und socialen sogenannten Freiheitsentwicklung zu suchen, deren oberflächlicher Formalismus Hebräern und Verbrechern zu Statten gekommen. Seit der französischen Revolution, deren besserer Theil sich gegen erkünstelte und falsche Ungleichheiten richtete, ist das übelangebrachte, ganz schablonenhaft bethätigte Freiheitsschlagwort das Mittel geworden, durch das sich die Juden überallhin Eingang verschafft und den Völkern verderblicher als je geworden sind. Gleichheit aller Nationalitäten und Confessionen — hinter dieser Devise steckt auch jetzt noch stets nur das Judenblut.

Diesen Sachverhalt haben die neusten russischen Vorkommnisse wiederum bestätigt. Die ganze dortige Judenpfuscherei in Revolution hat keinen andern Zweck, als den Juden Bahn zu machen und sie schließlich vollständig ans Ruder zu bringen. In der christischen Maske haben ohnedies schon sie und ihre Mischlinge viele Stellungen und Aemter inne, bis in das Bereich der unmittelbarsten Hoffunctionen hinein. Vermöge dieser Gelegenheiten unterstützen sie ihre

sonstige Wühl- und Hetzerthätigkeit, mit der sie das Volk täuschen, zu Demonstrationen treiben und gewissenlos in Noth und Tod schicken. Sie wollen das Stück, das sie im übrigen Europa seit dem achtzehnten Jahrhundert gegeben haben, nunmehr auch in Rußland durchspielen. Darauf ist ihrerseits der ganze constitutionelle Krimskrams berechnet, mit dem sie arbeiten wollen, um ihre Racenherrschaft durchzusetzen. Freiheit ist ihnen nicht etwa blos gleichgültig, sondern, wo sie ernst wird, gradezu im Wege. Sie wollen unter der Maske der Freiheit nur ihre Herrschaft und die Unfreiheit der Andern.

Es ist daher nicht blos eine der größten Thorheiten sondern überhaupt der größte politische und sociale Fehler gewesen, die formell äußerliche Schablonenbethätigung des Wortes von Freiheit und Gleichheit unbesehen auch für alles Verbrecherhafte gelten zu lassen. Mit Verbrecherelementen oder gar einer ganzen Verbrecherrace kann man sich nun einmal auf diese Weise nicht abfinden. Hier wollen Unterschiede gemacht sein und müssen Einschränkungen platzgreifen. Hier ist Freiheit der Existenz und des Sichergehens ein Widersinn. Wer infolge seiner starken Verbrecherhaftigkeit nicht einmal ein stichhaltiges Recht auf Existenz hat, wie darf demgegenüber noch gar von Freiheit und Gleichheit die Rede sein? Warum nicht Gleichstellung aller Wesen und Unwesen, warum nicht Freiheit und Schutz für alle Raubbestien nebst schönster Gleichstellung mit dem Menschen? Verderblicher kann wirklich nichts gerathen, als jener Gleichheitsfusel, der bei der sonst berechtigten französischen Revolutionsgährung mitentstanden.

Sicherlich ist es leichter, sozusagen die allgemeine Menschenpolitik formell nach einer Schablone einzurichten; nur richtet sich hiebei und auf diesem Wege die Menschheit zu Grunde. Sie überliefert sich der Barbarei und befördert sich durch diese Art Fortschritt ins Chaos. Ich meinerseits habe lange gewartet und überlegt, ehe ich mich endgültig dahin entschied, daß der Gleichheitsformalismus grundsätzlich und in jeder Beziehung zu verwerfen sei. Die Thatsachen selbst haben mir diesen Schluß aufgedrängt, der dem revolutionären Echo nichts weniger als entsprach.

Es giebt, wie die Dinge heut liegen, nach der bisherigen Ueberlieferung und zugehörigen Voraussicht nur die Alternative zwischen Judenfortschritt und Junkerreaction. Bei dieser Wahl zwischen zwei Uebeln darf es nicht bleiben. Es muß nach einer überlegenen dritten Wendung gesucht werden, die weder das Eine noch das Andere ist und die Freiheit mit wirklichem Menschenrecht zu vereinigen versteht. Gleichheit und Duldung jeglicher Menschenbeschaffenheit ist aber mit solcher Wendung nicht verträglich. Es muß vielmehr in der blos sogenannten Menschheit aufgeräumt und das Bereich demgemäß entlastet und gesäubert werden. Allermindestens müssen zunächst wieder ganz entscheidende Einschränkungen platzgreifen, aber nicht nach der Art des ancien régime, sondern auf einer neuen Grundlage. Die sich zersetzende Religion eignet sich am allerwenigsten zum Ausgangspunkt für Einschränkungen. Ehe man nicht wieder Etwas hat, was die Ueberzeugungen wirklich bestimmt und die Gewissen verpflichtet, kann man ein Kriterium dieser Gattung ehrlicherweise nicht geltend machen. Bis man aber zu solcher geistigen Norm und zu einem entsprechenden, praktisch anwendbaren Maaßstab gelangt, kann noch viel Zeit verstreichen. Inzwischen muß man sich an die Race und an den Verbrechercharakter halten. Man hat dabei den Vortheil, die Mischlinge gebührend mittreffen zu können.

Die persönliche Initiative in der Gesellschaft und übrigens die öffentliche Verwaltung müssen bei dieser Wendung am meisten thun. Mit bloßer Gesetzgeberei oder gar mit Parlamentarismus ist da nicht zureichend wirksam zu hantiren. Im Gegentheil stellt das parlamentarische Regime nur Hindernisse in Aussicht. Der Parlamentarismus ist schon wesentlich Judenparlamentarismus geworden. Auf dem Wege einer Uebergangsdictatur, die dem Volkszorn einen geregelten Ausdruck verschaffte, würde sich eher die erforderliche neue Ordnung einführen lassen. Bei ihr handelt es sich zunächst weniger um Formen als um Stoffe und deren Ausscheidung. Wenn einerseits dictatorische Macht und andererseits Privat- und Volksinitiative zusammenwirken, die Gesellschaft und überhaupt das Völkerbereich zu entlasten und zu säubern, dann kann etwas Ersprießliches herauskommen. Geht es aber

mit dem Judenfortschritt ungehindert so weiter wie bisher, dann sind Volk, Völker und Menschheit verloren, und ist steigende Barbarei unvermeidlich.

3. Man muß dem Juden die Thür weisen, ohne sie dem Junker, nämlich dessen räuberischer Art offenzuhalten. Wenn gegen die Juden bisher trotz alles sogenannten Antisemitismus politisch, social und privat so wenig ausgerichtet worden, so ist ein großer Theil der Schuld bei der Junkerpartei zu finden. Diese hat sich zeitweilig so angelassen oder angestellt, als hätte sie den Antijudismus in Pacht, und könnte es keine andern Mittel gegen die Juden geben als diejenigen, mit denen sie hantirt. Diese Mittelchen sind aber ein Nichts und oft genug weniger als nichts. Sie befördern noch gar die Juderei, indem sie dieser es leicht machen, überall zu behaupten, es sei pure Reaction, was sich gegen sie kehre.

Zwei Täuschungen kommen sich hiebei entgegen und erleichtern einander das Spiel. Die junkerseitige Täuschung besteht darin, es liege den betreffenden Elementen ernstlich und ehrlich an einer Judenbekämpfung. Letzteres ist im Allgemeinen nicht der Fall. Nur das Aemtermonopol will sich der Junkerstand möglichst erhalten und darum in sein Stellengehege die Juden nicht eindringen lassen. Dazu hat er, da er christisch ist und für seine Interessen nur mit dem christischen Staat hantiren kann, kein anderes Mittel als die Ausschließung von wegen der Religion, oder wenigstens nach dieser als einem Merkmal. Aemterwahrung, aber nicht Antihebraismus, ist hienach der Hauptzweck, und das Mittel obenein ein höchst unzureichendes. Die gechristeten Juden, wenn sie nur die Geschäfte der Junker besorgen oder zu besorgen scheinen, werden bestens aufgenommen und fungiren meist obenein als Hauptantisemiten. Was dabei herauskommt, kann man sich denken und im Voraus angeben; aber die Thatsachen haben es in den verschiedensten Ländern, namentlich in Deutschland, Frankreich und Rußland, schon genugsam gezeigt.

Das ganze Milieu der Conservativen wimmelt in Privat- namentlich Preßstellungen von gechristeten Juden. Parlamentarische Functionen und allerlei Aemter, bis in die zaristischen Hofämter hinein, werden von Judenblut, sei es Voll-

blut oder Mischblut, versteht sich grundsätzlich gechristetem, in bequemster Weise besorgt und eingenommen. Anstoß giebt es dabei nicht den geringsten; im Gegentheil gelten solche soi-disant Renegaten oft genug als besonders werthvolle Erwerbungen der Partei, wo sie nicht gar als Tonangeber und Führer figuirren. Renegirt haben sie in der That nichts, sondern sind im Gegentheil nur ihren eigensten Erwerbsinteressen nachgegangen. Sie bethätigen die hebräernde Racenart eben auch im reactionären Lager und fördern auf diese Weise auch dort indirect und durchstecherisch die Juderei. In ihren Händen wird der sogenannte Antisemitismus zu etwas ganz Hohlem, nämlich äußerstenfalls zu bloßer Religionisterei, zu einer häuslichen Angelegenheit zwischen zwei Confessionen. Aber auch in dieser Bornirung soll er noch nicht einmal voll gelten, sondern sich noch weiter beschränken lassen. Die Juden sollen mindestens volles Privatrecht haben d. h. mit ihrer blos socialen Ausbeuterei gar nicht in Frage kommen, wenn sie mit ihrer Religion nur den Aemtern fernbleiben und in diesen den Junkern keine ungechristete Concurrenz machen.

Derartiges war ursprünglich sogar das Aeußerste, worauf das junkerseitige Programm hinauslief. Später hat man auch davon noch nachgelassen und von den Aemterclassen diejenigen preisgegeben, um die sich Junker nicht bemühen, weil sie sich für sie gemeiniglich nicht eignen, wie namentlich die sogenannten intellectuellen, überdies mit Religion weniger zusammenhängenden Gewerbe und Hantirungen. Advocatur und professorale Functionen sind auf diese Weise zuerst preisgegeben worden, bis zuletzt der Judenstrom mit dem zugehörigen Schlamm sie vollends und in allen Beziehungen einschlammte.

Wenn das Junkerbereich mit seiner christischen Verjudung für die Hauptsache nicht blos nichts ausrichtet, nämlich weniger als nichts thut, also der wirklichen Sache in summa nur schadet, so ist das nicht verwundersam. Sich christisch verhalten oder anstellen, heißt überdies einen Hebräer als Religionsstifter cultiviren, und wie bei solchem geistigen Verhalten, wir sagen nicht mit der Judenrace, sondern auch nur mit einer gewissen religionistischen Ehrfurcht vor ihr, ein

Ende gemacht werden soll, ist nimmer abzusehen. In der That sind denn auch die Conservativen nicht blos um ihr bischen Interessenantisemitismus gekommen, sondern hegen auch Scheu vor jedem ernstlichen Antihebraismus. Sie liefern auf diese Art Wasser auf die Judenmühle und lassen zur eignen Täuschung sich eine zweite judenseitige gesellen. Diese besteht darin, daß die Juden den Antisemitismus immer nur als Junkerreaction ausgeben, also stets so thun, als wenn er nur bei den Conservativen heimisch wäre, die doch in der That längst zu Cohnservativen d. h. zu Conservirern gechristeter Cohn's geworden sind. Die ganze tausendjährige christische Cohntradition wird dabei obenein aufgefrischt, und so kommen auch die reactionärsten Umstände dem Judenansehen noch gar zu Hülfe.

Unsere obige Alternative von Judenfortschritt und Junkerreaction hat demgemäß noch nicht einmal den Sinn, daß die Junkerreaction dem Judenfortschritt irgend ernsthaft Einhalt thäte. Sie erreicht nichts weiter, als ihn mit einer religionistischen Hemmung geniren. Dies hat aber nicht blos keinen positiven Werth sondern einen Werth unter Null, indem es die wahre Aufklärung über die Hebräerart hindert. Die Reactionäre, selbst wo sie selber schon religionistisch unterhöhlt und glaubenslos geworden sind, scheuen doch politisch und im Racenpunkt nichts mehr als jegliche wirkliche Aufklärung. Wenn sie, wie in Rußland, gelegentlich einmal Volksausgriffe gegen die Juden veranstalten oder begünstigen, dann geschieht es immer unter Versteckung des Religionistischen. Von derartigem Halbhantiren ist daher wenig zu halten und zu erwarten. Das Einzige, was dabei sichtbar wird und ins Spiel kommt, sind die Gefühle des Volks, aber auch diese nur in grundsätzlich gepflegter Alterirung mit dem Religionistischen. Auch das Volk kann sich nicht eher ausreichend ernsthaft gegen die Juden regen lernen, ehe es nicht die ganze christische Judentradition zu durchschauen in den Stand gesetzt sein wird. Letzterem widersetzt sich aber die Junkerreaction der verschiedensten Länder mit allen ihr noch übriggebliebenen Kräften.

4. Der politische Parteiantisemitismus ist nach allem Gesagten nur Schein. Außer der Aemterconservirung werden

neuerdings auch andere junkerliche Parteizwecke unter dem antisemitisch angestrichenen Aushängeschild betrieben. Dahin gehören beispielsweise volksausbeuterische Zölle, wie die Kornzölle. Das Volk, soweit es gut ist, hat sich also nach zwei Seiten zu wehren, gegen die Juden und gegen die Junker. Die letzteren, die wohl wissen, daß sie in ihren Parteibenennungen, um Wähler einzufangen, die Religion nicht allzu sehr betonen dürfen, greifen zu Berufungen auf die Nationalität. Solche antisemitelnde Juden- und Geschäftsconservative nennen sich dann noch gar deutsch, um mit der Nationalität ihre Junkerpolitik zu decken, und sie stellen sich patriotisch an, als wären sie wirklich für's Vaterland, während das Junkerland, d. h. die Junkerländereien und deren zollerkünstelte Erträge, das Einzige sind, wofür sie wirklich Herz haben.

Die liberalistelnden Juden thun bekanntlich auch immer national. Selbst ihre Partei- und Zeitungsbenennungen zeugen häufig genug dafür. Sie wählen überdies oft ihre Ausdrücke hübsch zweideutig. Wo sie den Ausdruck „Nation" affichiren, da meinen sie im Grunde ihre eigne Nation, während das anderweitige Publicum verleitet werden soll, die seinige als Sinn der Benennung vorauszusetzen.

Angesichts all' jener beiderseitigen Täuschungen, die bei einiger Specialdifferenz doch einander in die Hände arbeiten, kann es nicht überraschen, wenn schließlich die werthen Ausbeutungsbrüder einander im politischen Geschäft immer näher rücken und sich sogar gegen den Dritten d. h. gegen das bessere Volk immer mehr zu verbünden trachten. Jud und Junker bilden alsdann, wie wir es auch sonst schon hervorgehoben haben, eine zwar in sich sehr ungleichartige, aber doch in der Schädlichkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit nicht blos concurrirende, sondern auch zusammenwirkende Masse. Wer also da noch auf eine wirkliche Aufraffung des Adels gegen die Juderei rechnet, der muß von socialer Beobachtung und politischem Urtheil völlig verlassen sein.

Einzelne Individuen könnten einmal den allgemeinen Curs dementiren und sich, um in der Junkersprache zu reden, wirklich zu Rittern gegen die Juden aufwerfen. Unter günstigen Umständen könnten sie sogar zu dictatorischen Func-

tionen gelangen. Allein Derartiges hätte mit den allgemeinen Standeseigenschaften nur äußerst wenig und kaum etwas Anderes gemein, als die uralte persönliche Kampftradition.

Stände als solche, einschließlich der allerhöchsten, fallen theils der Zersetzung, theils der Verknöcherung anheim. Dynastien gehen abwärts, verkommen geistig und körperlich, und es ist keine Instanz gegen eine solche Beschaffenheit, wenn einmal ausnahmsweise, rein gelegentlich und zufällig, eine aus ihnen entsprossene Einzelpersönlichkeit sich geschichtlich und zwar in günstiger Weise auszeichnet. Hat etwa ein Heinrich IV das decadente Schicksal der Bourbonen abgewendet? Wo Monarchien faulen, da kann selbst ein wirklich großer König, der nicht weil, sondern trotzdem, daß er ein König ist, doch einiges Gute und Große zu Wege bringt, dem Verfallschicksal nicht vorbeugen. Die Dinge gehen eben, wie sie durchschnittlich können. Hieran muß man sich erinnern, wenn man an eine solche Zukunftsaufgabe denkt, wie die Mattsetzung der Juden eine ist.

Gäbe es nicht eine innere Logik der Thatsachen, so könnte Einen bei der heutigen zunächst aussichtslosen Lage fast so Etwas wie Verzweiflung anwandeln. Der Judenfortschritt erweist sich vorläufig als unaufhaltsam. Wird er irgendwo kein eigentlich formeller und liberalistischer, dann macht und arrangirt er sich trotzdem in anderer, selbst reactionärster Façon, und nur Tempo wie Manier muß sich ändern. Das gegenwärtige Rußland giebt in dieser Beziehung viel zu denken; denn dort hat die sogenannte Revolution gleich im dicksten Judenschlamm begonnen, während man in Frankreich ein Jahrhundert gebraucht hat, um vollständig in den Judensumpf zu gerathen. Was in Frankreich erst das Ende, das ist in Rußland gleich der Anfang. Sogar verhältnißmäßig conservative Politiker der neuen Façon geberden sich in Rußland bezüglich der Juden geflissentlich als Gleichheitsprogrammler. Abgesehen von der äußersten Reaction finden sich dort alle politischen Acteure bisher im Judenbann. Es ist, als wenn es an jeglicher Aufklärung über die Hebräer mangelte, oder als wenn diese Alles in der Tasche hätten. Gleich arg judenhaft ist es in den mitteleuropäischen Nachrevolutionen und selbst bei uns 1848 nicht zugegangen, ob-

wohl es gegnerischerseits damals schon immer hieß, Polen, Juden und Literaten hätten unsere ganze Bewegung gemacht.

Einige geschichtliche Besinnung kann helfen, unsere Lage und zugleich die der andern wichtigsten Völker nicht als so verloren ansehen zu lassen, wie sie manchmal erscheint. Gedenken wir jener Zeiten, in denen das Junkerthum tonangebend und mit den Pfaffen zusammen allherrschend war. Die neuern Jahrhunderte mit ihren Erfindungen, dem Buchdruck und dem Schießpulver, kamen, und die Souveränetät der Raubburgen konnte sich auf die Dauer nicht mehr erhalten. Große Herrenthümer absorbirten die kleinen, indem sie sich auf das wachsende Ansehen der mehr wirthschaftlichen und eigentlich bürgerlichen Stände stützten. Ein gewisses Maaß von Nützlichkeit des monarchischen Absolutismus entwickelte sich, und trotz vielem vorhandenen Schlechten konnte doch auch manches Gute durchdringen. Das wollte Angesichts der verfahrenen Verhältnisse schon Etwas sagen. Codificationen wie die preußische geriethen, wenn nicht schön, so doch besser, als sie je unter parlamentarischen Verhältnissen hätten ausfallen können.

Das Stück Parlamentarismus aber, welches später den seinerseits auch schon vermoderten Absolutismus ablöste, gab auch den Junkern etwas von ihrer frühern politischen Selbständigkeit wieder, nicht blos indem man Magnaten- und Herrenhäuser schuf, sondern noch mehr dadurch, daß man sie nicht hindern konnte, sich in den Kammern der Gemeinen geltend und wichtig zu machen. Sicherlich wären unter einem Friedrich II kornzöllnerische Ausgeburten und ähnlich ungerechte Volksbedrückungen eine Unmöglichkeit geblieben.

Nun, eben jener Parlamentarismus wird seinerseits sein Schicksal bald genug erfüllen. Er ist halbverfault zur Welt gekommen und ist es nach kurzer Phase beinahe schon ganz. In Rußland wird er sich erst recht begraben, vorausgesetzt, daß er dort überhaupt zu Etwas kommt, was schon Dasein genannt werden kann.

5. Die in der Zukunft maaßgebenden Formen lassen sich noch nicht absehen, keinesfalls im Einzelnen vorausbestimmen. Auf Formen kommt es aber bei Vernichtung des Judenregime weniger an als auf Stoff und Inhalt. Auch

ist dabei nach keiner Schablone zu verfahren. Man muß sich vielmehr an die Individuen und deren persönliche Eigenschaften halten. Wo man auf bewährte Eigenschaften trifft, die mit socialer Ordnung und Ersprießlichkeit verträglich sind, da wird man von Ausmerzung und Vertreibung aus dem normalen gesellschaftlichen Zusammenhang allenfalls Abstand nehmen können. Allgemeine Racen- und Nationalitätsmerkmale sind allein und ausschließlich nicht zureichend, um unter Culturverhältnissen letzte entscheidende Maaßregeln zu rechtfertigen. Es darf für den singulären Fall nicht von vornherein angenommen werden, daß nicht irgend Etwas von der Art eines, wenn auch vielleicht nur künstlich angewöhnten Antiegoismus platzgegriffen habe. Die praktische Regelung wird daher zwar mit durchschnittlichen Gesammtmaaßregeln hantiren, aber doch gerechte Rücksicht auf persönliche Sonderfälle besserer Gestaltung zu nehmen haben. Es wäre oberflächlich und thöricht zugleich, in irgend welcher Richtung allein und ausschließlich mit Gattungs- und Artbegriffen auskommen zu wollen. Man vergäße dabei die letzte Zuspitzung der Wirklichkeit, gleichsam die allerspeciellste Art, das Individuum.

Es versteht sich, daß unter den zu perhorrescirenden Eigenschaften nicht blos Ausbeutungssucht, Betrug u. dgl., sondern vor Allem Frechheit und Usurpation in Anschlag zu bringen sind. Besteht doch das Hauptunheil des Judenregime in der gelungenen Usurpation, mit der die freche Race sich in allen Fugen von Gesellschaft und Staat festgesetzt hat. Alle Usurpationen anderer Art sind eher erträglich; selbst die mittelalterliche Junker- und Pfaffenusurpation war ein vergleichungsweise noch geringeres Uebel. Ein zukünftiger Usurpator, der aber mit der Judenusurpation aufräumte, würde wahrlich keine politische und sociale Vollkommenheit, aber bei allem Unliebsamen, das formell von einer solchen Rolle unzertrennlich, dennoch ein Segen sein.

In der Welt muß es wieder dahin kommen, daß Bescheidenheit im Sinne von gerechtem Maaßhalten und daß Pflichttreue die allgemein anerkannte, sowie grundsätzlich und nachdrücklich aufrechterhaltene Norm bilden. Auf das grade und volle Gegentheil hievon arbeitet aber das Judenregime

hin. Freche Rechts- und Pflichtwidrigkeit ist das Element, in und mit dem die Hebräer ihre Fortschritte machen. Sie suchen daher Alles, geistige wie äußere Zustände, zu ruiniren. Sie demoralisiren die Massen und die Nationalliteraturen zugleich. Sie entwürdigen die Wissenschaft durch ihre Entstellungen, Schliche und Lügen. Sie verderben die an sich schon verderbte Politik noch mehr. Sie hantiren mit Wahlschlichen bei den Massen und mit Einflüssen von jüdischen und judengenössischen Camarillen an den monarchischen wie an den sozusagen präsidentiellen Höfen. Ihre durch nichts abzuwendende, durch keine Art von sonst wirksamer Waffe abzuwehrende Aufdringlichkeit leistet ihnen bei ihrer Agitation in der That leider erhebliche Dienste, — ein Umstand, der auch auf Rechnung Derer zu setzen ist, die sich die Zudringlichkeit gefallen und sich durch freche Suggestion oder unverschämte Schmeichelei einnehmen und berücken lassen.

Demgemäß handelt es sich auch geistig und nicht blos grobmateriell um die Erlösung der Welt von der Judäerrace. Die Schmach des Jahrtausends, ja eigentlich schon von ein paar Jahrtausenden, muß wieder abgethan und ein menschheitlich sauberer Zustand hergestellt werden. Es mag immerhin noch einige Zeit dauern, bis die Welt im Großen und Ganzen erkennt, was für eine Infection sie sich mit dem Judenvölkchen zugezogen. Nicht von der Anzahl allein hängt der Verderbnißgrad des Judenregime ab. In Frankreich, wo die Judenstatistik judenseitig wohlweislich abgeschafft ist, mögen es kaum Hunderttausende sein, die einer ganzen großen Nation gegenüber das Usurpationsstück vollführt haben. In Rußland ist es ein halbes Dutzend Millionen, rund der zwanzigste Theil der ganzen Reichsbevölkerung, was auf der Lauer steht und nach Gelegenheiten giert, sich im Staat wie in der Gesellschaft allerorten einzunisten und die Brut der einheimischen Nation aus den Nestern zu werfen. Wenn in Frankreich schon eine verhältnißmäßig kleine Anzahl das Judenregime eingerichtet hat — was hätte nicht Rußland zu gewärtigen, wenn es denselben Weg ginge?

Die Judenbarbarei ist die schlimmste von allen Barbareien. Bliebe also auch schließlich kein anderer als ein antibarbarischer Ausweg übrig, so müßte man sich, um der positiven

Barbarei zu entgehen, eben in die negative Antibarbarei zu finden wissen. Der russische Boden wäre dafür der beste und zum ersten Experiment am meisten geeignete. Geht es dort mit der Cultur als Judencultur nicht, nun so mag die Wildheit und zwar als antijüdische Wildheit entscheiden, oder mindestens ihre Kraft gegen das Uebel erproben. Besser gerechtes Ungestüm, als ungerechte, den Juden gegenüber stets unheilvolle Zahmheit! Den Russen sei also empfohlen, nöthigenfalls, wenn es sich nicht anders machen läßt, in ihrer Manier ohne Gene drauflos zugehen. Wenn sie die Hetzer weghetzen und die gewissenlosen Volksverderber selbst verderben und ausmerzen, so ist dies nichts mehr als Nemesis. Was hat die Geschichte nicht schon sonst Alles unter Völkern mitsichgebracht; warum soll grade in einem Lande, in welchem bisher allein die Knute eine Art von Ordnung schuf, die Judenusurpation mit Glacéhandschuhen angefaßt werden? Dort beantwortet sich voraussichtlich auch die ganze übrige Frage, nämlich wie überhaupt unsere Kugel von der Hebräerrace zu emancipiren und so für wirkliche Menschen wohnlich zu machen sei.

6. Es giebt kein Bereich, in welches sich nicht jetzt schon das Judenregime erstreckte. Blicken wir auf die Regierungen und den Staat, so sind es nicht blos die Finanzen, bezüglich deren eine entschiedene Abhängigkeit besteht. Auch sonst in alle erdenkliche Positionen und Posten sind Leute der Juden vorgeschoben, seien es nun selber gechristete oder ungechristete Juden oder aber dienstfertige Judengenossen. Es ist geradezu ungeheuerlich, wie weit sich diese politische Judenmache im Staatsgefüge selbst erstreckt. Nicht einmal das Militär, auch nicht das in den noch weniger entwickelten Staaten, ist in den Officierstellen von gechristetem Judenblut freigeblieben. In den liberalistisch entwickelten Staaten aber, wie in Frankreich, giebt es buchstäblich und dem Namen nach die Dreyfüße unter den Officieren zu mehreren Dutzenden. Da haben sogar die Religionsjuden schon freie Bahn. Man mag danach ermessen, von wieviel Racejuden und Mischlingen das Officiercorps bereits wimmelt. Der Judenmilitarismus ist eine ganz eigne Gattung; der General Gallifet, der durch seine ausgesuchte Grausamkeit bekanntgewordene Commune-

schlächter, gehört zu den Hauptbeispielen und Repräsentanten jenes hinterhaltigen Militärtypus.

Auf die Staatschefs habe ich schon öfter hingewiesen. In diesen Stellungen an der Spitze ist für Frankreich und Nordamerika das Judenblut schon als ansässig zu betrachten. In verschiedenen Monarchien aber sind allerlei Hofchargen damit besetzt. Auch überall sonst und in der Presse umschmeicheln die Juden die Potentaten, am meisten unter den letzteren aber die, welche als besonders judengefällig gelten und es gewöhnlich auch sind. Ebenso stecken sie sich hinter Prinzen und Princessinnen, um deren Einfluß zu benützen. Ueberhaupt cultiviren sie ein förmliches System der Fürstenreclame und der Incurssetzung keiner oder sehr unzulänglicher Eigenschaften als wunderwelcher Talente, Vorzüge oder gar Genialitäten. Wo Derartiges, wie beispielsweise in England, schon längst platzgegriffen hat, da ist der Niedergang der Dynastien und deren völliges Unfähigwerden am handgreiflichsten. Seit Disraeli d. h. der Herr von Israel einst persönlicher Lieblingsminister war, hat der analoge Einfluß nicht aufgehört, sondern sich in allerlei Varianten nur verstärkt. Ueberdies giebt es in England gleichsam zwei Höfe, nämlich den der formellen Schattenkönige und den der größten jüdischen Finanzprotzen. Die beiderseitigen Spitzen empfangen und bewirthen einander, so daß die Einhelligkeit der beiden Lager wirklich nichts zu wünschen übrig läßt. Wie sonst kurzweg Junker und Jud, so gehören dort Großfinanzjud und constitutioneller Herrscher zueinander und rücken sich immer näher.

Nächst der obersten Regierung kommt als Merkmal und gefährlichste Seite des Judenregimes die Justiz in Frage. In Frankreich ist sie, worauf wir schon hinwiesen, zur vollendeten Judstiz geworden. Die Dreyfuselei, insbesondere die cassatorische, hat eine ganze Aera der grundsätzlichsten juifstice sichtbar gemacht. In andern Ländern haben die ungesühnten jüdischen Blutmorde die weitere Kläglichkeit der Zustände schon einigermaaßen absehen lassen und dem wohldenkenden Publicum die Frage nahegelegt, was aus solcher Unsicherheit des Lebens noch werden soll, sobald Juden die Gefährder sind. Die Juden streben dahin, den Fortschritt in der Lüge soweit zu fördern, daß eine Kategorie des Blutmordes schon an sich

und im Voraus als Unmöglichkeit und daher als juristisch unzulässig gelten soll.

Der Advocatenstand ist zum überwiegend größten Theil von Religionsjuden besetzt; überdies wimmelt er aber noch vielfach von gechristetem Judenblut, dergestalt daß von der einheimischen Nationalität in ihm wirklich gar wenig übriggeblieben. Nun bedenke man den judenseitig während der Bismarckie theils neu eingeführten theils vervollständigten Advocatenzwang, und man wird veranschlagen können, wessen Händen die Rechtswahrnehmung durchschnittlich mit wenigen Ausnahmen überliefert ist. Das Eindringen von selbst religionsjüdischem Richterpersonal ist bei uns auch schon Thatsache, aber doch noch keine Regel; dagegen hat selbstverständlich das gechristete Judenblut überall freisten und häufigsten Zutritt zu den Gerichtsämtern. Auf etwas Mehr oder Weniger kommt es dabei nicht an; denn um das Grundsätzliche der Fernhaltung der Race sollte es sich grade im Richterbereich am meisten handeln. Statt dessen war seiner Zeit ein früherer Königsberger Professor, ein gechristetes Judenblut (Namens Simson), von Bismarck's Gnaden der Reichsgerichtspräsident, also die richterliche Spitze aller Deutschen.

Von den Universitäten und gelehrten Schulen versteht es sich von selbst, daß hier Juden und Judenblut ganz entschieden dominiren. Wenn ich an Beispiele erinnere, mit denen ich es in den siebziger Jahren zu thun bekam, so bedeutet das noch verhältnißmäßig wenig in Vergleichung mit den Fortschritten, die seitdem und ins 20. Jahrhundert hinein gemacht worden sind. Vordem waren die Mommsen und Virchow die Erzjudengenossen und am meisten in Curs gesetzten Judenvertreter, der zweite von ihnen unfraglich selbst judenblütig, während beim ersteren die geistige Physionomie darauf deutete. Jetzt aber hat sich der Mißstand schon dahin gesteigert, daß juristische Professoren an den Agitationen von Judenschutztruppen und Abwehrvereinen gegen den Antisemitismus öffentlich und formell theilnehmen. Auch die Gymnasien und ähnliche Schulen, namentlich die in Bayern, sind mit judenblütigen Lehrern schon seit lange förmlich besäet.

Aus jenen Judenmißständen im Unterrichtswesen erklärt sich denn auch zureichend, warum die renommirten angeblichen

Capacitäten, näher besehen, so wenig capax waren und sind. Jener Virchow in der Hauptsache nichts als ein Stehler der Goodsir'schen Cellularpathologie und übrigens ein Aussteller von gefälligen Attesten für die am eignen Leibe erprobte Gediegenheit von Schwindelpillen! Der Mommson aber ein Lochschläger in die von ihm übrigens nur verbelletristelte Römische Geschichte, der bis zu dem Grade cäsaristelte, daß er es trotz langen Lebens nicht fertigbrachte, den zwischen seinem dritten und fünften Band von vornherein ausgelassenen mit dem ominösen Caesartode jemals zu schreiben! Cäsaristeln und dabei obenein noch belletristeln, nämlich in die Geschichte hineinbelletristeln, so daß es eine Caricatur von Darstellung gab, die überdies noch lückenhaft und fragmentarisch abgebrochen ausfiel — das war neben der Judenhaftigkeit, dem Jüdeln und den Stilnachlässigkeiten die Bescheerung, mit der sich dieser Geschichtsprofessor und philologisch halbe Jurist widerwärtigst breitgemacht hat. Derartige Mühlen hätten in der That ohne den Judenwind, der sie anblies, ihre Flügelchen nie in Gang bekommen. Das Publicum aber hat die Täuschungen über sich ergehen zu lassen und das judenwindige Mehl als koscheres Mahlproduct zu verschlucken gehabt.

Nicht blos für die Schulen sondern auch überhaupt ist die Judeninfection unserer sogenannten Nationalliteratur zu einem argen geistigen Corruptionsmittel geworden, das grade gegenwärtig wieder besonders cultivirt wird. In jener soi-disant Nationalliteratur, wie sie als classisch hingestellt wird, ist von der eignen Nationalität am wenigsten zu verspüren. Vom Mischjuden Lessing gar nicht zu reden, haben Goethe-Kothe und der Schillerer, die ich außer in den „Literaturgrößen" noch weiter einschneidend im „Personalist" endlich einmal gebührend gezeichnet habe, ihre Mäntel schon nach dem Judenwind gedreht und dabei den einzigen wahrhaft großen und zugleich echtdeutschen Dichter Bürger, den von ihnen neidisch gehaßten Concurrenten verschüttet und begraben. Seit dieser Sachverhalt von mir aufgedeckt und so der Lügenbau, der sich classische Literaturgeschichte nennt, zertrümmert worden, ist es geflissentliches Judengeschäft, gegen den diesem Geschäft gefährlichen Schatten Bürgers, eines wirklichen und vollen Deutschen, mit allen Geheimmittelchen zu intriguiren, diesen wahren Repräsen-

tanten der deutschen Literatur auf Umwegen schlecht zu machen und dafür die Goethe Kothe und Zubehör, als wären sie Götter, allerorten wieder frisch in Curs zu setzen. Der vereinerische und agitatorische Goethe-Cultus gehört jetzt als Mittelchen zum Judengeschäft, und wird von denselben Leuten betrieben, die, wie wir vorher anführten, mit ihren Diensten auch den Judenschutztruppen und den Abwehrvereinen gegen den Antisemitismus zur Verfügung stehen.

Man mag aus solchen Zuständen den Schluß ziehen auf das, was in den Schulen vorgeht und was dort der Jugend bei Gefahr der Entfernung und des Carriereverlustes gradezu aufgezwungen wird. Sonst war die Religion ein Verjudungsmittel; jetzt, da diese in den höheren Bildungsbereichen nicht mehr genug anschlägt, ist an deren Stelle die sogenannte Nationalliteratur, versteht sich ohne Nationales und ohne die Bedeutung Bürgers, getreten. Die Lessingerei macht sich darin judengemäß am breitesten, nächstdem aber die Goethe- und Kotherei, an dritter Stelle auch die liberalistelnde Schillerei, die einst den weisen Nathan für die Hamburger Bühne zurechtstutzte.

7. Die Schädigung des Materiellen betrifft die Grundlage, die Verderbung des Geistigen aber den eigentlichen und höhern Bau des Daseins. Man unterschätze daher auch nicht, wie es in der Liberalistik üblich geworden, die allgemeinen Vorstellungen von Sein und Leben, die sogenannte Weltanschauung. Was sich Freidenkerthum nennt, ist im Grunde Juderei und nicht im Entferntesten ein wirklich freies Denken. Die Congresse der Freidenkeriche, und zwar in den verschiedensten Ländern, werden nur von Juden, Judenblut und Judengenossen zu Stande gebracht und besucht. Auch hüten sich die Freidenkeriche, irgend Etwas fest zu formuliren, weil vor Allem dem Religionsjudaismus die Thür offengehalten werden soll. Das Aeußerste, wozu sie es bringen, sind Stücke von politischem Formalismus, wie die sogenannte Trennung von Staat und Kirche. An dieser liegt den Judenfreidenkerichen auch einzig und allein nur darum, weil sie das Mittel ist, den Religionsjuden den Staat und insbesondere die Schule auszuliefern.

Wo die fragliche Freidenkerichcongreßlerei hinauswill, das liegt für den ernsteren Kritiker schon auf der Hand. Alles

Andere zersetzen und zerstören, um für den Juden und dessen anmaaßende Bornirtheit überall Platz zu machen und Plätze zu gewinnen, das ist das Ziel und der Sinn aller dieser Zusammenlaufereien. Juden aller Länder, vereinigt Euch — heißt es auch hier wieder. Dies und nichts Anderes ist der Kern der Sache. Daher auch die unsägliche Oberflächlichkeit, die bei diesem Freidenkerichgebahren zu Tage tritt! Alledem gegenüber wird man sich endlich entschließen müssen, wieder an ein geistiges Programm, also an Etwas, was die Religion ersetzt, ernsthaft zu denken. Nicht blos wirklich frei, sondern auch richtig zu denken und die richtigen Gedanken in der Gesellschaft, namentlich aber auch in der Schule, zu propagiren, darauf kommt es an. Dem religionistischen Dogmatismus und insbesondere dem versteckt lauernden von direct jüdischer oder mindestens judenhafter Art ist nur beizukommen, wenn man ihm feste Wahrheiten und maaßgebende Gestalten der Zuversicht entgegensetzt. Glaubenssätze im Sinne des ancien régime dürfen das nicht sein, wohl aber Wissens- und überdies auch Vertrauenssätze, sichere Annahmen also, die aus dem bessern menschlichen Wesen stammen und durch höhere Gedankenentwicklung gereift sind.

Es ist grundverkehrt, obwohl heutige liberalistische Mode, zu meinen, es lasse sich ohne bestimmte Lehre über die höchsten Angelegenheiten, ja ohne Berührung derselben auskommen. Irgend Etwas muß grade nach dieser Seite hin in Gesellschaft, Familie und Schule maaßgebend sein. Die Schulen müssen daher, wem sie auch unterstehen, ob öffentlich oder nicht, auch in dieser Beziehung einen ganz bestimmten Charakter haben. Darum hat selbst der gröbst abergläubische sogenannte Confessionalismus mehr Chancen für Wirksamkeit als ein gesinnungsloses judenliberalistisch zugestutztes Regime. Man hat also, wie ehemals, nicht für die Zerreibung aller Vorstellungsarten sondern für bestimmte Ideen einzutreten. Um auch einmal das ominöse Wort „Glaube" zu gebrauchen, das durch den Aberglauben in Verruf gekommen, so ist der Glaube des besseren Menschenwesens an sich selbst und an seine Art vollkommen berechtigt und zwar eine Macht, die sich zur Geltung zu bringen und in Lehreinrichtungen zu verkörpern hat.

Natur und natürlich sind zweideutige Ausdrücke. Sie haben einen guten oder einen schlechten Sinn, je nach den Begriffen, die man jeweilig damit verbindet. Wir haben schon öfter darauf hingewiesen, wie die Gesammtnatur nicht mit dem verfehlten einzelnen Gebilde einerlei zu setzen. Der Inbegriff von Allem ist auch der Inbegriff von dem, was nicht taugt. Die Judennatur selbst ist ein Beispiel dafür. Wenn man also auf Etwas vertraut und an Etwas glaubt, so kann es dabei nur das eigne bessere Wesen und dessen Art sein, woran man die Erwartungen knüpfen darf. Das Gegentheilige ist feindlich, und man hat auf nichts weniger als auf Harmonie damit zu rechnen. Es ist genug, wenn die allgemeine Gesammtnatur mit ihren universellen Gesetzen dem Walten des speciell Guten nicht entgegensteht, vielmehr zu Hülfe kommt. Die Ausgeburten an Feindseligkeiten gegen das Gute müssen eben bekämpft und, wo thunlich, gleich Ungeziefer oder wenn es bewußt, bösartige Gebilde sind, noch durchgreifender und grundsätzlicher ausgemerzt werden.

An die Nationalität allein kann man bei der Gestaltung der maaßgebenden Lehren nicht anknüpfen. Wohl aber bildet sie einen werthvollen Stoff und gleichsam einen Grund und Boden, aus dem höhere Willens- und Gedankengebilde herauswachsen mögen. Soweit die Nationalität besser Menschliches in sich enthält, bleibt sie mit der Bethätigung ihres Wesens und mit dem Glauben an sich selbst im vollsten Recht. Eine gedankliche Selbstkritik, die auf allem Bessermenschlichen fußt und sich durch fortschreitende Conceptionen vervollkommnet, muß aber als jederzeit höhere Instanz anerkannt werden. Andernfalls giebt es gar auch noch geistigen Chauvinismus. Nur allerbeste und höchstentwickelte Nationalität ist auch zur Selbstkritik fähig, und diese Fähigkeit ist sogar ein Merkmal und Indicium für die sonst gute Beschaffenheit. Dem Hebräer beispielsweise geht nichts mehr ab als Selbstkritik. Zu dieser bleibt er völlig unfähig bis zu dem Punkte, nicht einmal die Kritik Anderer an ihm irgend verstehen und würdigen zu können. Der Egoismus ist es, der am meisten jeglicher Selbstkritik unzugänglich macht.

Mit dem Egoismus wird man auch keine dauernd vorhaltenden Lehren schaffen. Wohl aber kann das, was wir Antiegois-

mus nennen und was in der Selbstbeschränkung auf's wirkliche Recht besteht, auch Axiome schaffen, die an die Stelle der abergläubischen Dogmen treten. Dahin gehört das Axiom von dem moralisch aufzufassenden Gesammtsein, ein Axiom, welches sich auch gegen die Mißgebilde richtet, die sich schon innerhalb der Natur geformt und festgesetzt haben. Solche Axiome sind den früheren Dogmen entgegenzusetzen. Nur wenn man in diesem Sinne axiomatische Grundsätze und eine entsprechende, wenn man es so nennen will, Glaubensgewißheit hat, kann man darauf rechnen, Etwas auszurichten. Fort also mit der Fadenscheinigkeit und Vertrauenslosigkeit, die überall da einreißt, wo der hinterhaltige und freiheitswidrige Judenliberalismus mit seiner Rasirung von Allem durchdringt! Dieser versteckte Judismus macht tabula rasa nur für sich, um den kahlen und nahrungslosen Tisch mit seinen giftinficirten Gerichten zu besetzen, die Gesellschaft damit krank und schwach zu machen, damit er sich auf ihrem Leibe als Parasit ungestörter tummeln und vollsaugen könne.

8. Das handgreiflich Aergste ist judenseitig in der neusten Zeit bezüglich des Socialismus verübt worden, von welchem demgemäß heute nichts mehr übrig ist, als eine unverschämte Judenlüge. Ursprünglich war er bei einzelnen bessern Naturen, wie bei St. Simon, eine wenn auch mit Illusionen gemischte doch gutartige Aspiration. Man sah die schlimmen Gesellschaftsschäden und glaubte aufrichtig, ihnen durch irgend welche Formgebungen, durch Umgestaltungen der Beziehungen des Gemeinlebens einmal abhelfen zu können. Vom sogenannten Naturrecht war man in den neuern Jahrhunderten ausgegangen und hatte schließlich die Abhängigkeit des Menschen vom Menschen, wenigstens deren Drückendes und Knechtendes, sowie den materiellen Mangel beseitigen wollen. Ein derartiges Streben war, abgesehen von den sich einmischenden Irrthümern und Phantastereien, wohlberechtigt. Hätte man es ehrlich fortsetzen und auch die Masse mit richtigen Gedanken erfüllen können, so hätte sich zwar die Gesellschaft nicht auf den Kopf stellen, wohl aber mit besserem Geiste erfüllen und zweckmäßiger einrichten lassen.

Nun kam aber bald das Judenpack dazwischen, um auch aus dieser Sache, wie aus allen Angelegenheiten, ein Geschäft,

selbstverständlich ein Geschäft für die eigne Brut, zu machen. Schon im nächsten und dann im spätern Saint-Simonismus machten sich Hebräer und besonders Bankhebräer breit. Die Geschichte des Socialismus und der Volksagitationen ist zugleich eine Judengeschichte. An die Stelle edlen Aufstrebens trat gemeinste Hetzerei und Niederwirthschaftung alles Besseren. Schließlich wurde, wie wir schon dargestellt haben, der Classenhaß gar zum Princip gemacht und bis in das Bereich des buchstäblichen Classenmords hinein gesteigert. Die socialistischen Lehren wurden bei ihrer judenseitigen Aneignung auf das Schändlichste verhunzt und verdorben. Die tollsten antilogischen Ausgeburten und Häßlichkeiten grassirten grade am meisten. Was die Dreyfuselei für die Justiz, das wurde schließlich die Marxerei für die Socialistik oder vielmehr Communistik. Mit ihrem Aufkommen schwand der letzte Rest von früheren Ansätzen zu Rechtsgedanken.

Der Mangel jedes Rechtssinns ist nicht blos bei den schäbigsten Taugenichtsen von Juden, sondern auch bei verhältnißmäßig bessern Individuen, wie beim Judendenker Spinoza, deutlich zu erkennen. Recht wird von Letzterem ausdrücklich gleich Macht gesetzt. Hieran kann man nicht oft genug erinnern. Die ganze Race ist ohne Rechtssinn und versteht sich nur auf Macht. Die größere Macht, insbesondere diejenige Steigerung, die durch Vereinigung entsteht, heißt ihr wie ihrem Spinoza Recht, soweit das bloße Wort Recht überhaupt in solchem Zusammenhang noch gebraucht wird. Von der eigentlichen Rechtsheuchelei, die der Race sonst geläufig, sehen wir hier billigerweise ab. Wo sich also der Hebräer ungefähr giebt, wie er ist, da zeigt sich, daß ihm der Rechtsbegriff unverständlich und im Wege ist. Er ersetzt ihn durch den nackten Machtcultus. Ebenso ist er angestammter und geborner Antimoralist, und wenn er trotzdem eine „Ethik“ verfaßt, so geräth sie danach. Aeußerstenfalls kommt es ihm auf eine egoistische Technik der Leidenschaften an, um sich in diesem Bereich durch ein gewisses Maaß von Verstandesüberlegungen vor Schaden zu bewahren. An Andere denkt er dabei nicht, nur an sein eigenstes Wohl.

Ueberdies irrt er sich auch noch, wie speziell Spinoza widerfuhr, wenn er sich denkt, daß bloßes Wissen vom Uebel schon

für sich allein das Uebel bannen könne. Kein Trieb und keine Leidenschaft werden durch bloßes theoretisches Studium und durch bloße Analyse, wenn diese auch noch so richtig ausfiele, erheblich oder gar genugsam bemeistert. Auf den Willen selbst kommt es an, und da ist bekanntlich das Trachten nicht des Menschen, wohl aber des Judenmenschen böse von Jugend auf. Diese unwillkürlich eingestandene schöne Eigenschaft hat sich denn auch bewährt, seit der Jude in den Socialismus und in die Revolution hineinpfuschte.

Ist irgend Etwas faul und irgend eine Person besonders compromittirt, dann stellt sich heut ungezwungen gleich die Frage: Ist die betreffende Person nicht Judenblut, oder sind nicht mindestens bei der faulen Sache Juden im Spiele? Ein Cherchez le juif ist heut weit wahrer angebracht und wichtiger als das bekannte „Cherchez la femme“. Die Judenränke erstrecken sich in Alles hinein, und wo die Hebräer im socialen Gebiet umherschleichen oder agitiren, da ist nicht zu besorgen, daß es nicht grundverkehrt zugehe. Zur Hebräerbosheit kommt noch die so viel verkannte Racenbornirtheit hinzu, die durch bloße Geriebenheit und Pfiffigkeit nicht zur Intelligenz wird. Auch jegliche Raubbestie hat ihre eigne Art von Verstand, der für ihren Raubzweck ausreicht, übrigens aber nicht aufhört, thierisch beschränkt zu bleiben. Vor den übeln egoistischen Absichten der Juden sich zu wahren ist leichter, als mit ihrer oft ganz stumpfen Bornirtheit fertig zu werden. So hat denn auch die Gesellschaft sich heute mindestens ebenso sehr vor der Judendummheit wie vor der Judentücke in Acht zu nehmen. Der ganze sociale Zustand ist in beiden Beziehungen unsicher. Sozusagen auf Wegen und Stegen präsentirt sich das vielfach ebenso verschrobene, ja verrückte, wie durch böse Absichten gefährliche Judenregime.

Dieses Judenregime ist überdies ein Anzeichen, wieweit sich sonst die Uebel gesteigert haben und wo es in der Gesellschaft und in allen Dingen am meisten fehlt. Jenes Cherchez le juif, das wir mehr als blos in Vorschlag gebracht haben, kann selbstverständlich nicht als letztgründliche Erledigung gelten. Es deutet nur an, wo ein tieferliegendes Uebel zu suchen und abzustellen. In diesem Sinne ist es aber freilich das unter den heutigen Umständen richtige Verfahren. Als wir von einem

französischen Justizminister sprachen, der seine Laufbahn im privaten Geschäftsleben mit einem gemeinen Verbrechen eingeleitet, da erwähnten wir nicht einmal besonders, daß dieses beförderte Menschchen ein Judenblut war. Wir hatten dabei den Verfall der Justiz als einen derartig allgemeinen im Sinne, daß die Steigerung dieser schlimmsten aller Decadenzen durch das Hineinpfuschen und Hineinschwindeln der Hebräerei eben nur als Gradbestimmung gelten konnte.

Die von vornherein entscheidende Verfallsursache liegt anderswo. Daran ist überhaupt das Ueberthier Mensch schuld, das sich bisher noch nicht so weit hat erheben können, um zu gründlichen und vorhaltenden Rechtsgedanken zu gelangen. Auch was man Socialismus und sociale Frage nennt, zeigt diese animale Rückständigkeit immer wieder von Neuem. Kommt die Welt in diesem Hauptpunkt weiter, dann wird hiemit auch zugleich dem Judenregime gesteuert, das anderweitige Schlechtigkeit braucht, um sich in ihr mit der seinigen festzusetzen und zu gedeihen. Die Hauptaufgabe ist demgemäß eine entscheidende Orientirung im Bereiche wirklichen Rechts, nicht eines Rechts, wie es schon von Natur existirte oder im Sinne der Gewaltcultur bestände, sondern eines Inbegriffs von Axiomen und Sätzen, die sich nach allem Wissen vom Menschenschicksal und nach allem unserm bisherigen Denken als die Retter in und aus dem Zwiespalt kennzeichnen lassen.

VI.

Raubsinn und Politik.

1. Wie die Politik thatsächlich seit Menschengedenken und in heutigen Gestaltungen vorherrschend Raub-, Räuber- und überhaupt Verbrecherpolitik sei — an diesen wesentlichen Umstand haben wir in vorangehenden Abschnitten schon oft genug gestreift. Die politischen Dinge ließen sich gar nicht berühren, ohne diese ihre Mitgift in Frage zu bringen. Der Gegenstand muß aber besonders und für sich allein erörtert werden, damit sich zeige, wo das Haupthinderniß aller Zustandsverbesserung liege. Es versteht sich, daß hier dem politischen Ganzen nicht zugeschrieben werden soll, was nicht schon in verschiedenen Ein-

zelnen angelegt ist. Doch darf nicht überhaupt der allgemeinen Menschennatur sondern nur besondern in ihr hervorgetretenen Gestaltungen die Hauptschuld beigemessen werden. Es gab von jeher und giebt auch jetzt verschiedene Tendenzen, die sich in Menschengestaltung verkörpert haben.

Mit der bloßen, ursprünglichen und fortgepflanzten Rohheit der Menschennatur kommt man als einem Erklärungsgrund nicht aus. Es wäre freilich sehr gut, wenn das Ueberthier nur in diesem Punkte Mängel aufzuweisen hätte. Alsdann könnte die abschleifende Cultur wirklich helfen, ja müßte eigentlich längst geholfen haben. Wie viele Culturen haben die verschiedenen Völker, unclassische wie classische, nicht durchgemacht! Wenn es also am bloßen Schliff läge und das Raffinement der Erkenntniß hätte helfen können, dann müßte sich die Welt längst in besserem Zustande befinden. Das Uebel wurzelt aber tiefer und ist nachhaltiger. Das Ueberthier Mensch hat mit den Thieren, über denen es steht, auch allerlei Charakterverschiedenheit gemein. Es ist daher in mancherlei Species- und Einzelgebilden gradezu Ueberraubthier. Die Manieren dürfen dabei nicht täuschen; zu buchstäblichen Anthropophagen sind Menschheitsexemplare nur selten geworden. Wohl aber verzehren sie einander auf formell cultivirte Weise nur zu häufig.

Allerdings könnte man versucht sein, durch die Rohheit Mancherlei von dem allgemeinen Zustande zu erklären. Selbst ursprüngliche Unterwerfung und Knechtschaft ließe sich allenfalls und einigermaaßen daraus ableiten. Die Rohheit bringt den körperlichen Kampf mit sich. Dieses bestienhafte Austragungsmittel entscheidet aber nur für den Augenblick. Auf die Dauer und nachhaltig wirkt nur seine Folge, die Besiegtheit und demgemäß Unterworfenheit. Sollen sich die Kampfvorfälle nicht immer erneuern, so muß der stärkere Theil dafür sorgen, daß der andere lahmgelegt werde und wehrlos bleibe. Auf diese Weise ließe sich ein Theil der mißliebigen Gestaltungen halb rechtfertigen oder wenigstens der allgemeinen Menschenrohheit zurechnen. In Wahrheit kann aber dieser Schematismus nicht die Hauptsache gewesen sein; denn die heutige Welt zeigt auch ihrerseits, daß man mit einer derartigen Ursache das Schlimme nicht erschöpft und das Schlimmste gar

nicht erreicht. Die principielle uranfängliche Raubthiernatur ist es daher, auf die man, wie im Thierreich, immer wieder zurückgreifen muß, wenn man den Lauf der Dinge zureichend erklären will. Man würde den unschuldigen Thierarten großes Unrecht thun, wenn man ihnen oder gar einer ursprünglichen Rohheit ihrer Vorfahren die Thatsache zuschreiben wollte, daß Raubbestien entstanden sind. Wir lassen lieber die Facta unerklärt, als daß wir durch solche hinfällige Zuflucht den Lauf der Naturdinge und des Menschenbereichs beschönigen.

Wenn man den Existenzen, die in einer einseitigen Bezeichnungsart zahm heißen, wirklich einen Mangel und eine Art Schuld zuschreiben wollte, dann könnte diese Schuld höchstens in der verhältnißmäßigen Wehrlosigkeit gefunden werden. Warum hat es, könnte man fragen, überhaupt zu Wesen kommen müssen, die sich vermöge ihrer Constitution nicht hinreichend vertheidigen können! In den Selbstgestaltungen der Species- und Einzelgebilde ist es, könnte man meinen, ein Fehler gewesen, die Gleichheit der Ausstattung so weit zu vernachlässigen, daß ein Beutewerden unvermeidlich, sobald Beutemacher vorhanden. Das, was man den Militarismus im Thierreich nennen könnte, beruht, wie im Menschenreich, auf diesen Unterschieden. Ob die Waffen besonders ausgebildete Krallen und Zähne sind oder von der Hochcultur erzeugte Zerfleischungsmittel, das ändert am wesentlichen Begriff nichts, und auch der Name „Waffen“ kann gemeinsam bleiben.

In der That ist es ein bedenklicher Punkt, daß die bessern und zurückhaltenden Menschen oft nur allzu sehr jenen zahm angelegten Thieren gleichen. Doch muß man hoffen, daß dieser schädliche Sachverhalt grade im Menschenreich sich noch ins Gegentheil ändern könne. Hirn und Hand sind hier selbst bei körperlich Schwächeren im Stande, wenigstens Handwaffen handhaben zu lernen. Von diesen Handwaffen erzeugt nun die fortschreitende Cultur immer wirksamere, bequemere und durch Billigkeit zugänglichere. Auf diese Art kann unter Umständen selbst das Weib seine im Ursprung unvermeidlich gewesene Minderausstattung mit Wehrkraft künstlich ausgleichen und braucht durch die nachträglich seitens der Cultur gesteigerte verhältnißmäßige Schwäche nicht entscheidend benachtheiligt zu bleiben. Was vom Weibe gesagt ist, gilt um

so mehr von allen Elementen, die durch ihren Beruf und ihre Gewohnheiten dem gewerbsmäßigen Waffenhandwerk fernstehen. Der Nachtheil kann auch hier wohl schließlich zur Ausgleichung kommen.

2. Die nachträgliche Ausgleichung selbst aber ist eine bloße Uebergangsangelegenheit und an sich etwas Unvollkommenes. Sie verallgemeinert das Waffenregime, während das edlere Ziel darin besteht, den Kampfzustand ganz und gar abzuschaffen. Weil ein Theil der Menschheit aus Kampfbestien besteht, so muß sich der andere Theil auf diese Lage einrichten und selbst gewissermaaßen auch zur Kampfbestie werden. Dies ist eine, wenn auch unvermeidliche Verderbung der persönlichen Beschaffenheit oder mindestens eine Behaftung derselben mit etwas Mißliebigem. Weit wohlthätiger wäre es für den allgemeinen Zustand, wenn es nur solche Menschen gäbe, die nach Anlage, Gesinnung und Erziehung stets auf das Gute Bedacht nehmen und Niemandem ungerecht zunahetreten. Greift man einzelne auserlesene Personalgestaltungen heraus und denkt sie sich verallgemeinert, so daß überall nur Gleiches oder Aehnliches existirt, so ergiebt sich das Bild einer Gesellschaft, in der alle Störungen in Wegfall kommen, die vom Raubsinn und überhaupt von der absichtlichen Ungerechtigkeit herrühren. Die Ordnung einer solchen Gesellschaft müßte eine gradezu entgegengesetzte sein. Der gewaltthätige Kampf und besondere Sicherungen gegen einen solchen fielen als Regel weg. Nur noch gegen zufällige Ausnahmsstörungen bliebe ein geringes Maaß von Polizeivorkehrung erforderlich. Auch die Ausübung von Strafjustiz würde sich sehr eingeschränkt finden, ja sogar die civile Rechtspflege fast nur noch mit Fällen befaßt werden, die aus bloßem Irrthum hervorgehen und von gutem Glauben zeugen.

Solch ein auserlesener Zustand ist heute freilich ein Nirgendwo und, in der gewöhnlichen Sprache zu reden, etwas durchaus Utopisches. Allein in dem kritischen Sinne des Worts, wie wir es an dieser Stelle und im gegenwärtigen Zusammenhange brauchen, ist Utopie nicht blos etwas Berechtigtes, sondern sogar eine gedankliche Nothwendigkeit. Sie in dieser Bedeutung verachten und abthun wollen, hieße soviel, als überhaupt dem Idealen den Abschied geben und auf die Zukunft

verzichten. Letztere veranschlagt sich nicht blos nach Jahrhunderten oder auch Jahrtausenden; man hat noch mit ungleich weiter ausgedehnten Zeiträumen zu rechnen, und was die Gestaltung von Wesensspecies' betrifft, so sind dabei geologische Maaße völlig angebracht.

Die phantastischen Utopien sind nur unbeholfene Vorläufer der kritischen. Jene construirten sich aus ungeeigneten Stoffen. Sie wollten aus dem Material einer Raubwelt etwas wirklich Harmonisches herstellen und geriethen demgemäß in greifbare Widersprüche mit der Logik der Thatsachen. Wir dagegen denken nicht im Entferntesten daran, mit und an solchem unbrauchbaren Material arbeiten zu wollen. An Stoffen und Personen selbst muß erst Allerlei verschwinden, also ausgemerzt und vernichtet werden, ehe das Nirgendwo wenigstens zu einem vorläufigen Irgendwo werden kann. Die größere Verallgemeinerung ist dann wiederum eine Frage der Zeit.

In diesem Sinne ist das Utopische nicht das Unerreichbare, und im gewöhnlichen Sinne utopisch bliebe nur das einer jeden Verwirklichung ewig Ferne, was überdies noch, wenn entsprechend benannt, uchronisch heißen müßte. Was nicht blos bisher an keinem Orte war oder ist, sondern das Phantasiebild von Etwas, was in keiner Zeit und unter keinen Umständen sein kann, das wäre sozusagen eine Uchronie, und von Derartigem steckte freilich auch viel in den bisherigen Utopien. Allein die Wahl des Namens ist trotz aller Phantastik einem richtigen Gefühl und Instinct zuzuschreiben. Nicht etwa die Feinde jeglichen Ideals haben den Ausdruck „Utopie" aufgebracht, sondern er stammt von Urhebern und Vertretern der Sache selbst. Es möchte daher, Angesichts der zunehmenden Blasirtheit, die sich in ihrer Abstumpfung über Alles hinwegsetzt, wohlangebracht sein, auch bezüglich des Utopiebegriffs kritisch zu verfahren und besonnene aber weitausschauende Conceptionen von willkürlichen oder gar wüsten Phantastereien zu unterscheiden.

Grade wo man mit der Menschennatur rechnet, ist es durchaus erforderlich, das allgemein und das ausnahmsweise Thatsächliche zu trennen und sich so auch von der Möglichkeit verschiedener zukünftiger Wesensgestaltungen einen stichhaltigen Begriff zu verschaffen. Ist es etwa schon in sich ein Wider-

spruch, daß sich gute persönliche Eigenschaften verbreiten und im Laufe der Zeit in immer größerer Individuenzahl vertreten finden? Wir dächten, diese Vorstellung, die manchem an Ueberschwänglichkeiten Gewöhnten sogar allzu nüchtern vorkommen mag, habe doch sicherlich nichts an sich, was mit Voreiligkeiten und Mißerzeugnissen der Phantasie vergleichbar wäre. Allerdings bleiben wir nicht bei der durchschnittlichen Wirklichkeit stehen, sondern erheben die Ausnahme zum Mustertypus, im Hinblick auf den zu schaffen und zu vernichten ist. Was ihm entspricht, ist voll berechtigt; was grundsätzlich gegen ihn verstößt, hat keinen absoluten Anspruch auf Existenz. Wenn wir uns also mit dem Gedanken tragen, der Raubsinn könne einmal wesentlich ausgetilgt werden, so meinen wir nicht im Entferntesten, aus Wölfen Lämmer machen zu können. Beiderlei Gebilde, wie sie sich analog in der Menschheit finden, werden vielmehr zu weichen haben, das Eine, weil es böse und gleichsam der Teufel, das Andere, weil es unzweckmäßig, nämlich für eine selbständige Existenz mit Verstand und Wehrmitteln nicht blos kärglich, sondern eigentlich gar nicht ausgestattet ist. Wer diesem Princip, das hier nur gleichnißweise einen Ausdruck gefunden, im letzten Grunde entgegentreten wollte, der würde damit nur seine Liebhaberei für die Verewigung des Gegensatzes von Räubern und Beraubten, von Ausbeutern und Ausgebeuteten bekunden. Wir unsererseits wollen grade diesen Gegensatz weggeschafft, d. h. aus dem Bereich wirklicher, menschlicher Existenz entfernt wissen. Die Raubpolitik ist hier das erste Angriffsobject; denn in ihr und mit ihr findet sich jener Gegensatz am mächtigsten verkörpert und fortgepflanzt.

3. Den Namen hat Politik vom Städtischen. Die Sache selbst aber ist aus allgemeineren Verhältnissen herausgewachsen. Wie Politik, innere und äußere, sich seit Jahrtausenden gestaltet hat, vertritt sie am allerwenigsten das Stück von Gesellungsvorgang, wie dieser im städtischen Zusammen- und Gemeinleben zum Ausdruck gekommen. Wo nicht eigentliche materielle Raubgier, da ist mindestens Herrschsucht vorwaltend gewesen und weiterhin immer mehr geworden. Diese Herrschsucht ist bei den einzelnen Völkern, am mustergültigsten bei den classischen, periodisch zu Falle gekommen, aber immer

wieder durch neue Gebilde vertreten worden, so daß die volle Abschlußnemesis noch auf sich warten läßt. Uebrigens ist Herrschsucht auch eine Art der Raubsucht; denn sie kann sich nur durch Freiheitsraub bethätigen. Sie ist ein Urunrecht, mit dem sich ein harmonischer Zustand nicht verträgt. Anstatt echte und dauerhafte Ordnung zu schaffen, führt sie schließlich selber mit ihrer jedesmaligen Abwirthschaftung in ein Mehr oder Minder von Chaos.

Auf diese Weise wird die Herrschsucht komisch genug zur Erzeugerin der von ihr am meisten stigmatisirten Anarchie, ja zuletzt des eigentlichen Anarchismus und Anarchlerthums. Das Herrische gebiert so aus sich selbst das Anarchlerische, dergestalt daß sich zwei einander entsprechende Mißgebilde gar absonderlich und unsanft grüßen. Effectiv ist nämlich die Anarchlerei auch nichts weiter als ein wüst individualisirter Herrschtrieb, der überallhin willkürlich ausgreift und vor dem keine Person mit irgendwelchem gerechten Bethätigungsanspruch auch nur im Mindesten sicher ist. Der principielle Anarchismus, wie er sich thatsächlich macht, ist nur die Kehrseite zur Herrschaft und Herrschsucht, nicht deren Vernichtung. Er ist der chaotisch und atomistisch zerfahrene Herrschtrieb, der die Souveränetät des Einzelmenschen unrichtig auffaßt und als ohne Recht denkbar vorstellt. Er ist ein Widerpart wirklicher Freiheit, weil er das Bereich des Einen nicht durch das Bereich des Andern zu begrenzen und entsprechend zu ordnen weiß. Auch will er in der Wüstheit, der er anheimgefallen, gar nichts von einer solchen Begrenzung hören. Er ist auf diese Art das wirklich geworden, was ihm früher die herrschenden Mächte nur mehr oder minder unterschoben. Die Herrschsucht geräth mit ihren eignen Elementen in gebührenden Kampf — dies ist das Facit von all' der geschichtlichen Aussaat und von dem so entstandenen Durcheinandertreiben der elementaren Kräfte.

Wenn wir kurzweg von Raubsucht reden, so meinen wir als Zubehör nicht blos die freiheitsräuberische Herrschsucht, sondern überhaupt alle Verletzung und Beeinträchtigung, die dem Andern nicht das Seinige läßt. Allgemein gefaßt ist es die Ausübung jeglichen Unrechts, die, wo sie sich nicht unmittelbar in jener Raubrubrik aufführen läßt, doch neben sie als

etwas Verwandtes hingestellt werden muß. Demgemäß ist die Politik ihrem überwiegenden Inhalt nach Unrechtsbebethätigung gewesen und geblieben. Was in ihrem schlechten Rahmen dennoch auch an Leidlichem möglich gewesen, wiegt nicht allzu viel, wenn man es mit dem Gesammtunheil vergleicht, das sie angerichtet hat und anzurichten fortfährt. Für den guten Sinn ist sie stets etwas Anwiderndes, am meisten aber da, wo sie mit dem übelgearteten Willen auch noch eine defecte oder herabgekommene Intelligenz blosstellt.

Mit welcher armseligen Dosis von Verstand die Welt regiert wird, diesem alten und nie ausgetilgten Sachverhalt hat in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges der schwedische Kanzler Oxenstierna mit dem entsprechenden Wort und Rathschlag an seinen Sohn einen classischen Ausdruck gegeben. Drastischer wäre es freilich, und für heute meist noch passender, statt von einer geringen Dosis Verstand, lieber gleich direct vom Unverstand zu reden, der sich an der Welt regiererisch ausgelassen hat und ausläßt. Der Hinblick auf das Pfaffenbereich möchte hier einzig und allein das gebührende Pendant und wesensverwandte Gegenstück in Sicht bringen.

Mit welchem dürftigen Maaß von gemeinster Kenntniß hat nicht die geistige Herrsch- und Raubsucht die Welt unter ihre Botmäßigkeit gebracht! Die dazu angewendeten Mittel sind in beiden Fällen bezeichnend ebenbürtig gerathen, und an beiderseitigen Verkuppelungen hat es auch nie gefehlt. Es ist eben der gleiche Raubsinn, der sich in beiden Richtungen bethätigt und seine Reiche begründet hat. Berückung und Beraubung des Menschen durch den Menschen ist thatsächlich die historische Devise gewesen. Der wirklichen, materiellen oder geistigen Politik sieht man das überall an; aber auch die Lehren, die sich als ideelle Ausgeburten an die praktische Politik angeschlossen haben, zeugen mit ihrer Sinnesart für denselben Sachverhalt.

4. Von den gemeinen Schergen, die der Politik mit Theorien und Lehren für entsprechendes Geld dienstbar waren und sind, lohnt es hier nicht, irgend weiter Etwas zu sagen. Dieser Dienst versteht sich von selbst. Der doctrinäre Knecht hat nichts Anderes zu preisen und zu beschönigen als die Herrschaftswirthschaft, in der er gleich dem Viehbestand ein

Inventarstück ist. Im Gegensatz zu dieser Species hat es aber ausnahmsweise freiere Individuen gegeben, die wirklich in dem Glauben waren, die Politik lasse sich rechtfertigen und in ein zur menschlichen Natur passendes System bringen. Von sonderlich guter Gesinnung waren auch diese Ausnahmspersonen nicht; allein sie zeichneten sich durch intellectuelle Vorzüge und überdies durch das Bestreben aus, etwas wirklich Stichhaltiges zu produciren. Unter ihnen ragten in den neuern Jahrhunderten namentlich Macchiavelli und Hobbes hervor. Der Letztere sah die Menschen vornehmlich von der Seite der thierartigen Rohheit an. Er ist der Urheber des Schlagworts vom Krieg Aller gegen Alle. Um den zu vermeiden, müßte es eine Macht, im speciell Hobbes'schen Sinne einen König geben, der durch seine Dazwischenkunft dem innern Kriege Einhalt thäte. Diese Hobbes'sche Construction wollte deducirtes Naturrecht sein.

Auf dem englischen Boden war sie nicht ohne Anhaltspunkt. Der Egoismus der Engländer, dem auch der nationale Jingoismus entstammt und angemessen ist, hat in jahrhundertelanger innerer Bethätigung wahrlich genug an Mannigfaltigkeiten der gegenseitigen Befehdung geliefert. In einem gewissen Maaß ist ja auch der Hobbes'sche Satz nicht ohne zutreffende Bestandtheile. Jegliche Art von ungeregelter Concurrenz und zwar auch grade im wirthschaftlichen Gebiet liefert bestätigende Schemata und Beispiele. Allein der thatsächliche Sachverhalt in den menschlichen Dingen läßt sich doch nicht so grobfädig abthun. Hobbes war nicht blos Despotie-, sondern privater Despotenlehrer. Er war zwar in der allgemeinen Weltanschauung aufgeklärt und haßte die Pfaffen, redete aber nichtsdestoweniger auch in geistigen und Glaubensangelegenheiten einem Staatsdespotismus das Wort. Auch dies stimmte wieder zu den frivolen und ungläubigen Allüren des Hofes. Die Pfäfferei und Heuchelei war auf Seiten der englischen Revolutionäre, und so erklärt sich auch nach dieser Seite hin das eigenthümliche Widerspiel, in welchem Hobbes mit seiner doppelschlächtigen Anschauungsweise befangen blieb.

Der Geist Macchiavelli's, des andern und wichtigsten Theoretikers der Politik, war feiner angelegt, und der Florentiner muß als Derjenige gelten, der für die specifische und diplo-

matische Politik fast der einzig Zurechnungsfähige ist. Er dachte von den Menschen weniger roh, aber weit schlimmer als später der gekennzeichnete Engländer. Er ging gradezu von ihrer moralischen Schlechtigkeit aus und meinte, es müsse dieselbe mit ihren eignen schlechten Mitteln behandelt werden. Sein Zweck war nicht etwa die Schlechtigkeit zu zügeln, woran er nicht im Entferntesten dachte, sondern nur dem Fürsten die Wege zu weisen, wie dieser sich per fas et nefas behaupten und seine Macht ausdehnen könne. Als etwas Beschönigendes fügte der Florentiner den Zweck der Einigung des zerrissenen Italiens hinzu, der eben mit allen Mitteln und auch um den Preis jeglicher Freiheit zu fördern sei.

Ursprünglich hatte Macchiavelli Sympathien für freiere Zustände gehabt, Neigungen, in denen er auch wohl durch seine classische Lectüre bestärkt worden war. Er hatte Mancherlei aus der römischen Geschichte des Livius commentirt. Zuletzt aber hatte er seine Gedanken ganz und gar auf den neuern Despotismus hin eingerichtet. In Bezug auf Religion dachte er völlig emancipirt, natürlich ohne dies positiv zu betonen. Seine politischen Grundsätze waren aber formell dennoch die Frucht einer doppelten Tradition. Die Wendungen und Schliche waren nicht blos der antiken römischen Herrschaft, sondern auch ihrer Nachfolgerin, der geistlichen, entnommen. Alles, was an Raffinement seitens der beiden Unterwerfungsformen ausgebildet worden war und demgemäß im Italien des Macchiavelli'schen Jahrhunderts sein Wesen trieb, fand in den Schriften des Florentiners, insbesondere in seinem „Fürsten", einen zugespitzten Ausdruck. Doch ist nicht dabei zu übersehen, daß Macchiavelli nur die äußere Politik heimsuchte und nicht, wie später Hobbes, auch in geistigen Dingen für despotische Regelung eintrat.

Zieht man die Summe, auf die es in unserm Zusammenhange, also im Hinblick auf Raubsinn und Politik ankommt, so zeigt sich, daß grade die hervorragendsten und intellectuell ausgezeichnetsten Theoretiker auch persönlich, wenigstens partiell, von dem übeln Geiste inficirt waren, mit dem die Praxis zu ihrer Zeit und gewissermaaßen auch schon seit Jahrtausenden behaftet gewesen. Diese Geister waren also jedenfalls nicht gute Geister, obwohl ihr schriftstellerisches und ge-

dankliches Gehaben immer noch besser ausfiel, als die Praxis der gemeinen und in erster Linie auf Action bedachten Politiker. Es sei daher auch wiederum an unsere alte Beobachtung und Feststellung erinnert, daß diejenigen, welche man in der thatsächlichen Politik gewöhnlich Macchiavellisten nennt, sich weit ärger anlassen und ungleich schlechter geartet sind, als es Macchiavelli mit allen seinen Maximen der Regiererei irgend selber gewesen. Dieser suchte sein System doch wenigstens noch zu entschuldigen und zu rechtfertigen. Wären die Menschen gut, meinte er, dann wären seine Lehren nicht gut. Da die Menschen es aber nicht sind, so lasse sich, wenn man nicht zu Grunde gehen wolle, doch unter einer Rotte von Spitzbuben nicht nach sogenannten guten Grundsätzen handeln.

Ich habe die Verwechselung, welche diesem Schluß zu Grunde liegt, schon anderweitig längst beleuchtet. Hier aber ist der Ort, noch besonders darauf hinzuweisen, daß es das Mitmachen mit dem politisch verbreiteten Raubsinn und keine Erhaltungsnothwendigkeit ist, was zu jener Macchiavelli'schen Wendung thatsächlich führt. Man hat gegen das Schlechte mit vernichtenden Mitteln vorzugehen; aber die guten Grundsätze haben dabei nicht mit in die Brüche zu gehen, sondern sind nur durch Strenge zu verstärken und durch kraftvoll sowie klug angepaßte Anwendung wirksamer zu machen. Man kann daher dem florentinischen Theoretiker, der übrigens ja auch politischer Geschäftsmann, nämlich amtirender Diplomat gewesen, den Vorwurf nicht ersparen, daß er an dem schlechten und verkehrten Geist, mit dem alle Politik von jeher behaftet gewesen, auch persönlich erheblich Antheil gehabt und so auch die Lehre, um nicht zu sagen Wissenschaft, abseits ins Arge verunstaltet habe.

Dennoch hat sich das Stück guten Einflusses, welches das echte Streben nach wirklicher Theorie mitsichbringt, darin bekundet, daß sich die Lehre doch noch besser gemacht hat, als es die Sache an sich in ihrer ganzen Gemeinheit ist. Macchiavelli empfiehlt beispielsweise die Heuchelei; aber er bethätigt sie nicht etwa selber in seinen Schriften sondern ist im Gegentheil aufrichtiger als alle jene Schriftsteller, welche die Politik als etwas Gutes kennzeichnen und im besten Lichte als etwas Schönes und Herrliches erstrahlen lassen. Er macht kein Hehl

daraus, daß sie etwas grundsätzlich und bewußt Schlechtes ist, entschuldigt und rechtfertigt aber die Nöthigung zu diesem Schlechten durch vorausgesetzte universelle und wesentliche Schlechtigkeit der Menschennatur.

Letztere Voraussetzung geht nun aber zu weit und würde auch, wenn sie zuträfe, nicht die gezogene Consequenz mitsichbringen. Viele sind schlecht, aber nicht Alle. Es darf also nicht den Möglichkeiten der allgemeinen Natur vorgegriffen und nicht jeder Ausweg abgeschnitten werden. Geschieht dies seitens eines Theoretikers dennoch, so ist daran das Maaß individueller Theilnahme am Schlechten schuld. Hiemit sind wir also wieder bei der Urthatsache angelangt, vermöge deren die Politik nicht blos selber etwas von Grund aus Verderbtes ist, sondern auch ihre besten ja aufrichtigsten Theoretiker in Mitleidenschaft zieht und, wo sie ihr nicht direct entgegentreten, gradezu verdirbt.

5. Neben eigentlichen Fachpolitikern und Staatstheoretikern befassen sich mit der Politik vornehmlich auch noch die Historiker. Wo letztere, wie dann, wenn sie wirklich einen Beruf, aber kein Amt hatten, sich nicht auf die Doctrin einließen, sondern blos ihrer Aufgabe oblagen, die geschichtlichen Vorgänge darzustellen, haben sie wenigstens durch Gleichgültigkeit gegen die schandbaren Thatsachen an dem Schlechten der Sache mehr oder minder theilgenommen. Aehnliches gilt überhaupt von der Literatur, insbesondere auch von der belletristischen. Beispielsweise sind Epiker und Dramatiker sogar positiv Mitschuldige gewesen, wenn sie die unheilvollsten Vorgänge verherrlicht und für ihr Publicum als Unterhaltungsmittel verwerthet haben. Dieses Publicum selbst aber mit seiner Beschaffenheit, die so Etwas zuließ, hat dafür gezeugt, wie wenig Kritik, geschweige Selbstkritik in den Menschen und menschlichen Gruppen anzutreffen.

Um auch noch an das Verhalten wirklich großer Historiker zu erinnern, so hat es allerdings, wie das, freilich in seiner Art einzige Beispiel des Tacitus lehrt, solche gegeben, von denen eine gewisse Art der Thatsachen zulänglich kritisirt und gebührend mitgenommen wurde. Jener römische Geschichtsschreiber richtete aber seine den Eindruck der Verschnürtheit machenden und wortkargen An- und Ausgriffe nur gegen die

handgreiflichsten und gröbsten Mißstände. Er blieb trotz Alledem weit davon entfernt, die Politik selbst und das Gewöhnliche ihrer Gestaltungen zu verurtheilen. In letzterer Beziehung verhielt er sich auch nicht anders als Herodot und Thucydides, die beide ganz im Banne der Tradition schrieben, der eine mehr naiv und fast einem Epiker ähnelnd, der andere mehr vom Standpunkt zwar eindringender Ueberschau, aber, ungeachtet vieles Durchschauens der Dinge, doch ohne auch nur indirecte Reagenz gegen die herkömmlichen und üblichen Schlechtigkeiten der Politik.

Wendet man sich zu den Neueren, so kann man hier als großen, ja eigentlich einzig hervorragenden Historiker sogar einen Denker höchsten Ranges aufführen, der zugleich im antiken Sinne des Worts ein Weiser war. Dies ist Hume mit seiner Geschichte Englands. Bei ihm giebt es nun freilich keinen Beifall für irgend eine Schlechtigkeit, und seine kühle Abwägung der Thatsachen ist nicht mit jener Gleichgültigkeit zu verwechseln, die nirgend Anstoß nimmt. Hume tritt in gemäßigter und kritischer Weise nur für Traditionen des Standes ein, dem er angehörte. Jüngerer Sprößling eines Adelsgeschlechts, stemmte er sich im eigentlich Politischen gegen die herrschende liberalistische Auffassung. Er trat sogar für den hingerichteten Karl I gegen das Verhalten der Revolutionäre auf und blieb bei dieser Haltung durch alle Auflagen seines Geschichtswerks hindurch. Er glaubte hier offenbar an ein Recht, und schon ein solcher fester Glaube, der sich durch keine Opposition und durch keine literarische Parteivernachlässigung beirren und überwinden ließ, ist, ob im besondern Falle zutreffend oder nicht, immer schon an sich etwas werth.

Wer Hume und dessen Schriften intimer kennt, wird aber bei Alledem doch einräumen müssen, daß auch in diesem Falle die traditionelle Hingabe aller Historiker an den durchschnittlichen Lauf der geschichtlichen Dinge nicht gefehlt hat. Wie soll man das Gegentheil auch da erwarten, wo das Geschehene schon als solches, also die Geschichte überhaupt, für die Auffassung und den Sinn eines Autors Reiz genug hat, um ihn zur Befassung mit ihren Specialitäten zu vermögen! Allgemein menschlich zu Grunde liegt doch immer so Etwas wie ein episches oder gar dramatisches Interesse, und grade eine solche

sympathische Theilnahme muß zurücktreten und schließlich ganz weichen, sobald sich das Bewußtsein der aufgehäuften und überwiegenden politischen Schlechtigkeit einfindet und durchsetzt.

Eigentliche Culturgeschichte, könnte man einwenden, bleibt doch noch übrig. Ja, wenn sie nur nicht zugleich Civilisations- d. h. politische Verbürgerungs-Geschichte sein wollte. Ein neustes Beispiel für diese noch rückständige, wenn auch radical liberalistisch gerathene Wendung ist Buckle mit seiner bloßen, aber zweibändigen Einleitung in die Civilisationsgeschichte Englands. An letzterer selbst, ja schon an der Vollendung der Ausführungen über allgemeine Weltcivilisation haben ihn Ueberanstrengung und in deren Folge der Tod verhindert. Die Grundgedanken liegen jedoch eingehend genug vor, und auch das überreichliche Material an ziemlich kritischen aber allzu gehäuften Citaten ist für die Beweisführung mehr als genügend. Nach ihm soll die wissenschaftliche Aufklärung die geschichtliche Haupthelferin sein, und besonders kommt es ihm, obwohl er selbst an Unsterblichkeit glaubt, auf den Fortschritt der Zersetzung des Glaubens in den neuern Jahrhunderten an. Hienach ist ihm die Wirkung der religionistischen Aufklärung auf die Politik der Haupthebel der Cultur. Von der Politik räumt er naiv nicht blos ein, daß sie keine Moral habe, die doch nur die Einzelnen aber nicht die Gesammtheiten binde, sondern verhält sich in seiner Auffassung der politischen Wendungen auch so, als wenn Derartiges, also irgendwelche Rücksicht auf Moral, in der Politik, dem Wesen der Sache nach, nie in Frage kommen könne.

Nur wo Buckle gegen Regiererei negativ wird, gelangt er zu richtigen Beleuchtungen und Ergebnissen. Das wichtigste Beispiel hiefür ist seine treffende Kritik der Literaturbeeinflussung durch Ludwig XIV. Mit Recht verwirft der Culturhistoriker die ganze staatliche und höfische Mache, vermöge deren die Schriftsteller zu mehr oder minder officiösen Staatsautoren degradirt wurden. Schon die Akademisirung solcher Dinge ist ihm, wie es sich gebührt, ein Gräuel. In der That ist die Verhöfelung oder auch nur akademische Verstaatelung der geistigen und literarischen Dinge, besonders aber der Belletristik, eine politische Pest und wirkt als solche auf das davon

befallene Bereich. Früher oder später erweisen sich diese verhöfelten und verstaatelten Literaturen als hohl und hinfällig.

An der französischen hat sich dies Schicksal schon vollzogen. Wo und was sind ihre sogenannten großen Tragiker? Tragikomisch gehören sie selbst zum Schutt und zu den Trümmern einer nicht blos todten Vergangenheit sondern einer solchen, die nie im ernsten Sinne des Worts gelebt hat. Was bei den Franzosen längst auf der Hand liegt, hat sich bei den Deutschen noch erst gehörig und ganz zu vollziehen. Auch bei ihnen ist grade die classisch gesprochene Literatur eine verhöfelte und zwar obenein kleinfürstlich verhöfelte. Das Gericht über sie ist durch meine Darlegungen über den Schillerer und über Goethe-Kothe (Personalist Nrn. 136—140, 142, 145, 147, 148, 151—153, 161, 163, 164; 169—172) wohl genugsam eingeleitet. Im jetzigen Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß sich das Politische, so unpolitisch es sich auch geberdete, überall und stets als ein Literaturgift, insbesondere als eines der Nationalliteraturen bewährt hat.

6. Wo wir auch die thatsächliche Politik der verschiedensten Zeitalter ins Auge fassen, überall finden wir, daß sie nicht blos selbst ein schlechtes Element gewesen, sondern daß auch Alles, was in dieses Element hineingerieth, ja nur von ihm berührt wurde, dem Verderb oder mindestens der Alterirung anheimfiel. Der widerwärtige Eindruck, den dieser ganze Sachverhalt macht, läßt sich nur voll ermessen, wenn man dem gegenwärtigen politischen Treiben in seine Hauptspecialitäten hinein kritisch nachgeht und sich davon überzeugt, daß außer der allgemeinen Politik auch keine der besondern Verzweigungen von einem tüchtigen Theil Raubsinn und Ungerechtigkeit freibleibt. Im Gegentheil zeigen manche Sondergebilde erst die ganze Fülle der Niedertracht, die in dem Gegenstande angelegt ist, aber erst in den einzelnen Verkörperungen tastbares Fleisch wird.

Auf die auswärtige Seite der Politik haben wir, als auf deren, weil am meisten ungezügelte, darum auch am entschiedensten charakteristische Bethätigung, schon oft genug, wenn auch nur streifend, aufmerksam zu machen gehabt. Hier hat man Raub und Trug ohne Weiteres vor Augen. Das Römerreich, das die Welt, nämlich was von dieser zu jenen Zeiten

erreichbar war, der Freiheit beraubte, gilt noch heute als classisches Muster der Herrschpolitik. Die Neuern haben dem nur ihre gräulichen Ausgeburten von Colonialpolitik hinzuzufügen gehabt. Im letztern Punkte und in der Mißhandlung schwächerer Racen haben sie aber Alles überboten, was je dagewesen. Ihre Raubgier hat sich in dieser Richtung Denkmäler geschaffen, durch welche die Erinnerung an die Schandthaten und die Schande noch lange lebendig erhalten werden wird. Das Indien des Britenreichs ist in der Welt der classische Hauptgräuelfall dieses Schlages. Die eignen Industrien der Völker zerstören, um für die englischen Krämerartikel platzzumachen, übrigens aber in den betroffenen Landen Nabobs aufzuzüchten, die dann vollgesogen mit ihrem Beutereichthum in die heimische Räuberhöhle zurückkehren, — dies ist der Musterfall, den England vorgemacht hat, und den andere Völker mehr oder minder nachgeahmt haben oder jetzt noch nachahmen zu müssen meinen.

Wie sind alle Weltreiche entstanden? Doch nur durch erobernden Raub und durch Einsteckung der Freiheit und mehr oder minder auch der Hülfsquellen und Habe anderer Völker! Von diesem, unsererseits fast schon bis zur Trivialität erschöpften Thema haben wir nicht immer wieder eingehend zu handeln, wohl aber an zu ihm gehörige Wahrheit bei jeder Gelegenheit nachdrücklich zu erinnern. Man hat sich zu sehr an den gleichsam weltverreichelten und größtverstaateten Zustand gewöhnt, um nicht Grund zu haben, sich die Mißgestalt, die uns in ihm in Hunderten und Tausenden von Fällen anglotzt, immer frisch zu analysiren und sie in allen ihren häßlichen Zügen würdigen zu lernen.

Was sind derartige Colossalreiche Anderes, als ein Zeichen der Schwäche der von ihnen unterworfenen Stücke Welt! Die Menschheit erscheint unsäglich klein und vernachlässigt, wenn man erwägt, daß sie schon überall eine Beute solcher politischer Plesiosauren geworden. Ihre einzige Hoffnung kann sich nur darauf richten, daß sie, wie über die sogenannt vorweltlichen Ungethüme, so auch über diese Staatenmonstra hinausgelangen und diese in deren eignem Schutt begraben, die Zersetzungsreste aber noch einst als Humus verwerthen werde. Geistig sind wir schon jetzt in der Lage, uns mit der Monstrosität und

Unbeholfenheit des ganzen Gefüges zu trösten, das oft genug in allen seinen Fugen kracht und so den künftigen Zerfall unabsichtlich bereits selber ankündigt.

7. Jener Leviathan-Schematismus umklammert aber vorläufig noch Alles und Jedes. Man kann keine einzelne politische Un- und Mißgestalt hervorheben, ohne damit zugleich an seinen unheilvollen Gliederbau zu mahnen. Die scheinbar allereinfachsten Punkte und Gegensätze der Wirthschaftspolitik bleiben ohne Hinblick auf jenes riesige Mißgebilde unverständlich, das sein Unheil räuberisch über die Welt hin erstreckt. Wie unschuldig nimmt sich nicht in manchen Doctrinen und Systemen das sogenannte Schutzsystem mit seinen protegirenden und angeblich nationalistisch wirkenden Zöllen aus! Sogar ein Mittel nationaler Association und Verkehrsannäherung des Menschen an den Menschen haben allzu wohlwollende Lehren in der Zöllnerei finden wollen. Man hat den Thatsachen Principien untergelegt, mit denen die wahren Gründe des Geschehens in Wirklichkeit nichts zu schaffen haben. Die eigentlichen Finanzzölle gehören dem gemeinen Fiscalismus an; die Sperr- und Schutzzölle aber haben nicht sowohl Steuer- als vielmehr Ablenkungszwecke. Sie sollen die Industrien anderer Orte an der Concurrenz hindern, dergestalt daß die Industriellen des eignen Landes dem Publicum höhere Preise stellen und so besser in die eignen Taschen wirthschaften können. Die Aufzüchtung oder, besser gesagt, Aufpäppelung einer nationalen Industrie ist ein nachträglich hinzuerfundener Vorwand, mit welchem die Räuberei im Wege der Zölle beschönigt werden soll. Wo gar noch außer den Industriellen die Landwirthe, und vornehmlich die magnatischen, sich mit Korn- und Viehzöllen gegen auswärtige Concurrenz haben schützen lassen, da ist die zöllnerische Raubpolitik handgreiflich.

Im Rückblick auf die Geschichte kann man überhaupt sagen, daß die Einmischung von Politik in die Wirthschaftsangelegenheiten, wie für die Praxis so auch für die Theorie, von vornherein ein Verderb gewesen ist. Selbst Adam Smith, der sich doch sonst gegen Politik so negativ verhält, ist ausnahmsweise auch auf diesen Abweg gerathen. Vom Standpunkt der Politik wollte er Cromwell's monopolisirende Schifffahrtsacte gelten lassen, während er so Etwas aus rein wirthschaftlichen

Gesichtspunkten nach seinem eigensten System nicht als stichhaltig erscheinen lassen konnte.

Ueber der Thür zur echten Volkswirthschaftslehre sollte als Inschrift zu lesen sein: Hier findet Politik keinen Einlaß! Natürlich ist dies nur in positivem Sinne zu verstehen; denn um die politisch durch und durch verkehrte Volkswirthschaftslehre zu säubern, bedarf man grade am meisten der Nachweisung, daß sie zum größten Theil verlarvte Politik, aber keine theoretische Wahrheit ist. Es ist mir schwer genug geworden und hat für die einzelnen Stücke manche Jahrereihe in Anspruch genommen, den Wust von politischen Sophismen abzuthun, durch den der fragliche Wissenszweig unsicher und fast bis zur Verhüllung seines wahren Kerns unkenntlich gemacht worden ist. Die politische oder vielmehr antipolitische Kritik, mit der ich von vornherein, aber noch nicht in voller Ausdehnung begann, hat mir dabei die entscheidenden Dienste geleistet und mich schließlich überall den wirthschaftlichen Raubsinn in seinen verschiedensten Verkleidungen erkennen und demaskiren lassen. Bei Theoretikern ist manchmal guter Glaube vorhanden, wo die Praxis keine Faser davon hat. Aber eben gegen diesen Umstand muß man am meisten auf der Hut sein. Er ist gefährlicher als hinterhaltige Doctrinen, an deren Wendungen und Allüren sich leichter erkennen läßt, wes Geistes Kinder sie sind.

8. Wenn schon die Wirthschaftspolitik ein Bereich von vorwaltendem Raub, Lug und Trug ist, was soll man vollends von der im engern Sinne verstandenen Finanzpolitik, also, kurz ausgedrückt, der Staatenfinanzerei sagen? Ob Finanz etymologisch mit Finesse und Schwindel zusammenhänge, das kann auf sich beruhen bleiben. Die historischen Thatsachen sind ohnedies bezeichnend genug ausgefallen. In manchen besonders mißwüchsigen Gestaltungen hat sich sogar die ganze Besteuerei als ein förmliches Plünderungssystem angelassen. Der Raubsinn ist hier vielfach und in vielerlei Gestalten unverkennbar gewesen. Was man aber nicht erkannt, wenigstens nicht anerkannt hat, ist die Selbstverständlichkeit der Einmischung dieser schönen Eigenschaft in alle politischen, besonders gesteigert aber in alle specifisch finanzerischen Dinge.

Man braucht nur das Wörtchen Geld zu nennen und ihm

die Naturalien entgegenzuhalten, um gleich den Nerv der ganzen Mißwirthschaft zu treffen. In „Waffen, Capital, Arbeit" habe ich schon auf die Folgen derjenigen Gestalt der Geldtheorie hingewiesen, die von mir herrührt. Es ist dies die anticonventionalistische und hiemit zugleich antistaatliche, die den Staat der Geschichte, wie er sich factisch benommen, noch mehr als Geldfälscher demaskirt, als dies je sonst geschehen. Nun erwäge man aber überdies noch den Umstand, daß der Naturalbesitz im Gegensatz zur Verfügung über Geld nicht blos das ursprünglich Vorwaltende ist, sondern auch noch heute die breite Grundlage aller wirthschaftlichen Dinge bildet. Die Hineintragung von bloßen Geldbeziehungen ist zwar reichlicher geworden, kann aber nie Alles sein. Wenn nun die Steuerei heute schon, selbst in den rückständigsten Ländern wie in Rußland, alle Werthe behandelt, wie wenn sie Geld wären und dem, der fast nur über Naturalien verfügt, im Hinblick auf deren fingirten Geldwerth Geld abpreßt, ohne sich darum zu bekümmern, woher er dies schaffen oder nehmen soll, so ist ein solches Verfahren allein schon kennzeichnend.

Es soll hiemit nicht gesagt sein, daß ältere Naturalbesteuerungen etwa darum, weil sie nicht Geld heischten, schon berechtigt und etwas Schönes gewesen wären. An ihnen hat der Raubsinn ebenfalls seinen geschichtlich hergebrachten Antheil gehabt; allein im heutigen ausschließlichen Geldheischen ist eine erhebliche Steigerung des Unwesens enthalten. Die Macht der vorzugsweise geldhabenden Classen wird dadurch auch noch begünstigt und in entscheidender Weise vermehrt. Der Naturalbesitz wird genöthigt, bei den berufsmäßigen Geldständen zu borgen, oft blos um Steuern zu entrichten. Das Beispiel der verkehrtesten von allen Steuern ist die Erbschaftssteuer, weil sie sich auf naturale Werthe wirft, dabei sich nicht einmal auf laufende Jahreserträge beschränkt sondern über Stammwerthe erstreckt. Sie thut so, als wenn der Ländereienbesitz in Geld bestände oder sich darin ausmünzen ließe. Ihre Gier ergeht sich in einem ähnlichen Widersinn, wie der war, vermöge dessen man Zettelgeld auf Grund und Boden fundiren wollte. Der Staat und die Gemeinde kommen immer mit ihrem Geldher! auch da wo keine wirkliche Geldunterlage vorhanden, und besteuern noch gar die nur über Menschen-

alter hin einen Sinn habenden Stammwerthe, wo doch nur im günstigsten Fall ein Theil der laufenden Jahreserträge durch Verkauf in Geld umgesetzt werden kann.

Die Geldfiscalität ist hienach noch eine besondere Steigerung der Ansprüche. Eben an dieser Form wird es so recht sichtbar, was auch ohnedies der Inhalt zu bedeuten gehabt hat und hat. Historisch beruht die Besteuerung fast nirgend auf einer freiwilligen Initiative, durch die etwa das Volk selbst seine Beiträge zum öffentlichen Aufwand geordnet, sondern das Steuernauferlegen und Steuerneintreiben ist ein einseitiger Zwang, eine Wegnahme, die sogar in gewissen Fällen und Formen gradezu den Charakter einer Plünderung angenommen hat. Daran wird durch beschönigende staatlerische Theorien gar nichts und ebenso durch constitutionsspielerische Zwangsbemäntelungen nichts Erhebliches oder gar Entscheidendes geändert. Die Steuerpolitik war, ist und bleibt ein Inbegriff raffinirter Abknöpfungskünste, vermöge deren ein Theil dem andern die Kosten seiner Unterhaltung und oft des willkürlichsten Aufwandes aufbürdet. Wäre nicht der allgemeine Raubsinn der Politik und von diesem, nebst obenein hinzukommenden Unverstand, das Meiste beherrscht, so könnten die Verhältnisse und Zustände, die sich auf die Beiträge der Einzelnen zu dem öffentlichen Aufwand beziehen, allerdings anders und in erheblichen Richtungen besser geartet sein. So aber wird die Finanzerei sogar noch zu einer universellen Weltgeißel; denn durch ihren Raub werden auch erst die im großen Stile betriebenen Raubzüge, also vor Allem die Kriege und colonialen Auspressungsexpeditionen ermöglicht.

Der Raubsinn zeigt sich auch in den Steuerinquisitionen. Wo Einkünfte oder gar Vermögen ausgeforscht werden sollen, da tritt der inquisitorische Charakter am deutlichsten hervor. Eine anscheinend um richtige und gerechte Anlegung und Vertheilung der Steuern bemühte Theorie hat die Einkommensteuer begünstigt. Manche ihrer Urheber glaubten wirklich, diese Besteuerungsart an Stelle aller andern würde die wahre Ausgleichung bringen. Der Staat hat die Empfehlung bestens acceptirt, aber in dem Sinne, daß er zu allen andern Steuern noch die des Einkommens hinzufügte. So ist eine gutgemeinte theoretische Wendung übel ausgeschlagen.

Jene Wendung war aber noch nicht einmal voll stichhaltig. Besser wäre es, für den Aufwand auch vom Aufwand, d. h. für den öffentlichen vom privaten, zu nehmen. Der Einzelne verbraucht, der Staat verbraucht; Beides sind verwandte und überdies commensurable Thatsachen. Wer für sich Viel consumirt, kann und soll auch dementsprechend für den öffentlichen Consum hergeben. Die Lebenshaltung ist, und zwar nicht blos beim Luxus, äußerlich sichtbar und ohne Inquisition festzustellen. Wäre man also erst einmal über den Raubsinn hinweg, dann lohnte es sich, dieses Verbrauchsprincip für die Bemessung der Beiträge zu Grunde zu legen und so die Einkommensteuer durch etwas Richtigeres zu ersetzen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist freilich in diesem ganzen Gebiet auf Richtiges nirgend zu rechnen. Erst muß die Politik durch irgend Etwas ersetzt sein, was nicht raubsinnig veranlagt ist, ehe an eine Austilgung auch nur der ärgsten Schäden gegangen werden kann.

9. Schlimmer fast noch als mit der Politik des Staats steht es mit derjenigen der Parteien, und dies zeigt sich vor Allem bei den Wahlen. Die Gesellschaft zerfällt hiebei in einen activen und einen passiven Theil. Die Einen besorgen die Wahlmache; die Andern sind dabei die Gemachten. Wie es schon die englische Tradition mitsichbrachte, gehört zur Wahlmache Geld, nicht wenig Geld. Die Kostspieligkeit der sogenannten Wahlen, für die auch in andern Ländern ein Analogon existirt, verräth schon den ganzen Charakter der Sache oder vielmehr Mache. Die Macherkreise der verschiedenen Parteien befehden einander, und zwar nicht blos nach dem Partei-Außen hin, sondern auch nächstnachbarlich nach Maaßgabe der persönlichen Ambitionen und Begehrlichkeiten.

Diese sogenannten Wahlkämpfe sind zugleich Schulen der nacktesten Unverschämtheit, wo nicht gradezu der judschen Art von Dümmstfrechheit. Bornirteste und persönlichste Interessen bedienen einander mit Verleumdungen und Beschimpfungen. Das Kennzeichnendste dabei ist, daß in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den Parteien kaum wahrnehmbar. Ein unerhebliches Mehr oder Minder in der überall vorwaltenden Anstandlosigkeit und Unnatur — darauf kommt es doch wohl nicht an. Hiebei haben wir noch nicht einmal die-

jenigen Bereiche berücksichtigt, in denen die Wahlen eigentlich gar keine Wahlen sondern nur Bethätigungen ererbter Einflüsse, wie vielfach auf dem Lande, oder aber eingewurzelter Parteiherrschaften sind, vermöge deren zu den Wahlen, man möchte sagen, meist blos commandirt wird. Dieser Wegfall der Concurrenz, der das Wahlgeschäft zu einer Selbstironie macht, zeigt sich besonders bei den capitaldemagogischen Massenparteien, also der soi-disant Socialdemokratie und ähnlichen Mißgebilden. Als man in deren Kreisen selbst noch naiver war, ist dort in den eigensten Reihen das Wort entstanden, die betreffenden Massen seien so gewöhnt, daß, wenn man ihnen Einen vom Galgen abschnitte, sie gehorsamst auch für diesen ihre Stimmzettel abgeben würden. Dieser Sachverhalt sollte sogar noch ein Ruhm für die schöne Parteidisciplin sein, derentsprechend der Chorus jedem Commandowort der Parteiführer folge.

Die Wahlmanöver und Wahlschliche sind ein Spiegelbild der sonstigen gesellschaftlichen und politischen Verderbniß. Bisweilen und gelegentlich werden sogar Zeitungen rein zeitweilig für Wahlzwecke gegründet und gehen ein, sobald das Geschäft abgemacht. Ungeachtet dieses einzigen aber verhehlten Zwecks läuft die ganze Geberdung selbstverständlich heuchlerischst darauf hinaus, als handle es sich um Preßactionen für immer, um allgemeinen Nutzen oder gar um Principien. Die Ergatterung eines sogenannten Mandats, also einer Rolle im parlamentarischen Theater, wenn auch meist nur einer Statistenrolle, ist dabei das einzig Wirkliche, das keine Lüge.

Von der parlamentaristischen Politik selbst aber brauchen wir hier nicht noch sonderlich zu reden. Ihr Verruf ist schon ein sehr verbreiteter. Nach unserer Wahrnehmung dient sie aber in erster Linie Privatinteressen. Ihr specieller Raubsinn bethätigt sich in der Einschiebung oder Unterstützung von Budgetpositionen, die Geld für bloße Privatzwecke disponibel machen. Nicht Classen und Stände blos sind es, die in diesem Sinne agiren, sondern einzelne Privatmacher wenden sich oder Interessencumpanen unter allerlei Vorwänden, beispielsweise auch Vorschützungen nichtigster und schwindelhaftester Forschung, Staatsdotationen, Reisegelder u. dgl. zu. Auf diese Weise werden zugleich Staat und Gesellschaft politisch hoch-

staplerisch geprellt. Die Gesammthantirung mit dem Budget aber, in Commissionen und Plenum, namentlich bezüglich steuerlicher Plünderung um nicht zu sagen Brandschatzung, mit der eine Partei die andere bedient, kann hier füglich als selbstverständlich und trivial ohne weitere Erörterung bleiben. Mindestens ist sie im Bereich unserer Analyse schon gleich einem Gemeinplatz etwas Feststehendes und eine Folge des vorwaltenden Charakters aller sonstigen Politik.

Dieser schlechte Uncharakter aller überlieferten Politik gehört aber nicht etwa blos den herkömmlichen Conservationstraditionen an, sondern erstreckt sich auch auf die revolutionären Regungen und Ansätze. Er würde sich, wenn es irgendwo zu wirklichen und vollendeten Revolutionen käme, auch bei diesen deutlich, ja vielleicht crasser als je sonst zeigen. Er wurzelt eben in der Natur- oder Culturbeschaffenheit von Völkern, Einzelmenschen und Staaten. Soweit die Elemente und Atome nichts taugen und schon zweck-, ja lebenswidrig gerathen sind, können auch die zusammengesetzten politischen Gebilde keinen Werth haben. Die Völker- und Staatentradition hat sich bisher noch als so mächtig erwiesen, daß sie sogar ihren eigensten Gegensatz, die Revolution und selbst die idealst angelegte oder scheinende mitbeherrscht. Das Frankreich um 1793 mit seinem starken Revolutionsansatz hat jenen Sachverhalt auch nur bestätigt, und das Rußland seit 1905 ist ebenfalls im Begriff, ihn von Neuem zu erhärten. Die Wüstheiten der Politik des ancien régime werden nur durch entsprechende Wüstheiten der Revolution abgelöst. Es sind dieselben schlechten Triebe und analoge Gestaltungen des Raubsinns, die sich in beiden Formen, der reactionär angestammten und der revolutionär zugelegten, bethätigt haben und bethätigen.

Ebenso kann man sagen, daß, wenn der Einzelne für sich gleichsam Privatpolitik betreibt, dieses Verhalten dem schlechten Charakter der Gesammtpolitik entspricht. Das Individuum ist dabei nur gehinderter als die absolute, durch keine Formaljustiz, also nicht einmal durch ein Halbrecht beschränkte, wohl aber in einzelnen Organen zugespitzte Collectivmacht. Die letztere hat nur die Gegenactionen anderer ähnlicher Collectivmächte zu fürchten, während der Einzelne denn doch noch, außer mit der Privatrache und überhaupt den privaten Gegen-

actionen, mit so Etwas wie genereller Justiz zu rechnen und sich auf diese Formaljustiz einzurichten hat. Mit welchen Mitteln er dies thue, ob er der Justiz ausweiche und sich durch die Gesetze hindurchschlängele oder ob er durch erkaufte advocatorische, wenn nicht gar richterliche Beeinflussung wirke, das hängt von dem Mehr oder Weniger an übelm Charakter und den entsprechenden Gelegenheiten ab. Auch heuchlerische Rücksicht auf ein herrschendes Maaß von Moral gehört zum Handwerk solcher individueller Privatpolitik.

Die Staaten, kann man einwenden, sind untereinander doch auch durch das sogenannte Völkerrecht wie durch ein Stückchen herkömmlicher, internationaler Moral einigermaaßen gebunden. Gewiß; aber dieses Zehntelrecht hat noch weniger zu bedeuten als der Usus zwischen den Einzelnen. Es ist vorwaltend ein Niederschlag der Gewaltergebnisse, die sich insoweit und solange gegenseitig respectiren, als sie nicht durch irgend welche neue internationale Gewaltthaten ersetzt werden können. Alsdann sind es diese und deren Früchte, die des Weiteren als Völkerrecht gelten.

Bezüglich des innern sogenannten Staatsrechts gilt dasselbe. Erfolgreiche, sei es erschlichene, sei es erzwungene, reactionäre wie revolutionäre Aenderungen gelten immer als Recht, aber ebenfalls nur bis auf Weiteres, d. h. bis zur Herbeiführung anderer Zustände. Die Gewaltmechanik ist hier bisher der Ausgangspunkt für Alles gewesen. Fast sie ausschließlich hat die Fundamente gelegt, und auch der weitere Ueberbau ist danach gerathen. Wenn hier und da manchmal vereinzelte Gedanken, die an wirkliches Recht streiften, es vermocht haben, sich nebenbei mit zu einiger Geltung zu verhelfen, so sind dies Ausnahmen, durch welche das Contrastirende der Regel nur noch mehr ins Licht tritt. Diese geringfügigen Ansätze zu und Versetzungen mit Besserem deuten aber den Weg an, auf dem die Welt über ihre schlechte politische Gesammttradition hinaus zu einem wirklichen Recht gelangen könnte. Sogenanntes Völkerrecht und innere Formaljuristerei sind für ein solches Ziel nur von negativer Bedeutung. Sie belehren über das, womit keinesfalls geholfen werden kann.

VII.

Knechtssinn und Juristerei.

1. Der Raubsinn ist etwas Ursprüngliches und Positives, schon weil er mit einer bestimmten Richtung des Egoismus zusammenhängt. Auch ist er etwas Actives, während der Knechtssinn, wenigstens in seiner Urentstehung, erst durch Herrschaft erzeugt werden muß. Nichtsdestoweniger kann auch er mit dem Raubsinn, aber nur indirect, zusammenhängen. Wo das knechtische Verhalten eintritt, um durch Vermittlung der Machthaber Vortheile zu erlangen, da kann es mittelbar selbst von Raubgier eingegeben sein. Jedoch haben wir hier keinen Grund, uns auf eine besondere Analyse des Knechtischen bezüglich seiner verschiedenen Entstehungsursachen einzulassen. Nur dafür haben wir zu sorgen, daß die in unsern Abschnittüberschriften angedeutete Parallele hinreichend verständlich wird. Wie sich der Raubsinn zur Politik, so verhält sich der Knechtssinn zur Juristerei. Die Politik ist dabei etwas Actives, während die Juristerei, wenigstens historisch vorwaltend, etwas Passives im Dienste der Machthaber von vornherein gewesen und hinterher auch meist geblieben. Hiebei sehen wir selbstverständlich von Ausnahmeerscheinungen ab, mögen sich diese auch auf größere Gebiete oder nur auf Individuen bezogen haben oder beziehen.

Wie wir die hier fragliche Abhängigkeit verstehen, ist sie eine unbestreitbare Thatsache. Keinerlei Jurisdiction ist je von einer herrschenden Macht, durch die sie eingesetzt und von der sie mit der erforderlichen Executivgewalt ausgestattet wurde, unabhängig gewesen. Auch wo diese Macht einigermaaßen der Volkswille war oder zu sein schien, wie in den bessern römischen Urzeiten, fehlte doch noch viel daran, daß die Ausübung der Jurisprudenz als eine Function gegolten hätte, die sich wesentlich auf das allgemeine Rechtsbewußtsein gründete. Der Praetor repräsentirte die Herrschgewalt des Staates sogar im Privatrecht und mußte in jedem besondern Rechtsfall den bürgerlichen Judex erst bestimmen, ja ihm in der Zeit des eigentlichen Formularprocesses die Richtschnur des Urtheils erst kurz vorschreiben, dergestalt daß fast nur Thatsachenfeststellungen noch übrig blieben.

Wäre die politische Verfassung eine freiere und gesellschaftlich gleichere gewesen, dann hätten jene Bethätigungsformen nichts gegen sich gehabt; denn auf irgend eine Weise muß sich doch ein souveräner, auf das Recht gerichteter Wille, auch wenn er von der Gesellschaft selbst ausgeht, organisiren und geltendmachen. Es ist aber etwas Anderes, ob sich die Menge, blos weil sie Mehrzahl ist und mehr Macht hat, über den Einzelnen erhebt und ihm eine von ihr bestellte Jurisdiction aufnöthigt, oder ob die Inanspruchnahme von Gerichtsbarkeit wirklich im Namen und von wegen des gemeinverbindlichen generellen Rechts erfolgt. Das Generische, d. h. Gattungsverbindliche ist denn doch etwas Anderes als die bloße Zahl und pure Collectivität. Die Berufung auf dieses über das Individuum übergreifende Verbindliche ist der letzte Grund aller wahren Rechtsbethätigung, möge diese von der Selbsthülfe des Einzelnen ausgehen oder durch gesellschaftlich vereinbarte Organe sozusagen für jeden Einzelnen vermittelt werden.

In der geschichtlichen Wirklichkeit, wie die bisherigen Jahrtausende sie gezeigt haben, ist das Gegentheil von dem angedeuteten innersten Sachverhalt maaßgebend gewesen, und dies heißt soviel als es ist mit einem wirklichen freiheitlich erzeugten Recht noch gar kein Anfang gemacht worden. Aeußerstenfalls in der Selbsthülfe der Individuen kann eine Annäherung daran platzgegriffen haben. Im Uebrigen war es stets eine politische Macht und demgemäß meist auch eine raubpolitische, von der sogenannte Rechtspflege ausging. Die historische Gestaltung fast aller Justiz hat diesem Sachverhalt denn auch entsprochen. Wo die politische Executive gewissermaaßen neutral war und keine Ursache hatte, einzugreifen und zu commandiren, da haben bestellte und bestallte Richter auch freies Spiel gehabt. Nur schade, daß auch dieses von der Herrschgewalt nicht betroffene Fungiren noch durch andere Rücksichten und Interessen von der eigentlichen Gerechtigkeit abgelenkt werden konnte, ja insoweit mußte, als etwa beamtlich eingewurzelte Gewohnheiten politischer Opportunitätsfrohn auch gegen anderweitige Abweichungen stumpf gemacht hatten. Wir reden hier noch nicht einmal von eigentlichen Rechtsbeugungen, sondern ganz im Allgemeinen von der viel weitergreifenden Verkehrung und Schiefe des Rechtssinnes, die unter

solchen Umständen von vornherein unvermeidlich gewesen. Wo die Gewaltmechanik über Alles und insbesondere auch über die Einrichtung der Justiz entscheidet, da kann es sich um fundamentale und absolute Gerechtigkeit nicht handeln.

2. In einzelnen Richtungen ist eine Art Schutz und ein Halbrecht dadurch zu Wege gebracht worden, daß man die Ueberbleibsel des Geschworneninstituts als Correcturen der Beamtenjustiz aufgefaßt und in dieser Eigenschaft aufgefrischt hat. Für das Criminalrecht ist aber auf diese Weise zugleich eingestanden worden, was es mit der Beamtenjustiz für eine Bewandtniß habe. Die halbe Ausnahme bestätigt also nur den Sinn der Regel. Uebrigens ist auch das reactionär machthaberische Streben bezeichnenderweise dahin gerichtet, diesen Geschwornenanklang eines Stückchens halbwegs unabhängiger Justiz wieder zu beseitigen, nämlich durch Gerichte, die aus Beamten und aus sogenannten Schöffen gemischt sind, und in denen dann der juristische Intellectualismus natürlich das Uebergewicht bekommt.

Obenein droht ein anderer, gewichtigerer Umstand das aufgefrischte Geschwornengericht aus wirthschaftlichen Gründen unhaltbar zu machen. Die unentgeltliche Belastung mit monatelangen Geschwornenfunctionen wird im heutigen Wirthschaftsleben immer drückender. Ohne Entschädigung aus seinem Beruf herausgerissen zu werden, um neben besoldeten Staatsangestellten unentgeltlich zu fungiren, wird denn doch immer mehr als eine unbillige Anforderung empfunden. Wenn also in dieser Beziehung nicht Abhülfe und Ausgleichung eintritt, so sind die Tage dieses ausnahmsweise nicht ganz machthaberischen Stücks Justiz gezählt, sei es nun, daß dieser alte Ansatz zu bessern Institutionen indirect durch wirthschaftliche Vernachlässigung, oder aber direct durch die gewaltpolitischen Interessen, ausgemerzt wird. Allzuviel hat er, das kann man sich zum Troste sagen, nicht gewogen; denn er blieb immer äußerst beschränkt in Bezug auf Zuständigkeit, überdies auch noch grundsätzlich ohne die sehr wichtige, oft entscheidende Bestimmung des Strafmaaßes, ja durch die richterliche Initiative der Fragenstellung äußerst eingeengt und beschnitten.

Denkt man sich aber das Geschworenenprincip verallgemeinert, so läßt sich nach Einführung einer Entschädigung für

die Function gar nicht absehen, wie die Grenze für die Qualification gezogen werden solle. Eine Ausdehnung auf die Volksmasse wäre Angesichts der heute schon einsetzenden Massenfäulniß erst recht der Tod aller wirklichen Gerechtigkeit. Parteijustiz, etwa von Arbeitergeschwornen ausgeübte, würde die schlimmste Art der Classenjustiz ergeben. In dieser Richtung giebt es also keinen Ausweg, sondern im Gegentheil nur Abwege. In einer socialdemokratelnden sogenannten Justiz würde das äußerste erdenkbare Uebel erreicht und die Einmischung des historischen Staatsunrechts in die Rechtsprechung noch hundertmal überboten werden. Die Wüstheiten, die sich mit einer solchen Partei-, Classen- und Demagogenjustiz ergeben würden, müßten alles historisch an Niedertracht Dagewesene qualitativ und quantitativ hinter sich lassen.

Die Masse ist ohnedies zum Piedestal für höherstufigen Knechtssinn geworden. Was würde nun nicht erst werden, wenn sie noch obenein, wie sie nun einmal durch die Geschichte gestaltet und zugerichtet ist, eine active Rolle in der Form besoldeter Richterschaaren zu spielen bekäme! Die athenischen Zustände aus der Zeit des Sokrates würden heute noch in Schlechtigkeit und Frivolität gewaltig überholt werden; denn das damalige Richtervulgus war ein bürgerliches, außerhalb dessen doch noch die arbeitende Sklavenmasse ohne jedes private oder öffentliche Recht existirte, während heute für das Richterthum die ganze Proletariermenge in Frage kommen würde. Ohne dem Princip der Entproletarisirung zu entsprechen, also etwa private Selbständigkeit zur Vorbedingung zu machen, ließe sich an eine Verallgemeinerung der Geschwornenfunction nicht denken, ohne zugleich die Gefahr eines ganz wüsten Justizchaos heraufzubeschwören.

Ueberhaupt ist gegenwärtig die Frage am Platze, ob die Folgen der Arbeits- und Functionentheilung, soweit sie in der Bildung einer besondern rechtsgelehrten Personenclasse bestehen, noch wieder ausgeglichen werden können. Alle specialistische Functionsausbildung und Functionssonderung hat zwar den Vortheil, bei Wenigen besondere Kenntnisse und Fertigkeiten zu schaffen oder zu concentriren, zugleich aber thatsächlich den Nachtheil, die übrige Menge fast von jeglicher Einsicht der betreffenden Art zu entwöhnen, um nicht zu sagen zu

entblößen. In den ursprünglich einfacheren Zuständen war so Etwas, was man allenfalls Rechtsbewußtsein nennen konnte, allgemeiner verbreitet, und erst die Verwicklungen von Leben und Verkehr oder die Constituirungen von Standesherrschaften führten dazu, daß sich ein eigner Beruf absonderte, der das Monopol der Rechtskunde in Anspruch nahm. Bei den alten Römern waren es patricische Elemente, die in ihren Familien die Kenntniß der Rechtsgebräuche und Rechtsformeln wie ein Geheimniß fortpflanzten und überdies die Rolle in Anspruch nahmen, autoritativ verbindliche Antworten, d. h. rechtsgutachtliche Auskünfte zu ertheilen.

Wenn schon in der gemeinen Arbeitstheilung das Zurücktreten oder Verschwinden früher allgemeiner Fertigkeiten sich unter besondern Verhältnissen gelegentlich als Uebelstand fühlbar macht, so ist dies mit wesentlichen Functionen, die streng genommen unveräußerlich sein sollten, unvergleichlich mehr der Fall. Sobald die Bäckerei specialistisch ausgebildet ist, brauchen die Familien, wenigstens in den Städten, selbst nicht mehr zu backen, und diese Kenntniß verliert sich demgemäß bis auf schwache Hausreste sogar auf dem Lande. Giebt es aber einen Bäckerstrike, dann zeigt sich der Nachtheil. Auch schlechte Besorgung des Handwerks veranlaßt bisweilen Einzelne, gewissermaaßen auf den Urzustand zurückzukommen und sich zur eigensten Selbstversorgung in Stand zu setzen. Was jedoch in der gewöhnlichen technischen Arbeitstheilung der Regel nach nothwendig und unter normalen Umständen auch ganz erträglich ist, das kann völlig unleidlich werden, wenn es sich in ideeller Weise auf wesentliche Attribute des ganzen Menschen erstreckt. Dahin gehört vor Allem der Waffenschutz, der nie ganz und gar, nie ohne Beibehaltung eines eignen persönlichen Rückhalts, an Andere übertragen werden kann, ohne daß sich knechtische Zustände als nothwendige Folge ergeben. Dahin gehört aber auch die Sorge für das eigne und für das gemeinschaftliche Recht, also auch für dasjenige Maaß von Einsicht und Kenntniß, das zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.

Der complicirte Verkehr scheint nun eine derartige Ausstattung der Einzelpersonen unmöglich zu machen; allein die Complicationen beziehen sich doch eben auch nur auf besondere

Kreise, in denen jede Person mit dem Technischen der Geschäfte mindestens ebenso und oft besser vertraut sein kann, als der gelehrte und als Beamter angestellte Jurist. Was dieser also voraushat, bezieht sich gar nicht auf die technischen Mannigfaltigkeiten, für die er vielmehr selber sogenannte Sachverständige zu Hülfe nimmt, sondern auf die Tradition der Rechtslehre selbst, die sich dem allgemeinen Bewußtsein entfremdet hat und in ein oft gar verzwicktes, theilweise rabulistisches, an wirklich Gediegenem sehr armes System ausgeartet ist. Trotzdem ist aber bis jetzt noch nicht abzusehen, wie die arge Kluft, die auf diese Weise zwischen gelehrter Jurisprudenz einerseits und künstlicher Publicumsunkunde andererseits im Laufe der Zeiten aufgerissen worden, irgend überbrückt werden soll, ohne daß gewaltige Veränderungen in der Gesellschaft und deren Geist zuvor durchgesetzt worden.

3. Sieht man demgemäß einen gelehrten Juristenstand vorläufig als eine sociale Nothwendigkeit an, so fragt sich nur, ob die Gegengewichte, die man gegen seine politische Abhängigkeit und auch sonst gegen sein falsches Fungiren geschaffen hat, dem Hauptzweck wirklich in erheblicher Weise entsprechen. Wo es sogenannte Unabsetzbarkeit der Richter, also auch Ausschluß der örtlichen, gegen den eigenen Willen erfolgenden Versetzung giebt, da scheint ein Stück Bürgschaft für ein gewisses Maaß Unabhängigkeit zu existiren. Allein so lange Beförderungen an bessere Oerter sowie in höhere und reichlicher dotirte Stellen nicht auch ausgeschlossen sind, was denn doch praktisch seine Schwierigkeiten haben würde und auch gar nicht in der Absicht der politischen Gewalten liegt, bleibt jene Unver- und Unabsetzbarkeit, neben der aber die disciplinarische Entfernbarkeit vom Amte fortbesteht und Beamten gegenüber auch fortbestehen muß, nur ein Schutz des rechtlich gesinnten Richters gegen indirecten Regierungsdruck, aber kein Schutz des Publicums gegen solche Richter, die selber schon geneigt sind, sich Regierungs- oder Parteiwünschen anzupassen.

Hinzu kommt, daß in Criminalsachen der Richter gar nicht Herr über die Verfolgung ist. Erst wenn ihm der Staatsanwalt, der ein beliebig entfernbarer Beamter der Justizverwaltung ist und sogar im besonderen Fall den Anweisungen des Justiz-

ministers bezüglich Vorgehen oder Nichtvorgehen zu folgen hat, im Uebrigen aber willkürlichst persönlich bereits über die Anstellung oder Nichtanstellung eines Ermittlungsverfahrens entscheiden darf — erst wenn dieser ganz abhängige Repräsentant der politischen Regierung ihm eine Sache vorzulegen sich entschließt, kommt der Richter seinerseits in die Lage, Etwas zu thun. Es liegt aber ganz außer seiner Macht, Schuldige, welche die politische Macht ihm entziehen will, vor sein Forum zu nöthigen. Was kann da, sobald es sich um entsprechende Fälle handelt, der unabsetzbare Richter oder auch der Geschworene helfen, da sie beide nicht in der Lage sind, sich aus eigner Initiative den Verbrecher heranzuholen!

Wie schlimm es eingeständlich mit der insbesondere seit dem Mittelalter und dem zugehörigen Priesterregime aufs Aeußerste herabgekommenen Justiz bestellt, dafür zeugen die neuern Controlversuche, mit denen man helfen zu können gemeint hat. Hieher gehört die Ersetzung der geheimen Schriftlichkeit durch mündliche Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung. Dabei bleiben formelle Voruntersuchung sowie alle weiteren Vorstadien des öffentlichen Schaustücks inquisitorisch geheim und mit der altherkömmlichen übermäßigen Schriftlichkeit belastet, während für die entscheidende Verhandlung die schriftliche Fixirung sogar zu sehr zurücktritt.

In den Zeiten, als das Volk am wenigsten lesen und schreiben konnte, beliebte man eine pure Actenjustiz, deren Grundsatz es war, daß, was nicht in den Acten, als für den Richter nicht in der Welt zu betrachten sei. Nunmehr, da Lesen und Schreiben in sehr weiter Ausdehnung vorhanden, ja in den ausgebildetsten Schulländern völlig verallgemeinert ist, cultivirt man ein wunderliches Mischregime mit einem Abschluß von fast völliger Mündlichkeit, durch welche allerlei Unbestimmtmachungen und Verdunklungen der in flüchtigen Eindrücken vorübergeführten Sachverhalte begünstigt werden. Wozu noch weitläufigste Untersuchungsacten, wenn sie doch für den urtheilenden Richter grundsätzlich nicht maaßgebend sein sollen? Allein schon an diesen Widersprüchen des absonderlich und gegensätzlich gemischten Verfahrens sieht man, daß auch die Einführung jener Mündlichkeit und Oeffentlichkeit als Controlmittel eine Halbheit geblieben. Wo ein gewisses Maaß Schrift-

lichkeit zur Controle nothwendig wäre, da fehlt es jetzt meist; wo aber die Schriftlichkeit, wie in den Vorstadien, nur eine Nebenhülfe zur einleitenden Mittheilung zwischen Behörden und zum ersten Gewinn von Anhaltspunkten bleiben sollte, da luxuriirt sie in der alten Acten- und Protokollmanier.

Die principiell verleugnete alte Inquisition mit ihrer uncontrolirten Geheimheit besteht also noch in reichlichem Maaß und contrastirt gewaltig mit der darauf gepfropften Oeffentlichkeit. Aber auch diese Oeffentlichkeit verliert unter den gegenwärtigen Preßverhältnissen an Controlkraft, da ihre Benützung den Parteien oder sonstigen Coterien, dem Haupteffect nach, anheimfällt. Die complicirten Lebensverhältnisse gestatten nur wenig unmittelbare Theilnahme des Publicums, selbst wenn es sich um wichtigste Angelegenheiten handelt. Parteiische Berichterstattung, Verschweigen oder entstellendes Färben — darin besteht oft genug das ganze Facit der gerühmten Oeffentlichkeit. Es wirkt also auch social Alles zusammen, um das Wenige an Justizcontrole, das wirklich vorhanden, wieder zweideutig oder hinfällig zu machen.

4. Um Privatrecht und Civilproceß, der ja auch dem Worte nach öffentlich ist, kümmert sich die sogenannte öffentliche Meinung der Regel nach herzlich wenig. Das Publicum selbst aber, das in den individuellen Fällen, also in der einzelnen Person, wahrlich materiell und nachhaltig genug interessirt ist, findet sich praktisch und factisch noch mehr benachtheiligt, als irgend in Criminalangelegenheiten, an denen es doch meist nur einen indirecten Antheil hat und für die es nur eine allgemeine Theilnahme haben kann. In Sachen des civilen Rechts und Unrechts ist es nämlich, abgesehen von Bagatellsachen, nicht blos dem Monopol, sondern gradezu einem Zwangs- und Bannrecht der Advocatur und hiemit deren völliger Bevormundung überantwortet. Der Advocatenzwang ist eines der ärgsten Uebel. Veranschlagt man dabei noch die starke Verjudung des Advocatenstandes, der nahe daran ist, eine fast ausschließliche Domaine gechristeten oder nichtgechristeten Judenbluts zu werden, so kann man ermessen, wie die Privat- und Eigenthumsinteressen berathen sind, und auf welche Manier justizlicher Wahrnehmung sie zu rechnen haben.

Auch ohne eigentlichen, also formell directen Advocaten-

zwang würde immer eine indirecte Nöthigung existieren, in den verwickelten Fällen specialistisch ausgebildete Advocaten zu engagiren. Nun aber kommt noch gar hinzu, daß diese Advocaten den Staatscursus in Universitätsstudium und in Gerichtspraxis sowie die Staatsexamina durchgemacht haben müssen. Was man mißbräuchlich die Freiheit der Advocatur nennt, ist nichts weiter als die Möglichkeit, irgendwo, sobald die sonstigen Bedingungen erfüllt sind, als Anwalt sozusagen ein Geschäft aufzumachen.

Bezüglich des Aerztebereichs hat man wenigstens insofern freie Concurrenz eröffnet, als Jedermann, wenn er sich auch nicht Arzt nennen darf, sich dem Publicum als Heilverständiger präsentiren darf, ohne daß ihm dafür von Staatswegen Vorbedingungen gestellt würden. Nichtsdestoweniger bleibt insoweit ein arger Aerztezwang übrig, als die Zwangsimpfung indirect ein solcher ist. Der Contrast, in Vergleichung mit dem vornehmlich privatrechtlichen Advocatenzwang, ist also nicht ganz so bedeutend, wie er auf den ersten Blick erscheint. Es würde daher unter den nun einmal obwaltenden Umständen ein ansehnlicher Fortschritt sein, wenn das Monopol der Advocaten gleich demjenigen der Aerzte in Wegfall käme. So Etwas wie sogenannte Schutzimpfung giebt es glücklicherweise in Rechtsangelegenheiten nicht. Das Notariat aber, als ein Stück der freiwilligen Gerichtsbarkeit, könnte verschwinden, indem seine Functionen den Gerichten, die doch eine weit bessere Garantie der öffentlichen Glaubhaftigkeit bieten, ohne Ausnahme übergeben würden.

Ueberhaupt sind die Gerichte verhältnißmäßig noch immer eine bessere Zuflucht des Publicums, als eine privilegirte Erwerbsclasse wie die advocatorische. Es war daher auch unter dem Regierungsabsolutismus noch ein relativer Vortheil, daß beispielsweise Klagen und weitere Proceßschriften unmittelbar von den Gerichten aufgenommen, d. h. nach Maaßgabe der persönlichen Parteivorbringungen redigirt werden konnten. In der parlamentarischen Aera haben es die Advocaten selbstverständlich durchgesetzt, daß diese Beeinträchtigung ihres Gewerbes auch in Wegfall kam. Andernfalls hätte ja auch ihr Zwangs- und Bannrecht, das in seiner Vollständigkeit ebenfalls erst von der constitutionellen Aera verschuldet ist, ein prin-

piell bedenkliches Loch behalten. Es wäre alsdann nämlich möglich geblieben, im Nothfall, unter eigner persönlicher Bemühung, Processe selber, nämlich unmittelbar vor Gericht zu führen — eine Gelegenheit, von der auch ich noch, namentlich in meiner Denkschrifts-Affaire gegen Bismarck-Wagener, habe Gebrauch machen können, da zu jener Zeit die Herrlichkeit des vollständigen Advocatenzwangs standes- und judenseitig noch nicht parlamentarisch durchgedrückt war.

Auf den Advocatenzwang ist hier nur darum mit besonderer Nachdrücklichkeit hingewiesen worden, weil er ein Hauptbeweisstück für die aufgenöthigte Knechtsrolle ist, die das Publicum auch in so vielen andern Beziehungen in seinem Verhältniß und Verhalten zur Juristerei spielt. Nicht also blos der höherstufige Knechtssinn und entsprechende Institutionen oder Stände kommen bei der Untersuchung allgemeiner Rechtszustände in Frage, sondern auch der Umstand, daß sich Völker und Volk die erniedrigendsten Zwangseinrichtungen haben gefallen lassen können oder müssen, ist bei der Beurtheilung aller Juristerei und des zugehörigen Halbrechts zu berücksichtigen.

Ueberhaupt hat unsere Kritik der Jurisprudenz hier nicht im Entferntesten die Aufgabe, eine allgemeine zu sein, sondern nur den speciellen Zweck, die social knechtische Seite der Mißstände in einigen wesentlichen Zügen zu treffen und bloszustellen. Da nun aber ein Theil der gegenwärtigen Mißstände sich von entlegensten Thatsachen der Vergangenheit herschreibt und insbesondere der Knechtssinn, so weit er in der Juristerei wirklich heimisch, theilweise schon als eine Mitgift des Byzantinismus im eigentlichen und rechtshistorischen Sinne dieses Worts zu erklären ist, so müssen wir nachher an einige geschichtliche Umstände erinnern.

Ueber diesen rechtsgeschichtlichen Deductionen, die das eigenste Gebiet der Rechtstheorie und Rechtspraxis betreffen, darf aber nie vergessen oder außer Acht gelassen werden, wie selbst dieses Bereich dürftigsten Halbrechts immer wieder daran gemahnt wird, von wessen Gnaden es existirt. Auch sein schwacher Athem wird ihm nämlich sofort benommen, wenn die Politik es für gut findet, unter der Rubrik von Ausnahmeschutz die Functionen der ordentlichen Gerichte sozusagen durch Schlachtfeld- und Kriegsinstanzen zu ersetzen. Alsdann

zeigt sich unter dem Regime zugespitztester Standgerichte, welche kurzen, nach Stunden zählenden Proceß machen, woher alle unsere gerühmte Culturjurisdiction ihren Halt nimmt und wie der sogenannte Rechtszustand nichts sonderlich Anderes ist als ein beschränktes Zugeständniß der Gewalt- und Raubpolitik, welche diejenigen Gebiete, in denen sie keine Kreuzung zu gewärtigen hat, für das Spiel eines Halbrechts so lange freiläßt, als nicht ihr eigenstes Metier in Frage gestellt wird. Im großen Maaßstabe hat das Beispiel der russischen Knutokratie 1906 jene lehrreiche Wendung wieder aufgefrischt. In derartigen Vorgängen und gleichsam Contractionen des sonst mehr verhüllten Gewaltregimes zeigt sich der völlig abhängige Charakter der specifischen Juristerei. Sie erweist sich als ein nichtiger Schein, sobald das Terrain der ultimae rationes, der letzten Gründe und Schlünde betreten wird.

5. Wäre und könnte der traditionelle Geist der Politik ein besserer sein, so würden auch Jurisprudenz und deren Bethätigung einen entsprechend wohlthätigeren Charakter zu haben in der Lage sein. Sogar die juristischgeschichtliche, nicht günstige Ueberlieferung würde dem nicht entgegenstehen. So aber hat sie den Schaden häufen müssen, indem sich der Raubpolitik die auf Knechtssinn angelegte Entstehung der Rechtsgelehrsamkeit fügsamst anpaßte. Die juristische Bibel, das Corpus juris ist bezeichnenderweise eine byzantinische Mache aus dem sechsten Jahrhundert. Justinian ließ durch seine Beamten die Schriften der römischen Juristen excerpiren, was die fragmentistischen sogenannten Pandekten ergab. Aus dem selbstsehr oberflächlichen Lehrbuch des Gajus ließ er ein noch oberflächlicheres drechseln, die sogenannten Institutionen, und eine Sammlung von Kaiserconstitutionen sowie Novellen byzantinischer Façon bildeten den Rest des herrlichen Rechtscorpus.

Diesem Corpus fehlte nur Eines, aber grade die Hauptsache, nämlich der Geist. Die Gelehrten der byzantinischen Aera waren schon derartig unfähig und urtheilslos, daß sie das verhältnißmäßig Gute der römisch juristischen Literatur nicht mehr zu begreifen und zu würdigen vermochten. Im besten Falle wurden sie daher Auszügler; aber ihre Excerptchen und Bruchstückchen, die sie für praktische Zwecke zusammenstückten und obenein durch Abänderungen und Einschiebsel alte-

rirten, haben, streng genommen, nichts weiter bewirkt als eine Bestattung der wirklich römischen Rechtsliteratur. Sie haben zwar eine Erinnerung daran und auch zusammenhanglose Pröbchen davon erhalten, es aber doch verschuldet, daß die Werke selbst verlorengegangen sind, weil der oberflächliche und byzantinisch knechtische Sinn an der mosaikartigen Redaction der Pandecten genug zu haben wähnte und sich in seiner leichtfertigen Ignoranz über die ursprünglichen Schriften der römischen Autoren als über überflüssig gemachte Dinge hinwegsetzte.

Wäre die betreffende Literatur erhalten geblieben, so würde in den neuern Zeiten die Theorieentwicklung, namentlich die Einsicht in die römische Art von Rechtsverstand und Rechtslogik, erheblich gefördert worden sein. Hat doch im 19. Jahrhundert schon die bloße Rescribirung des Gajus, eines sehr untergeordneten Lehrbuchs aus der römischen Kaiserzeit, mancherlei Aufschlüsse mitsichgebracht und der vorher von Hugo begründeten und durch Savigny weiter vertretenen historischen Rechtsschule als wesentlicher Rückhalt dienen können! Indessen dürfen wir uns trotz Alledem auch von jener wirklich römischen Rechtscultur nicht allzu große Vorstellungen machen. Vornehmlich den ersten Kaiserjahrhunderten angehörig, athmete auch sie schon den Geist der Beschränkung auf das Privatrechtliche, da von öffentlichem Recht nach der Caesarisirung der Zustände eigentlich Nichts übriggeblieben und Schlimmeres als Nichts an dessen Stelle getreten war. Was konnten da die Papinian, Paulus, Ulpian und Autoren von ähnlicher oder annähernder Virtuosität noch Anderes leisten, als eine Zergliederung der Privatverhältnisse!

Schon längst war das civilprocessualische Balgen der einzige innere und active Rest von der römischen Weltaction. Eine Reihe von Jahrhunderten hindurch hatte man zuerst an den Zwölf Tafeln geklaubt, diese commentirt und unter Hinzutritt des weiterbildenden prätorischen Edicts und Usus eine Art umfassender Rechtsdoctrin ausgebildet. Man hatte Generalien und später sogenannte Prota, d. h. principielle Allgemeinheiten, wenn auch in unvollkommener und unbeholfener Form gewonnen; man hatte das heut sogenannte Personenrecht, dann das Sachenrecht, insbesondere die Lehre vom Eigenthum, ferner

mit besonderer Virtuosität das Obligationenrecht theoretisch analysirend cultivirt. In Familien- und Erbrecht aber war die allmählige Zersetzung der nationalrömischen Einrichtungen dazwischengetreten und hatte die Consequenzenziehung gar sehr gestört, dergestalt daß zuallerletzt das byzantinisch summarische Aufräumen mit den alten Erbrechtstheorien durch eine praktische Verordnung noch als eine Auszeichnung und als eine Erlösung von dem Wirrwarr gelten konnte, zu dem die allmählige Auflösung der altrömischen Grundsätze geführt hatte.

Nun erwäge man den Gang der mittelalterlichen und neuern Anfrischung dieser Ueberlieferungen. Im zwölften Jahrhundert fand und nahm man sie in Bologna wieder auf. Die sich hieran anschließende Glossatorenschule beschränkte sich eben auf sklavische Wiedergabe und Glossen. Dictirte Mittheilungen aus und Erläuterungen zu Texten des Corpus juris machten die Lehrmethode aus. Es folgte später die etwas frischere französische Juristenschule des sechzehnten Jahrhunderts. Dennoch konnten noch Berühmtheiten wie Cujacius so scholastisch einer obenein falschen Wortjuristerei anheimfallen, daß sie das „quindecim pedes ab terra altius" hübsch philologisch mißverstanden und in lächerlichster Weise das Beschneiden des Ueberhängenden von fünfzehn Fuß Höhe an in der Erstreckung zum Gipfel hinauf lehrten. So Etwas war die Frucht einer doppelseitigen Bornirtheit. Erstens fehlte es in diesem Falle an Verständniß des Latein; der Comparativ altius war der Verführer, und er ist doch so bezeichnend und völlig richtig gedacht. Unten vom Erdboden an soll bis zu fünfzehn Fuß Höhe alles vom Nachbar her Ueberhängende weggeschnitten werden können. Der Rechtsprofessor war aber hier nicht nur mit seinem Latein zu Ende, sondern auch zweitens praktisch völlig unkundig, ja unzurechnungsfähig in Bezug auf die allereinfachsten Eigenthumsverhältnisse der Nachbarn.

Ein blos curioser Einzelfall ist auch dieses Verhalten nicht, sondern es hat stets, ja bis in die Gegenwart und deren vielfache Pfuschgesetzgeberei hinein, Gegenstücke, wenn auch nicht von gleich schroffer Auffälligkeit, aufzuweisen gehabt. Wenn man sich mit ihnen nicht besonders befaßt, so erklärt sich das zum Theil aus der Eitelkeit der juristischen Kaste, die sich wohl bequemen muß, in weiter zurückliegenden Jahrhunderten

notorische Dummheiten als geschichtlich vorgekommen gelten zu lassen, aber Charakteristisches aus ihrer unmittelbaren Gegenwart gern zur Seite läßt oder abschwächt.

6. Was die allerneuste Zeit, insbesondere den Uebergang vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert und das letztere selbst betrifft, so hat die vom Göttinger Professor Hugo ausgegangene und durch die Specialforschungen Savigny's gleichsam fundamentirte und ganz besonders in Berlin gepflegte historische Schule von der sogenannten gemeinrechtlichen Praxis abgelenkt. Sie hat den nicht unnützen Seitenweg eingeschlagen, auf welchem sich Einiges für die Reconstruction altrömischer Rechtszustände und Rechtstheorien ergab. Hiemit zersetzte sich aber zugleich auch die seit dem Mittelalter unternommene Verschmelzung der Lehren des Corpus juris mit den national angestammten Gebräuchen und Rechten derjenigen spätern Völker, die äußerlich und politisch den Gang der Dinge beherrschten. Ein Schade für die Gegenwart und Zukunft ist das weiter nicht. Im Gegentheil kann man froh sein, daß die Zwittergebilde hiedurch gefährdet worden, und daß die Unbeholfenheiten ja Plumpheiten der theoriearmen Nationalrechte auf diese Weise vollends sichtbar geworden sind.

Savigny, lange Pandektenprofessor in Berlin und auch nachher preußischer Gesetzgebungsminister, hat nicht nur durch seine ausführlichen Specialwerke, namentlich durch seine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, viel zur Sichtung früher noch chaotischer Stoffe beigetragen, nebenbeibemerkt auch nicht wenig Licht auf die egoistische Zunftgeschichte der Universitäten und juristischen Facultäten seit Bologna fallen lassen, — sondern er hat auch allerlei durchgreifend Principielles und zwar insbesondere gegen die Leichtfertigkeit und Pfuschnatur neuerer Gesetzbuchmache vertreten. War hiebei sein nächstes Hauptmotiv auch ein ausgeprägt conservatives um nicht zu sagen reactionäres, so hatte er doch im innersten und rein wissenschaftlichen Grunde Recht, wenn er behauptete, es fehle unserer Zeit an der formalen Fähigkeit zu gediegener Gesetzgebung. Einen andern Sinn hatte seine berühmte Schrift über den entsprechenden Mangel an Beruf wirklich nicht. Es war einfach die durch das wiederaufgefrischte und intimergemachte Studium der classischen Ueberbleibsel

römischer Theorie schon einigermaaßen gesteigerte Formaljuristerei, die sich in dem Berliner Rechtslehrer gegen die vorschnellen Codificationen und Codificationsprojecte auflehnte. Auch haben ihm nach unserer Ueberzeugung die weiteren Thatsachen, bis in unser zwanzigstes Jahrhundert hinein, nur zu vollständig Recht gegeben.

Neuste Pfuschcodificationen, noch schlechter als die alten von Savigny kritisirten, haben nicht blos den formalistischen sondern auch den sachlichen Mangel an Beruf zu harmonischer und consequenter Gesetzgebung, ja überhaupt zu gründlicher und absoluter Rechtswissenschaft erwiesen. Wenn aber Savigny sich dachte, ein längeres kritisches Studium der römischen Rechtsquellen in seinem Sinne werde oder könne zu besserer Befähigung führen, so hat ihn in diesem Punkte der Gang der Dinge widerlegt. Seit dem Abblassen der historischen Schule und der gleichzeitig zunehmenden Verjudung der juristischen Facultäten ist die Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit ins Unglaubliche gestiegen, so daß heute von irgend einer pointirten Theorie, selbst im bescheidenen Rahmen des Privatrechts, nicht mehr die Rede sein kann, wobei dann die Gesetzgeberei nach Inhalt und Stil vollends ins Saloppe gerathen ist und ihre eignen Machwerke an den allerverpfuschtesten Stellen immer wieder umzuwerken, d. h. mit neuen Unbeholfenheiten zu flicken und so wiederholt zurechtzupfuschen sich genöthigt sieht. Nichts will passen und stimmen; wo man auch zusieht, ist die Ausdrucksweise nachlässig und unzutreffend. Bisweilen hat die parlamentarische Gesetzeshunzerei nicht einmal zu sagen verstanden, was sie selber effectiv bestimmt und gesagt haben wollte. Derartiges ist sogar in Steuergesetzen reichlich vorgekommen, dergestalt daß die Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörden unzuständigerweise haben nachhelfen und die ärgsten Ungehörigkeiten und Verfehlungen haben hinterher corrigiren müssen.

An solche äußerste Monstrositäten hatte ein Savigny noch nicht denken können; denn er hatte bei seiner Kritik nur das Preußische Landrecht und insbesondere den Code Napoléon vor Augen. In diesem Bereich war aber verhältnißmäßig noch weit mehr Haltung und besserer Wille anzutreffen gewesen, als in der durch die Bismarck-Aera veranlaßten Herstellung

eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Reichsdeutschland, dem sachlich und formell allerschlechteste Proceßordnungen vorausgegangen waren. Hier ist jedoch eine umfassendere Kritik gar nicht unsere Aufgabe. Die abhängige oder gar knechtische Seite der Juristerei ist unser Thema, und da nimmt sich in wissenschaftlicher Beziehung auch die romanistisch bestgerathene Formaljurisprudenz in Bezug auf auch nur theoretische Freiheit und Selbständigkeit nicht allzugünstig aus.

Wozu hat es Savigny systembezüglich zuallerletzt gebracht? Er hat trotz aller eignen Kritik noch ein bändereiches System des gemeinen römischen Rechts unternommen, ist aber über den allgemeinen Theil nicht weit hinausgekommen, vielmehr schon im speciellen Obligationenrecht steckengeblieben. Das ist übrigens kein sonderliches Wunder. Fragmente und Splitter sind die Pandekten, die dem Namen nach Alles enthalten sollen und doch meist im Stich lassen, wo es sich um tiefere Ergründung altrömisch nationaler Verhältnisse und Principien handelt. Bruchstück ist nun auch geblieben, was Savigny leisten wollte, und die ganze Aufraffungsphase, welche durch ihn und die historische Rechtsschule repräsentirt wurde, ist bereits als ein Vergangenheitsphänomen zu betrachten, das nicht nur praktisch sondern auch theoretisch nur wenig Spuren hinterlassen hat. Wie konnte auch die bloße Anlehnung an die Splitter der römischen Jurisprudenz, bei obenein fast vollständiger Unterordnung unter deren Autorität, also der bloße classische Purismus zu einem souveränen Standpunkt führen, auf dem nicht nach Fragmentencitaten, sondern nach unmittelbarer Rechtslogik und Thatsachenkenntniß über Werth und Unwerth der Theorien, Gebräuche und Gesetze zu entscheiden gewesen wäre!

7. Erst fast ein halbes Jahrhundert nach meinem ursprünglichen Rechtsstudium kam ich, zur Vervollständigung meines Urtheils über die historische Schule und veranlaßt durch die Einseitigkeit der speciellen Schultraditionen, auf den Gedanken, den Göttinger Hugo, den man zwar immer nebenbei genannt aber nicht gekennzeichnet hatte, unmittelbar und intim aus allen seinen verschiedenen Schriften kennenzulernen. Meine Ueberraschung war nicht gering, als ich dahinterkam, daß er offenbar unverhältnißmäßig zurückgeschoben und vernach-

lässigt war. Seine verschiedenen, auch auf das Naturrecht erstreckten Lehrbücher bildeten zusammen einen civilistischen Gesammtcursus. Am bekanntesten darin, wenigstens dem Titel nach, war davon seine Römische Rechtsgeschichte. Er hatte sie ein Dutzend Auflagen hindurch immer mehr erweitert, wie denn überhaupt seine Lehrwerke in den verschiedenen Auflagen immer wieder als beinahe neue Arbeiten betrachtet werden konnten, neben denen übrigens die vorangegangenen für sich eine selbständige Bedeutung behielten. Er selbst rechnete sich auf diese Weise nicht mit Unrecht an vierzig Lehrbücher heraus, die seinen bis ins hohe Alter regen und gewissenhaften Eifer in der That bezeugten.

Er beschwerte sich zuletzt selbst über Vernachlässigung, jedoch ohne auf den Grund hinzudeuten. Inzwischen war nämlich Savigny mit seiner Schule in Berlin aufgekommen, und dort wurde, wie ich mich noch zur Zeit meines eignen Studiums um die Mitte der fünfziger Jahre in Berlin überzeugen konnte, der verstorbene Göttinger Professor zwar noch als Vorbegründer der historischen Schule mit Namen gelegentlich erwähnt, aber von ihm nichts Weiteres verrathen. Damals fiel mir das noch nicht auf. Nachdem ich aber die gelehrten Rivalitäten und deren Bethätigungsart immer mehr constatiren und durchschauen gelernt, hegte ich am Ende nicht den mindesten Zweifel mehr, daß, soweit nicht die persönliche Eigenart und Ambition Savigny's selbst im Spiele, jedenfalls das Verhalten schon seiner nächsten directen oder indirecten Schüler und Anhänger dazu geführt hatte, den ersten und entscheidenden Begründer der historischen Rechtsschule unter den Horizont der neuern Generation sinken zu lassen. Die Begründer ganz neuer Richtungen pflegen schon als solche nie so bedeutungslos zu sein, daß sie, einmal anerkannt, gleich zu Gunsten ihrer nächsten Nachfolger aus dem Gesichtskreise zu verschwinden hätten. Mit Hugo ist jenes nun so wenig der Fall, daß er vielmehr allein ein abgeschlossenes System vertritt, während Savigny mit seiner Art schließlich in bloßen Fragmenten steckengeblieben.

Solide waren beide Naturen, jede in ihrer Art. Der stark conservative Savigny, weil beengter im Gebiet und durch die entschieden antirevolutionäre Haltung, war in seiner Sphäre,

da er der allgemeinen geschichtlichen Tradition möglichst folgte, noch etwas sicherer im Urtheil, während Hugo, wenn auch nicht sehr erheblich, doch immerhin etwas durch die naturrechtliche Strömung des achtzehnten Jahrhunderts mitafficirt wurde. Vielleicht ist letzterer Umstand auch mit ein Grund, daß er von den conservativ Historischen sobald zur Seite gelassen worden. Ich habe es neuerdings bis in die Fachlexika hinein beobachten können, wie wenig man von ihm weiß oder wissen will. Selbst die Aeußerlichkeiten, wie exacte Angaben seiner Schriften, werden vernachlässigt, und man hat Mühe, sie aufzuspüren und zusammenzubringen, da auch große Bibliotheken grade für den fraglichen Juristen nicht mehr sonderlich unterscheidende Aufmerksamkeit übrighaben.

Alle diese Umstände sind um so interessanter, als Hugo ein Professor par excellence, freilich im guten Sinne des Worts gewesen. Er bemühte sich wirklich um etwas Lehrbares, um etwas in Geschichte und System Zusammenhängendes und Ausgiebiges. Er glaubte an seine Sache und widmete ihr zeitlebens all' seine Kräfte. Seine kritischen Fähigkeiten waren freilich nicht überall und in jeder Richtung durchgreifend; aber er vermochte doch, in der Entwicklung der altrömischen Theorien, soweit davon überhaupt Etwas sicher feststellbar, verschiedene Ausgangspunkte und Positionen zu unterscheiden. Ueberhaupt war das Zurückgreifen auf das altrömische Recht und dessen Geschichte immerhin ein dankenswerther Fortschritt in Vergleichung mit der sonst so überaus sklavischen Art, die byzantinische Rechtsbibel zu gebrauchen.

In den Zusammenhang unserer Schrift über sociale Rettung gehören Seitenblicke auf den Zustand jeweiliger Jurisprudenz mit Fug und Recht; aber es hieße zu weit ablenken, wenn wir hier den überwiegenden Antheil Hugo's an der Wendung zum eigentlichen Rechtshistorismus eingehender darthun wollten. Wohl aber gehört eine seiner Schwächen gradezu in unser Thema. Bei aller seiner Geschichtlichkeit war er nämlich in Bezug auf die unbedingte Geltung des Eigenthumsprincips, ja sogar rücksichtlich der absoluten Geltung der Ehe, nicht sonderlich tactfest. Man merkt es seinen Auslassungen an, daß ihm hier sozusagen die mathematisch sichere Ueberzeugung fehlt. Aus dem selbst haltungslosen Naturrecht konnte er sie

nicht gewinnen; die blos positive Jurisprudenz der altrömischen Juristen war aber auch nicht dazu angethan, in dieser Richtung etwas deductiv Ausgemachtes zu bieten. Man setzte Institute, wie Eigenthum und Ehe, eben als gegeben voraus, und zog aus dieser Voraussetzung Consequenzen. Um Entstehungsgründe oder Urgründe der Gültigkeit kümmerten sich die römischen Juristen nicht; sogar in bloßen Definitionen des Gegebenen zeigten sie sich oft genug als schwach und unbeholfen. Wie sollte da Jemand, der ihr Niveau schon für eine Höhe ansah, zu ur- und sachlogischer Sicherheit gelangen!

8. Wenn sich bei Savigny keine derartigen Unsicherheiten finden, so lag dies an seinem Conservatismus, nicht an den Einwirkungen der Analyse altrömischer Jurisprudenz. Letztere hielt sich, wie gesagt, neutral, weil sie sich nicht mit den letzten Ursachen der Rechtsinstitute, also nicht mit Urdeductionen von Eigenthum und Ehe befaßte. Auch in ihren Generalisationen kam sie über das receptive, blos hinnehmende Verhalten nicht wesentlich hinaus. Savigny aber sah es schon für Etwas an, blos diese Art aus den Quellen richtig wiederzugeben. So bemühte er sich beispielsweise, den Sinn der Ausdrücke jus civile, jus gentium und jus naturale im genauen Sinne der römischen Juristen wieder festzustellen. Das jus civile ist das Nationalrecht, wie es aus den besondern angestammten Eigenschaften des römischen Volks im Unterschiede vom Recht anderer Völker erwachsen. Im Gegensatz hiezu ist das jus gentium nicht etwa das, was wir heute Völkerrecht nennen, sondern dasjenige Privatrecht, welches als abstracte Allgemeinheit noch übrigbleibt, wenn man von den Verschiedenheiten im Recht mannigfaltiger Völkerstämme absieht und nur auf das ihnen Gemeinsame achtet. Diese beiden Begriffe sind haltbar und können jederzeit da angewendet werden, wo noch ausgeprägte Nationaleigenschaften vorhanden sind und einem blos international abstrahirbaren Privatrecht gegenüberstehen.

Was aber die dritte Kategorie, das jus naturale der römischen Juristen anbetrifft, so wird sie seitens Savigny's eben auch hinnehmend und richtig registrirt; aber so vage sie ist, kommt es doch eben unter den Händen des Puristen zu nichts Weiterem, geschweige daß sich Kritik daran knüpfte. Natürliches Recht soll sein, was die Natur alle animalia gelehrt

habe. Die Natur lehrt überhaupt kein Recht, außer wenn man das menschliche Hirn mit seinem Verhalten und seiner Bethätigung in der Sitten- und Rechtsbildung als ihr Werkzeug ansehen will. Aber noch gar alle Acte des Thierlebens als Recht auffassen, heißt denn doch den Rechtsbegriff ins völlig Unbestimmte verflüchtigen. Savigny selbst hatte vom Recht nur sehr vage, um nicht zu sagen nebelhafte Vorstellungen. Er ließ sich darüber nicht direct und eindringend sondern nur vergleichungsweise aus. Sein Lieblingsvergleich war der mit der Sprache. Wie die Sprache, so sollte auch das Recht etwas positiv Erwachsenes und mit der thatsächlichen Verbindlichkeit des Historischen nun einmal Gegebenes sein, woran nur allmählig und nur wenig geändert werden könne. Indessen ist ja der Ursprung und Fortgang der Sprachentwicklung nicht minder ein Natur- und Culturproblem als die Rechtsgestaltung. Ernstlich gewonnen wurde also mit dieser Metapher nichts. Die römischen Juristen aber mit ihrem Naturalrecht hatten schwerlich als Hauptfall etwas Anderes im Sinne als die Beziehungen der beiden Geschlechter, und da hätte denn doch die menschlich sittliche Gestaltung nicht mit animalen Unterschiedslosigkeiten confundirt werden sollen.

Darin liegt eben der Abweg, daß die bestimmt ausgeprägten Einrichtungen irgendwie bevorzugter Völker nicht als vollkommenere Kundgebungen eigentlicher und natürlicher Menschlichkeit angesehen werden. Es mögen, wie in der römischen Agnationsfamilie, Uebertreibungen obgewaltet haben, die später weichen mußten; aber aus diesem Grunde ist nicht die volle Zersetzung, die zuletzt eintrat und Alles nivellirte, irgend zu rechtfertigen. Savigny hat sich auch nicht im Mindesten um solchen Gang der Dinge bekümmert, sondern sich bezüglich der Ehe einfach an die mittelalterlich religionistische Ueberlieferung gehalten, und ist darum auch im protestantischen Gesetzgebungsbereich für die Erschwerung der Scheidungen eingetreten. In seiner eignen Familie erhielt sogar von wegen der Frau die katholische Erziehung das Uebergewicht. Angesichts solcher Dingelchen kann man selbstverständlich im fraglichen Punkt keine irgend natürliche oder gar durchgreifende Kritik gewärtigen. Demgegenüber ist vielmehr Hugo's mit etwas Skepsis gegen das ganze Institut be-

haftete Unsicherheit noch gewissermaaßen ein Vorzug. Das Gesammtfacit aber aus beiden Richtungen bleibt, daß die historischen wie die naturrechtlichen Traditionen jedweder Art bisher versagt und keine Sicherheit, außer im beengt Reactionären, also überhaupt keine zutreffende Sicherheit mitsichgebracht haben.

Aehnlich steht es mit dem Eigenthum, insofern das Principielle und Absolute daran in Frage kommt. Die Formaljurisprudenz schon der Römer half sich mit der Usucapion oder später mit der bloßen Verjährung. Diese Art Juristerei hütete sich, auch nur in der Theorie überall nach dem ersten Ursprung zu fragen. Sie richtete vielmehr Alles darauf ein, diese Frage zu umgehen, und praktisch gab es auch wirklich, inmitten von Ergebnissen der Raubpolitik, die auch als richtiges Eigenthum gelten sollten, für die Juristen als gehorsame Diener des jedesmal Gegebenen keinen andern Ausweg. Hier schürzt sich aber der Knoten, und es zeigt sich, wie bloße Juristerei im günstigsten Falle nur halbes Recht schafft, indem sie die andere Hälfte auf sich beruhen läßt. Wo nun gar, wie dies seitens Savigny's geschah, das Recht, fast unter Ueberrömelung der Römer, als eine Herrschaftsausdehnung aufgefaßt wurde, was freilich zu dem Lieblingsvergleich mit der Sprache nicht sonderlich paßt, da ging der specifische Rechtsbegriff verloren, und es blieb nur eine nackte Thatsächlichkeit, die aber respectirt werden sollte, übrig.

9. War das historisch positive Verhalten unzulänglich, aber in seinem engen Kreise, soweit es gediegen ausfiel, mit seinen specialistischen Forschungsergebnissen immerhin etwas werth, und hatten also die Hugo und Savigny in dieser Beziehung und Richtung nicht vergeblich gearbeitet, so fiel die Philosophasterei, die sich entgegensetzte, im neunzehnten Jahrhundert völlig unzurechnungsfähig aus. Schon daß Hugo ein wenig an Kantische Naturrechtelei gestreift und sich hier und da unwillkürlich ein wenig hatte beeinflussen lassen, war nicht zuträglich gewesen. Den Philosophirern fehlt es meist an positivem Specialwissen, das sie durch voreiligen Gebrauch ihrer Kategorien zu ersetzen suchen, aber fast regelmäßig verunstalten. Ein Kant hatte nicht einmal einen klaren Begriff von dem römischen jus in re. Er spielte vielmehr mit einer mehr-

fachen Combination der Wörtchen persönlich und dinglich, grade als wenn es sich um äußerliche Erschöpfung von Zusammenstellungen handelte.

Ganz arg wurde aber das Treiben im neunzehnten Jahrhundert, soweit es sich hinter die Hegelei steckte. Da sollte um jeden Preis etwas Gegentheiliges gegen die historische Rechtsschule herauskommen. Hegel selbst fabricirte ein haltungsloses Buch, welches ungefähr den Stoff von Naturrecht und Rechtsphilosophie vorstellen sollte. Die Undialektik, die darin waltete, zeigte zwar nicht mehr ihr Gerippe in einzelnen Knochen, weil ihr dies zu schwer gefallen wäre und sie auch gar zu wenig noch an sich selbst glaubte; allein es wurde doch der alte antilogische Kohl implicite noch immer verwerthet. Das ergab eine Anrichtung, über die Der lachen muß, der die Abkochmethode einmal durchschaut hat. Nichtsdestoweniger hat der Widersinn, mit mehr oder weniger Veränderung, das Jahrhundert hindurch und bis heute, gelegentlich immer wieder Liebhaber gefunden, die durchaus eine sogenannt philosophische Richtung im Gegensatz zur geschichtlichen, universitär oder auch nichtuniversitär haben herausbeißen wollen.

Schon ursprünglich mischte sich in diesen, dem Philosophischen zugewendeten Gegensatz ein antinationales nämlich jüdisches Interesse. War es auch nur römischer Nationalismus, der durch die Savigny'schen Theorien gestützt wurde, so war es doch keine im Allgemeinen verblassende und demgemäß auch zur niedrigsten und schlechtesten Stufe passende, sozusagen blos animalische Menschheitlichkeit, der von jenem Classicitätsstandpunkt aus Etwas in den Schooß fallen konnte. Den Hebräern kam und kommt es aber grade auf Letzteres an, weil sie unter der Deckung gemeinster, um nicht zu sagen niedrigster Menschenrechte sich selbst zu bergen und überall in der Welt mit der eigensten Nationalisterei und Ausbeuterei sich einzuschmuggeln vorhaben.

Zufällig habe ich mich vor einem halben Jahrhundert, in meiner damaligen noch jugendlichen Unkunde, um literarische Mißerzeugnisse gekümmert, die ich ohne diesen Umstand jetzt nicht einmal erwähnen würde. So lernte ich auch die Schriften eines gewissen Gans kennen, der namentlich eine Anzahl Bände

über angeblich weltgeschichtliches Erbrecht hingeschnattert und dabei den tollsten Hegelkohl solange servirt hat, bis ihm in den Versuchen zur Construction und Behegelung der mittelalterlichen Strünke selber der Athem ausging. Da gestand er denn ein (das getaufte Judenblut war inzwischen ordentlicher Professor in der Berliner Juristenfacultät geworden), die Hegel'sche Dialektik versage hier, und bequemte sich zugleich auf diese Art hebräergeschäftlich zu dem erforderlichen gelehrten modus vivendi mit seinen historistischen, nicht dialektischen Collegen.

Als Philosophaster hatte er sich aber compromittirerisch genug doch noch geberdet, indem er beispielsweise gegen den Savigny'schen Satz, daß der Besitz im Unterschiede vom Eigenthum ein bloßes Factum sei, doch noch den dialektischen Nebel aufsteigen ließ, daß schon der bloße Besitz ein Recht sei. Derartiges war nun der völligste Confusionarismus; denn der Schutz des römischen Interdicts bestand eben in Nichts als in der Ausschließung von Gewalt, durch welche der zeitweilige thatsächliche Besitz gestört würde. Das vim fieri veto war dabei das wesentlich Entscheidende. Der Praetor gebot Frieden, d. h. Enthaltung von Gewaltthätigkeiten, und schnitt auf diese Weise jede Störung des grade vorhandenen Besitzfactums ab. Er stempelte hiemit eine solche Störung auch amtlich und von Obrigkeitswegen zu einer criminellen Verletzung, gleichviel ob Derjenige, der zur Zeit die Herrschaft über die Sache, also etwa das Grundstück, thatsächlich innehatte, dabei im Rechte war oder nicht.

Sicherlich hat Savigny, trotz seines ausführlichen Einzelwerks über den Besitz, mit dem schon bei den römischen Juristen selbst anhebenden Chaos der Begriffe von natürlichem und civilem Besitz nicht aufgeräumt und auch von seinem Standpunkt nicht vollständig aufräumen können, da er nur die alte Theorie wiederherstellen, nämlich von den Mißgestaltungen in spätern und neuern Jahrhunderten säubern wollte. Allein seine Arbeit steht doch unvergleichlich hoch über jenen philosophastrischen und ignoranten Oberflächlichkeiten, die ihr ganshaft oder in ähnlicher Manier entgegengesetzt wurden. Ueberhaupt ist seitdem immer klarer geworden, und ich habe aus aller Erforschung verschiedenster Literargeschichte nie ein anderes Ergebniß erhalten, als daß die Einmischung sogenannter

Philosophie dem positiven Specialwissen, ja überhaupt der Gediegenheit thatsächlicher Feststellungen immer zum Schaden gereicht hat. Dies kann nur darin seinen Grund haben, daß es nie echtes Denken sondern statt dessen nur ein schlechtes Wechselbalg gewesen ist, wodurch die Thatsachen gewissenhafter Forschung verdreht und umnebelt worden sind. Das echte Denken wird im Gegentheil dahin wirken, die Abwege der Phantasie noch mehr zu verlegen, als es die bloßen Thatsachen des Specialwissens rein an sich selbst und ohne logische Gesammtorientirung vermögen.

10. Philosophaster waren nicht die einzigen Schädlinge für das geschichtlich Thatsächliche. Eine andere Art wissenschaftlichen Ungeziefers wurde noch verderblicher, weil es sich gradezu darauf verlegte, unter dem Schein der Anknüpfung an das Historische dieses selbst im Innersten zu verderben. Der schwächste Punkt bei Savigny diente dabei zur Anlehnung. Dieser Gelehrte hatte in seiner persönlichen Anschauungsweise Viel von der mittelalterlich religionistischen Tradition stecken, wodurch jedoch seine eigne gegenständliche Forschung nur wenig beeinflußt wurde. Wohl aber fand sich bald ein Geschäftsjude, der auf die neue Richtung speculirte und unter Berufung auf diese eine sogenannte Rechtsphilosophie zusammenjüdelte. Er wurde daraufhin, und zwar nicht ohne persönliche Schuld Savigny's selbst, schließlich juristischer Professor in Berlin. Vormals hatte er Schlesinger geheißen, bei der Taufe den Namen Stahl angenommen. Die Ausgeprägtheit seiner orientalischen Physionomie machte ihn unter Millionen kenntlich. Nicht minder ausgeprägt und obenein durch das Saloppe von Haltung und Stil widerlich war aber seine Verreligionisirung d. h. Verjudenchristelung der sogenannten Rechtsphilosophie, in welcher er ein Recht für die conservativen Kreuzritter zusammencompilirte. Diese machten ihn denn auch zu einem ihrer politischen Hauptführer.

Man sieht aus diesem Beispiel, wie da, wo eigentliche Verphilosophasterung sich nicht ansetzen kann und auf Widerstand stößt, die Verreligionistelung noch anzubringen ist. Der Vater dieses Schlesinger Stahl war Viehhändler gewesen und hatte seine Waare unter und mit den Conservativen Süddeutschlands er- und verhandelt. Der Sohn hantirte mit der seinigen

im Bereich der preußischen Conservativen. Er war sozusagen ein geistiger Viehhändler und ein Repräsentant des sich extra-christlich geberdenden Judentypus, der demgemäß denn auch hübsch da eindringt, wo anderm Hebräerthum die Thüren verschlossen sind. Er eiferte nebenbei auch gegen gemischte Ehen — ein absonderlich komisches Stückchen bei Jemand, welcher der Nachsicht und dem Gewährenlassen eines Savigny, der selbst in einer gemischten Ehe lebte, seine Professorstellung zu verdanken hatte.

Um doch auch ein principielles Pröbchen der Schlesinger-Stahl'schen Rechtsphilosophie anzuführen, so legte der neue judengottvolle Christ im Gegensatz zur Hegelei besondern Ton auf die Phrase, nicht die Philosophie sei das Ziel Gottes, sondern Gott sei das Ziel der Philosophie — versteht sich seiner, der Schlesinger'schen Philosophie. Derartiges war also anstatt wirklichen Denkens das Surrogat, welches an der Berliner Universität dem Hegelthum folgte und der Wissenschaft ausdrücklich zur Umkehr verhelfen sollte. Der Bau der geschichtlichen Rechtsschule im Sinne Savigny's hatte hier also einen Eingang und sozusagen ein Judenloch offengelassen — ein Umstand, der auf ihre sonstige Selbstgenugsamkeit kein besonderes Licht warf. Solche Schlesingereien gehen zwar im Lauf der wissenschaftlichen Dinge bald genug vorüber, und es ist jetzt von ihnen, selbst in den conservativen Kreisen, nur noch ein schwacher Nachhall zu verspüren. Allein Verunsauberungen waren sie zu ihrer Zeit denn doch in einigem Maaß, und es wäre weit besser gewesen, wenn die historische Rechtsschule von solchen ihrem Geiste durchaus nicht entsprechenden Anhängseln hätte verschont bleiben können. Indessen grade in dieser Richtung hatte sie ihre schwache Stelle und bot sie eine Blöße, sogar besonders in der Person Savigny's; denn an einen Hugo hätte sich so Etwas wie die Schlesinger'sche Judenchristelei nicht ansetzen können.

11. Sieht man des Weiteren zu, wie sich die Rechtsgelehrtheit im Gegensatz zum Historischen oder auch in einiger Untermischung mit Abfällen davon verunstaltete, so trifft man auf außeruniversitäre, aber von wegen universitärer Schulung alterirte Personen und entsprechende literarische Mißerzeugnisse. Da ist es später namentlich Jud Lassal, der sich grade auf

diesem Gebiet mit seiner Anmaaßlichkeit am unglücklichsten vergreift. Ganze Bände schreibt er über die sogenannten erworbenen Rechte, hegelt überall, wenn auch nur noch in fadenscheiniger und abgeschwächter Weise, und bringt es dabei nicht zu einem einzigen Gedanken, der juristisch wirklich correct wäre oder sich auch nur durch Neuheit auszeichnete. Jedenfalls kann dafür die Trivialität nicht gelten, daß es an der Person und Arbeitskraft kein Ausbeutungsrecht geben dürfe. Dieser socialistische Gemeinplatz gehörte gar nicht in die fragliche juristisch seinwollende Deduction. Die sogenannten erworbenen Rechte, die jura quaesita haben ihren Sinn eben nur im Gegensatz zu bloßen Möglichkeiten, die noch nicht zu unmittelbaren Attributen und Ausstattungen der Einzelperson geworden, demgemäß in ihr nicht als Habe oder als Bestandtheile des eignen Verfügungsbereichs, also nicht als etwas Wirkliches und Gegebenes verkörpert sind.

Treten Veränderungen in der Gesetzgebung ein, so sind in erster Linie die erworbenen Rechte der Einzelpersonen zu respectiren. Bloße Aussichten aus allgemeinen Rechtseinrichtungen, z. B. aus einem geltenden Erbrecht, können aber gemeiniglich nicht mitberücksichtigt werden, weil sonst eine Veränderung der Gesetzgebung allzu weit hinausgeschoben werden müßte. Vom Standpunkt der Jurisprudenz lag es sicherlich nahe, in einer Zeit, in der man an socialistisch durchgreifende Aenderungen noch hier und da wirklich glaubte, das gewöhnlich von den Staatsrechtlern behandelte Thema der erworbenen Rechte auch im Hinblick auf gesellschaftliche Fragen zu behandeln. Dieser Lassal kramte aber vornehmlich allerlei Abfälle derjenigen romanistischen Jurisprudenz aus, die er in seinen Studien und bei den nächsten grade curshabenden Professoren aufgelesen hatte. Hiemit bildete er sich ein, paradiren zu können, und auf etwas Anderes kam es ihm in seiner weitläufigen Buchmacherei nicht an. Mochte das Ausgekramte zum Gegenstande passen oder nicht, es mußte sich präsentiren und dafür zeugen, daß ein Jude sich in der betreffenden Gelahrtheit verschiedentlich umgethan. Wir unsererseits haben darin freilich gleich von vornherein nur den Belag einer quergegangenen und schiefgerathenen juristischen Scheinbildung gefunden. Ganz abgesehen von eingemengter Hegelei nahmen

sich schon die historischen Reflexe ganz seltsam aus. Es waren Verzerrungen. So ein Lassal bekundete hier nicht den mindesten Sinn für unalterirte Thatsächlichkeit und wirklich geschichtliche Methode.

Sein sonstiges Hegel- und Flegelthum, das man am meisten aus seinen demagogischen Agitationsschriften kennt, war doch noch wenigstens eigenartig gestempelt, indem es im ökonomischen Gebiet sich populäre Wendungen und eine entsprechende Darstellung abzuquetschen suchte. In der Buchform aber, und Angesichts eines juristisch seinsollenden Inhalts, war noch nicht einmal von solchem, immerhin charakteristischem Stempel etwas zu verspüren. Hegelei und Flegelei konnte hier sich nicht ganz so breit machen, wie in den volkswirthschaftlich seinsollenden Pamphlets. Der ganze todtgeborne Versuch mit dem weitschichtigen und unbeholfenen Opus, das sein Thema, die erworbenen Rechte, eigentlich gar nicht behandelte, sondern verfehlte, war hier nur als ein Beispiel und Beweisstück dafür anzuführen, welchen unberufenen und verkehrten Einmischungen eine verhältnißmäßig nicht üble Tradition, wie die der historischen Rechtsschule, ausgesetzt sein und insbesondere judenseitig anheimfallen kann.

Wem es etwa auffallen möchte, daß wir hier den Lassal aber nicht den Marx genannt haben, der sei an den dafür entscheidenden Umstand erinnert, daß nämlich Jener ein Stück wenn auch schlechter juristischer Bildung aufzuweisen hatte, während Dieser zeitlebens ohne jede Spur von so Etwas blieb und an nichts als an der Oekonomie und an dem Capital kaute. Daß Beide wesentlich Hebräer und Hegler waren und eigentlich nur hierin, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, einigermaaßen übereinstimmten, macht sie noch nicht zu einem Zwillingspaar und zu Unzertrennlichen. Im Gegentheil bestand Marxischerseits arge Eifersucht und Feindschaft gegenüber dem jüngern und mehr praktischen Demagogen, die sich auch nach dem Tode des Letzteren noch fortsetzte. Lassal, obwohl Religionsjude, steckte den Hebräer weit weniger heraus, ja wendete sich im Gegentheil gelegentlich selbst gegen allzu markirte Judenart. Dieser Marx aber, obwohl gechristet, betrieb seine Geschäfte und Agitationen ganz und gar in der Manier einer Alliance israélite und mit der maskirten Parole: Juden

aller Länder, vereinigt euch; — denn dies ist der eigentliche Sinn seiner Manifestphrase von 1848: „Arbeiter aller Länder, vereinigt Euch!“

Dieser wahre Sinn, auf den es überall dem meisten Judenblut allein ankommt, hat sich seit länger als einem halben Jahrhundert immer mehr enthüllt. Jener Lassal aber war zwar persönlich mindestens ebenso eitel wie dieser Marx, agirte aber doch nur unwillkürlich, und nichts weniger als principiell, im Sinne der Juderei. Auch die eigentliche Doctorenmanier paßte ihm nicht, während grade, im Gegensatz hiezu, Marx im schlechtesten professoralen Citatenluxus und in der Geltendmachung universitärer Autoritätelei seine Stärke und seinen Rückhalt suchte. Der Zweitgenannte ist der etwas Aeltere gewesen, aber der Ueberlebende geblieben. An seinen ganz ungefügigen ersten Schriften mag Lassal immerhin verdaut und sich etwa den falschen Satz an- und zurechtgedrechselt haben, das Capital sei eine historische Kategorie, d. h. es müsse einst verschwinden. Solche absurde Consequenzen, die im Bereich junghegelscher Dialektik möglich waren, constituiren aber noch keine wesentliche Gemeinsamkeit oder gar eine erhebliche Plagiatfrage.

Lassal ist daher in seiner Pseudoart ein verhältnißmäßig weniger beschränkter Concurrent, nicht aber etwa ein eigentlicher Nachahmer des Marx gewesen. Bei der völligen Verurtheilung seiner juristischen Velleitäten mußten wir billigerweise auf den relativen Vorzug hinweisen, den er vor dem Nichtsalscapitaldemagogen vorausgehabt hat. Wenn die socialdemokratische Parteientwicklung fast ausschließlich im Sinne des überlebenden Marx ausgefallen, so ist dies erklärlich, da kein zweiter Jude mehr da war, dem andern zu widersprechen und entgegenzuarbeiten. Berlin und die preußische Socialdemokratie wäre nie in die Hände der Marxisten gefallen, wenn jener Lassal, der mehr Demagogengeschick hatte, nicht so schmählich und vorzeitig in einem leichtfertig veranlaßten Duell geendet hätte. Doch hier haben wir es nicht mit diesen nachträglichen Umständen sondern mit jener Grenze zu thun, an welcher sich die Juristerei in der That mit den socialen Fundamentalfragen berührt.

12. Es ist das Privatrecht, auf das wir in diesem Abschnitt

fast ausschließlich unsere Aufmerksamkeit zu richten hatten. Zwei Gründe für letztere Concentrirung treffen hier zusammen. Erstens ist die Privatrechtstheorie das Einzige, was in der Juristerei gewissermaaßen für wissenschaftlich gelten kann; denn in Vergleichung mit dem Privatrecht sind die andern Abzweigungen des Rechts in theoretischer Beziehung überaus unvollkommen gestaltet. Die römische Tradition hat nämlich in letzterer Beziehung so gut wie nichts geliefert, was für die neuern Völker irgend brauchbar gewesen wäre. Der zweite Grund, aus welchem wir hier vornehmlich das Privatrecht ins Auge zu fassen hatten, ist die fundamentale Bedeutung seiner Hauptinstitute, also namentlich des Eigenthums und der Ehe, für die Verfassung und Beschaffenheit der Gesellschaft.

Sieben Jahrhunderte Studium sind der romanistischen Ueberlieferung seit den Zeiten des Bologneser Anfangs bei den verschiedensten Culturvölkern, besonders Italienern, Franzosen und nicht am wenigsten bei Deutschen zugewendet worden. Was ist nun schließlich und selbst Angesichts der neusten deutschen Studien- und Forschungsauffrischung dabei herausgekommen? Etwas mehr philologische und antiquarische Kenntniß der einschlägigen Rechtsquellen und ihres Anwendungsbereichs! Das ist wenig für den geschichtlich überdies sehr langsam zurückgelegten Weg von Bologna bis Berlin, von den Glossatoren bis zu den eigentlich historischen Commentatoren und den puristischen Wiederherstellern unversetzt römischer Rechtselemente.

Wie erklärt sich diese verhältnißmäßige Unfruchtbarkeit? Wir haben in der That dafür nur die eine Rechenschaft, die schon in der Ueberschrift unseres Abschnitts mitangedeutet ist. Das Wort Knechtssinn ist freilich zu derb für blos theoretische Abhängigkeit und hat in unserm Zusammenhang auch in erster Linie eine andere Bedeutung. Es sollte die besondern Ausprägungen derjenigen Charakterart treffen, die aus der Unterordnung der Justiz unter die Politik, zumal unter schlechte oder gar räuberische Politik mit Nothwendigkeit folgt. Indessen eine Art der Abhängigkeit unterstützt in den sich bildenden Gewohnheiten die andere. Das autoritär gebundene Verhalten zu den römischen Doctrinen hing auch einigermaaßen mit der äußerlichen sogenannten Reception und öffentlich ver-

bindlichen Geltung des Buchstabens der Rechtsbibel zusammen. Die Verkörperung alles vermeintlich feineren Rechts im corpus juris war eine Vorstellung, in der, wenn man den Contrast mit der formell unbeholfenen oder gar materiell barbarischen Denkweise der roheren Völker erwägt, zunächst freilich ein Theilchen Wahrheit steckte. Die byzantinische Zurichtung taugte durchaus nichts; aber sie hatte an den Pandekten doch nicht Alles so verwüsten können, daß nicht trotzdem darin ein Nachhall des bessern Geistes zu verspüren war.

Dieser Nachhall würde mehr gewirkt haben, wenn unabhängige und im engern Sinne des Worts denkende Geister ihn vernommen hätten. In der Art aber, wie die Theorie sich wirklich gestaltet hat, ist sie über eine blos autoritätlerische Wiedergabe jenes Nachhalls auch zuletzt nicht hinausgekommen. Wir haben nicht ohne Absicht auf die Etappen des einschlägigen Studiums und der zugehörigen soi-disant Forschung hingewiesen. Es sollte durch diese literargeschichtlichen Erinnerungen, insbesondere aber durch unsere kritische Auffassung davon, festgestellt werden, woran es noch fehlt und wie dieser Mangel ein zweifacher ist. Erstens besteht er darin, daß man vermöge der eingewurzelten, in einer Reihe von Jahrhunderten nicht überwundenen Abhängigkeit verhindert worden ist, ernsthaft einen Standpunkt über der römischen Rechtsüberlieferung einzunehmen und insbesondere die Methoden und Begriffe der für classisch angesehenen altrömischen Juristen zum Gegenstand einer freien, von jeder autoritären Voraussetzung unabhängigen Untersuchung zu machen. Zweitens ist hiemit jegliche durchgreifende Stellungnahme bezüglich der socialen Grundfragen vernachlässigt worden. Was hätte man bei solchem Gehaben auch ausrichten können? Mit der bloßen Autorität einer positiven Rechtslehre, welche die wichtigsten Rechtsinstitute nicht rechtfertigte sondern voraussetzte, ließ sich in der fraglichen Richtung nicht das Mindeste anfangen.

So mußte denn im juristischen Bereich Alles wesentlich beim Alten bleiben, und die besten Juristen vermochten ihr Denken nicht über eine bloße Anlehnung an das traditionell Gegebene zu steigern. Grade aber im privatjuristischen Bereich that und thäte es am allermeisten noth, daß sich entschieden Etwas und zwar absolut und radical gegen den seiner-

seits radicaillllehaften Unsinn regte, der da vermeint, kurzer Hand und allein von wegen wüstester Begehrlichkeiten mit den Fundamentaleinrichtungen jeglicher höherentwickelten Gesellschaft zu Gunsten einer viehisch nivellirten Zukunftsbarbarei aufräumen zu können.

Ich meinerseits habe mit der emancipatorischen Wendung insoweit einen Anfang gemacht, als ich im Gegensatz zu der autoritären Ueberlieferung die hauptsächlichsten römischen Rechtsinstitute auf denjenigen Gehalt untersuchte, der nicht einmal den alten classischen Juristen selbst zu vollem Bewußtsein gekommen war. Diese waren vielmehr an ihre eigne Tradition, die von den ältesten Zeiten datirte, derartig gewöhnt, daß sie keinen Gegensatz dazu gewahrwurden und demgemäß sich auch nicht veranlaßt fanden, das urrömisch Charakteristische besonders zu betonen. Wir Modernen haben aber alle Ursache, die Urgebilde, wie sie von verhältnißmäßig gutbeanlagten Völkern ausgegangen, mit unsern Abweichungstendenzen zu vergleichen und so zuzusehen, in welchen Formen sich das Höhermenschliche ausgeprägt hat und weiterhin noch besser ausprägen lasse. Die Ehe ist noch mehr als das Eigenthum ein besonders lehrreiches Beispiel für derartige Fragen. Sie war bei den alten Römern nichts weniger als ein auf Gleichheit eines Geschlechterrechts ausschauendes Institut. Die Männer grenzten ihre Sphären darin eben nur untereinander ab; das Weib war urprünglich und blieb auch meist hinterher, wenigstens so lange die specifisch römische Familie Bestand und Geltung hatte, etwas wesentlich Passives, wenn auch mit allerlei Privatrechten Ausgestattetes und durch eine gute Sitte Geschütztes. In Vergleichung hiemit ist die Auffassung, die sich in das moderne Recht eingeschlichen hat, gewissermaaßen eine entgegengesetzte, ja streng untersucht eine sogar naturconträre, demgemäß eine voll Unsicherheiten, um nicht zu sagen haltungslose.

Hätte ein Savigny, statt sich bezüglich der Ehe mittelalterlich gängeln zu lassen, den Geist des altrömischen Instituts erfaßt, so würde er nicht in seine Scheidungserschwerungen verfallen sein. Auch bezüglich des Eigenthums hätte er, versteht sich nur unter der Voraussetzung einer der altrömischen Analyse überlegenen Kritik, tiefer in die Entstehungsgründe

eindringen können. Die altrömischen Juristen waren dadurch gebunden, daß sie das Eigenthum an Sklaven ebenso wie jedes andere gelten zu lassen, ja geltend zu machen hatten. Ueberhaupt war der Raubsinn, der sich in der Eroberung der Welt und in mancherlei Wucher zeigte, auch ein Hinderniß für wirklich freiheitliche Ausgestaltung der Theorie. Es hat aber eben deswegen erst recht Etwas zu bedeuten, daß die Römer ursprünglich dennoch zu relativ guten Rechtsinstituten und außer zu diesem Sachlichen nachher auch noch zu wenigstens formell hervorragenden Rechtstheorien gelangt sind. Wir, die wir heut über die Gewaltmechanik der bisherigen Geschichte hinauswollen, haben alle Ursache, jene Vorzüge und Nachtheile zugleich zu erwägen.

Auch schon die bloße Jurisprudenz vermag, wenn sie sich regenerirt, mindestens in ihrem engern Bereich für eine echte sociale Ausgleichung und Harmonisirung Manches zu thun. Jedenfalls hat sich aber ihr Sinn dahin zu emancipiren, daß sie alle traditionelle Abhängigkeit ablegt und einzig darauf Bedacht nimmt, an ihrem Theil wirkliches Recht schaffen zu helfen. Diese Mithülfe ist selbstverständlich nur denkbar, wenn von vornherein ein höherer Standpunkt eingenommen und auch das Recht über der Gesetzgebung, ja nicht blos dieses, sondern das über den historischen Thatsachen, ins Auge gefaßt wird. Ehe wir dieser Perspective nähertreten und zu unsern eigensten Deductionen gelangen, müssen wir aber noch erst allgemeinere Zustände und Verhältnisse betrachten, deren Sinn nicht blos an sich eine große Bedeutung hat, sondern auch intim mit den individuellen Privatbeziehungen und deren souveräner Geltung zusammenhängt.

VIII.

Heuchelei und Völkerrecht.

1. Das Wörtchen und der Begriff Recht im Sinne von jus haben schon seit den römischen Zeiten einen meist gar zu neutralen Sinn, so daß man häufig dafür auch Unrecht setzen kann, ohne an den wirklichen Thatsachen irgend Etwas geändert zu denken. Wenn also der Sprachgebrauch die objectiven Zu-

stände, die sich auf Recht oder Unrecht beziehen, kurzweg Recht nennt, so ist dies eine Weglassung des Gegensatzes. Nun gehört allerdings das Gegensätzliche immer in einunddasselbe Wissensgebiet. Wäre man aber nicht an die einseitige Bezeichnungsart schon so sehr gewöhnt und hätte sich demgemäß nicht der Sinn für den Unterschied erheblich abgestumpft, so würde die ganze Art und Weise, kurzweg von Recht da zu reden, wo gradezu das Unrecht gewaltig überwiegt, einen komischen Eindruck machen.

Es ist aber nicht blos die unwillkürlich allzu abstract gerathene Auffassungs- und Bezeichnungsart, gegen deren Trug man sich zu wahren hat, sondern es steckt manchmal auch ein arges Stück Heuchelei in dem fraglichen Wort- und Begriffsgebrauch. Dies ist nun ganz entschieden bei dem sogenannten Völkerrecht im Sinne der Neuern der Fall. Zu den antiken Mißklängen sind hier noch die mittelalterlich religionistischen, insbesondere die christischen gekommen. Das Vorgeben von Philanthropie hat neuerdings die politische Heuchelei vervollständigt. Sogenannte Humanisirung des Kriegsrechts ist insbesondere seit der Genfer Convention von 1864 zu einem irreleitenden Schlagwort geworden. Namentlich ist dadurch der falsche Schein entstanden, als lasse sich durch ein paar Einschränkungen der Nebenübel das Hauptübel selbst irgendwie treffen. Einige Folgen der Kriegsgräuel werden ein wenig mehr geregelt — das und nichts weiter ist der Effect von Abmachungen der fraglichen Art über die Schonung von Verwundeten und Hospitälern. Seiner Zeit, d. h. bald nach den ersten wesentlichen Kriegserprobungen dieser Art von neuem Quasirecht, habe ich eingehend und fachspecialistisch nicht blos die Genfer Convention, sowie deren Vorgeschichte und Wirkungen, sondern auch die parallel dazu aufgekommenen freiwilligen Hülfsgesellschaften und deren Verhalten kritisch, namentlich auf Motive und Charakter, bis ins Einzelnste untersucht.

Damals konnte man allenfalls des Glaubens sein und von der Annahme ausgehen, es seien, wenn auch nicht die Staaten überhaupt, doch diejenigen Elemente und Personen, die sich besonders bei der Constituirung der betreffenden Schonungsrechte und Hülfseinrichtungen zu schaffen machten, meist wenigstens selber wesentlich von richtigen, des Namens werthen

Humanitätsmotiven geleitet. Das Stück Umschau in den allgemeinen Zuständen sogenannten Völkerrechts und Kriegsrechts hat mir aber jene Voraussetzung schon an vielen Stellen durchlöchert, so daß ich später, nach einer Reihe weiterer Erfahrungen, zu einem in der Hauptsache entgegengesetzten Ergebniß gelangte.

Egoistische Interessen, wie beispielsweise die Extravortheile von Aerzten und ähnlichem Personal, erwiesen sich auch in den Genfer Humanitätsdoctrinen als die realistisch vorwaltenden Antriebe. Auch konnte mich ein solches Facit meiner historischen und rechtssystematischen Bemühung nicht sonderlich überraschen. War doch das ganze Völker- und Kriegsrecht eigentlich nichts weiter als eine Vergewaltigungsformulirung und demgemäß eine überwiegende Unrechtsbethätigung, sei es in Gewohnheiten, sei es in Friedensschlüssen und anderartigen Verträgen! Was sollte unter solchen Umständen gegen die durch die neuste Waffentechnik gestiegenen Kriegsgräuel ein bischen Weniger an Vernachlässigung der Verwundeten irgend erheblich helfen? Im Hauptpunkt blieben die Dinge, wie sie waren, und der einzige Nutzen, welchen die Constatirung dieses Sachverhalts gehabt hat, ist die specielle und den besondern Erfahrungen entsprechende Entscheidung dessen, was ursprünglich nicht ohne Weiteres a priori, wenigstens nicht mit voller Sicherheit, angenommen werden konnte.

Das Philanthropistische mußte zwar dem Kenner menschlicher Natur stets verdächtig sein; aber es handelte sich in diesen neuern Sonderfällen darum, an die Stelle bloßen Verdachts die Gewißheit im einen oder andern Sinne zu setzen. Nunmehr lassen sich, wie wir nachher noch im Einzelnen zeigen werden, die falschen Motive, die sich hinter dem Wort „Humanität" verbergen, nicht nur blosstellen sondern handgreiflicher Faßbarkeit überantworten. Alles, was vom wirklichen Recht ablenkt und irgend ein übelmotivirtes Surrogat unterschiebt, muß erkennbar gemacht und gebührend stigmatisirt werden, damit nicht der bloße Schein ein Hinderniß für Ernsthaftes und Durchgreifendes bleibe.

Die politische Heuchelei hat eine gar weite Ausdehnung und ergeht sich in mannigfaltigen Formen. Eine ihrer Hauptwendungen besteht darin, durch Berufung auf etwas Allge-

meines, beispielsweise also auf Vaterland oder Menschheit, die egoistischen Einzelmotive zu verhüllen. Wenn Humanität oder Internationalität in Bezug genommen werden, so folgt hieraus noch nicht im Entferntesten, daß solche Rücksichten auch wirklich zu Grunde liegen. In Sachen des sogenannten Völkerrechts ist auch immer zu bedenken, daß eine richtige Methode das Verhalten der Völker von dem der Einzelnen nicht principiell trennen darf. Die Beurtheilung des Thuns muß in beiden Fällen nach denselben Grundsätzen erfolgen. Collectivitäten sind eben nur Zusammenfassungen von Einzelnen und überdies durch einzelne Personen repräsentirt, so daß über die rein persönliche Verantwortlichkeit für die jedesmaligen Thaten kein Zweifel obwalten kann. Nach dem gleichen Grundsatz ist auch im allgemeinen die moralische Haltung von Gesammtheiten und Gruppen zu veranschlagen und zu beurtheilen.

Wenn also das sogenannte Völkerrecht zum größten Theil ein Völkerunrecht ist, so zeigt sich auch hieran, wes Geistes bisher durchschnittlich die menschliche Einzelnatur gewesen. Wo der juristische Zwang fehlte, wo sie sich also ähnlich wie im uncivilisirten Zustand bethätigen konnte und nur mit der Macht des Feindes, im Grunde aber mit gar keinem wirklichen Recht irgend zu rechnen hatte, da hat sie gezeigt, über welche Artung und gleichsam Verfassung sie bisher nicht hinausgekommen. Grade im Völkerrecht hat sie sich am meisten als das Ueberthier erwiesen, das wir an ihr bereits bei nur allzu vielen Gelegenheiten kenntlich zu machen hatten.

2. Die politische Geographie, besonders wenn sie in verschiedenen Zeitaltern betrachtet und verglichen wird, ist die Beurkundung eines wesentlichen Hauptstücks des sogenannten Völkerrechts. Woher und wie sind alle die Ländergrenzen entstanden, die schließlich den heutigen status quo der verschiedenen Herrschaftsausdehnungen und Reiche bilden? Aus theils unmittelbarer theils vererbter Gewalt! Die Anhäufung der Gewaltthätigkeiten hat, wie die ganze Geschichte lehrt, die großen Centralisationen mitsichgebracht, auf welche eine sich mißverstehende Cultur noch gar stolz sein will. Völkerstämme sind aneinandergeschweißt und Provinzen an Provinzen gestückt worden. Das Ungleichartigste findet sich zusammengezwungen, und dies Alles ist eine Frucht vielfältig-

ster Kriege, deren Ergebnisse immer wieder neue Waffenhändel und Waffenausträge mitsichbrachten.

Die Völkerunterjochungen rächen sich allerdings früher oder später. Eine Art revolutionärer Weltära hat seit einem Jahrhundert die Tendenzen zum Zerfall sogar verallgemeinert und die Aufstandstriebe auch in außereuropäischen und colonialen Gebieten einigermaaßen lebendig werden lassen. Dadurch wird aber das Völkerrecht nicht ohne Weiteres verbessert. Eine Form der Barbarei macht dabei oft nur einer andern und manchmal schlimmern Platz. Zu den Wüstheiten von Ehedem kommen nämlich noch die der Aufstände und, wo diese niedergeschlagen werden, die Repressalien sowie die Verschärfungen der Knechtschaft. Die Frucht des ursprünglichen Unrechts kann nie eine gute sein; denn die Züchtung von Knechten schafft Zustände und Bevölkerungsbeschaffenheiten, aus denen heraus die Betretung des Weges zur Freiheit immer schwieriger wird und ihrerseits auch die ärgsten Brutalitäten mitsichbringt.

Waren dynastische Begehrlichkeiten und Kriege schon arge Uebel, so kann das Unheil noch intensiver werden, wenn es wirklich und effectiv die Völker selbst sind, die mit ihren Nationalgehässigkeiten und ihrer dahintersteckenden Herrsch- und Raubgier aneinandergerathen. Kriege lassen sich in ihrem Wesentlichen überhaupt nicht humanisiren. Sie sind etwas von vornherein Antihumanes, wenn man das Wort human im Sinne einer edleren Ausprägung des Menschlichen versteht. Sieht man aber auf den bestienhaften Untergrund des Menschlichen, dann sind eigentliche Völkerkriege d. h. solche, an denen die Bevölkerungen selbst und nicht vornehmlich blos ihre Zwingherren activ interessirt sind, die schlimmsten von allen. Ist also, um nur einen entscheidenden Hauptpunkt zu nennen, Ergatterung von gesteigerten und ausgedehnteren Lebensgelegenheiten das Ziel, handelt es sich also um Unterwerfung oder Ausrottung anderer Bevölkerungen zu Gunsten der eignen nationalen Brut, dann potenzirt sich die Barbarei bis zum Aeußersten, und überbietet die Gräuel älterer blos dynastischer Kriege.

Allerdings sind nationale Triebkräfte der bezeichneten schlechten Art selten etwas Allgemeines, womit alle Schichten

und Elemente behaftet wären. Gewöhnlich sind es besondere Classen oder Stände, deren Ausbeutungsinteressen sich unmittelbar und vorzugsweise betheiligt finden. Von diesen her kann sich dann aber die schlechte Tendenz social weiter übertragen und unter der Devise des Patriotismus sogar die Masse künstlich in erhebliche Mitleidenschaft versetzen. Das ergiebt dann die häßlichsten, weil in sich widersprechendsten und rohesten Regungen. Ohnedies trägt ja die Menge schon die Anlage zu Derartigem in sich. Die besondern Classen und Stände sind auf und theilweise auch aus dem Massenboden emporgeschossen und unterscheiden sich nur durch Art und Maaß ihrer specifischen Interessen und der zugehörigen Raffinirtheit von dem Untergrunde.

Wenn also händlerische und industrielle Begehrlichkeiten — (die militaristischen Standesinteressen mit ihrer selbstverständlichen Tendenz heben wir nicht von Neuem hervor) — wenn also wirthschaftlich eigensüchtige Bestrebungen sich parasitisch und gewaltsam zugleich andern Völkern aufdrängen und Märkte erobern wollen, so sind die sich hieraus ergebenden Kriege die verworfensten von allen. In diese Richtung lenkt aber der moderne soi-disant Culturgang der Dinge immer mehr ein. Zu den Traditionen und Resten des frühern Unheils kommt noch diese neugemodelte Bescheerung, die obenein die cynische Frechheit ihres Unterfangens noch zu einer patriotischen Tugend stempelt. In dieser ökonomistisch verbrecherischen Richtung haben wir also wundervolle Aussichten auf Correcturen und Erweiterungen des jetzigen Völkerrechts in ein noch schöneres und in noch anmuthendere Zustände hinein.

Wo sich die Angelegenheiten des Privatbesitzes mit den Völkerunterjochungen verkuppelt finden, da zeigt sich der innerste gemeinsame Grund des beide Gebiete umfassenden Rechtsmißstandes am deutlichsten. Ich erinnere hiebei nur streifend an das in meinen Schriften viel behandelte und insofern fast schon trivial gewordene Thema vom Gewalt- und Raubeigenthum. Wo die feudaldynastische Eroberung, wie in den geschichtlichen Hauptfällen, zugleich eine Privataneignung von Land und Leuten seitens der Ritter wurde, da konnte man es mit Händen greifen, wie sogenanntes Völkerrecht und

inneres seinsollendes Staatsrecht nichts weiter waren als collective Raub- und Räubersatzungen.

Nicht blos die Normannen, nicht also blos Ritterbandenführer vom Typus Wilhelms des Eroberers, sondern auch andere Völkerstämme haben im fraglichen Punkt der Völkerberechtelung geschichtlich Markirtestes geleistet. Die Ritterelemente deutscher Nation müssen dabei leider auch immer wieder erwähnt werden; denn sie haben sich Denkmäler gesetzt, die noch heute nach einer Reihe von Jahrhunderten, beispielsweise in den baltischen Provinzen, die Nemesis herausfordern. Auch jener ganze Markenkampf, in welchem von andern Völkerschaften bewohnte Grenzmarken allmählig kreuzritterzüglich besetzt und im Grundeigenthum sammt der hörig gemachten Bevölkerung privatim angeeignet wurden, ist ein sprechendes Beispiel für die Entstehungsart von gleichzeitigem Völker- und Privatrecht. Preußische Ostseeprovinzen sind nicht der einzige Fall und Schauplatz von derartigen Kriegsgründungen des socialen Zustandes gewesen; sie sind nur naheliegende Mahnungen an allgemeine typische Vorgänge der Geschichte, die bis heute fortwirken. Das allernächste Beispiel wäre eigentlich der Boden unter unsern Füßen; aber in der Mark Brandenburg hat hinterher die Großstadtentstehung Manches von der ehemaligen Berittenung und Bekreuzung wieder im entgegengesetzten Sinne gekreuzt, so daß die socialen Folgen der deutschfeudalistischen Staats- und Privatoccupation hinterher abgeschwächt worden sind.

3. Es ist nicht nöthig, das sogenannte Völkerrecht auch noch in die Vertragsgeriebenheiten zu verfolgen, vermöge deren auf indirectem Wege Ausbeutungsgelegenheiten eröffnet oder vorhandene gesichert werden. Ueberdies leistet die sogenannte autonome Zoll- und sonstige Wirthschaftspolitik auch nichts Geringfügiges im Bereich der internationalen Vergewaltigung und Uebervortheilung. Doch diese Zollkünste sind ein zu specielles Gebiet, als daß sie schon an dieser Stelle, wo wir nur die allgemeinen, am meisten charakteristischen Gesammtzüge des Völkerunrechts ins Auge fassen, besonders zu kennzeichnen wären. Ueberdies sind dabei immer sociale Classeninteressen in erster Linie in Frage; denn die Gesammtbevölkerungen würden sich hüten, für ihren gegenseitigen Verkehr

ins Ausland Hindernisse aufzurichten und die ohnedies bei weiten Entfernungen schwierige Versorgung noch über das natürliche Maaß hinaus unbequem und kostspielig zu machen.

Sieht man von einigen Verkehrsverbänden, wie internationalen Postconventionen ab, so findet man im sogenannten Völkerrecht wenig Nützliches, vielmehr nur lauter Gebräuche und Satzungen, die der Abpferchung und Einschränkung dienen. Was man das Recht des Friedens im Gegensatz zu dem des Krieges nennen könnte, figurirte nicht blos stets an zweiter Stelle, sondern enthielt obenein vorwaltend auch nur feindliche Abmarkungen, nämlich diejenigen, die auch ohne eigentlichen Krieg den eifersüchtigen Interessen dienen. Die Völkerconcurrenzen im Handel gehören in erster Linie hieher, und wenn sie sich irgendwo offene Thüren und Häfen garantiren, so geschieht dies meist auf Kosten eines Dritten, der als schwächeres Object herhalten muß. Ueberhaupt ist die Ausbeutungs- und Theilungsgier schwachgewordenen Völkerexistenzen gegenüber eine charakteristische Eigenschaft der Staaten- und Völkerrechtlichkeit. Sie nimmt sich in den neusten Zeiten fast noch übler aus, als die Colonialrafferei und die annähernde Versklavung der Eingeborenen der Colonialgebiete.

Ueber schwache Völker und Reiche herfallen, sozusagen aus ihrem Körper Stücke herausreißen, diejenigen Bevölkerungen theils mißhandeln theils vernichten, die sich etwa gegen das, was sie die fremden Teufel nennen, auflehnen, — das sind nur einzelne Züge, die den Gesammtgeist verrathen, der bisher vornehmlich im sogenannten Völkerrecht zu hausen beliebte. Man muß daher auch mit Zugeständnissen in Bezug auf anscheinende Fortschritte, wenigstens was die Motive betrifft, sehr vorsichtig sein. Beispielsweise gehören eigentliche Brandschatzungen und für gewöhnlich auch Städteplünderungen nicht mehr zu den Gepflogenheiten des Völkerrechts der Culturländer. Dafür sind aber die Requisitionen und die verhältnißmäßig geregelten, in Geld auferlegten Contributionen nicht etwa blos zulängliche Ersatzmittel sondern in mancherlei Hinsicht gesteigerte Abpressungsmethoden. Näher zugesehen ist also der Unterschied von Einst und Jetzt in solchen Angelegenheiten nur ein formeller.

Im günstigsten Fall wird der einzelne Soldat mehr in Zucht

gehalten; aber dafür, daß er leerer ausgeht, gewinnt der Kriegsfiscus oder sozusagen dessen jedesmalige größere oder kleinere Station. Doch darf man die Dinge auch hier nicht zu buchstäblich nehmen und etwa voraussetzen, es ginge thatsächlich Alles so zu, wie es nach den Vorschriften sollte und nach den conventionellen Angaben und Darstellungen auch vielfältig geglaubt wird. Auch in disciplinirtesten Armeen giebt es nur allzuviel Einzelelemente, die privatim stehlen und rauben, wo sich nur irgend Gelegenheiten zur Aneignung und zum versteckten Mitnehmen finden. Der Krieg bleibt auch für den Massensinn immer der Krieg. Antwortete also der erste Bonaparte, wenn man ihn auf allzu Arges in den Kriegsgräueln hinwies, c'est la guerre — so geht die Naivetät des Massenmenschen nicht ganz grundlos oft noch weiter und denkt, daß es in Händeln, in denen sich die Völker gegenseitig die Hälse abschneiden, auf einige Zugabe von Diebstahl und Raub auch nicht ankomme.

4. In einem einzigen Punkt ist eine thatsächliche Aenderung zum Bessern unverkennbar; aber diese ist nicht aus dem Kriegsrecht selbst hervorgegangen, sondern hat sich ihm von wegen der allgemeinen Sitten- und Rechtsgestaltung aufgedrängt. Dieser allerdings handgreifliche Fortschritt besteht darin, daß im Gegensatz zur antiken Manier die Gefangenen nicht mehr als Sklaven verkauft werden. Diese reiche Einnahmsquelle, die es beispielsweise auch für jenen ersten Caesar, den Gallischen, in sehr ergiebigem und seinen colossalen Privatschulden entsprechendem Maaß gewesen, ist schließlich versiegt. Dies ist aber nicht geschehen, weil der Krieg sich etwa von selbst humanisirt hätte, sondern hauptsächlich weil nach dem Wegfall der Sklaverei keine Verwerthungsgelegenheiten mehr existirten.

Diesen Wegfall der eigentlichen und vollen Sklaverei, der zu Folge die Einzelperson als solche und nicht etwa, wie mittelalterlich, als Schollenzubehör, beliebig wie jede andere Sache verkauft, vererbt oder in andern Formen als Eigenthum übertragen werden konnte, darf man aber auch nicht irgend einer spontanen Humanitätsbestrebung oder gar religionistischen Einflüssen als Verdienst anrechnen. Die ökonomischen Verhältnisse hatten sich schon im Alterthum selbst derartig ge-

staltet, daß die privaten Emancipationen, weil vortheilhaft, auch zunahmen und sogar häufig wurden. Von der selbständigen Verwaltung eines peculium d. h. eines für irgend eine Geschäftsverwaltung abgezweigten Vermögenstheils, von einer solchen thatsächlichen Verwaltungsfreiheit zur formellen Freilassung, war nur ein Schritt. Es lag oft genug im Interesse des Herrn, statt einen ohnedies selbständig hingestellten Sklaven zu behalten, lieber zum Patron eines Freigelassenen zu werden. Auf diese Art konnte er sich den Emancipirten noch mehr verpflichten und in den ihm etwa übertragenen Geschäftsfunctionen noch rühriger und zuverlässiger machen.

Wenn nun auch die Rücksicht, auf die hier hingewiesen, nicht die einzige sein konnte, durch welche sich die Sklaverei allmählig minderte und schließlich in den romanischen Ländern nur in Resten fortexistirte, so hieße es doch den historisch bekundeten Gehalt der menschlichen Natur überschätzen, wenn man die sonstigen Gründe und Motive der formellen Sklavereibeseitigung sonderlich hoch placiren wollte. Gegen einen solchen Versuch spricht schon die Thatsache, daß an die Stelle der aufgelösten Sklaverei antiker Form seitens der mittelalterlichen Völker andere Arten der Hörigkeit, insbesondere die Leibeigenschaft, gesetzt wurden. Die Rechts- oder vielmehr Unrechtsform war dabei weniger ausgeprägt und demgemäß auch weniger klar; aber diese Sklavereinebel waren eben ihrer Trübheit und formellen Unbestimmtheit wegen in manchen Beziehungen noch zähere Belastungen der Menschheit als die offene Absprechung aller Rechte und die juristische Vernichtung der Persönlichkeit. Je schroffer und rechtswidriger ein Institut ist, um so eher kann man bei der natürlichen Entwicklung anderer Factoren auf seine aus sich selbst erfolgende Zersetzung rechnen. Das Drängen der Unfreien nach Freiheit muß um so intensiver ausfallen, je unverhüllter und stärker der einschlägige Contrast der beiderlei Zustände sich geltend macht.

Man schiebe also nicht zu rasch humanitäre Motive unter. Sogar die Neuzeit hat sich in Bezug auf allerformellste Sklaverei, nämlich mit der Negersklaverei in den Südstaaten der nordamerikanischen Republik, trotz aller affichirten Freiheit und Angesichts aller dort proclamirten Menschenrechte, ein verrätherisches Denkmal gesetzt. Das Schandmal, nachdem es

Generationen hindurch gestanden, hat zwar schließlich der Form nach einem Freiheitsregime platzmachen müssen, das aber auch in sich unhaltbar genug ist. Es gestaltet sich sehr natürlich zu einer immer mehr hervortretenden Racenfeindschaft mit gelegentlichen Ausbrüchen von buchstäblichen Racenkämpfen und gegenseitigen Metzelactionen. Das Schönste von Allem aber ist, daß diese ganze Freiheitsherrlichkeit viel weniger auf Einwirkung humanitärer Motive zurückgeführt werden darf, als vielmehr dem Egoismus der Nordstaatlichen gutgeschrieben werden muß. Aus rein ökonomischen Gründen nämlich konnte ein Bereich, in welchem mit freier Arbeit gewirthschaftet wurde, die Concurrenz einer Gruppe von Sklavenprovinzen nicht auf die Dauer dulden.

Hätte man hübsch die Schwarzen, anstatt sie in Afrika wie Jagdthiere einzufangen und nach den amerikanischen Baumwollenprovinzen zu schleppen, in ihrer Heimath unbehelligt gelassen, so würde der unnatürliche Bevölkerungsmischmasch, der jetzt für beide Theile ein Fluch ist, von selbst nie zur Einrührung gelangt sein, und die entsprechende Bescheerung mit ihrem überdies unabsehbaren Unheil gar nicht existiren. Indessen will man ja im Allgemeinen sichtlich, wenn auch in etwas anderer Façon, noch etwas Mehr davon. Macht man auch nicht Privatsklaven im eignen Lande, so hat man doch auf den Philippinen die Erbschaft der Spanier angetreten und macht aus der eingeborenen Bevölkerung eine mindestens politisch versklavte. An die europäischen Manieren in den verschiedensten Theilen A f r i k a s braucht hier nicht wieder besonders erinnert zu werden. Grade sie zeugen summarisch und endgültig dafür, daß in diesen Dingen heute von wirklicher Humanität zu reden nicht etwa blos eine verfrühte Voreiligkeit sondern total falsch angebracht sein würde.

Schon Angesichts des nordamerikanischen Secessionskrieges waren die europäischen Westmächte, insbesondere die Louisregierung Frankreichs, sehr geneigt, die Abtrennung der Südstaaten und die Aufrechterhaltung der Sklaverei zu begünstigen. Es ist also eitel Wind, im Hinblick auf solche Haltung und überhaupt auf derartige Erfahrungen noch von Humanität zu reden. Wenn das Loos der im Kriege Verwundeten durch die Genfer Convention von 1864 etwas günstiger ge-

staltet worden, so brauchen darum Mächte, die sich zu der fraglichen Vereinbarung herbeiließen, keine andern Motive gehabt zu haben, als ihren eignen Vortheil. Wie sich aber die soi-disant Philanthropie dabei benommen und ausgenommen, das werden wir ja gleich des Näheren sichtbar machen können.

Von der Humanität kann man überhaupt absehen, wenn in erster Linie wirkliches Recht zur Geltung kommt. Wie soll aber echtes Recht platzgreifen, so lange in den Colonialgebieten die indirecte Versklavung farbiger Eingeborner grundsätzliche Regel bleibt? Durch so Etwas wird man schließlich analoge Bevölkerungsmischungen und ähnliche Mißstände produciren, wie sie in den nordamerikanischen Südstaaten eingewurzelt sind. Der Unterschied wird nur der sein, daß die Amerikaner die farbige Bevölkerung in ihr eignes heimisches Bereich verpflanzt und so den Schaden bei sich zu Hause angerichtet haben, während andere Völker umgekehrt das Eldorado sich draußen anlegen, indem sie auf den Grund und Boden der Farbigen und zwischen diese die weißen Herrenelemente einschieben. Die Zeit muß aber kommen, wo beiderlei Misch- und Mißgebilde dasselbe Ergebniß liefern, nämlich den Racenkampf in seinem ganzen und vollen Ernst mitsichbringen. Also fort mit der Lügenhumanität, die angeblich überall nur Cultur athmet, während in der That ihr Hauch nur ein Gifthauch ist!

5. Man hat die sich als philanthropisch aufspielenden Bemühungen, den in den Schlachten Verwundeten ausgiebigere Hülfe zu schaffen, als sie die ganz unzulängliche Sorge der Regierungen gewährte, nicht blos überschätzt sondern auch in ihrem falschen Sinne gelten lassen. Ein Genfer Arzt Namens Dunant hatte sich gelegentlich der Schlacht von Solferino an Ort und Stelle chirurgisch zu schaffen gemacht. Seine Schrift „Un souvenir de Solférino" (1862) führte in technisch raffinirt sentimentaler Weise, z. B. über Amputationen, Allerlei derartig aus, daß einem Feinnervigen übel werden mußte. Seine Rührmalerei trug in den dicksten Farben auf; aber er hatte sich in einer gewissen Species des Publicums mit seinem Anschlag und mit seiner Speculation auf unmittelbarste Mitleidsgefühle nicht verrechnet. Man verwendete seine Piece, um das Publicum zu alarmiren und es zu veranlassen, sich bildende Hülfsgesellschaften mit allerlei Mitteln auszu-

statten und ihnen die Heil- und Pflegematerialien zu liefern. Insbesondere letzteres konnte von den Staaten bestens acceptirt werden; denn wenn in den Familien seitens der Töchter und Frauen Charpie gezupft und auch sonst Allerlei für die Verwundetenpflege hergestellt wurde, so war das eine für den Staat kostenlose Beisteuer, die das Kriegsbudget entlastete und durch Freiwilligkeit das beschaffte, was sonst aus den Fonds allgemeiner Zwangssteuern hätte angeschafft werden müssen.

Der erwähnte Dunant hat mit der eigentlichen Genfer Convention, welche sozusagen Verwundetenrechte festsetzte, direckt gar nichts zu schaffen. Er hat sich in seiner Schrift darauf beschränkt, die Unzulänglichkeit der ärztlichen Hülfe während der Schlachten und insbesondere nach den Schlachten in allerlei bunten, auf Rührung berechneten Bildern zu illustriren. Die freiwilligen Hülfsgesellschaften, die sich später gebildet haben, mögen zum Theil auf diese literarische Anregung zurückzuführen sein. Was ist denn nun aber, wenn man die Sache verstandesgemäß betrachtet, das Facit dieser ganzen Initiative? Sie hat, abgesehen von ihrer erkünstelten Gefühlserregerei, eben nur geltend gemacht, daß die mörderische Wirkung der technisch vervollkommneten Waffen so viele Verwundete schuf, daß sich mit dem alten Maaß von chirurgischer und sonstiger Hülfe nicht auskommen ließ. Der Wunsch nach Abhülfe hiefür war doch etwas sehr Natürliches bei einem Arzte, der auf diese Art auch die Interessen seines Standes mitwahrnahm. Was man aber vergebens bei ihm sucht, ist irgend ein Wort gegen die ignorante oder gewissenlose Vernachlässigung, die doch vor Allem den Regierungen und Militärinstanzen hätte an- und vorgerechnet werden müssen. Noch weniger streifte er aber auch nur im Entferntesten an irgend einen noch so leisen Protest gegen die Ursachen der Gräuel, die er in Rührmusik setzt. Er ist vielmehr, statt sich gegen den Krieg zu empören, bei aller Sentimentalität eben nur dessen gehorsamster Diener. Die ganze Einrührung und Manier verräth immer nur den Gefühls- und Mitleidsmacher, also eine Species, die nie echt ist und daher auch nicht verdient, daß man ihre erkünstelte Emphase ernstnehme.

Verwundete blieben drei Tage hülflos auf dem Schlacht-

felde liegen. Manche starben in Fieber und Krämpfen, während rechtzeitige Hülfe sie hätte retten können. Andern mußten Gliedmaaßen amputirt werden, was bei rechtzeitiger Hülfe nicht nöthig gewesen wäre. Wer nun aber soll sich wohl über solche Dinge wundern? Doch wohl Niemand, der den Geist des Krieges auch nur einigermaaßen kennt! Denen, die soviel Menschenleben unmittelbar in der Schlacht opfern, kommt es auf die nachträglichen indirecten Verluste, also auf das Sterben der Verwundeten oder deren Zustandsverschlimmerung auch nicht sonderlich an. Das Ganze ist eben eine einheitliche Verlustrechnung, und es gilt als secundärer Umstand, ob der Tod gleich oder erst durch Vernachlässigung eingetreten. Freilich sieht man es lieber, mit weniger Verlust an Menschenleben davonzukommen und die Invalidität zu beschränken, die nachher obenein Pensionen kostet. Wenn also in dieser Richtung Etwas zur Minderung und Milderung der Schäden geschehen kann, so acceptiren das die Staaten bestens. So Etwas ist aber noch lange keine Humanität, sondern ganz einfach eine Vortheilsrechnung.

6. Genfer soi-disant Philanthropen sind es dann weiter gewesen, die an die Stelle der Dunant'schen bloßen Misereschilderung einen Rechtsentwurf gesetzt haben, der die Verwundeten von Feindseligkeiten ausnimmt und, wie der neugeprägte, aber juristisch nicht gehörig zutreffende Ausdruck lautet, — neutralisirt. Auch Hospitäler, Ambulanzen und Verwundetentransporte werden durch diesen neuen, allerdings sehr vagen Begriff der Neutralität vor Feindseligkeiten gesichert.

Auf Grund des erwähnten Entwurfs kam 1864 die eigentliche Convention der Regierungen zu Stande. Da sie, und zwar auch nach den, abgesehen von der endgültigen vollen Ausdehnung auf den Seekrieg, äußerst unerheblichen Abänderungen von 1906, fast durchgängig die von den Philanthropen beliebten Unbestimmtheiten der Begriffsfassung beibehalten, so kann man sich nicht wundern, daß ihre praktische Anwendung sich nicht grade durch Sicherheit und Zuverlässigkeit auszeichnet. Ob das Wort Neutralität ungehörig gebraucht wird oder nicht, das thut allerdings zur Sache oder vielmehr gegen die Sache nicht viel. Es genügt, wenn man nur immer weiß, worin die Schonung oder Begünstigung der Verwundeten und

des zugehörigen Hülfs- und Heilmaterials, sowie das unbebehelligte Gewährenlassen des Aerzte- und Pflegepersonals bestehen soll.

Für die Aerzte ist ausgiebigst gesorgt, sogar dafür, daß ihnen ihre Gehälter, auch wenn und wo sie im feindlichen Bereich fortamtiren, gehörig zukommen. Allein abgesehen von diesem geschäftlich fundamentalen Punkte sind die Bestimmungen der Genfer Convention wahrlich nicht allzu bestimmt, also auch nicht leicht faßlich, und fallen demgemäß in der Anwendung allerlei beugenden Auslegungen in noch höherem Grade anheim, als es sonst mit von vornherein einigermaaßen juristisch redigirten Gesetzen der Fall zu sein pflegt. Was die Philanthropen mit ihrer nebelhaften Art schon im Entwurf verfehlt hatten, ist ungeachtet aller Abweichungen maaßgebend geblieben. Uns geht hier der specielle Inhalt der Convention nicht näher an, wohl aber der Charakter des Ganzen, insofern dieser mit dem Hauptthema unseres Abschnitts zusammenhängt. Vor Allem muß die sogenannte Philanthropie ein wenig auf ihr eigentliches Wesen oder, wenn man einen stärkern Ausdruck wählt, auf ihr Unwesen, ja auf ihre Schuld untersucht werden.

Menschenfreundlichkeit nennt sich das Ding; im Grunde ist es aber nichts als eine etwas verschleierte Metamorphose der christischen charité. Letztere ist nun ein sehr zweideutiger Begriff. Von einer natürlich menschlichen Freundlichkeit und Milde ist in ihr eigentlich nichts zu finden. Nur das bekannte Erbarmen mit der Misere, um nicht zu sagen mit dem Erbärmlichen, ist ihr nur allzu irreführender Charakterzug. Die Genfer Conventionalisten haben denn auch zu ihrem Symbol das rothe Kreuz auf weißem Grunde erkoren. Das Weiß der Unschuld und das blutige Roth passen schon an sich nicht besonders zueinander. Das Kreuz vollends ist kein Zeichen, was für alle Völker einen Sinn und Gültigkeit haben kann. Die angebliche Philanthropie verräth hier, wie sie sich ins und ans Christische verliert.

Was soll überhaupt Menschenfreundschaft sein? Diese Frage ist hier am Platze; denn mit Hypokrisie, stamme sie nun aus Palästina oder nicht, sollte sich doch die bessere Menschheit nicht mehr abfinden lassen. Außer den von der

Natur gesetzten Beziehungen, die sich auf die Familie beschränken und den im geselligen Verkehr bethätigten Gegenseitigkeiten, die aus der Pflichterfüllung stammen, giebt es überhaupt nichts interhuman Sympathisches. Das natürliche Mitleid ist wesentlich eine Augenblicksregung, und erst der weitertragende Verstand ist die daran anknüpfende, aber auch darüber hinaushebende Macht, die im Sinne des Gefühls, aber ohne dessen Beschränktheit und Schwäche zu theilen, etwas Höheres, Nachhaltiges und Echtes leisten kann. Bei den Philanthropen und Rührmalern ist aber die Zufälligkeit und Einseitigkeit der Empfindung das Instrument, mit dem sie zwar weniger selbst arbeiten, wohl aber Andere bearbeiten. Analysirt man also scharf und ohne Conventionalitätsscheu, so zerrinnt die Philanthropie nicht etwa blos in Nichts, was noch unschuldig wäre, sondern wird zu weniger als Nichts, also negativ, indem sie unterhalb des Bereichs von Verstand und wirklichem Recht bleibt, ja sich um diese wahren Helfer und echten Freunde des Menschengeschlechts nicht kümmert, unter Umständen sogar direct gegen sie verstößt.

Der Entstehungsort ist übrigens auch nicht gleichgültig. Genf hat in seiner Geschichte arge Widerwärtigkeiten aufzuweisen. Der sogenannte Reformator Calvin, der Servetmörder, hat mit seiner finstern Niedertracht einen nicht geringen Antheil an dem Stempel heuchlerischer Strenge, welcher der entsprechenden Bevölkerung eigen ist. Das Religionistische ist freilich neuerdings mit den politisch freiheitlichen Allüren gemischt worden; indessen selbst der Charakter Rousseaus hat für Mancherlei von der Genfer Erbschaft gezeugt, was in der That nichts weniger als annehmbar oder gar anmuthend gewesen. Der sich fanatisch geberdende aber heuchlerische Calvin, der die in Genf geltende religiöse und geistige Façon zum größten Theil verschuldet oder ihr mindestens einen besondern Ausdruck verschafft hat, soll sogar in aller seiner Scheinheiligkeit noch obenein Päderast gewesen sein. Seine giftige Bosheit gegen den Spanier Servet, den Entdecker des Blutkreislaufs, ging so weit, daß er diesen, der sich vor der Inquisition nach Genf geflüchtet hatte, nicht blos zum Feuertod verurtheilen ließ, sondern auch noch extra dafür sorgte, daß die Verbrennungsmarter durch Verwendung von grünem Holz gesteigert

wurde. An letzterem Schauspiel soll er sich überdies noch durch eigne versteckte Beobachtung und unmittelbarsten Augenschein geweidet haben.

Es ist ekelhaft, auf derartiges Detail der Gemeinheit hinweisen zu müssen. Allein man darf doch nicht unveranschlagt lassen, aus welchem Humus die Genfer Blume sogenannter Philanthropie aufgeschossen. Das in ihr unverkennbare Stück Falschheit und Heuchelei erklärt sich nur zu gut aus der geschichtlichen Vergangenheit und der zugehörigen geistigen Luft des Orts. Die Genferei ist aber wiederum nur ein besonderer Typus einer allgemeineren, christisch gefärbten Hypokrisie. Wenn diese sich neuerdings dadurch modernisirt hat, daß sie sich human anstellt, so gehört die Einmischung des Humanitätsscheines, sowie die Unterschiebung des Wortes Philanthropie, nur erst recht zu dem irreführenden Apparat.

Wir analysiren hier natürlich nur das Milieu jener Genfer soi-disant Philanthropen, die sich mit der Vorbereitung der Convention befaßten, nicht das Factum des Staatenvertrages selbst. Dieser letztere hat, ganz abgesehen von den Initiativmotiven, die im Effect nicht in Anschlag kommen, ein paar immerhin vortheilhafte Stipulationen mitsichgebracht, die aber weder überschätzt noch gar als Humanität ausgelegt werden dürfen. Man hat sich eben gegenseitig einige Ausnahmen von der Feindseligkeitsbethätigung zugestanden. Man hat eine Schonung der Verwundeten und ihrer Heilstätten, sowie eine Art Immunität der Aerzte und des Zubehörs derselben eingeführt. Mit Alledem hat man aber nichts weiter gethan, als den Krieg etwas bequemer gemacht und ihn mit einem Stückchen Milderungsschein ausgestattet. Im Großen und Ganzen bleibt er aber dabei, was er ist, und die paar Einschränkungen seiner Furie haben in Vergleichung mit der Masse der bestehenbleibenden Gräuel nur eine winzige, ans Nichts grenzende Bedeutung. Davon viel Aufhebens machen, als wäre eine Aera wirklicher Humanität angebrochen, entstellt den Kern der Sache, ja compromittirt das Bischen Nützlichkeit, das thatsächlich in ihr enthalten, durch philanthropistelnde Scheinheiligkeit.

7. Die Genfer Convention hat ein Stück Halbrecht in einem Gebiet geschaffen, welches seiner Natur nach antirechtlich geartet ist. Der Krieg kann nie etwas Anderes sein als das,

was Macchiavelli den Austragsweg der Bestien nannte, und was wir noch pointirter kennzeichnen, indem wir daran erinnern, daß der Mensch nicht blos eine Bestie oder ein Ueberthier, sondern gradezu eine Ueberbestie zu spielen von Natur- und Culturwegen im Stande ist. Wenn nun in dieser Gehabungsart vereinzelte kleine, für beide Theile vortheilhafte Abschwächungen eintreten, so hat man sich zu hüten, infolge dessen gleich anzunehmen, daß die Affairen der Ueberbestie aus der Art geschlagen seien. Sie bleiben vielmehr ihrem Typus treu und fügen dazu nur einiges Raffinement. Das Duell bringt offenbar unvergleichlich mehr commentmäßige Rücksichten mit sich, und doch wird Niemand, der irgend rationell denkt, deswegen behaupten, es sei aus einem rohen und bornirt stumpfen Austragsmittelchen zu einem humanen und philanthropischen Institut geworden. Das Wenige an Halbrecht, das sich darin verkörpert, hat eben nur die Bedeutung einer conventionellen Gewaltregelung.

Die eigentlichen Kriegsgebräuche bleiben nun aber noch himmelweit von dem verhältnißmäßigen Anstande der Duellüsancen entfernt. Von Ritterlichkeit ist dabei keine Spur anzutreffen; vielmehr gilt als Grundgesetz das Gegentheil, nämlich statt der Gleichheit in Waffenausrüstung und bezüglich Wind und Sonne die Benützung jedweder Art von factischer Ueberlegenheit, sowie jeglicher Gunst von Terrain und Zufall. Eine derartige Gestaltung ist, wie sich von selbst versteht, in ihrem Bereich eben nur rationell und ohne Widersprüche gegen den schlechten Geist der Sache, während im Duellcomment einige Komik dadurch zu Tage tritt, daß einerseits am Bestienaustrag festgehalten, andererseits gewissermaaßen gerechte Regelung und ein besonderes Maaß von Fürsorge für nachträgliche rasche Hülfe bei Wunden platzgreifen. Auch der Umstand, daß der im Duell kampfunfähig Gemachte aufhört, ein Gegenstand weiteren Angriffs zu bleiben, ähnelt ein wenig dem Princip, vermöge dessen die im Kriege Verwundeten nicht weiter Gegenstand von Feindseligkeiten werden sollen.

Ist die sogenannte Philanthropie im eigentlichen Conventionsrecht nichts Stichhaltiges, so nimmt sie in der Sphäre der auf Freiwilligkeit beruhenden Hülfsapparate meistens einen

noch weniger zusagenden Charakter an. Wäre seitens der Staaten unmittelbar für zulängliche Hülfe gesorgt, dann hätten die Hülfsgesellschaften, die sich mit dem Abzeichen des Rothen Kreuzes belehnen und decoriren lassen, gar keinen Sinn. Sie sind also Lückenbüßer für mangelnde staatliche Hülfe. Wo aber gar die Neutralen sich mit der Entsendung solcher freiwilliger Gruppen und Zurüstungen befassen, da wird Alles noch problematischer; denn die von außerhalb der kriegführenden Parteien herrührende, sich völlig uneigennützig und philanthropisch geberdende Aufdringlichkeit müßte, wenn man sie beliebig gewähren ließe, zu einem absonderlichen Einmischungschaos führen. Ist doch schon ohnedies immer darauf zu achten, daß sich unter der Maske der freiwilligen Hülfe nicht Spionage einschleicht!

Die charakteristische Hauptsache, die wir hier hervorzuziehen haben, ist jedoch anderwärts zu suchen. Es ist sicherlich anerkennenswerth, wenn die Familien und das Publicum im Hinblick auf die Gesammtheit der im Felde stehenden Söhne und sonstigen Angehörigen zu allerlei freiwilligen Leistungen bereit sind, zumal die staatliche Fürsorge schon mit diesen Extrabeisteuern zu rechnen gewohnt ist. Eine bessere Ordnung wäre es freilich, wenn nicht die Gutmüthigkeit und Opferwilligkeit die Beisteuerquelle und das Beisteuermaaß abgäbe, vielmehr diese Ueberlasten aus einem andern Gesichtspunkt gleichmäßig und obligatorisch der Gesammtbevölkerung auferlegt d. h. aus allgemeinen Steuerfonds getragen würden. Das ergäbe aber einen gesteigerten Kriegsetat, und man hat ohnedies schon Noth genug, dessen zunehmende Anschwellungen plausibel zu machen. Wie ein Theil der Menschen nun einmal ist, wird die Speculation auf freiwillige Gaben das leichtere Mittelchen sein.

Nun giebt es außer dieser sehr begreiflichen staatlichen Speculation aber noch eine andere, die von den berufsmäßig betheiligten Gesellschaftselementen ausgeht und die ganze Freiwilligkeit erst in vollen Gang bringt, um nicht zu sagen zu ihr nöthigt. Alles, was individuell bei den Abordnungen von Heilpersonal und bei den Sendungen von Pflegeutensilien seine zeitweilige Versorgung findet oder sich auch nur durch besondere Dienste empfehlen will, hat ein Interesse daran, daß

die Freiwilligkeit des Publicums hübsch ausgiebig gerathe. Man könnte in dieser Beziehung von einer Berufs- und Erwerbsphilanthropie, nebenbei überdies, wenn auch nur bei Wenigen, von einer Eitelkeitsphilanthropie reden.

Ob beispielsweise alle freiwilligen Spenden an Kleidungsstücken und Lebensmitteln, die zur besondern Pflege verwendet werden sollen, immer an die betreffenden Truppentheile wirklich gelangen oder den zugehörigen Verwundeten zu Gute kommen, darüber sind im Bereich verschiedenster Länder und Kriegsschauplätze manche bedenkliche Wahrnehmungen geäußert worden. Schon im Kriege von 1870 ist constatirt worden, daß manchmal gewisse Hülfselemente sichtlich ausgiebig lebten und sich bei dem Verzehr der auserlesensten Nahrungs- und Genußmittel nichts weniger als vernachlässigten. Sehen wir jedoch einmal ganz von den etwaigen philanthropischen Genüssen rother Kreuzritter oder Kreuzjungfern gänzlich ab, indem wir uns um ein zutreffendes Verständniß dessen bekümmern, was auch sonst in allen Fällen mehr oder minder vorgeht, wo das Publicum für irgend einen Zweck zu Beiträgen ermuntert oder verlockt werden soll.

Handle es sich um was immer für Dinge, um gute oder schlechte, und seien es bloße Vorwände oder auch zutreffende Ursachen, die geltend gemacht und in der Presse verbreitet werden, — nur zu häufig erklärt sich für den Kenner die angeblich uninteressirte Geschäftigkeit, die dabei entwickelt wird, aus dem Interesse, daß den Machern dieser schönen Zweckveranstaltungen möglichst viel an Werthen und Geld durch die Finger gehe. Die Controlen, daß nicht ein hübscher Theil davon an den Fingern kleben bleibe, sind nur gar zu oft ungenügend oder gradezu illusorisch. Wer das einmal durchschaut hat, wird sehr vorsichtig sein, ehe er den Anregungen und Aufrufen folgt, die irgend welche Wohlthätigkeitszwecke oder sonstige soi-disant Uneigennützigkeiten zum Aushängeschild haben. In unserer Judenära und Angesichts der durchgängig verjudeten Presse ist in Angelegenheiten jenes Schlages ganz besondere, ja wäre, meinen persönlichen Wahrnehmungen zu Folge, eigentlich absolute Zurückhaltung am Platze. Jeder Pfennig, der auf solche Anregungen hin gegeben wird, ist, gelinde gesagt, problematisch in ein Bereich hinausge-

worfen, wo das, was mit ihm geschieht, entweder ganz oder zum größten Theil uncontrolirbar ist.

Ich will nun durchaus von den eben angedeuteten socialen Mißständen nicht ohne Einschränkung eine volle Anwendung auf das Gebiet freiwilliger Kriegsphilanthropie machen. Es kommt mir nur darauf an, den Nimbus etwas zu mäßigen, mit dem sich besagte Dinge so gern und reichlich umgeben. Es geschieht ja manches Nützliche sogar durch Hände, die selbst nicht viel nütze sind. Der Mechanismus der Interessen, selbst der eigensüchtig und ungerecht bethätigten, bringt das mit sich, und so mag unter Umständen auch die unaufrichtigste oder mit den falschesten Motiven gemischte Philanthropie effectiv einiges Gute im Gefolge haben. Wir aber, die wir die Dinge nicht nach ihrer Außenseite gelten lassen, haben uns zu hüten, solchen Wirkungen noch gar besonders hohe und wirklich humanitäre Eigenschaften vindiciren zu lassen.

8. Entstände der Krieg nur aus Differenzen, bei denen guter Glaube und vermeintes Recht wirklich leitende Gesichtspunkte wären, dann bliebe der Appell an die Gewalt zwar immer noch eine Ablenkung vom wirklichen Recht; aber es fehlte doch nicht an Maaß und Begrenzung der Feindseligkeit. Wer sein Recht mit Gewalt durchzusetzen in den Fall kommt, hat über dasselbe hinaus keine weitern Ansprüche, als etwa noch auf den Ersatz des Extraschadens, den ihm der Feind verursacht hat, und auf einige Genugthuung für die persönliche Unbill. Derartige natürliche Forderungen bleiben aber weit hinter dem zurück, was der Sieger gemeiniglich ansichbringt. Wo er nicht durch die drohende oder sich gleich einmischende Eifersucht anderer Staaten gehindert ist, erschöpft er in seinen Ansprüchen das irgend erreichbare Maaß. Am liebsten ist es ihm, wenn der Gegner lahmgelegt, vernichtet, nämlich mindestens im Sinne der dauernden Unterwerfung vernichtet werden kann.

Woher rührt nun diese maaßlose Gestaltungstendenz kriegerischer Austräge? Einfach daher, daß die Motive zum Kriege principiell und der Regel nach keine wirklich rechtlichen sind, sondern, wie wir es früher auseinandersetzten, in Raub- und Herrschsucht ihren maaßgebenden Haupttypus haben. Für so Etwas giebt es selbstverständlich keine andern Grenzen als

diejenigen, die eben das Spiel der Macht und der Mächte mitsichbringt. Staatliches Machthaberthum, sei es dynastisch oder republicanisch, also einschließlich der unmittelbaren Gier der Völkerstämme, einander zu vergewaltigen, bildet den Hauptantrieb zum Kriege. Letzterer ist hienach eine Form der Gesammt- und Massenbrigandage, kurz eine organisirte Collectivräuberei. Damit aber ein anderer Schein entstehe, wird das Wenige an Rechtsgesichtspunkten, das sich nebenbei und meist auch nur künstlich auftreiben läßt, in den Vordergrund gerückt. Auch will neuerdings selten Jemand als der eigentliche Kriegsurheber gelten und sucht demgemäß von vornherein dem andern Theil das Odium der Initiative aufzubürden, indem er ihn in die Lage bringt, den Krieg erklären oder zuerst angriffsweise oder sonst in diesem Sinne vorgehen zu müssen. Freilich spricht diese neuste Gepflogenheit dafür, daß der Krieg schon vielfach in Verruf gerathen, und daß ihn die eigentlichen und bessern Volkselemente, welche direct dabei am wenigsten lucriren, am meisten aber Blut und Habe einsetzen müssen, herzlich satthaben.

Um so begreiflicher ist es nun aber auch, daß sich der Krieg und das fast nur auf den Krieg gegründete sogenannte Völkerrecht mit allerlei Heuchelschein, insbesondere mit dem Nimbus der Culturglorie zu umgeben suchen. Ursprünglich war es in erster Linie, namentlich seit dem Mittelalter, religionistische Propaganda, die man, sei es mit oder ohne Glauben, betonte, um daneben die Hauptsache, Raub und Herrschaft, unter einer Art Deckung und Gewissenssalvirung zu betreiben. Neuerdings sind es Vorstellungen von Cultur und Humanität, die in den Vordergrund gerückt werden und die sich dazu brauchen lassen müssen, die allerärgsten Gräuel beschönigen zu helfen. Freilich echte Begriffe von Humanität und Cultur sind hiefür nicht zu haben; statt deren werden aber zweideutige Zwitterbegriffe untergeschoben, in denen die Aeußerlichkeiten des Culturscheins mit innerster Niedertracht verkuppelt sind.

Zu Allem fehlt nur noch, daß der Krieg und seine Hauptschöpfung, das sogenannte Völkerrecht, grundsätzlich unter die soi-disant philanthropischen Flügel genommen werden. Den Frieden führen ohnedies schon alle Kriegführer im

Munde. In ihrem Sinne ist ja der Krieg nur ein Mittel, um zum Frieden zu gelangen, und die höchstgesteigerte Kriegsbereitschaft hat danach nur die Aufgabe, vorbeugend oder nachträglich den Frieden zu sichern oder herbeizuführen. Ebenso haben sich alle Abrüstungsvelleitäten und Friedensallüren, wo sie überhaupt schon seitens vereinzelter Staaten, wie Englands und Rußlands, herausgekehrt wurden, immer wieder selbst durch thatsächlich entgegengesetztes Verhalten gröblichst dementirt. Die Benehmungsart ist also ganz gleichgültig. In keinem Fall wird auf das Raub- und Herrschprincip verzichtet. Ließen sich die Früchte dieses Princips ohne Kriegsrisico einheimsen, dann freilich wäre der Friede sogar für Diejenigen annehmbar, die vom Kriege leben; denn dann gäbe es ohne Waffenbemühung und ohne Lebensrisico eine andere Raub-, Bereicherungs- und Gewaltergatterungsmethode.

Die Juden, die in ewigen Friedenscongressen zusammenlaufen, geberden sich auch gar philanthropisch. Sie können aber den eigentlichen Krieg nicht nur entbehren, sondern haben auch Ursache, ihn als eine mißliche Concurrenz ihres schleicherischen Ausbeutungskrieges anzusehen. Das Motiv ihrer anscheinenden Friedensphilanthropie ist demgemäß ein grundschlechtes. Es soll nur eine einzige Methode der Völkerberaubung und Völkerbeherrschung geben, nämlich die ihrige. Eine directe Handhabung des Waffenapparats ist Etwas, worauf sich die Juden nie recht verstanden haben und am wenigsten jetzt verstehen. Das Waffenspiel wollen sie also möglichst eliminiren, damit sie für ihre Manier national und international das ausgedehnteste Monopol ergattern.

Man sieht, wie man sich gegen die Philanthropie und die mit ihr verschwisterte Heuchelei in allerlei Richtungen zu wenden habe, an die gemeiniglich nicht gedacht wird. Die in unserm Zusammenhange fragliche Art von Kriegsphilanthropie hat aber eine Eigenschaft, die wir bisher noch nicht hervorgehoben haben, die aber höchst charakteristisch ist. Diese Philanthropen dienen immer nur irgend welcher Art von Machthabern. Beispielsweise ergeht sich die Rothekreuzgarde, oder was ihr ähnlich ist, immer wenn nicht in officieller dann mindestens in officiöser Weise, und hüten sich die Freiwilligkeitsbestrebungen, sich in irgend einem andern Gebiet zu bethäti-

gen, als wo der gemeine Staatenkrieg in Frage. Die Philanthropen haben es förmlich darauf abgesehen, blos zwischen den Beinen der Machthaber hinundherzutrippeln. Sie lassen es sich nicht einfallen, ihre Aufmerksamkeit etwa auch den Bürgerkriegen zuzuwenden. Da gäbe es in der That gar viel zu humanisiren. Aber in dieser Richtung hat sich wohlweislich noch keine Genferei ergangen. Bei den blutigen Straßenactionen, die an Gräueln diejenigen der Feldschlachten unvergleichlich überbieten, versagt jegliche Philanthropie, nicht blos die des Kreuzes. Wenn dort ausnahmsweise einmal irgend welche von der Freiwilligkeit geschaffene Ambulanzen agiren, dann stammt diese Art Verwundetenhülfe aus ganz andern Kreisen als denen, die gemeiniglich in Philanthropie sozusagen machen. Alsdann sind Elemente thätig, die aus der Hülfe kein Geschäft und Gewerbe machen, sondern von echten Antrieben bewegt werden.

Ziehen wir die Summe von Alledem, so ist das Ergebniß ein gar unbehagliches. Wo sich Krieg und sogenanntes Völkerrecht mit soi-disant Philanthropie berührt oder gar gemischt haben, da hat diese Verbindung nur um so mehr erwiesen, wes Geistes Kinder die beiderlei Bethätigungen sind. Todfeindschaft und Trachten nach dem Leben sowie Allderlei, was der Krieg nothwendig in sich enthält, verträgt sich nicht mit aufrichtiger und rationeller Humanität. Wenn sich also dennoch eine Art Quasiphilanthropie hinzugesellt, so muß diese scheinbare Mitleidsinstanz ein gar zweideutiges Etwas sein, das nirgend ein rückhaltloses Vertrauen verdient. Im Gegentheil hat man stets auf der Hut zu sein, daß die Heuchelei, die ohnedies im Bereich des Völkerrechts eine ansehnliche, wo nicht maaßgebende Rolle spielt, durch die scheinphilanthropischen Zuthaten nicht noch gesteigert werde. Ein ohne Unterschied bezüglich der beiden Theile philanthropisch sozusagen bemutterter Krieg sammt dem zugehörig erkünstelten Halbrecht ist nicht nur ein Widerspruch in sich selbst, sondern würde sogar ein ergötzliches Stück Komik abgeben, wenn dabei die Leidensbestandtheile nicht so miserabler Ernst wären.

IX.

Wirkliches Recht.

1. In den neuern Jahrhunderten hat die Idee eines Naturrechts, welches man dem positiven Recht, insbesondere auch dem Gewohnheitsrecht gegenüberstellte, fast nur als Ablenkung vom richtigen Wege gewirkt. Jene Vorstellung war überdies äußerst unbestimmt und nebelhaft. Sie hatte nicht in dem, was sie war, sondern nur in dem, was durch sie gesucht aber verfehlt wurde, einigen Sinn und etwas Bedeutung. Man sah im thatsächlichen sogenannten Recht viel unhaltbare und verkehrte Satzungen, denen man etwas Besseres entgegensetzen wollte. Die Natur und das Natürliche erschienen als geeigneter Anknüpfungspunkt und als zutreffende Qualification für das bessere Recht, nach welchem man ausschaute. Grade in letzterer Wendung irrte man sich aber praktisch gar sehr. Namentlich wurde die Zurückwendung zur Rohheit der Natur gradezu eine falsche Umkehr, die vom eigentlichen Recht und von Alledem, was man zu suchen hatte, so weit als möglich abführte.

Natur und Recht treffen so wenig zusammen, daß sie eher als gradezu gegensätzliche Dinge gelten können. Wäre die ursprüngliche Menschennatur von vornherein auf Recht angelegt, so hätte letzteres nicht so viele Jahrtausende auf sich warten lassen. Wir würden alsdann wahrlich nicht noch heute nöthig haben, uns danach umzuthun. Die Naturtriebe in ihrer Rohheit sind nicht Schöpfer, sondern Hindernisse und Zerstörer wirklichen Rechts. Der Conflict und unter Umständen sogar das Chaos, in das hinein die wüsten Naturtriebe führen, zeigen erst vollends das Bedürfniß nach etwas Entgegengesetztem und Ordnendem. Das wirkliche Recht kann erst die Harmonie schaffen, die in der vorgängigen Natur und unzulänglichen Cultur fehlt. Da es nun aber außer den unmittelbaren Trieben nur noch den gedanklich motivirten Willen giebt, so ist im letzteren Wendung und Weg zum eigentlichen und vollen Recht zu suchen. Man kann demgemäß gar nicht voraussetzen, die Natur hätte unmittelbar mehr als ein bloßes Gemisch, also mehr

als eine unvollkommene Halbheit von Recht entstehen lassen können. Sie mußte sich erst selbst gewissermaaßen corrigiren lassen, um auch nur einer Annäherung an etwas Vollkommeneres platzmachen zu können.

Was ist nun von den beiden Elementen, ohne deren Dasein das wirkliche Recht nicht gedacht werden kann, der wichtigere Bestandtheil? Ist es der Wille oder ist es die specielle Einsicht? Zur näheren Einsicht gelangt man erst, wenn man den Willen hat, der in ihre Richtung weist und sie zum Bedürfniß macht. So wichtig die gleichsam technische Ausbildung der Intelligenz auch ist, so kommt sie doch erst an zweiter Stelle in Frage und bleibt namentlich mit ihren Specialitäten stets eine secundäre Angelegenheit. Das Primitive ist der rechtliche Wille, und dieser entsteht im Hinblick auf die socialen Verletzungen und das ihnen entsprechende Chaos. Vollbewußt wird sich dieser Wille erst als ein reagirender, mithin als ein negativer, der das Unrecht verwirft und ausschließt. Er beruht aber nichtsdestoweniger auf einer positiven Anlage, die zum Guten disponirt, aber in der Menschheit nur sporadisch und spärlich vertreten ist.

Wir brauchen den Ausdruck wirkliches Recht, weil wir glauben, hiemit nicht blos eine Unterscheidung von den fehlgreifenden Vorstellungen über natürliches Recht sicherzustellen, sondern weil unsere Bezeichnungsart auch überhaupt die allereinfachste ist, die sich irgend auffinden läßt. Sagten wir wahres Recht, so entspräche diese Benennung ja auch der gemeinten Idee; aber es ist jedenfalls besser, statt des Gegensatzes von Wahrheit und Unwahrheit, den umfassenderen und mehr praktischen von Realität und Schein hervorzuheben. Das sogenannte Recht, wie es bis jetzt anerkanntermaaßen besteht und geartet ist, kann, wie wir in früheren Abschnitten nachgewiesen haben, nach unserm Werthmaaß und für unsere Schätzung im günstigsten Falle nur als ein Halbrecht gelten. Abgesehen von der vielen Naturtölpelei, die es einschließt und fortpflanzt, ist es zu einem großen Theil gradezu eine Verkörperung des Unrechts. Eben dieses Gemisch von Halbrecht und Unrecht ist es, wodurch die großen Schwierigkeiten im socialen status quo entstanden sind, vermöge deren manche Probleme fast als überhaupt unlösbar erscheinen, mindestens aber auf lange

Zeiträume oder ganz entscheidend durchgreifende Kräfte angewiesen bleiben.

Nach Alledem ist das, was wir als wirkliches Recht anstreben, auch ein positives Recht und zwar von sehr bestimmten Zügen. Es ist keine Abstraction und Fiction, wie das einst schief und ablenkend erdachte Naturrecht, sondern soll in jeder Faser eine volle Realität werden. Es soll erstens das engere Bereich des eigentlich juristischen Rechts, wie dies heute verstanden wird, mit einem bessern Inhalt erfüllen und es auf diese Art reformiren. Es soll aber zweitens über diese Enge hinaustragen und die Antriebe liefern, aus denen rechtliche Sitte und entsprechende Gesetzgebung hervorzugehen haben. Demgemäß wird es sich auch in das eigentlich wirthschaftliche Bereich erstrecken, in welchem bisher rechtschaffende und rechtschaffene Gesichtspunkte am wenigsten, ja, wenn man es streng nimmt, gar nicht gegolten haben.

2. Das Erste, wonach man zu fragen hat, sind die Kriterien und Principien, nach deren Maaßgabe das echte Recht vom unechten unterschieden werden könne. Hier ist nun zunächst ein allgemeinwissenschaftliches Vorurtheil zu beseitigen, das sich aber in manchen Wissensgebieten festgesetzt hat und auch in die Sphäre von Moral und Recht sehr zu deren Schaden übertragen worden. Dieses Vorurtheil besteht in der Voraussetzung, es müsse für das jedesmal fragliche Gesammtgebiet, also in unserm Falle für dasjenige des Rechts, oder doch mindestens für die Abzweigung des Criminalrechts, ein einziges Princip geben, aus dem sich alles Besondere herleiten lasse, dem also alle speciellen Festsetzungen unterzuordnen seien.

Nun ist aber eher das Gegentheil der Fall; denn jede echte, einigermaaßen richtig constituirte Wissenschaft, wie die Mathematik oder auch das engere Bereich der Geometrie, zeugt dafür, daß man wohl Axiome und Principien absondern und auswerfen, aber keineswegs Alles unter einunddieselbe Schablone bringen kann. Letzteres wäre auch der Mannigfaltigkeit der Gebilde sehr nachtheilig. Einfachste Ausgangspunkte giebt es überall; aber sie sind eben in der Mehrheit vorhanden, und wenn auch unter ihnen eine Rangordnung des Generellen besteht, so kann doch erst das vereinigte Concurriren verschiedener Elemente die Einsicht in einen zusammengesetzten Sach-

verhalt mitsichbringen. Die rein logischen Principien sind ja für alle Sachgebiete gemeinschaftlich; aber auch sie ergeben und sichern bestimmt Sachliches nur durch die besondere Gestalt und Specialisirung, die sie in den verschiedenen Realfällen ihrer Anwendung annehmen. Mit dem abstracten Identitätsprincip ließe sich wenig ausrichten, wenn nicht specialisirte Ausschließungsgesichtspunkte hinzukämen, die sachlich und im Besondern zeigen, wie sich die realen Negationen und Unvereinbarkeiten im Einzelnen gestalten.

Dementsprechend gehen wir auch für das Recht davon aus, daß zwar Principien aufzufinden sind, daß die Hauptsache aber nicht in diesen Principien sondern in den Specialsätzen besteht, die man zunächst als richtig erkennt und meist erst hinterher mit deductiven Beweisen, d. h. mit Zurückführungen auf die einfachsten Sachverhalte, auszustatten vermag. Die letzten Gründe brauchen nicht schon zugänglich zu sein, und dennoch kann ein Sachverhalt inductiv einleuchten und demgemäß eine praktische Nothwendigkeit des Verhaltens ergeben. Wollte man für Sitte und Recht von vornherein Mehr oder gar gleich Alles an letzter deductiver Motivirung verlangen, so würde man einer Art Rechtsnihilisterei Vorschub leisten und, wie die Dinge bis jetzt noch liegen, nur ausnahmsweise zu absolut verbindlichen Feststellungen gelangen.

Wenn wir also trotzdem einige höchste Allgemeinheiten ins Auge fassen und auch eigenste principielle Theorien in den Vordergrund stellen, so wollen wir damit nicht einräumen, daß sich für jegliche praktische Rechtsnothwendigkeit schon jetzt ein analoges Ableitungsverfahren finden lassen müßte. Die Aufgabe, an die wir herantreten, ist zu neu, als daß sich in absehbarer Zeit und im Hinblick auf das heute noch herrschende Halbchaos eine auch nur annähernd vollständige und entscheidend sichere Lösung aller Hauptprobleme erwarten ließe.

Um unsrerseits zunächst das Interhumane aller eigentlichen Gerechtigkeits- und Rechtsbegriffe festzustellen, gehen wir von der Fiction aus, ein Mensch sei der einzige auf unserer Kugel oder, was praktisch auf dasselbe hinauskommt, er lebe und agire in einem derartig weiten Bezirk, daß er sich bei seinem Thun nie mit einem andern, sei es thierischen sei es menschlichen

Individuum begegnet. Von einem in dieser Weise isolirten Menschen läßt sich sagen, er könne auch beim schlechtesten Willen kein eigentliches Unrecht verüben. Er kann verkehrt leben, sich Schaden zufügen, seine Gesundheit ruiniren — aber alles dies geht nur ihn allein an und wirkt auch nicht einmal mittelbar auf Andere. Ein solcher Fall ist nun freilich eine bloße, aber doch in sich nicht widersinnige Erdichtung. Sie muß gelten wie ein mathematisches Schema, und sie thut ihre Schuldigkeit, indem sie zeigt, daß es bei Rechtsverletzungen immer nur auf Beziehungen zwischen Mensch und Mensch oder, wenn man den Punkt noch abstracter fassen will, zwischen ihm und andern lebenden Wesen ankommen kann.

Die einfachsten Privatrechtsbegriffe haben keinen Sinn, wenn der Mensch im Sinne unseres Schema völlig isolirt gedacht wird. Unter dieser Voraussetzung kann er nach Maaßgabe seiner Kräfte thatsächlich ein Stück der Natur beherrschen; aber in diesem Factum ist keine eigentliche Aneignung enthalten, geschweige daß ein wirkliches Eigenthum platzgriffe. Sogar der bloße Besitz hat nicht einmal den Sinn einer solchen thatsächlichen Herrschaft, durch welche Andere als Nichtbesitzer ausgeschlossen wären. Auch bleibt es ganz gleichgültig, wie weit jener vereinzelt gedachte Mensch seine Herrschaft über die Natur ausdehne. Es ist Niemand da, der ihm ein Halt zurufen und für sich geltend machen könnte, daß auch er über ein Stück Natur verfügen wolle. So zeigt sich denn in jeder Richtung, wie von Rechtsbegriffen erst die Rede sein kann, sobald zwei Individuen miteinander, sei es im Guten sei es im Schlimmen, Etwas zu schaffen bekommen.

3. Das zweite Grundschema muß daher dasjenige von zwei Personen sein, die mit ihrem Thun einander nahekommen und möglicherweise störend in ihre beiderseitigen Sphären übergreifen. Insoweit diese zwei Menschen gleich sind, werden sie auch Jeder dieselben Ansprüche erheben können. Wenn der Eine seine Herrschaft über die Natur ausdehnt, so wird es auch der Andere wollen, und es kommt nunmehr darauf an, daß sich diese Ausdehnungsbestrebungen nicht gegenseitig kreuzen und stören. Die Einhaltung eines gleichheitlichen Maaßes und entsprechende Begrenzung wird das einzige Mittel sein, einem Conflict vorzubeugen. Jeder von Beiden will die

volle und den Andern ausschließende Herrschaft über ein Stück der Natur. Er will auf diese Weise das Factum eines ausschließlichen Besitzes aufrechterhalten wissen und muß die Störung darin als ein Unrecht ansehen, das sich zunächst gegen seine Person und deren sachbeherrschenden Willen richtet. Erkennen aber Beide ihren thatsächlichen Besitz als in der Ordnung und als etwas dauernd zu Respectirendes an, so gestehen sie sich hiemit gegenseitig ein eigentliches Eigenthumsrecht zu. Es ist aber nicht etwa erst diese stillschweigende oder ausdrückliche Convention, durch welche aus der thatsächlichen vollen und ausschließlichen Herrschaft ein Recht zu dieser Herrschaft würde, sondern schon allein der Sachverhalt, daß die Störung ein Unrecht wäre, bringt die innere und vorgängige Qualification als Recht mit sich.

Echtes Eigenthum ist demgemäß viel zu fundamental, als daß es durch eine conventionalistische Entstehungstheorie in seiner Bedeutung herabgemindert werden dürfte. Die etwa hinzugetretene Convention ist keine willkürliche, sondern eine sachgemäß nothwendige. Man könnte allenfalls auch sagen, sie sei eine naturnothwendige, wenn man unter Natur den Inbegriff der Umstände versteht, die zu dem fraglichen conventionellen Verhalten hintreiben. Ich erinnere daran, daß analog eine wirklich zutreffende Geldtheorie mir nur dadurch gelungen ist, daß ich die gemeine conventionalistische Vorstellung und deren Willkür beseitigte. Wie kein Wirthschaftsvorgang, der sich durch Geld vermittelt, richtig gewürdigt werden kann, so lange die Geldfunction nicht in ihrer absoluten, sozusagen überconventionellen Bedeutung erfaßt ist, ebenso bleiben alle Begriffe vom Privatrecht und insbesondere vom Eigenthum unvollkommen, ja unsicher, wenn man sich nicht entschließt, diese Begriffe auf eine sachlogische Nothwendigkeit zurückzuführen, die über jede bloße und willkürliche Uebereinkunft, die hätte sein oder auch nicht sein können, erhaben ist.

Es ist also nicht der Einzelne, der sich mit dem Einzelnen erst darüber verständigt, bei dem Andern etwas diesem ausschließlich Eignes anzuerkennen, sondern es giebt eine vorgängige sachliche Nothwendigkeit, von welcher die hinzukommende Anerkennung nur eine Folge ist. Denken wir uns aber das Schema von zwei Personen zu einer Vielheit erweitert,

dann kann die Concurrenz in der Beherrschung der Natur insofern Schwierigkeiten ergeben, als zunächst kein Princip der Begrenzung vorhanden ist. Einander nicht stören und kreuzen, indem man von vornherein gleichheitliche Ansprüche zur Norm macht — mit dieser Maxime kommt man nicht aus, wo geschichtlich schon über Gebühr ausgedehnte Aneignungen vorliegen und es sich darum handelt, sozusagen den nachkommenden Epigonen, die keine herrenlosen Naturstücke mehr vorfinden, trotzdem Etwas von der Natur, insbesondere das Nöthige an Ackerland, zugänglich zu machen. Selbst wenn ursprünglich gelegentlich der größern Aneignungen kein Unrecht geschehen wäre, sondern nur eine damals unschuldige Herrschaftsausdehnung platzgegriffen hätte, so würde doch nachträglich der Umstand, daß auch Andere auf die allgemeinen Naturgelegenheiten zur Existenz mitconcurriren, das Verhältniß ändern.

In solchen fundamentalen Dingen sind nicht blos die gleichzeitig Lebenden, sondern auch die Späteren als zulässige Concurrenten zu betrachten. Die blos historische Aenderung der Verhältnisse fällt hier ins Gewicht. Man darf zwar Niemandem die einmal erworbenen Rechte ohne Aequivalent beschränken; aber man hat Angesichts der gesteigerten Concurrenz auf die Natur und auf deren Wirthschaftsmittel sich die Frage vorzulegen, wie weit der Einzelne ein Verfügungsmaaß darüber behalten könne. Soll der Landbebauer vielleicht nur so viel Grund und Boden zu Eigenthum haben, als er mit seiner Familie und einiger Hülfe zu bearbeiten vermag? Diese Frage ist eine sehr intricate; denn der Viehstand, insbesondere der Pferdebestand, der zu etwas ausgedehnterer Wirthschaft erforderlich ist, will mitveranschlagt sein, und demgemäß nimmt auch das Maaß von Menschenkräften zu, mit welchem allein noch in nachhaltig ausgedehnter Weise ein ländlicher Betrieb gehörig von Statten gehen kann. In diesem Sinne hat die Landwirthschaft eine sehr begreifliche Tendenz zu einiger Ausdehnung, und die Beschränkung auf wesentlich bloße Familienwirthschaft nimmt sich aus diesem Gesichtspunkt nicht grade absolut normal aus.

4. Der Weg zur Lösung des Problems, das wir vorher kurz kennzeichneten, erweist sich bei näherer Betrachtung als eine

Sackgasse, aus der es kein Herauskommen giebt. Die Problemstellung selbst muß daher einen Fehler enthalten, und dieser läßt sich glücklicherweise angeben. Die Berufung darauf, daß die Natur, die doch kein Mensch producirt habe, allgemein zugänglich sein müsse, hat einen haltbaren Sinn nur für ursprüngliche Zustände, also später auch nur da, wo sie noch herrenlos ist. Ganz abgesehen davon, daß der Ackerboden, nachdem er einmal bewirthschaftet, keine bloße Natur mehr, sondern theilweise ein Erzeugniß der cultivirenden Verbesserung ist, muß auch schon der Wille des Menschen, der sich ein Eigenthum abgegrenzt hat, als solcher respectirt werden. Nur wo diese Abgrenzung selbst von vornherein ein Unrecht war, also auf Vergewaltigung beruhte, kann sie auch nachher nicht zu einem echten Recht werden, sondern höchstens auf Grund von Verjährung und der Ordnung wegen äußerlich juristisch in Geltung bleiben.

Nun ergeben sich aber unüberwindliche Schwierigkeiten, sobald man dem ungeheuerlichen Gedanken einer praktischen Revision der geschichtlich falschen Eigenthumsbildung auch nur ein wenig nähertritt. Es zeigt sich dann nämlich, daß auch jenes von uns als unschuldig vorausgesetzte Uebermaaß factischer Ausdehnung der Bodenherrschaft nie ohne einen anderweitigen, in der That schuldhaften Nebenumstand hat zu Stande kommen können. Zur Bodenbewirthschaftung gehören Menschenkräfte, und die bloße Familienwirthschaft reicht nicht weit. Sind also nicht wenigstens indirect abhängige Arbeiter vorhanden, die sich durch Besitzlosigkeit dauernd genöthigt finden, bloße Lohndienste zu leisten, so giebt es für den einzelnen Eigenthümer keine Möglichkeit, die Bodenherrschaft wirthschaftlich über ein sehr mäßiges Bereich hinaus effectiv zu erweitern. Auch sogar schon jene Waffenherrschaft, vermöge deren ein Gebiet in ausschließlichem Besitz erhalten werden soll, muß äußerst beschränkt bleiben, so lange der Einzelne über nichts weiter als seine eigne persönliche Kraft verfügt. Nur erst, wenn ihm Andere gehorchen, kommt er in die Lage, eine ausgedehntere Herrschaft einrichten zu können.

Im Hinblick auf alle diese Umstände zeigt sich mit vollster Deutlichkeit, daß sich das hinterher historisch erwachsene Problem von vornherein dadurch vorbereitet hat, daß die

Unterwerfung des Menschen durch den Menschen der mehr oder minder gewaltsamen Bodenbeherrschung voranging. In unserm obigen rein dualistischen Schema ist gleichheitliche Freiheit die Voraussetzung. Denken wir uns aber den Vorgang entgegengesetzt, so daß also der Eine den Andern, sei es ganz sei es mehr oder minder, zum Knecht macht, so haben wir in den Folgen dieser Vergewaltigung auch zugleich ein Bild, wie die Bodenherrschaft durch Vermittlung der Herrschaft über die Person sich ungerecht und künstlich ausdehnen lasse. Wie aber Viele durch Einen unterworfen oder in der Waffenbethätigung mindestens von ihm abhängig werden können, das erklärt sich theils aus der Schwäche, theils aus der entgegenkommenden Raubsucht der sich an den führenden Einzelnen anschließenden Elemente.

Während also das echte Eigenthum ein Gebilde ist, das dem individuell freien Willen entstammt, der den freien Willen Anderer nicht stört, erhält das Raubeigenthum von vornherein den Stempel der Bandengewalt aufgeprägt. Es gestaltet sich daher auch gewöhnlich zu einem Gegenbild der Waffenherrschaft, wie auch ganz besonders die Einrichtung des Feudalbesitzes gezeigt hat. Mit einer solchen geschichtlichen Tradition und deren mittelbaren Folgen belastet, kann nun die Gegenwart aus diesem Unrechts- und Halbrechtschaos sich nicht etwa dadurch wieder heraushelfen, daß sie die alte Gewalt mit einer neuen wegzuschaffen unternimmt. Ein gesetzgeberisches Zerschlagen der Großgüter würde überdies noch in der von Anbeginn unheilvollen Vorstellung bestärken, daß der Staat oder überhaupt ein öffentliches Gewaltregime die Urheber und Schöpfer von echtem Eigenthum sein könnten. Die öffentliche Ordnung kann wohl fundamentale Rechte bestätigen und schützen, ist aber nicht selbst der letzte Grund, auf dem sie beruhen. Man wird also wohl thun, auf jene neuen Gewaltwendungen zu verzichten und dafür lieber Mittel aufzusuchen, die das Uebel, wenn auch indirect und langsamer, doch jedenfalls an der Wurzel treffen.

Da nämlich alles falsche Eigenthum auf einer entsprechend ungehörigen Verfügung über Menschenkräfte beruht, so muß man diese Menschenkräfte freimachen, also die Personen emancipiren, und es wird der auf Frohnarbeit gegründete Großbesitz

von selbst zusammenbrechen. Finden die Landarbeiter anderwärts Beschäftigung, ziehen sie theilweise fort, während die Bleibenden ihre Lohnansprüche erhöhen, so wird die Großwirthschaft finanziell schwierig. Es muß unter solchen Umständen schließlich dahin kommen, daß die Großbesitzer selbst froh sein werden, wenn sie ihre Güter zerschlagen und die Stücke als Bauerngüter veräußern können. Verschlimmern sich im Sinne der Großbesitzer die Wirthschaftschancen, so ist dies ein Vortheil für das Regime des mäßigen Besitzes. Alle Knechtungsreste, deren es auf dem Lande noch gar viele giebt, sind demgemäß wegzuräumen. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß der Großbesitz nicht durch künstliche Zollmittel, die seine Erzeugnisse vertheuern, den Ruin, den er sich von Jahrhunderten her verdient hat, und die entsprechende Nemesis hinausschiebe. Je eher er dazu gelangt, seine Position als unhaltbar aufzugeben und mit mäßigen Kaufpreisen vorlieb zu nehmen, um so besser für das Ganze der Gesellschaft.

Diese Art der Problemlösung ist die einzige, die auch mit dem blos formalistischen Recht vereinbar bleibt. Wollte man gesetzgeberisch zwingen, statt die indirecten Wirthschaftsconsequenzen wirken zu lassen, so würde hiemit eine Aera der Enteignungsbarbarei eröffnet, deren Grenzen, ja letzte Ausschweifungswüstheiten sich gar nicht absehen und bemessen lassen. Nicht blos jede Art von Großvermögen würde in Mitleidenschaft gezogen werden, sondern jegliches, auch das echteste Eigenthum würde sich bedroht finden. Die souveräne Gesetzgebungswillkür würde alle Rechte durcheinanderschütteln, und die Beraubung Aller durch Alle würde das herrschende Regime werden.

5. Die antiken Staaten und Gesellschaften sind der Auflösung und dem Untergang in dem Maaße zugetrieben worden, in welchem sich die Massentyrannei und der Cäsarismus festsetzten. Sobald die Gesellschaft in zwei einander bekämpfende Theile zerfällt, von denen der eine wesentlich besitzlos ist, der andere sich hauptsächlich durch Besitz und Vermögen unterscheidet, muß jeder Versuch mißlingen, eine Rechtsvertheilung und ein Verfassungssystem auch nur zu erdenken, durch welches diese Kluft ausgeglichen werden möchte. Wie immer man beispielsweise auch das Wahlrecht gestalte, ob ganz allgemein,

ob beschränkt, oder aber auch für verschiedene Competenzen und Gesetzgebungsgegenstände unterschiedlich und demgemäß gemischt, unter allen Umständen werden die Einen wie die Andern danach trachten, die eigne Macht auf Kosten der gegentheiligen Kräfte zu steigern. Die Besitzlosen, wie sie nun einmal infolge der historischen Knechtstraditionen beschaffen sind, werden gesetzgeberisch und zwar zunächst steuerlich stehlen und plündern, wo sie nur irgend den hinreichenden Einfluß dazu gewinnen. Die Besitzenden ihrerseits werden, und zwar Angesichts solcher gefährlichen Lage noch mehr als sonst, darauf hinarbeiten, den Widerpart, wenn möglich, wieder vollends lahmzulegen, also in alte oder neugeformte Fesseln zu schlagen. Auf diese Art wird die sogenannte Gesellschaft sich ins Chaos hineintreiben, und es werden sich schließlich, sei es im Innern sei es von Außen, komische Retter finden, die in Gestalt brutaler Dictatoren oder wilder, noch nicht zersetzter Völkerstämme einige äußerliche Ordnung schaffen, wobei dann jeglicher etwaige Rest von Freiheit zum Teufel geht.

In solchem Gange der Dinge, wie der eben vorausgesetzte, ist nun offenbar der Mangel der Rechtlichkeit die ruinirende, das Gesellschaftsverderben herbeiführende Ursache. Die Massenbeschaffenheit, auch von der früher erörterten Massenfäulniß abgesehen, ist der Hauptumstand, der jeden Ausweg illusorisch macht. Sie wirkt social noch weit zerstörender als die Eigensucht der besonders begüterten Classen und Stände. Immer nur raffen und entreißen, immer nur auf Kosten Derer, die Etwas haben, leben, immer von Staatswegen ernährt und unterhalten sein wollen — diese communistisch wüste Tendenz muß jegliche Einrichtung, so gut sie auch an sich sonst sein möge, verbrecherisch und sittenwidrig inficiren. Es läßt sich daher an das eigentliche Proletarierthum als solches nichts Gescheutes, Gediegenes und Ehrliches anknüpfen. Im Gegentheil muß der Proletarisirung Einhalt gethan und sie möglichst zum Verschwinden gebracht werden, wenn sich überhaupt eine Aussicht auf bessern gesellschaftlichen Aufbau ergeben soll. Der bisherige Bau taugt nicht und muß, wenn er nicht im gegentheiligen Sinne umgeändert wird, schließlich zu einem Schutthaufen werden.

Aus diesem Grunde habe ich der proletariersüchtigen After-

politik, die den Menschen erst bis aufs Hemd ausgezogen und die Masse in Lumpe verwandelt wissen will, nicht blos mein Schlagwort sondern auch einen deutlichen Begriff von der Entproletarisirung entgegengesetzt. Auf die durch mäßige Habe selbständige Person läßt sich bauen. Bei ihr läßt sich durchschnittlich rechtlicher Ordnungssinn sowie Neigung zur Zusammenhaltung der Wirthschaftsmittel, also zu schonender Vermögensbenützung und eigentlicher Sparsamkeit voraussetzen. Bei ihr kann sich ein Verantwortlichkeitsgefühl bezüglich der jedesmal productivsten und nützlichsten Verwendung der Kräfte und Mittel am ehesten finden oder ausbilden. In „Waffen, Capital, Arbeit“ habe ich den Gegensatz zwischen der capitalkaperischen Demagogie und meiner Entproletarisirungsidee in verschiedenen Richtungen und Einzelheiten beleuchtet. Die besondere Aufgabe der vorliegenden Schrift aber ist es, die Hülfe, die der wirklich rechtliche Gedanke dem leisten kann, was wir sociale Rettung nennen, in bestimmten Zügen sichtbar zu machen.

Die negativ kritischen und gewissermaaßen auch unwillkürlich mit einigem begründeten socialen Pessimismus versetzten Abschnitte unserer Schrift haben die miserabeln Zustände gekennzeichnet, die in der gegenwärtigen Gesellschaft aller sogenannten Culturländer obwalten und, wo sie sich noch gar weiter entwickeln wollen, unlösbare Probleme stellen, aber dabei immer mehr die Chaotisirung und Vernichtung alles echten Rechts mitsichbringen. Das Komische an diesen Mißständen ist, daß sie sich grade da, wo sie am größten sind, noch obenein für die Hege- und Pflegestätten allerherrlichster Zukunftsgebilde ausgeben und sich demgemäß noch gar glorificiren. Mich haben sie schon von vornherein, als ich sie in ihrer ganzen Schlechtigkeit noch nicht einmal vollständig durchschaute, nichts weniger als angemuthet. Schließlich ist aber der Ekel vor ihnen die einzige Regung geworden, die vorgehalten, sich gesteigert und das übrigbleibende Gesammtfacit ergeben hat. Eine kritische Durchforschung der theoretischen Geschichte und der praktischen Gebahrungen des gesammten Socialismus hat mir von vornherein ein Material geliefert, dessen Ergänzung oder Erweiterung bis ins nunmehr schon vierte Jahrzehnt mich immer mehr in der Ueberzeugung bestärkt hat,

daß sich ohne rechtliche und demgemäß auch individualistische Ausgangspunkte kein sociales Fundament legen, geschweige ein social zuverlässiger Bau aufführen lasse.

6. Der Rechtssinn ist mit dem Knechtssinn nicht vereinbar, und auch dies ist ein Grund, aus welchem die Vermehrung des eigentlichen und ganz entblößten Proletariats schädlich auf die ganze Gesellschaft zurückwirkt. Am andern Ende der socialen Stufenleiter ist freilich die durch centralistische Anhäufung von Besitz und Vermögen entstandene Verprotzung der Gesellschaft ebenfalls ein arges Uebel, und es kann die von uns geforderte Entproletarisirung nicht sonderliche Fortschritte machen, wenn ihr nicht eine Entprotzung zur Seite geht. Da nun das Protzenthum unter Deckung der Waffengewalt und des modernen Militarismus erwachsen ist und sich nur in Anlehnung an brutale Gewalt forterhalten kann, so wird ein gewisses Maaß Entmilitarisirung auch zur socialen Nothwendigkeit. Hiezu kommt noch, daß an allen öffentlichen Functionen und vornehmlich an den militärischen erspart werden muß, damit die Gesammtwirthschaft der Gesellschaft möglichst viel vom Ertrage der Production für sich behalte und der Proletarier in den Stand komme, eine erhebliche Reserve zurückzulegen und auf diese Weise schließlich sich und seine Classe im Sinne des Personalismus zu emancipiren.

Eine Ausdehnung des unmittelbaren Realbesitzes auf Alle ist nicht blos unausführbar, sondern würde sogar gegen die Zwecke der Arbeitstheilung verstoßen. Es kann also und soll auch nicht Jedermann Grundbesitzer sein. Wohl aber steht der Generalisirung indirecten Sachbesitzes in der Gestalt von Antheilscheinen oder sonstigen Effecten, namentlich aber von Geldwerthen, nichts entgegen. In solcher Weise kann Jeder über irgend ein Maaß von Werthen verfügen und einen Rückhalt haben, der ihn, auch wenn er im Wirthschaftsgetriebe auf untergeordnete Functionen angewiesen bleibt, persönlich selbständig macht. Wer auf die fragliche Art eine längere Zeit hindurch gesichert ist, auch wenn er während dieser Zeit gar keine Arbeit erhält, kann nicht mehr als Proletarier gelten. Er gehört vielmehr in das Bereich jener mittleren Existenzen, die selber weder wirthschaftlich unfrei sind noch Andere zu Unfreien machen. Auf ein solches Ideal muß aber die Ge-

sellschaft hinarbeiten, indem sie einerseits die centralistisch aufsaugenden Uebergewalten und andererseits die Entblößung der Proletarisirten beseitigt.

Die centralistische Macht- und Vermögensanhäufung ist ein Gegenstück zur Massenentblößung und Massenverlumpung. Beide hängen auch ursächlich zusammen und beruhen auf analogem Unrecht. Die besitzlose Masse bildet ein Fußgestell für die Aufrichtung unmäßiger Macht, und umgekehrt haben die einmal geschaffenen Uebergewalten die Tendenz, sich auf Kosten der Gesammtfreiheit und durch Ausdehnung der Gesammtfrohn zu steigern. Ohne Unrecht und Vergewaltigung hätten die Staats- und Wirthschaftscentralisationen, hätten die Industriereiche und Riesenstädte, wie sie jetzt vorhanden, nie entstehen können. Sie sind in der That nur als Zubehör jener Raubpolitik und Raubgeschichte erklärlich, vermöge deren der meiste Reichthum der einen Elemente auf die Armmachung der andern gegründet worden.

Hat man erst ein Gesellschaftsregime, vermöge dessen das entscheidende Schwergewicht des Einflusses dem Bereich ökonomisch mäßiger Individualmacht angehört, so kann eine gleichheitliche Verallgemeinerung politischer Befugnisse, also auch die äußerste Ausdehnung des Wahlrechts, die Eigenthumsordnung nicht mehr gefährden. Da Jeder selber Etwas zu wahren und zu schützen hat, so wird er die gesetzgeberische Macht nicht zur Beeinträchtigung des Princips mißbrauchen, dem er seine eigne Selbständigkeit verdankt. Er wird im Gegentheil darauf bedacht sein, überall dem echten Recht zu exactester Geltung und Anwendung zu verhelfen. Sociale Probleme, die sonst unlösbar wären, würden sich unter solcher Voraussetzung ganz einfach erledigen. Insbesondere würden auch die Besteuerungsfrivolität und die Steuerinquisition in Wegfall kommen. Man würde selbstverständlich auch die Staats- und Gemeindebudgets einer ganz andern und unvergleichlich wirksameren Controle unterwerfen, als unter dem Entblößungs- und Raubregime möglich gewesen. Jeder Vertreter würde ernsthaft dem Umstande Rechnung zu tragen haben, daß bei den Einnahme- und Ausgabepositionen sein und seiner Auftraggeber Geld mit in Frage sei und daß die öffentliche Wirthschaft nach den Grundsätzen und nach Maaßgabe

der Privatwirthschaft eingerichtet und in bescheidenen Grenzen gehalten werden müsse. Staats- und Gemeindeluxus würde alsdann neben lauter einfachen und soliden Privatwirthschaften zur rechtlichen und thatsächlichen Unmöglichkeit werden. Die Hauptsache aber bliebe, daß einmal wirklich eine Gesellschaft existirte, deren sämmtliche Glieder durch echt rechtliche Interessen verbunden wären und nicht darauf ausgingen, die eigne Existenz und Macht auf Minderung und Vernichtung andern Daseins zu gründen.

7. Schon der solideren nichtsocialistischen Volkswirthschaftslehre des achtzehnten Jahrhunderts war der Gedanke nicht fremd, daß im freien Verkehr und bei richtiger Würdigung der Verhältnisse der Wohlstand des einen Theils durch den des andern nur gefördert werden könne, also das Aufkommen fremder Zulänglichkeit und Macht nicht als dasjenige eines gefährlichen Feindes anzusehen sei. Im Gegentheil könnten beide Theile sich gegenseitig um so mehr leisten, je erfolgreicher jeder in seinen eignen wirthschaftlichen Bemühungen wäre. Nun ist dieser Sachverhalt auch gar nicht zu bestreiten; nur hat er eine Vorbedingung, die eigentlich nie in ihrem wahren Wesen erkannt und formulirt worden ist. Es muß nämlich beiderseits der Wille vorhanden sein, die gewonnene ökonomische oder sonstige Macht nur positiv zur eignen Förderung, nicht aber negativ zur Schädigung oder gar Unterwerfung des andern Theils zu gebrauchen. In unserer exacten Sprache und Begriffsfassung heißt dies so viel, es muß beiderseits rechtlicher Wille vorhanden sein, und es dürfen demgemäß keine Raub- ja nicht einmal Herrschgelüste aufkommen. Alsdann kann jeder Theil das Wachsthum des Andern nicht nur ohne Furcht vor feindlicher Uebermacht sondern sogar mit Genugthuung betrachten und überdies erwarten, daß der Verkehr mit einem Leistungsfähigeren ergiebiger sein werde, als der mit einem ökonomisch oder sonst Schwachen.

Bei entgegengesetzten Intentionen gestaltet sich aber Alles umgekehrt; die zu verspeisende Schwäche bildet alsdann den Reiz zur Action, und Jeder hat sich zu hüten, in irgend einer Richtung der Schwächere zu werden. Er muß die anderseitige Machtsteigerung relativ als eignen Verlust ansehen, und auf diese Weise wird feindliches und schädigendes Verhalten, und

zwar nicht blos im politischen sondern auch im privaten Verkehr, die Norm bilden. Die Kluft, die zwischen den beiden Verhaltungsarten gähnt, ist, wie man sieht, keine geringfügige. Sie ist einfach die zwischen Recht und Unrecht. Auf den treibenden Willen kommt es an. Die Interessen können sich der Natur gegenüber und im rechtlichen Verkehr frei bethätigen, wie ihnen irgend beliebt; eben nur die ungerechte Schädigung anderer Interessen bleibt ausgeschlossen. Jene rein positive Bethätigung der Interessen ist kein Egoismus; der letztere ist vielmehr einzig und allein in der Richtung auf das Unrecht enthalten. Für sich allein und isolirt kann sich kein Theil egoistisch verhalten; erst mit dem Einbruch in die fremde Sphäre greift diese Qualification Platz. Aus diesem Grunde hat auch unser Begriff vom Antiegoismus nicht etwa einen ascetischen Sinn, sondern bedeutet nichts weiter, als daß dem Interessenspiel wahrhaft rechtliche Schranken gezogen werden.

Wort und Begriff der Rechtlichkeit wollen nun aber nicht blos juristisch verstanden sein und dürfen selbst dann nicht derartig beschränkt aufgefaßt werden, wenn anstatt der Unzulänglichkeiten oder Unzuträglichkeiten überlieferter Jurisprudenz auch ein richtiges System in Bezug genommen würde. Das äußerlich zu sichernde Recht kann sich immer nur auf Dinge und Verhältnisse beziehen, bei denen executiver Zwang angebracht ist und hinreichend überzeugende Beweise möglich sind. Nun steckt aber die Wurzel aller Rechtlichkeit tiefer, und hat ein aus bloßer Furcht vor juristischen Folgen hervorgehendes Verhalten für unsere socialen Zwecke wenig zu bedeuten. Wie mannigfaltig und umfangreich ist nicht das Gebiet derjenigen Verkehrsbeziehungen, die wesentlich außerhalb des Gebiets juristischer Ahndung liegen oder von einer solchen, wo sie in Aussicht gestellt ist, doch praktisch nur wenig erreicht werden! In letzterer Beziehung ist nicht blos die äußerst verbreitete Fälschung solcher Nahrungsmittel, deren Zusammensetzung sich schwer oder gar nicht controliren läßt, ein lehrreiches Beispiel, sondern auch fast alle Leistungen im Gesammtsystem der Arbeitstheilung sind irgendeiner Alterirung zugänglich, gegen die nur das Gewissen und die solide Tüchtigkeit der Producenten einen nachhaltig wirksamen Schutz ergeben könnten.

Ist also keine moralisch rechtliche Gesinnung vorhanden, so wird alles Uebrige auch nichts helfen. Auf den freien guten Willen kommt es an, und da bisher der Erwerbstrieb sich meist stärker gezeigt hat als das Gewissen, so ist nur von einer moralischen Vertiefung und Einwurzelung des Rechtssinnes nachhaltige Verbesserung zu gewärtigen. Es ist aber keine Kleinigkeit, die fragliche Sinnesart zu schaffen. Eher können, wie Geschichte und Gegenwart lehren, religionistische Systeme mit ihren Thorheiten und Vorschriften platzgreifen, als daß eine reine und einfache Moral, die nichts weiter als die gewissenhafte und rechtliche Rücksicht des Menschen auf den Menschen zum Princip hat, irgend durchdringt. Dies kommt daher, daß sich die Religionen immer an die Selbstsucht oder Furcht des Menschen wendeten und zwar auch da, wo sie scheinbar oder nebenbei etwas Antiegoismus einmischten. Die eigensüchtigen Jenseitsinteressen blieben dann doch immer das Ueberwiegende, mochten sie nun durch Köderungs- oder durch Abschreckungsmittel in Bewegung gesetzt werden.

Soll ein rechtliches Verhalten schon durch das Gewissen verbürgt sein, so müssen gedankliche d. h. ideelle Antriebe einen größern Einfluß gewinnen, als ihn je Religionen gehabt haben. Es muß die Ueberzeugung Wurzel schlagen, daß alles Heil für den Einzelnen und dessen Nachkommen in erster Linie vom Rechtssinn und dessen nicht blos äußerlicher sondern auch innerlich gewissenhafter Bethätigung abhängt. Sich gerecht verhalten ist freilich noch nicht Alles, was social in Frage kommt. Es liegt darin nur die negative Seite der Beziehungen; aber grade sie ist von zuerst entscheidender Wichtigkeit. Von Unrecht d. h. von Verletzungen Abstand nehmen, heißt noch nicht positiv helfen. Wohl aber ermöglicht es einen positiven, zu richtigem Austausch der Leistungen führenden Verkehr, über den hinaus eine anderartige Hülfe nur solchen Personen gegenüber in Frage kommen kann, die durch Schwäche verhindert sind, sich selbst zu helfen. Die Bedeutung des Rechtsgedankens wird aber durch diesen Umstand nicht gemindert; denn jene Ergänzungshülfe für Kranke und Schwache ist nicht das Normale, sondern hat nur den Sinn einer nebensächlichen Zufälligkeit und Ausnahme. Wo Alles regelrecht zugeht, müssen die betreffenden Elemente schon selbst individuell Vor-

sorge getroffen haben, daß sie in Zuständen der Erwerbsunfähigkeit sich nicht auf fremden Beistand angewiesen sehen. Es werden also principiell nur die einzelwirthschaftlich unbeherrschbaren und unvorhergesehenen Zufälle übrigbleiben, und die Ansprüche auf eine seitens engerer oder weiterer Kreise zu gewährende sociale Hülfe werden bei Verbreitung gediegener Lebensgewohnheiten nicht allzu ausgedehnt gerathen können.

8. Wesentlich negativ ist auch das, was sich bei den kurzweg sogenannten Menschenrechten ohne Weiteres klar denken läßt. Jeder Mensch, welchem Geschlecht, welcher Race und Classe er auch angehöre, ist in seiner persönlichen Freiheit und Integrität zu respectiren, und zwar ergiebt sich diese Nothwendigkeit vermittelst unseres oben gebrauchten dualistischen Schema von zwei Personen, die nur auf das angesehen werden, worin sie gleich sind. Der Geschlechterunterschied bringt besondere Verbindungen mit sich, bei denen die Ungleichheit mehr ins Gewicht fällt als die Gleichheit; aber in Bezug auf Enthaltung von allgemeinem Unrecht, also von Beeinträchtigung der Freiheit und Integrität, giebt es trotzdem keinen Unterschied. Die besondern Einordnungen und Verbindlichkeiten, die ein specielles Rechtsinstitut wie die Ehe mitsichbringt, sind zum Theil positive Consequenzen aus der Ungleichheit; allein die allgemeinen Ansprüche auf die Einhaltung des Menschenrechts werden dadurch ebenso wenig berührt, wie etwa die Freiheit ökonomischer Beziehungen durch das Dazwischentreten einer speciellen Obligation.

Wie niedrig geartet eine Race sei, so hat sie in ihren Individuen völlig denselben Anspruch auf Achtung ihres allgemeinen Menschenrechts, als wenn sie zu den höchstausgestatteten gehörte. Freiheit und Leben der Person sind Fundamentalrechte, d. h. es wäre, wo die Person sich nicht selbst Uebergriffe in das fremde Bereich zu Schulden kommen läßt, unter allen sonstigen Umständen ein Unrecht, ihr die absolute Freiheit auch nur zu mindern oder gar gegen ihr Leben Etwas zu unternehmen. Die Person darf in keiner Weise injuriirt werden. Es darf ihr also nichts geschehen, so lange sie sich selbst in den Grenzen ihres eignen Bereichs hält, also nicht selbst mit dem Unrecht den Anfang macht. Auf die Nicht-Initiative im Verbrecherischen kommt es hier immer an.

Hat nun eine Menschenart, sei es vermöge ihrer Naturbeschaffenheit, sei es durch erworbene Gewohnheiten, die im Voraus bezüglich der Folgen sicher berechenbare Eigenschaft, einem Raubthier ähnlich beanlagt zu sein, so verwirkt sie hiedurch den Anspruch auf allgemeines Menschenrecht. Sie achtet ihn selbst nicht und kann daher nicht gewärtigen, daß ihr etwas Anderes widerfahre, als sonst jeglichem Verbrecher, der eben aus dem Grunde, daß er unter dem Recht steht, seiner Freiheit durch Zuwiderhandlung gegen die Anderer mit Fug und Recht verlustig geht. Ausbeuterische Racen, wie die Hebräerrace eine ist, können daher das allgemeine gleichheitliche Menschenrecht für sich nicht ohne klaffendsten Widerspruch in Anspruch nehmen. Letzteres dennoch thun, heißt vielmehr so viel, als ein allgemeines Ausbeutungsrecht, kurz ein Recht zum Unrecht proclamiren und dieses komische Recht zum Verbrechen noch gar auf den Namen eines Menschenrechts taufen. Von dieser absonderlichen Façon der Humanität sind denn auch die allgemeinen und meist auch die individuellen Ansprüche der Hebräer, mit denen sie allen Völkern lästig fallen und deren Ruin betreiben.

Wer auf Schädigung oder gar Vernichtung eines Andern ausgeht, hat zu gewärtigen, daß dieser Andre gegen ein solches Verhalten auf entsprechend gebührende Weise reagirt. Was für zwei Personen gilt, findet analoge Anwendung auf Racen und Nationalitäten, sowie auch auf Classen und Stände, ja überhaupt auf Collectivitäten. Soweit also, um nur das Hauptbeispiel hervorzuheben, das Hebräervolk auf den Ruin anderer Völker hinarbeitet, haben die andern Völker das vollste Recht, ihre Integrität durch Beseitigung der Hebräer zu wahren. Vernichtungstendenzen sind selbstverständlich wiederum mit Vernichtungstendenzen zu beantworten. Der einzelne Jude hat aber überdies in allen, sei es juristischen oder nichtjuristischen Beziehungen die Vermuthung des ungerechten Schädigenwollens, des Gebrauchs schlechter Mittel, insbesondere des Betrugs und der Lüge, gegen sich. Der Einzelne freilich kann, wo und so lange er überhaupt geduldet ist, selbstverständlich nur nach Maaßgabe seiner jedesmaligen Thaten gestraft werden. Dieser Grundsatz schließt aber nicht aus, daß dem von Racewegen Verdächtigen analog wie jedem Andern, der durch be-

kannte Beschaffenheit verdächtig ist, auch von vornherein danach begegnet werde. Man wird seinen Anführungen oder seinem Zeugniß wenig oder gar keinen Glauben beimessen; kurz, man wird ihm in keiner Beziehung, in der er nicht sachlich beweisen kann, auf bloße persönliche Versicherung, ja unter Umständen auch auf keine eidliche hin, unbedingt trauen dürfen.

Man wird sich vielmehr, um irgend Etwas mit einiger Zuverlässigkeit annehmen zu können, hauptsächlich an objectiv feststellbare Umstände und Bestätigungen halten müssen. Vertrauen in die Person als solche bleibt stets übelangebracht, wo die Person schon den allgemeinen Racenruf der Unverläßlichkeit und des Trugverhaltens gegen sich hat. Der Einzelne, insoweit er in irgend einem Maaß eine Ausnahme macht, hat im besondern Fall zuzusehen, wie er diese Ausnahmebeschaffenheit durch objective Nachweisungen zur Geltung bringe. Die Voreingenommenheit, die ihm entgegensteht, ist nun einmal eine generell berechtigte. Ja es ist noch eine Art Zugeständniß, wenn die Gesellschaft sich mit generell verdächtigen Elementen überhaupt einläßt.

9. Nimmt man die Sache im Ganzen, d. h. faßt man sie als generelle und collective Angelegenheit auf, so ist die einzige Auskunft, vermittelst deren das durch eine Race verübte völker- und volksruinirende Unrecht zureichend abgethan werden kann, die vollständige Entfernung dieser Race selbst. Da wir aber auf unserer Kugel nicht blos durch die Einmischung der Raubelemente in die nationalen Gebiete, sondern auch international und von Außen, geschädigt werden können, so ist auch noch dafür zu sorgen, daß sich der Racenfeind nicht draußen organisire und an der Stelle der innern Schädigungen der Völker irgend ein auswärtiges Beginnen platzgreife.

Beispielsweise arbeitet der sogenannte Zionismus darauf hin, den Juden im alten Palästina ein neues zu schaffen. Durch so Etwas bekäme die Schlange, welche die Völker bei sich bekämpfen, anderwärts in Gestalt eines eignen Staats noch gar einen Kopf. Da überdies zunächst der größere Theil der über die Welt zerstreuten Hebräer da bliebe, wo er jeweilig grade ist oder sich eingenistet hat, so würde die Bescheerung auf der Erdkugel noch gar eine doppelt unangenehme. Die Juden hätten für ihre Operationen gegen das Menschenge-

schlecht noch einen Rückhalt mehr, nämlich ein eignes Landes- und ausschließliches Herrschgebiet, also zu den sonstigen Verbänden und Centralen noch eine hebräerchauvinistische Hauptcentrale mit eignem Grund und Boden. Das Brutnest, das von den Römern zerstört worden, wäre wieder neugebaut, und wie vor jener Zerstörung die Juden in aller Welt hausten, so würden sie nach dem Wiederaufbau erst recht darangehen, die ganze Erdkugel mit ihrer Brut noch mehr als schon ohnedies zu be—glücken.

Man lasse sich also doch nicht durch die Vorstellung täuschen, die Hebräer könnten sich in dem Rahmen eines jüdischen Vaterländchens sämmtlich und auf die Dauer interniren wollen. Selbst wenn etwas Derartiges, so unwahrscheinlich auch schon eine bloße Annäherung daran ist, in bemessener Weise und blos zeitweilig zu Stande käme, so würde das künstlich geschaffene Nomadencentrum von seinen Leuten doch immer wieder eine hübsche Portion in alle Welt senden, die auf diese Weise nie vom Unrecht erlöst würde, das in Gestalt der Judenrace in alle Fugen eingedrungen. Soll also in diesem Hauptpunkt wirkliches Recht geschafft werden, so giebt es nur jenes einzige, von uns schon erwähnte Mittel, nämlich die Beantwortung der Vernichtung mit Wiedervernichtung, des Ruins mit Ruin. Wie sich die Handhabung dieses Mittels gestalten werde, ob indirect wirthschaftlich oder sonstwie, etwa durch allmählige Bevölkerungsausmerzung — diese Frage lassen wir in unserm jetzigen Zusammenhange unerörtert. Dieser Zusammenhang erforderte nichts weiter als die Nachweisung und Illustrirung des Rechts der bessern Völker gegen eine von deren Aussaugung lebende Parasitenrace.

Die allgemeinen Menschenrechte werden durch Beseitigung verbrecherisch veranlagter Racen so wenig verletzt, daß sie vielmehr grade nur durch diese Auskunft zulänglich zu wahren sind. Nun hat man aber die Menschenrechte noch in einem zweiten, positiven d. h. anspruchsvolleren Sinn in Frage gebracht. An der Bethätigung der Kräfte und im Erwerb nicht gehindert zu werden, ist ein Verlangen, das im Allgemeinen allerdings als berechtigt gelten muß, weil es nichts als einen besondern Bestandtheil der Freiheit des Individuums geltend macht. Hieraus folgt aber nicht die Zugänglichkeit aller Terri-

torien für jegliche Art von Bevölkerungselementen. Ob eine publicistische Ausschließungs- und Ausweisungsbefugniß überhaupt und im Allgemeinen als Staatsattribut auf die Dauer haltbar bleiben werde und zu einem erweiterten Menschenrecht stimmen könne, das bleibt gleichgültig für den Specialfall, in welchem es sich um die Abwehrung verbrecherischer Elemente handelt. Diese sind unter allen Umständen fernzuhalten, gleichviel ob auch übrigens eine Abgrenzung oder Abpferchung von Staatenwegen platzgreife oder nicht.

Soweit der Staat als besondere, sich gegen andere ähnliche Zusammenfassungen abgrenzende Association betrachtet werden kann, hat kein Fremder ein Recht, in diese Vereinigung als Glied aufgenommen zu werden. Ueberhaupt wird, wo es sich um besondere positive Verbindungen handelt, die Zulassung zu denselben von einer ausdrücklichen Entschließung der bisherigen Theilhaber und Organe abhängen. In diesem Punkte zeigt sich deutlich, wie groß die Kluft zwischen der bloßen Enthaltung von Verletzungen und der Eingehung von besondern Verbindlichkeiten ist. Auf letztere erstreckt sich das allgemeine Menschenrecht nicht im Entferntesten; vielmehr greifen hier Specialisirungen Platz, die den Charakter geschaffener Rechte haben und dem Unterschiedlichen in der Menschenausprägung Rechnung tragen.

Noch bedenklicher und irreführender wird das Operiren mit dem Schlagwort von allgemeinen Menschenrechten, wenn sich dieser Begriff zu der nebelhaft confusen Vorstellung von Menschenansprüchen auf Alles und Jedes verflüchtigt. Der bloße Umstand, daß Jemand irgendwie zum Dasein gelangt ist, schließt nie eine Garantie ein, daß sich auch weitere Existenzbedingungen für ihn vorfinden oder ihm von Andern beschafft werden müßten. Wenn ein Minimum von Lebenssolidarität in Fällen des Mangels theilnahmsvolle Abhülfe schafft, so ist dies nicht die Folge eines Rechtsanspruchs und in keinerlei Hinsicht auch nur moralisch ein Gerechtigkeitsact, sondern eine freie That, die im letzten Grunde auf der Beherzigung gemeinsamen Menschenlooses beruht. Aus so Etwas eine rechtsnothwendige Hülfe machen wollen, heißt die Grenzen der verschiedenen Gebiete verkennen. Ueberdies kommt in solchen Fällen auch noch in Frage, ob die betreffenden Ele-

mente ihrer Beschaffenheit nach Hülfe wirklich verdienen. Außerhalb des Rechtsgebiets giebt es so viele Umstände, von denen das Wohlergehen der Gesellschaft wie des Einzelnen abhängt, daß es thöricht wäre, dieses weite Außengebiet allein mit der bloßen Rechtssicherung bemeistern zu wollen. Wohl aber ist die Ziehung der Rechtsgrenzen in dem durchgreifenden moralischen und juristischen Sinn die Vorbedingung, daß auch alles Uebrige etwas nütze.

10. Aus dem eben bezeichneten Grunde legen wir auch besonderes Gewicht auf allererste Ausgangspunkte jeglicher Rechtsableitung, wenn sich letztere auch nur auf das Negative d. h. auf die Enthaltung vom Unrecht und zunächst sogar nur auf das eigentlich Criminelle bezieht. Unsere alte Theorie von der Reagenz, d. h. von der mit Einsicht verbundenen Rache, ist im Zusammenhang dieses Abschnitts noch einer besondern Klarstellung bedürftig. Diese Theorie hat zweierlei Anwendungen und gleichsam Functionen. Zuerst bezieht sie sich auf die geschichtlichen Thatsachen, deren gemischte und brutale Natur sie zureichend erklärt. Alsdann ist sie ein Mittel, wirkliches Recht für Gegenwart und Zukunft zu construiren. In dieser zweiten Rolle muß die bloße und unmittelbare Naturregung des Ressentiment immer mehr gegen die leitende Einsicht zurücktreten, dergestalt daß nur die sozusagen intellectuelle Form der Rache, also das rationelle Vergeltungsbedürfniß, als Rechtskriterium anzuerkennen ist.

Der Ausdruck Naturprincip ist immer zweideutig und kann besonders in Sachen der criminalrechtlichen Rachetheorie gar sehr in die Irre führen. Die Blutrache ist ein altes historisches Institut; sie hat aber von vornherein immer bestimmte Fälle des Unrechts und der Verletzung zum Gegenstande gehabt, so daß die in ihr reagirende Gefühlsregung schon mit als Ergebniß einfacher Einsicht betrachtet werden muß. Es lag hiebei eben etwas Gemeinsames zu Grunde, das nicht als bloße Empfindung qualificirt werden kann. Wenn Mord oder Todtschlag mit Gegentödtung beantwortet wurden, so gehörte dies schon nicht mehr in das Gebiet jener stumpfen und gedankenlosen Rache, die gegen jedes zugefügte Uebel reagirt, unbekümmert darum, ob jene Uebelzufügung nicht etwa selbst schon eine richtig motivirte Reagenz gewesen sei.

Die Aechtung der bloßen, also um jede hinzukommende Motivirung unbekümmerten Rache erklärt sich hienach vollständig. Nicht einmal in den analogen Regungen von Thieren ist diese Beschränktheit absolut. Auch Thiere unterscheiden, wenn auch nur in sehr bemessener Weise. Das Ueberthier Mensch wird aber manchmal nicht blos zum eigentlichen Thier, sondern sogar zum Unterthier. Wenn seine Böswilligkeit regegemacht ist, so läßt es sie oft genug gegen den als Ursache angenommenen Gegenstand unterschiedslos aus, nicht davon zu reden, daß solches wüste Ausgreifen manchmal auch ohne bestimmten Gegenstand blindlings in allerlei Richtungen erfolgt. Das sind dann physiologische, um nicht zu sagen physikalische Vorgänge mit der einzigen charakteristischen Zugabe eines Stückes Bosheit. Aus Derartigem kann nie ein Recht, wohl aber viel Unrecht, zumal geschichtliches, begründet werden.

Die Anlage zur Gegenregung beschränkt sich nicht blos auf erste Verletzungen, sondern erstreckt sich in den Folgen und im Kampfe auf alles Zugefügte. Dabei kann das Ressentiment immer wüster gerathen, so daß es von allem Sinn und Verstand entblößt wird. Wenn wir also in unserer Criminaltheorie ein Reagenzprincip zu Grunde legen, so verstehen wir die Reagenz immer irgendwie als etwas Verstandentsprechendes. Da sich nun die einfachen Einsichten nur in einfachen Fällen und an nächsten Combinationen ergeben, so kann ein allgemeines Princip auch nur in besondern Anwendungen etwas Bestimmtes lehren. Entspricht man dieser methodischen Nothwendigkeit, die übrigens für jegliche Principienanwendung gilt, so kann auch das Axiom, daß jeglicher Unbillverfolgung eine rächerische Tendenz zu Grunde liege, nicht zu falschen Folgerungen gemißbraucht werden. Nicht Alles, was man Rache nennt, kann individuell criminalistisches Recht sein; wohl aber ergiebt die Analyse eines jeden solchen Rechts in den Motiven als entscheidenden Antrieb einen rächerischen Bestandtheil, der so wesentlich ist, daß ohne ihn das fragliche Recht seinen Charakter verlieren würde.

Es ist in der That etwas sehr Befremdliches, daß einunddasselbe Princip einerseits zum wüstesten Unrecht führt und andererseits für wirkliche Rechtswahrnehmung sorgt. Dieser

seltsam gegensätzliche Dualismus, ja anscheinende Widerspruch klärt sich aber auf, sobald man bedenkt, daß, näher zugesehen, auch sonst die Anlagen auf die Möglichkeit von zweierlei Ergebnissen eingerichtet sind. Sogar der abstracteste Verstand, wie er sich im allgemeinsten Denken, also in blos logischen und mathematischen Anwendungen bethätigt, ist nicht blos eine Fähigkeit zur Wahrheit, sondern, indem er dem Irrthum ausgesetzt ist, auch, so seltsam es klingen mag, eine Anlage zum Falschen. Das Greifenkönnen schließt das Fehlgreifenkönnen ein. Mißbegriffe lassen sich demgemäß nach der Analogie der Mißgriffe erklären. Kein Wunder also, daß auch die rächerische Reagenz diese Zweiseitigkeit und zwar in hohem Maaße ansichhat!

Nun giebt es überhaupt kein allgemeines Princip, welches als Kriterium dazu dienen könnte, alle theoretischen Irrthumsfälle und alle praktischen Fehlgriffe von vornherein auszuschließen. Man sieht sich vielmehr immer auf die besondere Untersuchung angewiesen. Auch eine Criminalrechtstheorie setzt sich demgemäß aus besondern Wahrheiten zusammen. Wohl aber ist es ein Vorzug und Gewinn für sie, wenn sie dahin gelangt, ihre Rechtsbegriffe durch eine radical letztgründliche Analyse auf einfachste Forderungen und Antriebe zurückzuführen. Irgend ein Maaß von Intellectualität wird dabei immer vorausgesetzt werden müssen; denn ohne ein solches giebt es überhaupt nur blindphysische Vorgänge, aber nie rechtsbezügliche Begriffe. Ohne Idee, ohne Gedankliches ist eine Rechtsconception nie vorhanden. Das völlig freiheitlich vorgestellte Verhältniß von Person zu Person, wie wir es schematisch zu Grunde gelegt haben, ist demgemäß überall die Grundvoraussetzung, und auch die Reagenz erhält erst in diesem Schema einen bestimmten Sinn. Sie erfolgt auf die Initiativverletzung und ist daher eine äußerliche Bekundung von dem, was tiefer innerlich als intellectuelles Rächungsbestreben vorangeht.

X.

Rechtlich social.

1. Gar verschiedene Zusätze sind zu dem Wörtchen social beliebt worden, um Parteischattirungen zu bezeichnen. Insbesondere hat man sie vom Religionistischen oder von der jedesmaligen Nationalität hergenommen. Die Absicht dabei ist auch nie eine aufrichtige gewesen; denn es handelte sich immer nur darum, andere politische und zwar stets reactionäre Partei- und Standeszwecke durch irgend ein sociales Vorgeben zu maskiren. Wir unsererseits lassen das Christische und das Nationalistische oder vielmehr Chauvinistische als trügerische Wendungen ganz zur Seite. Eine Betonung der Nationalitäten, wo sie nicht chauvinistisch geräth, kann allerdings einen guten Sinn haben, wie wir ja auch das Bessernationale, aber nur mit seinen guten Eigenschaften, grundsätzlich zur Norm machen. Allein zur allgemeinmenschlichen Socialität kann es nicht direct führen; diese umfassende Gesellschaftlichkeit reicht eben weiter und erfordert zu ihrer praktischen wie theoretischen Begründung andere Antriebe und Principien.

Das Christliche aber, obwohl über eine Anzahl Nationalitäten übergreifend, ist schon als judenentstammte Lehre von sehr beengtem Charakter und von verworrener Haltung. Sein Urcommunismus hatte sogar egoistische Züge und ist mit wirthschaftlichem Sinn und Verstand unverträglich. Wird er auch jetzt nicht von Solchen, die sich in verschiedenen Ländern „christlich social“ nennen oder anstellen, irgend ernsthaft geltendgemacht, so bleibt doch auch sonst noch Uebergenug an Umnebelndem und Benebelndem übrig. Klar ist innerhalb dieser religionistischen Traditionen nichts als der ursprüngliche Sinn der frommen Stiftungen. Wo diese die Kranken und Hülflosen bedachten, da konnte freilich ein Mitgefühlszug in Wirksamkeit sein, der einigem socialen Bedürfniß entgegenkommt. Thatsächlich war es oft genug nur Jenseitigkeitsselbstsucht, die sich mit dem Spenden und Stiften einen entsprechenden Platz im Himmel erkaufen wollte.

Machen wir aber auch die günstigste Voraussetzung, nämlich diejenige theilnehmender Regung und uneigennütziger Fürsorge, so betrifft dieser verhältnißmäßig beste Bestandtheil

des Religionistischen doch nur ein Nebengebiet des Socialen, das verglichen mit allem Uebrigen nur wenig zu bedeuten hat. Es ist ja immerhin gut, wenn beispielsweise in Krankenhäusern wirklich theilnehmende Gesinnung zum Ausdruck zu kommen scheint. Nur wird man, wenn man näher zusieht, meist finden, daß der fragliche Religionismus, wo er wirklich mehr als Geschäft ist, Alles nur um seines Gottes willen thut. Weit besser wäre es aber doch, wenn sich eine nicht derartig vermittelte sondern unmittelbare Theilnahme des Menschen mit dem Menschen erzielen ließe, die tiefer wurzelte als die Aussaat beliebiger religionistischer Dogmen. Erst dann träfe man auf etwas wirklich Sociales. Jedes religionistisch Sociale bleibt demgemäß von dem wirklich Socialen buchstäblich himmelweit entfernt; denn erst der dogmagemäße Himmel ist es, an welchem diese Wohlthätigkeitsmanier hängt.

Social ist ein Wort, das immer an den Socius d. h. den Gesellschafter erinnern sollte. Wenn wir also das Rechtliche als das richtige Epitheton dazu hervorheben und sogar an die Spitze stellen, so heißt dies nichts weiter geltendmachen, als was sich eigentlich in jeder Societät von selbst versteht. Auch haben wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten ausgeführt, daß mit dem Rechtlichen nicht Alles erschöpft ist, was in der Gesammtgesellschaft wohlthätig wirksam werden kann und soll. Wohl aber ist die Enthaltung vom Unrecht und ist außerdem die gehörige Einhaltung der sonstigen positiven d. h. nicht negativen, also der besonders geschaffenen und eingegangenen Rechtsverhältnisse die in erster Linie entscheidende Vorbedingung für alles zuträgliche Fungiren des gesellschaftlichen Gefüges. Aus diesem Grunde ist es in der Ordnung, wenn wir als Qualification für das richtig und gut Sociale vor Allem die auf das wirkliche Recht zielende Gesinnung fordern und dementsprechend das Schlagwort Rechtlichsocial als das zutreffendste ansehen. Nicht die Interessen ohne Weiteres, wohl aber die gerechten Interessen stehen im Einklang — das ist in Anlehnung an und zur Erläuterung von Carey's harmonistischen Principien schon früh gesagt, aber nur wenig und nur in ganz vereinzelten Richtungen ausgeführt worden. Das Wörtchen gerecht schließt, wenn man es ernst nimmt, eine ganze Welt von Begriffen ein, und eben an dieser Welt hat

es dem wirthschaftlichen und socialen Gebiet bisher fast gänzlich gemangelt.

2. Sobald es sich um Rechtliches handelt, das nicht in bloßer Enthaltung von Verletzungen besteht, ist das dualistische Schema, dessen wir uns schon öfter bedienten, nicht ganz so einfach zu handhaben, wie im Falle bloßer Freiheits- und Integritätswahrung. Zwei Personen stehen einander gegenüber, und so ungleich sie auch sonst sein mögen, sie haben einander im früher von uns auseinandergesetzten Sinne zu respectiren. Dies ist die schematische Urvoraussetzung, durch die sich das negative Recht ergiebt, das zugleich ein allgemeines Menschenrecht ist. Wenn nun aber zwischen den Beiden noch irgend ein bestimmtes Uebereinkommen platzgreift, dann entsteht aus dieser positiven Freiwilligkeit ein gewisses Maaß specieller Gebundenheit, und die Verletzung solcher besonders eingegangener Verhältnisse ist ein Unrecht von weit bestimmterem Gepräge als die Uebergriffe in die von vornherein ohne Weiteres bestehende Freiheit. Ehe man hier den Verletzungscharakter untersucht, muß man erst feststellen, ob jene besondern Uebereinkünfte, welche die Bindung des Willens mitsichbringen, in Ordnung und zulässig sind.

Vor dem Eingehen besonderer Abkommen ist eigentlich gar keine Socialität vorhanden. Jeder Einzelne steht für sich, bewaffnet oder nicht, und hat dem Andern gegenüber nur darauf zu achten und zu halten, daß er in der Bethätigung seiner eignen Freiheit weder selber sich Uebergriffe zu Schulden kommen lasse, noch daß er seinerseits derartigen Einbrüchen ausgesetzt werde. Hindern und Ausschließen ist das Einzige, was in diesem Stadium des Verhaltens in Frage kommt. Die eigentliche und demgemäß positive Socialität beginnt aber sofort mit jedem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständniß über ein näheres gegenseitiges Verhalten.

Sehen wir nun zuerst zu, wie sich dieses Einverständniß bezüglich des Waffenpunktes gestalten könne. Sind beide Theile oder ist auch nur einer von ihnen raub- und herrschsüchtig, so folgt hieraus beiderseitig möglichste Ausrüstung mit Angriffs- und Vertheidigungsmitteln. Will auch nur der Eine den Andern unterwerfen und vermehrt seine Angriffsmittel, so muß der Bedrohte zur Wahrung seiner Freiheit seine

Vertheidigungsmittel steigern, und im Kampfe lassen sich Defensive und Offensive häufig genug nicht voneinander trennen. Das dualistisch schematische Bild, das wir hier in Bezug auf zwei isolirt gedachte Personen ins Auge fassen, ist zugleich ein Ebenbild des Grundverhältnisses im heutigen Völkerverhalten.

Denkt man sich nun aber im völligen Gegensatz hiezu jene beiden Individuen rechtlich und friedlich gesinnt, so kann es zwischen ihnen wohl bisweilen Differenzen und Conflicte, gelegentlich auch wohl Verleitungen zu Thätlichkeiten geben; allein hiebei wird, der Voraussetzung nach, der gute Glaube vorwalten und ein gewisses schonendes Maaß eingehalten werden, da ja keine böswilligen Absichten sondern nur Vorstellungen über das Recht leitend sind. Von systematischer und fortwährend gesteigerter Bewaffnung wird unter der fraglichen Voraussetzung nichts anzutreffen sein. Man rüstet sich nur gegen einen voraussichtlichen Feind und ist froh, wenn man im Andern statt eines Feindes einen Genossen findet. Echte und ungefährdete Gesellschaftlichkeit hängt von diesem grundsätzlich nichtfeindlichen Verhalten ab und reicht immer nur so weit, als das wirkliche Recht geachtet und eingehalten wird.

Eine weitere Folgerung für die Waffenangelegenheit ergiebt sich, sobald man annimmt, die Beiden hätten draußen oder irgendwie außerhalb ihrer eigensten Sphäre einen gemeinsamen Feind. Alsdann bedürfen sie der Bewaffnung, aber doch nicht in dem Maaße, als wenn Jeder für sich isolirt und allein einem Ueberfall ausgesetzt wäre. Jedenfalls ergiebt sich, da gemeinsame Vertheidigung und nicht gemeinsamer Raub der Zweck ist, eine Waffenreduction. Ist es an Stelle von Zweien eine zahlreiche Mehrheit, innerhalb deren aber auch mit etwa rechtswidrig verfahrenden Individuen gerechnet werden muß, so kann die Waffenexecutive die Gestalt einer allerseits bestellten Sicherheitspolizei annehmen, und es wird nur dafür zu sorgen sein, daß diese Theilung der Functionen den der Regel nach Unbewaffneten nicht unter Umständen gefährlich werden könne. Eine Reserve von hinreichender physischer Widerstandskraft, die im Nothfall allen technisch Bewaffneten überlegen ist, bleibt daher eine unerläßliche For-

derung, wenn nicht das specialisirte Waffenrecht selbst d. h. schon die waffenbezügliche Functionstheilung, wie sie auch beschaffen sein möge, Verknechtungsgefahren mitsichbringen soll.

Nach Alledem ist die Regelung der Waffensocialität die in physischer Beziehung wichtigste von allen. Der vorherrschende Fall aller bisherigen Geschichte ist nun überhaupt keine Socialität sondern die Vergewaltigung und Unterjochung des Einen durch den Andern. Das Ideal für Künftig muß selbstverständlich die gesellschaftliche d. h. im rechtlichen Sinne sociale Ordnung des Waffenverhältnisses sein. Wie aber aus dem heutigen Waffenknechtsrecht den Ausweg zu einer bessern Gestaltung finden und die Kluft überbrücken, die gegenwärtig zwischen den zwei möglichen Grundformen, nämlich der des Unrechts und der des Rechts gähnt? Die heutige Waffenknechtsmasse erhält die Waffen nur zeitweilig in die Hände, nämlich wenn sie als militärisch organisirte Menge, und zwar hauptsächlich unter Führern, die einen vornehmlich erblichen Sonderstand bilden, zu agiren hat. Wollte man aber Angesichts der thatsächlichen Massenbeschaffenheit freie, von unten her zu normirende Verfügung über den Waffenapparat einführen, so könnte das nächste Ergebniß nur ein räuberisch chaotischer Zustand sein.

3. Das Waffenproblem ist darum das schwierigste von allen, weil Gewaltthätigkeit und Rechtlichkeit sich nie vollständig decken. Insoweit die brutale Gewaltbethätigung nur Abwehr, Wiedervergeltung oder sonst richtig angebrachte Execution ist, vermag sie, braucht aber nicht völlig mit dem exacten Recht zusammenzufallen. Es ist stets ein Uebelstand, wenn an die Gewalt appellirt werden muß und keine andere ratio, als diese ultima ratio, Etwas ausrichtet. Handelt es sich nun aber gar um die Einmischung räuberischer Initiativgewalt in den Lauf der Dinge, dann ist hiemit der denkbar schroffste Gegensatz zu aller Socialität am Werke, und es kann nicht überraschen, wenn das Raubthiersystem sozusagen auch in der Staats- und Staatenzoologie, im Innern wie im Auswärtigen, eine maaßgebende Grundform bleibt. Auch würde sich Alles sehr natürlich erklären, wenn man einfach das zoologische System für den Menschen zu Grunde legte. Alsdann kämen

als Gegeninstanzen nur die gutartigen Ausnahmen in Frage. Da aber grade wir an diese Ausnahmen anknüpfen und von deren Erweiterung die bessern Chancen der Zukunft erhoffen, so hieße es, an Allem verzweifeln, wenn wir den bisher vorherrschenden Gang der Geschichte und das ihm entsprechende Gepräge der Gegenwart als unüberwindliche Gegentendenzen geltenlassen wollten.

In „Waffen, Capital, Arbeit“ ist schon auf einen, rationell zu gestaltenden Antimilitarismus hingewiesen worden, der keinen unbedingten, blinden Gehorsam kennt. In unserm jetzigen Zusammenhange kann aber weiter daran erinnert werden, daß sich das Waffenproblem nicht von den übrigen gesellschaftlichen Aufgaben trennen läßt. Mit der Masse, wie sie heut ist, ja überhaupt mit den Menschen und Ständen, wie sie gegenwärtig noch geartet sind, bleibt das Problem unlösbar. Nicht blos Rohheit und Verknechtung sondern auch Raubsinn und Herrschgier, und diese in den verschiedensten Schichten bis tief in den Massenboden hinein, stehen entgegen.

Setzen wir nun aber voraus, Entproletarisirung und Entprotzung der Gesellschaft hätten schon einige Fortschritte gemacht, so würden die entsprechenden Zustände auch schon etwas geeigneter sein können, ein Stück besseres Waffenrecht miteinzuschließen. Ist überdies erst der Länderraub nach Außen aufgegeben, sowie auf die Colonialrafferei verzichtet, sind also in den Verkehr mit andern Völkern auch nur einige bessere Grundsätze und Manieren eingeführt, dann gehören zu Alledem auch im Innern der Staaten erträglichere Allüren, und es kann alsdann nicht mehr als ungeheuerlich erscheinen, an die Stelle des traditionellen Waffenzwangs und der Militärfrohn eine freiere Art und Weise, kurz eine waffensociale Einrichtung zu setzen. Vorher müssen selbstverständlich verschiedene Standesvorurtheile, insbesondere diejenigen, die von den historischen Raubelementen und Raubactionen herstammen, ausgemerzt sein. Wo sich die Gesinnung nicht ändern will oder kann, da würden die Personen selbst aus den betreffenden Bereichen entfernt sein müssen.

Jene Ueberbrückung der Kluft, die zwischen dem Unterwerfungsregime und der freien Gesellschaftlichkeit in Bezug auf das Waffenrecht gähnt, ist im Zusammenhang mit der Recht-

lichmachung aller sonstigen Beziehungen nichts Undenkbares. Allerdings ist eine noch herrschende unleidliche Form der Unfreiheit, sind die schlimmsten aller Fesseln, nämlich diejenigen, die seitens des Unterjochungsmilitarismus angelegt worden, schließlich ganz abzuthun; allein für den Zuwachs hiezu ausreichender Kräfte kann auf den ganzen socialen Zusammenhang gerechnet werden. Wenn an die Stelle der entblößten Proletarier erst Besitzende mit mäßiger Geldreserve getreten sind, und wenn es nach Oben hin, statt Vermögens- und Functionärprotzen, nur bemessen Begüterte und Dotirte giebt, dann ist auch beiderseits keine Gefahr mehr vorhanden, daß die Waffenhandhabung von unten her ins Chaos und von oben her ins Despotische tendire. Alsdann werden auch Reductionen des Waffenapparats zu Selbstverständlichkeiten geworden sein. Die jetzige Richtung auf Steigerung wird einer umgekehrten auf Minderung der Gewaltmittel Platz gemacht haben. Man wird alsdann die frühere Geschichtsperiode als die Weltepoche des Raubes ansehen und sie von dem bessern Regime ähnlich, aber noch schärfer unterscheiden, als wir jetzt das Mittelalter von unsern in mancher Hinsicht allerdings modernisirten Zuständen.

4. Kommen wir nach Erwägung des Waffenproblems, das sich im Anschluß an das dualistische Schema ergab, nunmehr auf weitere, positiv geartete Anwendungen jenes Normverhältnisses von zwei Personen. Gegenseitige Freiwilligkeit kann hier Manches mit sich bringen und klar vor Augen legen, was in der bereits vielköpfigen Gesellschaft schwieriger begriffen wird und leichter einer confusen Verkennung anheimfällt. Besonders ist es die Ungleichheit, der gegenüber die Deduction dessen, was recht und nicht recht ist, Schwierigkeiten antreffen kann. Denken wir beispielsweise an eine Arbeitstheilung zwischen den Zweien, so wird der Eine, wenn er von Natur oder sonst roher veranlagt ist, eine dieser Beschaffenheit entsprechende Thätigkeit willig übernehmen, ja zu einer davon verschiedenen beim besten Willen nicht im Stande sein, während der Andere, seiner feineren Qualification gemäß, die höheren Leistungen, unter Umständen sogar die Leitung der ganzen Cooperation besorgt. An solchem freiwilligen Abkommen ist social nichts auszusetzen. Nur bleibt das eingegangene Verhältniß selbstverständlich auch wieder auflösbar,

jedoch immer so, daß dabei auf die einmal gegebene Einwilligung gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Wir befinden uns hier eben im Bereich von zweiseitig gewollten Satzungen und Verhältnissen, und wie weit sich die Verbindlichkeiten erstrecken sollen, ist eine Angelegenheit des wirklich und nicht blos scheinbar freien Willens. Selbst persönliche Dienste können übernommen werden, nur nicht solche, die sich von Sklaverei nicht unterscheiden würden. Freiwillig eigentlicher Sklave werden, ist in unserm heutigen Recht eine Unmöglichkeit, weil Sklaverei überhaupt, entstehe sie nun durch Zwang oder sonstwie, ausgeschlossen ist. Aeltere Theoretiker des sogenannten Naturrechts redeten von unveräußerlichen Rechten, und in der That, zu diesen Unveräußerlichkeiten oder, bestimmter ausgedrückt, unzulässigen Veräußerungen gehört auch die des Ganzen der persönlichen Freiheit. Sich freiwillig, d. h. ungenöthigt und ohne Noth in Sklaverei begeben, wäre unter allen Umständen eine Thorheit, die zu benützen Niemand ein Recht hat, also auch Derjenige nicht, zu dessen Gunsten eine solche Freiheitsentsagung erfolgt. Wer von so Etwas Gebrauch macht, verletzt die anderseitige Integrität, beinahe wie wenn er in die freie Sphäre des Andern einbräche. Ueberhaupt ist der freie Wille, der zeitweilig oder auch dauernd ein irrthümlicher oder sonst verkehrter sein kann, nicht immer ein genügender Grund, um das Unrecht auszuschließen. Die grundsätzliche Respectirung der allgemeinen Freiheit, welche durch die eingegangenen besondern Verbindlichkeiten wohl in ihrer Bethätigung geregelt und gestaltet, aber nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf, muß unter allen Umständen und in allen Lagen maaßgebend bleiben.

Ueberdies wollen alle Entschlüsse, die durch begrenzte Bindungen des künftigen Willens zu Verträgen führen, auf den Verstandesgehalt geprüft sein. Die augenblickliche Willensäußerung hat dabei immer den Sinn, die Zukunft des Wollens oder Nichtwollens mit zu umfassen. Momentane Freiwilligkeit kann aber nur dann den zusammengefaßten und vorweggenommenen Gesammtwillen vertreten, wenn sie auch in dieser Erstreckung dem freien Wesen alles Willens entspricht. Es ergeben sich also Selbstbeschränkungen des freien Willens,

durch welche ungeeigneten und voraussichtlich unzutreffenden Willensanticipationen vorzubeugen ist.

Wenn persönliche Dienstverpflichtungen auf eine zu lange oder gar auf eine unbemessene Dauer eingegangen werden, so kann Derartiges an Sklaverei mehr als blos grenzen. Ueberhaupt sind Verbindlichkeiten zu persönlichen, insbesondere häuslichen Diensten nur durch zweckmäßig bemessene Kündigungsfristen in den Grenzen des Erträglichen zu halten. Haben beide contrahirende Theile richtige Einsicht und guten Willen, dann werden sich leicht zweckmäßige Anpassungen an das jedesmal Erforderliche ergeben. Hier zeigt sich also, daß die besondern Bestimmungen aus den verschiedenen Verhältnissen hervorgehen. Rechtsanalyse und Rechtsdeduction können in solchen Fällen nichts weiter leisten, als den allgemeinen rechtlichen Verstand, im Hinblick auf die besondern Bedürfnisse der Verkehrsgestaltung, und im Interesse einer richtigen Auseinandersetzung zwischen Freiheit im Allgemeinen und Gebundenheit im Einzelnen, gehörig zur Geltung bringen.

5. Schon bei andern Gelegenheiten machten wir darauf aufmerksam, daß es ein falscher Weg ist, die wichtigsten Fundamentalbeziehungen des Menschen zum Menschen aus einem puren und willkürlichen Conventionalismus ableiten zu wollen. Ueber aller Convention stehen die maaßgebenden Sachverhalte, durch die der freie Wille real, also nicht personal und nicht durch einen andern Willen, sondern durch die von Natur vorhandenen (oder sonst durch eine besondere Gestaltung der unpersönlichen Dinge gegebenen) Umstände bestimmt wird, grade das jenen Sachverhalten Entsprechende und nichts Anderes zu wollen. Unsere anticonventionalistische Geldentstehungstheorie ist hiefür nur ein socialwirthschaftliches Beispiel, wenn auch eines von größter Wichtigkeit und Tragweite. In der Bildung und Entwicklung der Rechtsverhältnisse ist aber der Anticonventionalismus nicht minder angebracht und ein kritisches Mittel von entscheidender Bedeutung. Wir fragen demgemäß auch bezüglich unseres dualistischen Schema weniger nach dem, was Jemand zufällig will, sondern was er der Natur der Sache nach und zugleich im Interesse der Freiheitswahrung wollen muß. Auf die innern sachlichen und allgemeinen Nothwendigkeiten kommt es hier an,

und willkürliche Ausnahmen von der Regel dürfen nur als Nebensächlichkeiten gelten.

Warum waren die Entscheidungen über rein negatives Recht verhältnißmäßig einfach? Weil wir hier ein sachliches Princip hatten, das vor aller Willensbethätigung und unabhängig von jeglicher Willkür bestimmend wurde. Die Gleichheit in dem Freiheits- und Integritätsanspruch war es, die jeder Theil mit seinem Willen zu achten hatte, wodurch er dann auch zugleich dem eignen Willen, soweit dieser nicht auf Verletzung des andern ausging, völlig genugthat. Complicirter gestalteten sich aber sofort die Fragen, sobald der positive und specielle Wille mit besondern Vereinbarungen ins Spiel kam. In diesem Gebiet liegt das Axiomatische nicht so nahe und läßt sich nicht so leicht über die besondern Verhältnisse erheben, wie da, wo das über die persönliche Willkür Hinausführende sofort ohne Weiteres einleuchtet. Jedoch auch hier zeigt sich schließlich, wie überall auf Etwas zu fußen ist, was nicht in der Sphäre zufälliger Willkür belegen.

So entspricht der Arbeitstheilung immer irgend ein Maaß sachlicher Ungleichheit der Verrichtungen. Wäre Alles gleich, so würde qualitative Arbeitstheilung, also der Begriff in seiner herkömmlichen Bedeutung, gar keiner Anwendung fähig gewesen, ja von vornherein ohne irgendwelchen Sinn geblieben sein. Die etwa blos quantitative Vertheilung gleichartiger Arbeit hätte damit nichts zu schaffen gehabt. Nun ist aber grade die verschiedene Beschaffenheit der Menschen und zwar zunächst diejenige, die von Natur besteht, der Grund, aus welchem von vornherein die Hantirungen und auch die Hirnthätigkeiten nicht dieselben sein können. Wenn Jeder thut, was er kann, so müssen die Functionen und Ergebnisse eben verschiedene werden. Es liegt also in dieser Sonderung der Beschäftigungen, soweit dabei nicht über den sachlich vorgezeichneten Rahmen hinausgegriffen wird, nichts Willkürliches und nichts blos Conventionelles, was etwa abgesehen von Uebereinkunft gar nicht zum Dasein gelangt sein würde.

Wohl aber kann hinterher und auch aus ungerechtem Zwang eine Arbeitsbelastung sich festsetzen, die gar nicht aus irgend einem ursprünglichen Sachverhalt stammt, durch welche vielmehr die Ungleichheiten, die ursprünglich nicht be-

standen, erst selber erzeugt worden sind. Es giebt demgemäß in der heutigen Arbeitstheilung, die ein Gemisch des richtigen und des falschen Bestandtheils vorstellt, Zweierlei und zwar kurzweg Unrecht und Recht zu unterscheiden. Die gerechte Arbeitstheilung ist eine solche, wie sie aus Urbeschaffenheiten und natürlichen Sachverhalten hervorgehen konnte. Die thatsächliche Arbeitstheilung ist aber in ihrem überwiegenden Bestandtheil ein Erzeugniß nicht der Freiheits-, sondern der Zwangscultur. Die Hinabdrückung, um es drastisch zu sagen, zum rohen Arbeitsvieh hat dabei in mancherlei Richtungen einen ärgern Zustand erzeugt, als er vermöge bloßer Naturbeschaffenheit und thierisch niedriger Artung je bestanden hat oder irgendwo unter wilden Stämmen besteht. Das Raffinement der gewaltthätigen Zwangscultur hat hier Gegensätze erkünstelt, die sich durch keinen Sachverhalt begründen, geschweige irgendwie rechtfertigen lassen.

Gleichheit und Ungleichheit sind die beiden Angeln, um die sich alle Gestaltungen drehen, mögen diese nun gerecht oder ungerecht ausgefallen sein. Das Schlagwort der Gleichheit gegen die Ungleichheit unterschiedslos ausspielen, ist eine oberflächliche, ja stumpfsinnige Verkehrtheit. Noch verkehrter ist es aber, auf eine thatsächliche Ungleichheit pochen und in deren Interesse den Gegensatz womöglich noch steigern, also Alles ungleicher machen wollen, als es historisch schon ist. Kritisch verfährt nur, wer dem angedeuteten Kriterium gemäß zweierlei Ungleichheit in den Zuständen voraussetzt und nach Möglichkeit zusieht, wie die eine von der andern, die ungerechte von der gerechten zu sondern und bei der Umgestaltung der socialen Dinge auszumerzen sei. Beispielsweise ist diejenige Arbeitstheilung, die auf dem platten Lande den Ackerknecht und Bauern vom großen Gutsherrn trennt, ursprünglich ein Erzeugniß der Gewaltsamkeit. Sie schmeckt auch heute noch, und zwar nicht blos in Rußland, nach der Leibeigenschaft. Dagegen sind die Falschheiten im eigentlichen Industriegebiet nicht so einfach zu signalisiren, da hier auch noch die sachlich technischen Nothwendigkeiten der Functionengestaltung in entscheidender Weise mitgewirkt haben.

6. Ob das Lohnverhältniß eine gerechte Grundform der *Verkehrsbeziehungen* und nicht etwa abzuschaffen sei, ist eine

sociale Hauptfrage. Man hat, nicht ganz mit Unrecht, geltendgemacht, die eigentliche Lohnarbeit vertrage sich weder mit vollständiger Freiheit noch mit hinreichender materieller Ergiebigkeit. Von unserm Standpunkt aus scheint uns aber die Fragestellung selbst nicht ganz zutreffend. Nicht überhaupt um Lohn für Leistungen und nicht um die bloße Form der Dienstmiethe handelt es sich, sondern der social wesentliche Gegensatz betrifft die mehr oder minder persönliche Unterordnung. Wenn der Arzt oder der Advocat Dienste leisten, dann sind sie meist mehr oder minder die Herren ihrer Patienten oder Clienten, und von Unterordnung ist bei ihnen selbst, abgesehen von einem vielleicht manchmal indirecten Nachgeben, nichts zu spüren. Nichtsdestoweniger ist das, was sie für ihre Leistungen erhalten, eben auch nur ein Lohn, wenn auch einer für sehr qualificirte Arbeit.

Dem Lohnverhältniß hätte sich auch in der gerechtesten Entwicklung der wirthschaftlichen Dinge nicht ausweichen lassen. Es ist als juristische Form eine Nothwendigkeit. Giebt man nämlich, wie man muß, zu, daß in irgend einem Maaße persönliche Dienste nöthig werden und zur selbstverständlichen Arbeitstheilung gehören, so versteht sich auch ein Entgelt dafür von selbst; denn wie sollten anders die Verbindlichkeiten ausgeglichen werden! Was sich aber nicht von selbst versteht, ist die *weite* Ausdehnung, die das arbeiterliche, mit Unterordnung verbundene Lohnverhältniß erhalten hat. Es wäre immerhin eine mehr socialitäre Productionsart denkbar, wenn auch heute der Uebergang zu einer solchen, soweit sich absehen läßt, bereits zur Unmöglichkeit geworden. Dem Arbeitertypus, wie er nun einmal im bisherigen System ausgeprägt ist, fehlt die Initiativbefähigung zu selbständiger Wirthschaft, selbst wenn und wo es an den sachlichen Mitteln dazu nicht mangelt. Die Mittel für Productivassociationen sind fast immer weggeworfen, jedenfalls, wo sie aus Gutmüthigkeit und socialer Illusion gelegentlich von reichen Privaten hingegeben werden, nur Anlegungen à fonds perdu.

Wohl aber ließe sich mit einer Zurückführung des eigentlichen Fabriksystems auf kleinere Einzelunternehmungen rechnen, und es könnte einmal der selbständige Kleinbetrieb sich solider und sogar ergiebiger gestalten als der Großbetrieb der

Industriekasernen. Träfe dies auch nicht in allen Richtungen zu, so wäre es doch schon ein Gewinn, wenn mehr Selbständigkeiten geschaffen werden könnten, die überdies ihr Thätigkeitsbereich zulänglich zu überschauen und die Güte der einzelnen Leistungen hinreichend zu verantworten vermöchten. Das heutige schlechte Handwerk ist keine Gegeninstanz; denn es ist der verwahrloste Rest der egoistischen ungerechten Zunfttradition. Die Gewerbefreiheit ist gekommen; der alte Egoismus und überdies Viel von der Unfähigkeit des früheren Systems sind aber geblieben. Aus solchen Umständen darf man jedoch keine Gründe gegen den Betrieb von mäßigem Umfang herleiten. Die Entproletarisirung und Entprotzung der Gesellschaft könnte auch ihrerseits nur gewinnen, wenn es in irgend welchen Richtungen gelänge, an Stelle der aufsaugenden Arbeitscentralisationen eine größere Zahl echter Mittelpunkte von persönlichem Leben fungiren zu lassen.

7. Am meisten wird die Unterordnung in den rein persönlichen Diensten empfunden. Hier ist ein Stück Unfreiheit unbestreitbar, und Niemand, der nicht aus Versorgungsgründen muß, giebt sich zu Functionen her, bei denen Gehorsam, oft äußerst willkürlichen Zumuthungen gegenüber, die Regel ist. Das gemeine Dienstbotenverhältniß ist hier die unterste Stufe. In mehr patriarchalischen Zuständen war es vielleicht etwas erträglicher, weil die socialen Scheidungen, wenigstens in den äußerlichen Formen des Beisammenlebens, nicht immer so schroff markirt wurden, wie in dem neuern, den großstädtischen Gewohnheiten nachahmenden, die Vornehmheit oft gar erkünstelnden Luxusdasein. Als Meister und Gesellen, oder der Bauer mit seinen Knechten, noch zusammen an einem Tische aßen, war auch dem sonstigen Personal gegenüber die Kluft minder groß. So scharf sich übrigens in den höhern Schichten die Stände auch gesondert fanden, so war doch der Bildungsabstand kein allzu großer. Eine gemeinsame Unwissenheit und eine stumpfe Einigkeit im religionistischen Aberglauben verband die sonst verschiedensten socialen Stufen doch immerhin ein wenig mehr, als dies jetzt Angesichts der sogenannten Culturentwicklung noch der Fall sein kann.

Indessen melden sich auch schon Consequenzen der heutigen Verhältnisse an, vermöge deren sich, wenigstens da,

wo das Uebel am größten ist, Aussichten auf bessere Lebensformen eröffnen. Was insbesondere die persönlichen häuslichen Dienste betrifft, so wäre freilich der einfachste Weg zu ihrer wenigstens theilweisen Abstellung eine Lebenshaltung mit mehr eigner Arbeit. Namentlich die weiblichen Glieder der Familie müßten auch in den gebildeteren Classen mehr Hand anlegen und die gehörige Bethätigung der Körperkräfte mit den meist doch nur spielerischen Erholungsbeschäftigungen verbinden lernen.

In der That greift Einiges davon schon Platz; aber die Motive sind selten von der bessern und positiven Art. Es ist meistens nur die Noth um Dienstpersonal, die zu solchen Einschränkungen veranlaßt. Im Gebiet gröbster häuslicher Arbeiten ist das Angebot erheblich geringer geworden. Die Entgeltforderungen sind verhältnißmäßig stark in die Höhe gegangen, während zugleich die Leistungen vielfach schlechter ausfallen. Dazu kommt die Widerspenstigkeit, die im Namen des Classengegensatzes noch gar künstlich geschürt wird. Wenn also bei Gründung mancher Familien, trotz aller Bildungsauszeichnung, auf häusliche Diensthülfe der Regel nach, also abgesehen von außerordentlichen Vorkommnissen, fast ganz verzichtet wird, so ist dies meist ein unfreiwilliges Ergebniß der sozusagen socialen Conjunctur. Weit besser würde sich der Vorgang ausnehmen, wenn ihm eine gesunde Tendenz zu einfacherer Lebenshaltung und heilsamer allseitiger Arbeitsbethätigung zu Grunde läge.

Nicht unter allen Umständen ist es möglich, selbst nicht für die weibliche Welt, ganz ohne besonderen Dienstbeistand auszukommen. Krankheit, zeitweilige oder gar dauernde, sowie außerdem erhebliche Altersschwäche sind sicherlich zureichende Gründe für irgend ein Maaß des gegentheiligen Bedürfens. In einem gewissen Grade bringt sogar schon die Arbeitstheilung die Nothwendigkeit häuslicher Diensthülfe mit sich. Beispielsweise behält eine berufsmäßig angestellte Lehrerin wohl selten genug Zeit übrig, um ganz allein für ihren eignen Haushalt, zumal wenn Familie dazugehört, zulänglich zu sorgen. Ueberdies sind die nun einmal eingewurzelten socialen Gewohnheiten so mächtig, daß Uebergangs- und Ausgleichungsformen, die unter gesellschaftlich neuen Bedingungen einen Dienstersatz bieten

oder wenigstens zu bieten scheinen, dem vollständigen Verzicht vorgezogen werden.

Auf diese Weise haben sich Dienstverhältnisse angebahnt, in denen ein annähernd gleichheitlicher Verkehr mit der Familie maaßgebend ist. Zu dieser Art des weniger untergeordneten Fungirens können sich auch gebildetere Elemente bequemen, die in der socialen Stufenleiter keineswegs tiefe Stellen einnehmen. Sie stehen vielmehr oft auf einer Linie mit den Familien, denen sie sich dienend, aber im Sinne des Mithelfens, einordnen.

Eine derartige gesellschaftliche Zwischenform wäre nun wirklich ein anerkennenswerther Fortschritt, wenn sie nur auch in Bezug auf die thatsächlichen Leistungen immer gediegen ausfiele. Vielfach, wenn nicht meist, ist aber das Gegentheil der Fall. Die bisherige neuere Tradition, bei der in den Familien die Erziehung der Töchter zur Wirthschaftlichkeit vernachlässigt wird oder ganz unterbleibt, liefert nur ein sehr unvollkommenes Hülfspersonal. Insbesondere ist die Unterstützung der Hausfrauen, aus welcher der technische Ausdruck „Stütze" entstanden, meist eine recht dürftige, wo nicht hinfällige. Vornehmlich gehören unter diese Rubrik jüngere Mädchen, die im günstigsten Falle wirklich eine Art Lehrlingsschaft repräsentiren. Vielfach ist aber auch das, was man den Stützensport nennen könnte, nur ein Haschen nach Gelegenheiten zur persönlichen Ausstellung behufs Erzielung von Heirathschancen.

Ungeachtet solcher Mißstände, die sich bei den gekennzeichneten Zwischenformationen aus der bisherigen socialen Ueberlieferung nur zu leicht erklären, ist an sich die Tendenz, weniger untergeordnete und mehr dem gleichheitlichen Anschluß entsprechende Dienstverhältnisse zu bilden, ein werthvoller Fingerzeig. Auch in andern Richtungen, als der vorher speciell gekennzeichneten, muß der Ausweg ein ähnlicher werden. Die gesellschaftliche Ausgleichung ist nur auf Grund einfacheren und zuträglicheren Lebens möglich, und eine Annäherung kann selbstverständlich nur platzgreifen, wo die Unterschiede in Lebensgewohnheit und Bildung nicht allzu groß sind. Wir dürfen daher bei den anscheinend kleinsten wie bei den offenbar größten Fragen nicht unsere Charakterbestimmung des socialen Ganzen außer Acht lassen. Diese beruht überall auf

der Einhaltung eines heilsamen Maaßes. Sie verwirft die extremen Ausartungen nicht blos als Schädlichkeiten, sondern auch als Unrechtsfolgen, die zu überwinden und durch rechtliche Beziehungen zu ersetzen sind.

8. Ueberall, wo Uebereinkünfte platzgreifen und Verträge geschlossen werden, ist neben der Ungleichheit an sachlichen Voraussetzungen, vermöge deren die gegenseitigen Bedürfnisse überhaupt erst entstehen, die allgemeine Freiheit, sowie ein dieser entsprechendes Maaß von Gleichheit zur Geltung zu bringen. Allerdings ist es unmöglich, hier nach einer Schablone zu verfahren, und es läßt sich beispielsweise nicht einmal in allen Vertragsverhältnissen des staatsfinanziellen Verkehrs ein Princip der Kündigungsgleichheit praktisch durchführen. Wenn in Hypothekenangelegenheiten der Schuldner kürzere Kündigungsfristen erhielte als der Gläubiger, so würde man eine solche Bestimmung als ungebührlich ungleich ansehen. Wenn aber der Staat oder Körperschaften ein Anleiheverhältniß allein kündigen können, während das Publicum gar kein Kündigungsrecht hat, so ist dies bisher nicht einmal gebührend hervorgehoben, geschweige von irgend einer Seite beanstandet worden.

Das Publicum als solches ist eben nicht organisch vertreten und in seiner Zerstreuung zu handlungsunfähig, um als einheitlicher Gläubiger agiren und seinerseits höhere Zinsconjuncturen benützen zu können. Selbst wenn es formell ein Kündigungsrecht hätte, wenn also jeder einzelne Inhaber nach Maaßgabe geregelter Fristen kündigen könnte, so würde die wirksame Ausübung dieses Rechts auf Schwierigkeiten stoßen. Erst müßten nämlich umfassende Vereinigungen zu Stande kommen; denn nur die Häufung und Massenhaftigkeit der gekündigten Papiere und Beträge könnte etwas ausrichten und unter Umständen den Staat oder die sonstigen Schuldner zur Zinserhöhung nöthigen. Der Staat dagegen mit seinem einseitigen Kündigungsrecht hat thatsächlich ein leichtes Spiel und kann jede ihm günstige Conjunctur zu Zinsherabsetzungen im Weg der sogenannten Convertirungen ausnützen. Dieses ganze System ist eine offenbar ungleichheitliche und wirklicher Gerechtigkeit widersprechende Beeinflussung des Zinsfußes. Man könnte sich sogar versucht finden, die starke Tendenz zum

Sinken des Zinsfußes zu einem gar nicht unerheblichen Theil aus jenem Umstande zu erklären; denn auf dem Anleihemarkt findet sich hiedurch die Concurrenz stark im Sinne eines einseitigen Angebots verschoben, da die zugehörige Zurückziehung von Darlehnen durch den staatsseitig octroyirten Anleihevertrag künstlich ausgeschlossen ist.

Wenn nun schon in solchen öffentlichen Verträgen das exacte Recht zu kurz kommt und die Gleichheit, die sich auf andere Weise, etwa durch Ausschluß jeglicher Kündigung und durch Ansetzung ganz bestimmter, absolut maaßgebender Rückzahlungstermine hätte herstellen lassen, vernachlässigt worden, so hat man sich nicht weiter zu wundern, wenn auch in Privatverhältnissen die beiderseitigen Bedingungen oft ungleich und in unserm Sinne des Worts antirechtlich gerathen. Es ist nicht immer blos die Uebermacht des einen Contrahenten, wodurch der andere in Nachtheil kommt, sondern es sind auch die sachlich mannigfaltigen Umstände selbst, die bisweilen die gerechte Regelung praktisch erschweren. Statt jedoch noch weiter auf dieses formell und im Allgemeinen wenig und mit bloßen Schematen gar nicht beherrschbare Gebiet einzugehen, fassen wir lieber gleich das Entgeltsverhältniß selbst ins Auge. Sobald es sich nämlich um die Messung einer Leistung durch eine andere, im Allgemeinen also um den Werth der Leistungen handelt, stehen schon ziemlich ausgebildete wirthschaftliche Begriffe zur Verfügung. Auch haftet an diesem äußerlich sehr markirten Hauptpunkt das gewöhnliche Interesse mit unmittelbarer Aufmerksamkeit. Welcher Preis wird für eine Leistung oder Waare erzielt, oder was hat Derjenige, an den sie gelangt, dafür zu zahlen? Dies ist die zweigestaltige, entscheidende Hauptfrage im Praktischen wie im Theoretischen.

Die Bereiche, in denen Leistung und Gegenleistung, sowie deren qualitative oder quantitative Verhältnisse, *fraglich* werden, sind sehr mannigfaltig und äußerst verschiedenartig. Sie erstrecken sich in alle Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute hinein, gewissermaaßen auch in diejenigen, die das Zusammenleben der beiden Geschlechter betreffen. Ist man auch in letzterer Beziehung weniger daran gewöhnt, etwa die wirthschaftlichen Aufgaben jedes Theils ökonomisch besonders zu veranschlagen, so behält nichtsdestoweniger der entsprechende

Sachverhalt seine volle Bedeutung. Sobald man nämlich von der Ehe und Familie absieht und nur die sonst möglichen gesellschaftlichen Functionen und Leistungen der beiden Geschlechter für sich allein in Betracht zieht und gegen einander abwägt, ergiebt sich schon eine socialökonomische Ungleichheit, die in den Naturbeschaffenheiten selbst wurzelt. Diese Ungleichheit wird durch die Cultur in wesentlichen Richtungen noch gesteigert, wenn auch in einigen Beziehungen, wie namentlich durch die verallgemeinerte Bildungs- und Ausbildungsgelegenheit, etwas vermindert und hier und da künstlich ausgeglichen.

Wir haben hier an dieses complicirteste aller Gebiete, nämlich das Geschlechterrecht in seiner ganzen Ausdehnung, eben nur erinnert, um auf die Tragweite hinzuweisen, die dem tiefererfaßten socialen Werthbegriff eigen ist. Jenen Gegenstand selbst werden wir in einem besondern Abschnitt eingehend erörtern. Zuvor bringt es aber die rechtlich ökonomische Systematik mit sich, für die Gesammtlehre vom Werthe einen neuen Standpunkt zu gewinnen, der höher belegen ist und andere Gesichtspunkte möglich macht, als sie bisher auch in den fortgeschrittensten Gestaltungen volkswirthschaftlicher Theorie, einschließlich unserer eignen, maaßgebend sein konnten. Nur das grundsätzliche und volle Eingehen auf den Begriff der rechtlichen Socialität konnte die entscheidende Wendung mitsichbringen, vermöge deren das ganze Wirthschaftsbild gleichsam in einen Gerechtigkeitsrahmen zu fassen ist und auf diese Weise praktisch wie theoretisch bessere Ergebnisse und Erklärungen in Aussicht stellt.

XI.

Gerechter Werth.

1. Schon der bloße Ausdruck gerechter Werth verstößt gegen die Ueberlieferungen der Volkswirthschaftslehre. Bereits in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts verwahrten sich Theoretiker, insbesondere britische, gegen das bloße Epitheton „natürlich“ zu dem Worte „Werth“. Hiemit werde eine Unterscheidung gemacht, die nicht haltbar sei. Angebot und Nachfrage und die sonst mitwirkenden Gründe

brächten die Werth- und Preisgestaltungen mit sich, und an diesen Gestaltungen sei nicht zu mäkeln. Wie weit liegt nun aber nicht erst der Begriff eines gerechten Werths von dem eines natürlichen ab! Weiter noch, als unsere Idee des wirklichen Rechts vom sogenannten Naturrecht; denn der natürliche Werth war nur als Gegensatz zum künstlichen und zufälligen gedacht. Blieb seine Vorstellung auch noch sehr unbestimmt, so verrieth sie freilich schon die Tendenz, Etwas aufzufinden, woran man sich als an ein Maaß halten könnte. Im Ausdruck Naturrecht hatte aber wenigstens das Wort Recht schon eine Stelle; die Annahme eines natürlichen Werths schloß aber nicht die mindeste Spur von irgend einem Rechtsgedanken ein, der etwa in der Qualification Natürlich irgend hätte mitvertreten sein sollen. Man dachte dabei wohl an die allgemeinen, von der Wirthschaftslehre als zutreffend anerkannten Bestimmungsgründe, aber an nichts, was außerhalb der rein materiellen Interessen- und Antriebssphäre gelegen hätte.

Indem wir uns nicht scheuen, den Gerechtigkeitsbegriff unmittelbar mit der ökonomischen Grundvorstellung zu verbinden, bringen wir zwei Gebiete, die der Sache und dem Wesen nach bisher einander fremd geblieben, nicht blos in innigste Berührung, sondern verschmelzen auch ihre Axiome und Fundamentalsätze miteinander zu einer einheitlichen Lehre. Der Werth galt bisher als der leitende, ja entscheidende Grundbegriff der ganzen Oekonomie, wenigstens ihrer am meisten wissenschaftlichen Ausprägungen. In der That ist auch die Werththeorie noch immer eine fundamentale, wenn sie auch ohne unsere anticonventionalistische Erklärung der Entstehung der Geldfunction ihre volle Tragweite nicht bethätigen kann. In ihren universellsten Conceptionen bleibt sie allerdings von einer gründlichen Einsicht in die Geltungsursachen des Geldes noch unabhängig.

Indessen mit jenen allgemeinsten Schematen, so dankenswerth deren Darlegung im Gange und für die Epochen der Theoriegeschichte auch gewesen, kommt man im Speciellen und Praktischen nicht aus. Im wirklichen Verkehr und überhaupt in allem wirthschaftlichen Leben ist jeder Zug, ja gleichsam jede Faser von positivster Specialität und muß bis ins Einzelnste hinein dem Verständniß zugänglich werden können.

Die Werthe erhalten daher ihren bestimmten Sinn schließlich immer nur als wirkliche oder mögliche Preise d. h. als Ergebnisse oder Schätzungen in Geld. Außerdem spiegelt sich in den besondern Verkehrstransactionen und in den Einzelverträgen der Einfluß des Rechts, und zwar in jenem weiteren mehr als juristischen Sinne, wie wir es verstehen. Wieviel von dieser Einwirkung bei den Betheiligten ins Bewußtsein trete, darauf kommt es zunächst nicht an. Für uns genügt die im Allgemeinen erkannte Thatsache, um die Nothwendigkeit mitsichzubringen, ihr mit einer principiellen Theorie zu entsprechen.

2. In dem theoretischen Geschichtsbilde, welches ich in einem besondern Werk von der Entwicklung der Wirthschaftslehre gegeben habe, ist gezeigt worden, wie die wichtigsten Grundverschiedenheiten der Gesammtauffassung des Gebiets von den Vorstellungen abgehangen haben, die man sich über den wirthschaftlichen Werth und dessen Entstehungsgründe zu machen jeweilig im Stande gewesen. Es muß in dieser Hinsicht, und zwar zum Verständniß alles Weiteren, hier an einige historische Hauptumstände erinnert werden, die zugleich eine Bedeutung für die sachlogische Entwicklung der ganzen Angelegenheit haben. In völligster Abstraction, also auch in allen nichtwirthschaftlichen Fällen, hat Werth den ganz allgemeinen Sinn, das Ergebniß irgend einer Schätzung zu sein. Bezüglich wirthschaftlicher Dinge und Leistungen lag es aber am nächsten, das in Anschlag zu bringen, was vom Standpunkt des Verlangens und des Gebrauchsbedürfnisses zur Verfügung steht. Beispielsweise waren demgemäß Nahrungsstoffe nach ihrer Nährkraft, Verdaulichkeit, Schmackhaftigkeit u. dgl. zu schätzen. Ueberhaupt mußte die Brauchbarkeit und der Grad derselben für die Schätzung entscheidend werden. Jedenfalls mußte ein Verlangen, also ein wirkliches oder doch wenigstens auf Einbildung beruhendes Bedürfen vorhanden sein. Ohne die Voraussetzung eines solchen Begehrens oder Habenwollens konnte es keinen Werth geben.

Die unerläßliche Vorbedingung der Wertheigenschaft ist also objectiv und subjectiv irgend eine Art und irgend ein Maaß von Brauchbarkeit oder, wie man es auch nennen kann, von Nützlichkeit. Was dem Menschen die Dinge sind und leisten, und daß er solche Leistungen verlangt, darauf kommt

es bei dieser Art Abschätzung an. Je dringender und stärker das Begehren ist, je mehr also eine Art des Verlangens die andere an Intensität oder durch Unumgänglichkeit überwiegt, um so unterschiedlicher wird sich auch subjectiv die bedürfnißbefriedigende Kraft ausnehmen, und es ist daher nicht nur die Sache an sich mit ihren blos objectiven Eigenschaften, was für die Werthschätzung ins Gewicht fällt. Die absolut nothwendigen Bedürfnisse machen sich selbstverständlich in erster Linie geltend, und wenn unter bestimmten Umständen es grade an der nöthigsten Nahrung fehlt, würde der Diamant, wenn er sich nicht durch Austausch in Speise umsetzen ließe, unmittelbar nicht den geringsten Werth haben. Wenn daher die Ausdrücke Brauchbarkeit oder Nützlichkeit wissenschaftlich technische sein und überall zutreffend bleiben sollen, so muß man bei ihnen nicht blos an die Eigenschaften der Objecte, vielmehr vor Allem an die Beschaffenheit und Lage des bedürfenden und verlangenden Subjects denken. Die alte, in so vielen Dingen grundlegende Volkswirthschaftslehre des Schotten Smith hat den Ausdruck Gebrauchswerth für die unmittelbar nützlichen Eigenschaften der Dinge geläufig gemacht, ihm aber in nicht ganz passender, ja sogar etwas schiefer Weise den Tauschwerth entgegengesetzt.

Allerdings liegt, sobald man einen andern Standpunkt, nämlich den des Käufers oder Verkäufers, einnimmt, nichts näher als eine zweite Schätzungsart, nämlich die nach Maaßgabe des Preises oder aber auch, wo man noch kein eigentliches Geld voraussetzt, überhaupt der Austauschbarkeit. Der Gesichtspunkt ist hiebei aber nicht so einfach und klar wie derjenige, bei dem nur die Nützlichkeit ins Auge gefaßt wird. Im letztern Falle sind es nur Bedürfnisse und den Bedürfnissen entgegenkommende Eigenschaften, auf die zu achten ist. Sogar ein einziger Mensch kann hier isolirt den Dingen gegenüber eine Art Schema abgeben, an das man sich halten kann. Weit verwickelter gestaltet sich die Angelegenheit, sobald geschätzt und ermittelt werden soll, was eine Sache oder Leistung gelte oder zu gelten habe. Hier ist nicht blos mit einem Verhältniß von Mensch zu Mensch, sondern mit einer Vielheit von allerlei Umständen zu rechnen.

3. Es war daher ein glücklicher Gedanke Carey's, aus der

allgemeinsten Betrachtung den Tausch ganz zu eliminiren. Der letzte Grund vom sogenannten Tauschwerth ist auch ganz ohne Hinblick auf den Austausch und sogar vom Standpunkt eines einzelnen Menschen, der für sich allein der Natur gegenüber gedacht wird, hinreichend festzustellen. Die Beschaffungsschwierigkeit ist hier das Wort des Räthsels, und dieser Begriff ist für den Einzelnen, der für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sorgen hat, klarer und fundamentaler, als wenn man in die Vorstellung überflüssigerweise noch eine Mehrheit, also mindestens eine Zweiheit von austauschenden Personen einmischt. Bei dieser neuen Schätzungsart, die sich auf die Erlangungschancen bezieht, ist die bedürfnißbefriedigende Kraft und sind die Eigenschaften der Dinge gar nicht mehr als Werthursache in Anschlag zu bringen. Sie haben vielmehr nur den Sinn eines Reizes, dessen Größe Etwas für sich ist und die Beschaffungsbemühung oder die Beachtung der Beschaffungschancen eben nur veranlaßt. Das Entscheidende sind aber Naturchance und Bemühung. Ist der verlangte Gegenstand verhältnißmäßig selten, so hat er in Vergleichung mit minder seltenen Dingen einen höhern Werth. Muß man auf die Erlangung von irgend Etwas auch noch Beschaffungsmühe aufwenden, so wird das Maaß dieser zum Werthfactor. Wäre es also auch nur, wie für das Thier, das Futtersuchen, was, einschließlich des mehr oder minder häufigen Vorkommens der Futterstoffe, in Anschlag käme, so würde hiemit schon die eigentliche Werthursache erläutert sein, die in Bezug auf ökonomische Haushaltung in Frage kommt.

Wo die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse im Ueberfluß und unmittelbar ohne Aufwand von Bemühung zur Verfügung stehen, da haben sie in dem fraglichen Sinne einen Werth gleich Null. Dies ist für das Athmungsbedürfniß bezüglich der Luft, abgesehen von seltenen Ausnahmssituationen, der Normalfall. Für Verschüttete aber, oder in andern Fällen, in denen die athembare Luft zu mangeln anfängt, hat auch sie einen Werth und zwar einen, der meist nach Leben und Tod zu veranschlagen ist. Hier zeigt sich, was Beschaffungsschwierigkeit zu bedeuten hat; sie kann sich zur Unmöglichkeit steigern, indem die Hindernisse der geeigneten und rechtzeitigen Luftzuführung unüberwindlich werden.

Sichtlich hat man es bei den beiderlei Werthschätzungen mit zwei Verhältnissen zu thun, die gegenseitig gradezu als Umkehrungen von einander anzusehen sind. Je mehr Bedürfnißbefriedigung an sich und ohne Weiteres, sei es von Natur sei es durch irgend welche Umstände, unmittelbar gegeben ist, um so geringer sind hiemit die Beschaffungshindernisse und um so weniger persönliche Fürsorge oder Chancenbeachtung ist erforderlich. Zwei entgegengesetzte Sachverhalte kommen demgemäß in Frage, erstens was Natur und Dinge dem Menschen leisten und zweitens, was seinerseits der Mensch zu leisten und einzusetzen hat. Die neue aufklärende, ja epochemachende Einsicht über die wirthschaftlich entscheidende Schätzungsart der Dinge besteht also darin, daß die ökonomische Geltung nie unmittelbar durch die bloße Brauchbarkeit, sondern immer erst durch die Ungunst der Beschaffungschancen bestimmt wird.

Wenn also Carey durch seine Wendung den Ausdruck Gebrauchswerth als irreführend außer Curs setzte und nur den Gegensatz von Nutzen und kurzweg Werth als zutreffend anerkannte, so hatte er im entscheidenden Hauptpunkte wesentlich Recht. Besonders verdienstlich war es, dabei den Tausch, den Adam Smith zum Merkmal gemacht hatte, als secundär und unwesentlich bei Seite zu schieben. Im Austausch und in den händlerischen Werthen macht sich die allgemeinere Werthursache nur geltend, die auch ohne die Verkehrsvermittlung, d. h. an sich und in vollster Abstraction, schon maaßgebend sein würde. Carey's Plagiator Bastiat hat wieder Alles von vornherein ins Händlerische übersetzt und so die ursprüngliche bessere Grundlegung ihres Hauptvorzugs beraubt. Man muß zum Austausch und den händlerischen Beziehungen gelangen, darf aber nicht von ihnen ausgehen, wenn man sich in Sachen der Werththeorie letztgründlich und echt wissenschaftlich verhalten will.

Auch der Gegensatz von Nutzen und Kosten ist zwar ein populär leicht verständlicher, aber auch leicht mißdeutbarer. Man muß nämlich die Kosten nicht gleich als Kosten in Geld, sondern als naturalen Mühaufwand, der auch für den isolirten Einzelnen denkbar ist, ganz allgemein verstehen, wenn der Sinn des Gegensatzes nicht alterirt und nicht durch Ver-

kehrsverwickeltheiten beschattet werden soll. Was ein Gegenstand nützt und was er kostet, das sind zwei, nach der neuen Theorie voneinander weit abliegende Begriffe. Nur der Kostenwerth ist der eigentliche Werth und zugleich das, wodurch die Geltung im Verkehr, d. h. der Austauschwerth oder Preis, am allgemeinsten und in erster Linie bestimmt wird. Obwohl es nicht blos einen einzigen Werthfactor giebt, so ist doch die Ueberwindung von Hindernissen, unter Beachtung der entgegenstehenden Chancen, der Alles verbindende Gesammtbegriff, durch den zugleich die Irreführung ausgeschlossen wird, die sich vordem durch den unkritischen Hinblick auf die Nutzeigenschaften der Dinge noch breitmachen konnte.

4. Sind es die Hindernisse, ist es also das umgekehrte Verhältniß der Erlangungschancen, wodurch sich der im Sinne der ökonomischen Geltung gedachte Werth bestimmt, so ist vor Allem nach den verschiedenen Arten der Hindernisse zu fragen. Die mehr oder minder ausgiebigen Naturchancen, also Reichlichkeit oder Spärlichkeit von Naturstoffen und Naturkräften, bilden ein Gebiet für sich, dem sich als nächstverwandt die von der menschlichen Befähigung abhängigen Productionsschwierigkeiten anreihen. Ein ganz anderer Gesichtspunkt eröffnet sich aber, sobald man das Schema von zwei Personen einführt, deren jede über Etwas verfügt, was die andere haben will. Von den Zugeständnissen, die sich beide beim Austausch machen, hängt das Verhältniß ab, in welchem die Beschaffenheit und Menge der füreinander gegebenen Dinge oder der gegeneinander ausgewechselten Leistungen stehen wird. Ungerechtes Verhalten, namentlich Mißbrauch einer einseitig vorhandenen Verfügungsmacht, liegt hier sehr nahe. Der Eine kann den Andern bis zu äußersten Zugeständnissen nöthigen, wenn er seinerseits nicht auch durch eine Bedarfsnothwendigkeit in gleichem Maaße beeinflußt wird. Jedenfalls liegt hier kein bloßes Natur- und Productionsverhältniß vor, sondern es handelt sich außerdem noch um specifisch sociale Beziehungen. Aus diesem Grunde habe ich die Kategorie der socialen Beschaffungshindernisse, also einen besondern socialen Werthfactor, eingeführt und hiemit die Carey'sche Theorie ergänzt und erweitert.

Wo der Wille und die Verfügungskraft der Person selbst

eine Ursache wird, daß sich für den andern Theil die Erlangungschancen ungünstiger gestalten, da reicht der Gesichtspunkt von bloßen Verkehrsreibungen zur vollen Würdigung der Vorgänge nicht aus. Man muß das Sociale oder, wenn man es lieber so nennen will, das Antisociale in diesen anscheinenden Freiwilligkeitsergebnissen betonen. Man muß überdies darauf aufmerksam machen, daß die Natur- und Productionschancen gleichsam als Außengründe in jene persönlichen Transactionen mit hineinspielen, daß aber die menschliche Willkür sich solchen Einflüssen, wo sie ihr nicht zu Hülfe kommen, nach Möglichkeit zu entziehen sucht und oft nur auf die rücksichtslose Geltendmachung der persönlichen Sondergelegenheiten bedacht ist. Daraus entstehen dann die socialen Werthfälschungen, denen keine richtige Schätzung, sondern nur indirecter Zwang, wo nicht Betrug, zu Grunde liegt.

Früher bin ich bei der Qualification aller dieser falschen Werth- und Preismachen als specifisch socialer stehengeblieben. Das Einzige, was hier helfen zu können schien, war die Umschaffung der Gesellschaft selbst, durch Ausmerzung der schlechten Mittel und durch Beseitigung der einerseits übermächtigen und andererseits allzuschwachen Positionen. Für das nähere Wie einer Umschaffung ergaben sich keine specielleren Züge, wenigstens nicht für den unmittelbaren Zweck, die Werth- und Preisbestimmungen in den gebührenden Grenzen zu halten.

Nunmehr läßt sich aber der Begriff des socialen Werths, der seinerseits auf der Vorstellung der socialen Hindernisse beruht, noch durch das bestimmtere Gedankengebilde vom antirechtlich oder rechtlich socialen Werth ergänzen. Hiedurch wird ein Schlag gegen Alles geführt, was auch im indirect Oekonomischen nur mit der nackten Macht rechnen oder wohl noch gar den Uebervortheilungskünsten einen Spielraum einräumen will. Soweit und wo im Allgemeinen oder in besondern Fällen sociale Rechtlichkeit maaßgebendgemacht und praktisch aufrechterhalten werden kann, da werden sich dementsprechend auch die Aequivalente von Leistungen und Gegenleistungen nicht ungebührlich gestalten. Unter solcher Voraussetzung muß der Begriff des gerechten Werthes ein ganz selbstverständlicher werden, anstatt ohnedies der Unterstellung ausgesetzt zu sein,

auf etwas Chimärisches, nämlich auf die traditionell unfaßbare Verbindung von richtiger Wirthschaft und wirklichem Recht, auszublicken und hinzusteuern.

Wäre eine derartige Vereinigung wirklich eine Chimäre, dann müßte der Fischschwanz dieses Unthiers die Volkswirthschaft selbst sein; denn die menschliche oder gar schönweibliche Obergestalt müßte doch jedenfalls die Gerechtigkeit bleiben, auf die man nicht von vornherein und in allen Beziehungen wird verzichten wollen. Die Schuld an der unverträglichen Körperzusammensetzung hätte also die Volkswirthschaft mit ihrer Fischnatur aufsichzunehmen. Ob räuberischer oder zahmer Fisch in Frage, im Fischreich ist das Schnappen oder Verschnapptwerden das Grundgesetz und die altherkömmliche Usance. Darum bin ich mit meiner Zumuthung einer grundsätzlichen Gerechtigkeitsausdehnung auch nicht Derjenige, der die factische Disharmonie, die noch in den beiderlei Gedankenbereichen vorwaltet, irgend zu verantworten hat. Die Verschmelzung kann nur eine Sache der Zukunft sein, und es wird darauf ankommen, nicht blos die Volkswirthschaft gerecht, sondern auch die Gerechtigkeit volkswirthschaftlich zu machen.

5. Denkt man nur an das Schema von zwei Personen, so ist auf jeder Seite die Concurrenz ausgeschlossen, und jeder Theil kann sich so verhalten, als wenn er Monopolist wäre. In diesem Punkt sind aber die beiden Rollen gleich; jede Seite vertritt sowohl ein Angebot als eine Nachfrage. Freilich beschränkt dieser Umstand den Egoismus und die zugehörige Ungerechtigkeit nur wenig. Weit wirksamer wird schon die beiderseitig gehäufte Concurrenz unter Voraussetzung einer zahlreichen Mehrheit von Anbietern und Nachfragern. In diesem Fall hindert Einer den Andern durch seine Concurrenz an zu unmäßigen Forderungen. Ein gerechter Wille braucht nicht vorhanden zu sein, und dennoch werden Einschränkungen im Sinne des wirthschaftlichen Rechts möglich. Nur muß die Concurrenz frei und überdies auch möglichst gleich sein. Man hat es hier also sofort mit einem fundamentalen Verkehrsprincip zu thun. Jede Behinderung der freien und gleichen Concurrenz ist auch zugleich eine Beeinträchtigung der rechtlichen Gestaltung der Werth- und Preisverhältnisse.

Bedenkt man nun das weite Gebiet, in welchem die Freiheit

und noch mehr die Gleichheit der Concurrenz durch geschichtlich entstandene und noch neu entstehende Abpferchungen sehr erheblich beschränkt wird, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, was allein schon dieses Stück Unrecht zu bedeuten hat. Blickt man nämlich blos auf die Thatsache der Concurrenz, so hat der einzelne Concurrent, wenn er blos als solcher betrachtet wird, allerdings positiv nur mit seiner Interessenbethätigung zu schaffen. Wenn er persönlich rechtlich verfährt und nur gute Mittel zur Interessenwahrnehmung anwendet, so ist das etwas für sich und stammt aus seiner Gesinnung. Wohl aber übt er auch ohnedies durch sein bloßes Concurriren, d. h. durch seine unwillkürliche Zügelung sozusagen des Marktnachbars, eine einschränkende Wirkung auf dessen Ansprüche oder Anmaaßungen aus. Durch sein billigeres Angebot reducirt er, soviel an ihm ist, die Möglichkeit höherer Preise. Handelt es sich aber um die Concurrenz in der Nachfrage, so werden die Prätensionen, zu billig kaufen zu wollen, sei es durch die höheren Preisangebote, sei es dadurch gezügelt, daß man auf der Gegenlinie der Concurrenten in den Stand gesetzt wird, höhere Entgelte zu verlangen und durchzusetzen.

Man kann nun sagen, dies Alles sei eine bloße Mechanik der concurrirenden Kräfte und habe unmittelbar mit Rechtsgedanken nichts zu schaffen. Ganz gewiß; aber eben mittelbar ist dieser Concurrenzmechanismus in seiner freien Bethätigung eine negative Macht, die insofern antiegoistisch wirkt, als sie dem Einzelegoismus durch Seinesgleichen bis zu einem gewissen Grade Maaß und Ziel setzt. Ohne rechtliche Absicht kommt auf diese Weise etwas factische Zurechtsetzung in das ohnedies fast schrankenlose Unrechtsspiel. Wer nun aber, durch Gesetzgebung oder sonstwie, eine derartige heilsame Concurrenz mindert oder ungleich macht, der begeht gradezu ein Unrecht, indem er gegen das wirkliche Recht verstößt, das in der Vielheit der sich gegenseitig mäßigenden Interessen, wenn auch immerhin nur unvollständig, angelegt ist. Ist also auch die freie und gleiche Concurrenz an sich und vom Standpunkt des Einzelnen etwas Neutrales, woran das bewußte Recht keinen Theil hat, so ist doch die Störung dieser Concurrenz eine meist bewußte Unrechtsbethätigung und als ein wirthschaft-

liches Vergehen oder Verbrechen zu qualificiren. Nicht blos die von Berufsclassen und Ständen eingeführten Raubzölle, sondern jegliche Erräuberungen und Erschleichungen von sei es auswärtigen oder innern Märkten gehören in diese wirthschaftscriminelle Kategorie.

Wo der Einzelne sich durch den Einzelnen zurechtgesetzt sieht, da will die organisirte Collectivität und zwar auch in dem Falle, wo sie Staat heißt, den Egoismus künstlich steigern und ihn möglichst souverän machen. Wie sollen sich nun unter solchen ins Unrecht hinein alterirten Umständen gerechte Werthe und Preise bilden können! Alles in den Grundverhältnissen des Verkehrs findet sich verschoben und verschroben; wie soll in diesen falschen Zwangsbahnen ein Fortschritt zum wirklich Rechtlichen möglich werden! Hiezu kommt noch, daß die Beispiele jener egoistischen Gesammtmachen auch die Denkweise der Einzelnen verderben. Wo die Gerechtigkeit in den allgemeinen gesetzlichen oder gewohnheitsmäßig hergebrachten Zügen des Verkehrs fehlt, da kann sie auch beim Einzelnen nicht hinreichend Wurzel fassen, und selbst, wo Letzteres ausnahmsweise der Fall ist, kann dies Angesichts des allgemein schlechten Ganges der Dinge nur äußerst wenig helfen.

6. Wo die beiderseitig gehäufte Concurrenz mangelt, wo also, wie in unserm Grundschema, nur Einer Einem gegenübersteht, da sind es nur die beiderseitigen Bedürfnisse, d. h. die in ihnen enthaltenen Nöthigungen, was zu einer Beschränkung willkürlicher Ansprüche führen kann. Abgesehen von letzterem Umstande ist schon die bloße Thatsache der Verfügung über eine Waare oder etwas sonst zu Leistendes genügend, um auch die factische Macht zu verschaffen, für den Verzicht auf diese Verfügung, also für das an den Andern zu Ueberlassende eine beliebige Forderung zu stellen. Selbstverständlich ist eine derartige Gestaltung wüsteste Willkür und, streng genommen, einem Raubversuch ähnlich. Das Indirecte, das in jeder Abpressung liegt, macht in der Hauptsache keinen Unterschied. Die Aneignungsgelegenheit wird soweit ausgebeutet, als es eben gehen will, und diese Art des Beutemachens ist nur in der Form von dem eigentlich räuberischen Typus unterschieden. Zu vergessen ist aber nicht, daß die fragliche

Willkür auf beiden Seiten besteht, und daß es nur besondere sachliche Verhältnisse sein können, die im einzelnen Fall dem einen Theil die entscheidende und ausbeuterische Uebermacht verschaffen.

Wer gerecht gesinnt ist, wird die gekennzeichnete Willkür bedauern. Er wird wünschen, daß es außer den beiden Verfügungskräften und verpflichtend für sie so Etwas wie Grund und Maaß geben möchte, wonach sich jene bloßen Machtfactoren bei gutem Willen richten könnten. Hier trifft man nun auf die Schwierigkeit. Zuerst liegt der Hinweis auf die rein von der Natur bestehenden Erlangungschancen am nächsten. Was Einer nur schwer haben kann, was also etwa verhältnißmäßig selten ist, wird er, wenn er zur Zeit und zufällig über Derartiges verfügt, mit Fug und Recht auch nur gegen einen Entgelt abtreten, der diesen natürlichen, für Jedermann bestehenden Hindernissen Rechnung trägt. Dieser Gesichtspunkt ergiebt also einen rein sachlichen Werthfactor d. h. einen solchen, der nicht vom Mißbrauch der persönlichen Willkürmacht herrührt.

Was demnächst an zweiter Stelle hinzukommt, sind die activen Productionsschwierigkeiten. Wie sollen sich aber die productiven Thätigkeiten beiderseitig abmessen? Längst habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß es für die verschiedenen Arten der Arbeit ebensowenig ein gemeinsames Maaß giebt wie für die verschiedenen Arten der Bedürfnisse. Das Abstractum einer allgemeinen Arbeit verflüchtigt sich in den alle Unterschiede austilgenden Begriff einer Ausfüllung der Zeit mit beliebiger Thätigkeit. Der Karrenschieber und der Architekt sind beide in diesem Sinne Arbeiter, und wenn man die Aufwendung bloßer Existenzzeit veranschlagt, überdies auch noch die quantitative, wenn auch nicht qualitative Gleichheit der Consumtion und des Genusses zum Princip erhebt, so ergiebt sich eine äußerste Paradoxie. Vor einer solchen Consequenz würden wir uns aber auch jetzt, nach vierzigjähriger Befassung mit dem Problem, nicht im Mindesten scheuen, wenn sie nur mit der zutreffend gedachten Gerechtigkeit vereinbar wäre. Das Gleichheitsprincip hat nur da einen Sinn und eine Anwendung, wo wirklich menschheitliche Gleichheit vorliegt und nicht schon die Beschaffenheiten selbst von Natur- oder Cultur-

wegen, namentlich nach Maaßgabe der Functionen und deren Vertheilung, verschiedentlich gestaltet worden.

Der jedesmalige Mensch, wie er im Einzelfalle in Frage kommt, ist die Verkörperung eines Inbegriffs specieller Functionen. Nicht ein Ding, nicht ein Ich, sondern der Lebensvorgang, also bezüglich der wirthschaftlichen Production der Inbegriff jener Functionen ist es, was das Wesen ausmacht und die Geltung im Sinne des ökonomischen Werths mitsichbringt. Es ist allerdings eine besondere Frage, welche Functionen zu beanspruchen sind. Stehen diese aber einmal fest, so sind sie es auch, auf die sich die Werthschätzung, wenn sie gerecht ausfallen soll, unmittelbar zu beziehen hat. Nun kann aber Niemand Functionen ausüben, zu denen er körperlich und geistig, von Natur- und Geschichtswegen, nicht die Anlagen und die entsprechende Ausbildung mitbekommen hat. An dieser Ausstattung läßt sich ja Manches aber nicht Alles ändern. Die Menschenbeschaffenheit, wie sie vorliegt, ist sogar häufig eine solche, die zu einem festen Typus geworden, der sich nicht rückgängig machen und überhaupt nicht in einen andern verwandeln läßt. Uebrigens wäre aber auch eine beliebige Umwandelbarkeit, soweit nicht schon ein Widersinn, nicht einmal nützlich. Sie liefe auf eine chaotische Unsicherheit der Berufe und Berufsverzweigungen hinaus. Es bleibt also in allen Beziehungen unersprießlich, die Abgrenzungen der Menschengebilde, soweit sie nicht auf nachweisbarem Unrecht beruhen, auch nur im Wirthschaftlichen und in den Werth- und Preisbestimmungen irgend verwischen, durch leere Abstracta ersetzen und durch Gleichheitsforcirung wegschaffen zu wollen.

7. Das Unrecht der Geschichte läßt sich auch nicht ungeschehen machen; aber es sind doch hinterher Ausgleichungen möglich. Ebenso liegt durchaus nicht in jeder Artbildung, bei der sich niedrigere ökonomische Functionen von höheren sondern, schon ein Unrecht. Im Gegentheil ist es durch und durch ungerecht, die Nothwendigkeit und das Rationelle solcher Rangunterschiede der Thätigkeiten zu verkennen. Es muß nun einmal außer der gemeinen Arbeit auch qualificirte und zwar sehr verschieden qualificirte geben. Durch Mischen und Abwechseln helfen wollen, ist grade in den entscheidenden Hauptfällen eine Thorheit. So Etwas würde sozusagen eine Stillosig-

keit ungehörigster Art ergeben. Dem Architekten zur Abwechselung zeitweilig die Karrenschieberrolle zutheilen, wäre hochkomisch, zumal man nicht auch den Karrenschieber, um Alles hübsch bunt zu machen, den Architekten spielen lassen kann; oder wie sollte ein solches Gemisch von Doppelberuf auf natürliche und rationelle Weise wohl zur Welt kommen?

Wo Alles in Natur und Cultur darauf angelegt ist, für jede Function die entsprechenden Organe auszubilden, da würde es sich wunderlich ausnehmen, wenn allein die Wirthschaft eine Ausnahme machen und, um ein gleichheitlich aussehendes Gemengsel zu erzielen, alle Gegensätze auslöschen und Alles confundiren wollte. Ist doch auch in gewissen Functionen außer der besonderen Ausbildung eine leitende Rolle ein wesentlicher Bestandtheil, ohne den sie nicht gedacht werden können! Der Architekt hat darauf zu sehen, daß sein Entwurf richtig ausgeführt werde, und hierin liegt nothwendig ein Stück eigentlich dirigirender Thätigkeit.

Es bleibt also nichts übrig, als in diesen Angelegenheiten das geschichtliche Facit wenigstens insoweit gelten zu lassen, als darin kein Unrecht verkörpert ist. Nun kann man freilich im Namen gleichsam des allgemeinen Menschen fragen, warum sich dieser das einemal als Karrenschieber, das anderemal als Architekt specialisirt vorfinde. Der Karrenschieber ist das Product von geringerem Werth, und wenn es ein zauberhaftes Metamorphosenspiel gäbe, so würde er die Verwandlung in den Architekten in Anspruch nehmen. Vielleicht würde er sich auch mit der entsprechenden Lebensweise und dem Comfort begnügen und die zugehörige qualificirte Leistung gern schuldig bleiben. Da wir aber in keinem Märchenbereich sondern in einer sachlogisch geordneten Welt leben, so muß sich der anscheinend Benachtheiligte schon darein ergeben, daß er grade Dieser und kein Anderer ist. In Wahrheit paßt seine Function zu seiner Beschaffenheit, und in dieser Hinsicht ist keine Benachtheiligung, wenigstens keine ungerechte, vorhanden.

Was aber die ökonomische Entgeltfrage betrifft, so sind hinterher ausgleichende Annäherungen möglich. Wo sich die Unterschiede unverhältnißmäßig extrem gestaltet haben, da mag der Entgelt für gemeine Arbeit steigen und derjenige für qualificirte sinken. Ein mittleres Maaß der Lebensweise, durch

welches die Gesellschaftsglieder einander näherrücken, muß ja zum ausgleichenden Princip der von der bisherigen Geschichte verschuldeten Schroffheiten werden. Allein von den rationell begründeten Werth- und Rangunterschieden läßt sich darum nicht absehen; sonst würde jeder Anhaltspunkt für die Bemessung der Leistungsverhältnisse und sozusagen der Aequivalente fehlen.

Wie der gemeinen Arbeit die verschiedentlich qualificirte, so steht auch dem gemeinen Bedürfniß etwas Analoges, nämlich ein Inbegriff von sehr verschiedenartig gesteigerten und zu Bedürfnissen gewordenen Lebensansprüchen gegenüber. Wenn sich nun das Qualificirte in Function und Bedürfniß gehörig entspricht, so daß die Function, also die besondere Arbeit es ist, die auch zugehörige besondere Bedürfnisse mitsichgebracht hat, so könnte man, dächten wir, mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden sein. Es liegt in ihr eine gewisse Gerechtigkeit. Anders aber nimmt sich die Sachlage aus, wo Vergewaltigungen die Ursachen der Scheidung und Unterordnung gewesen. In allen diesen Fällen sind auch die ökonomischen Werthgestaltungen ungerecht verschoben worden, und man hat demgemäß an den geschichtlichen Aequivalenten Kritik zu üben.

Letzteres geschieht aber jetzt schon in mancherlei Richtungen in überreichlichem Maaß. Die höchstqualificirte Geistesarbeit wird bisweilen auf das, wenn nicht gar unter das Niveau der allergemeinsten und gröbsten hinabgedrückt, dergestalt daß der höchste sozusagen geistesarchitektonische Vorzug, wenn er sich nicht knechtisch an gemeinste Interessen preisgeben will, trotz sorgsamster Wirthschaft mit einer im Comfortpunkt unqualificirten Lebenshaltung auskommen muß. Auch ist es nicht einmal dieser Vorzug selbst, der ihm Futter verschafft, sondern die Benützung weniger unterschiedlicher und nicht so hoch rangirender Fähigkeiten.

8. Wenn die gemeinen oder minder qualificirten Arbeiten geschichtlich eine Zeitlang bezüglich der Werthverhältnisse im Nachtheil gewesen, so kann eine Periode eintreten, in der sie sich künstlich unberechtigte Vortheile verschaffen, so daß eine relative Unterschätzung der wirklich höhern Functionen platzgreift. In einer solchen künstlichen Phase der Werthforcirung von vielerlei gemeineren Arbeiten befinden wir uns jetzt, da

die ungeregelten und maaßlosen Strikes eben keine andern als die nackten Machtschranken kennen. Der Unternehmerwiderstand ist in manchen Richtungen ein zu geringer. Auch vereinigen sich bisweilen beide Theile zu Ungunsten und auf Kosten des Consumentenpublicums. Nicht selten hat letzteres in höheren Waaren- oder Leistungspreisen die Verluste auszugleichen, welche die unternehmerseitigen Sperren nebst den arbeiterlichen Strikes, kurz alle Zerrungen und Kämpfe für die beiderlei Producentenkategorien mitsichbringen.

Unter Umständen werden die Lohnerhöhungen sogar zu Vorwänden und Gelegenheitsmitteln, um den Consumenten weit mehr abzunehmen, als jene Erhöhungen mitsichbringen. Das Consumentenpublicum, dessen Interessen die am schwersten organisirbaren und die am wenigsten vertretenen sind, muß sich in seiner Passivität zugleich arbeiter- und unternehmerseitig sozusagen besteuern lassen. Dieses ungerechte Willkürregime einer maaß- und grundsatzlosen Preismache ist der Stempel nicht blos der thatsächlichen Gegenwart, sondern auch des Geistes, der in ihr vorwaltend sein Wesen treibt und compaßlos nur dem zügellosesten Parteiegoismus fröhnt.

Grade in der Werth- und Preislehre hüte man sich also, zwischen den Producentenkategorien noch sonderlich unterscheiden und nach humanitär falschem Vorurtheil das begünstigen und glorificiren zu wollen, was in der That kein solider und ehrlicher Arbeiterstand sondern ein demagogisch auserwählt schlechtes Raffproletariat ist. Dieser letztere Inbegriff von solchen Subjecten, welche möglichst wenig thun und viel haben wollen, übertrifft bereits an Ausbeutungssucht und im Gebrauch niederträchtiger Mittel alle andern Classen und Bevölkerungsbestandtheile. Er macht die Production und den ganzen wirthschaftlichen Verkehr unsicher, und seine Hauptarbeit besteht nicht im eigentlichen Arbeiten sondern im Hinarbeiten auf ein Chaos mit möglichst vielen socialen Diebsgelegenheiten nebst gesetzlichem wie ungesetzlichem Räubervorschub.

Gilt es also, die richtigen Werth- und Preisfestsetzungen zu finden, so kann man nicht wie von vorn anfangen, sondern muß von der geschichtlichen Basis das gelten lassen, was ohne Unrechtsintervention sich jedenfalls hätte ergeben müssen. Die

Werth- und Preistheorie hat daher immer einen geschichtlichen Hintergrund zu berücksichtigen. Der Einzelne contrahirt mit dem Einzelnen in Anlehnung an ein generelles Herkommen und an Beziehungen, über die historisch, sei es zu Unrecht oder zu Recht, schon in einem gewissen Umfang entschieden ist. Wäre Alles rationell und mit Recht zugegangen, dann brächte auch die rechtliche Fortsetzung und Fortbildung der Verhältnisse nicht sonderliche Schwierigkeiten mit sich. Der Fall der Wirklichkeit ist aber ein äußerst gemischter, und so entspringt grade aus der rationellen Geschichtlichkeit das Bedürfniß von Kriterien d. h. von kritischen Principien. Man wird also in jedem besondern Gebiet von Werthverhältnissen untersuchen müssen, was an den geschichtlichen Gestaltungen handgreifliches Unrecht sei und was davon als Recht Anhaltspunkte für alles Weitere ergebe. Der Ausdruck der Werthe in Geld ist dabei eine historische Nothwendigkeit und eine unerläßliche Voraussetzung, ohne die jedes specielle oder gar im einzelnen Fall zu formulirende Werthurtheil haltungslos oder mindestens abstract unbestimmt bleiben würde.

Nach Alledem ist nun wohl klar, daß man die Schwierigkeit einer praktisch anwendbaren, nicht in bloßen Abstractionen hängenbleibenden Werththeorie gar sehr unterschätzt hat. Unser Gerechtigkeitsgesichtspunkt ist ein neuer Factor zur Behandlung des Problems. Er ergiebt aber insofern die vollste Perspective, als er alles Andere miteinrahmt und erst zeigt, was zu der Schätzung der sonstigen Umstände als ausschlaggebend noch hinzukommen muß. Schätzung und Gestaltung aller Verhältnisse, der geschichtlich überkommenen und der erst neu zu bestimmenden, müssen in jeglicher Beziehung vom Gerechtigkeitsgedanken durchdrungen sein, wenn etwas auch wirthschaftlich Harmonisches und Haltbares herauskommen soll. Eine bloße Berufung auf Arbeitsquanta bleibt aber schon darum illusorisch, weil es hier kein allgemeines Quantitätsmaaß und demgemäß auch keine wirklichen Quanta giebt, die ohne Angabe eines Speciesgebiets und ohne Beziehung auf eine bestimmte Arbeitsqualität einen Sinn hätten.

9. Der Versuch, in den qualificirten Arbeiten gleichsam Concentrationen von gemeiner Arbeit zu finden, muß, wo er nicht ganz mißglückt, da mindestens irreführen und nutzlos

bleiben. Bringen nämlich höhere Thätigkeiten es mit sich, daß für eine Person, die jene qualificirte Arbeit leisten soll, Niederes durch Andere verrichtet werde, so gehört diese Gestaltung zu der Lebenseinrichtung, die sich von Generationen her ausgebildet hat. Wie zuerst und von vornherein Sonderung und Austausch der Leistungen zu so Etwas geführt haben, das ist eine geschichtlich oft sehr zusammengesetzte Angelegenheit, der man durch einfache Schemata nicht immer auf den Grund kommen kann. Wo aber auch immer gemeinere Arbeiten zusammengewirkt haben mögen, um Jemandem die Ausbildung zu und die Ausübung von besonders qualificirten Functionen zu ermöglichen, da muß der Betreffende auf irgend eine sei es gerechte oder aber auch ungerechte Weise zur eignen Verfügung über jene fremden Hülfsleistungen gelangt sein. Es haben also schon Werthverhältnisse obgewaltet, auf Grund deren gleichsam die Einverleibung der nicht oder anders qualificirten Arbeitsleistungen möglich geworden. Solche uneigentliche Concentrirung von Arbeit ist also kein Begriff, der irgend Etwas zureichend erklärte, sondern selber erklärt sein will.

Hiezu kommt noch, daß es überhaupt unrichtig ist, Alles an den Werthen in Arbeit auflösen und obenein alle Arbeit mit gemeiner unqualificirter Arbeit messen zu wollen. Demgegenüber brauchen wir uns nur zu erinnern, daß es schon gegenständlich Werthgründe, wie die Seltenheit, giebt, die auch abgesehen von jeglicher Arbeit bestimmend werden. Zur Seltenheit von Naturumständen gesellt sich diejenige von persönlichen Eigenschaften. Werth- und Rangverhältnisse von Leistungen brauchen also gar nicht durch den Hinblick auf Arbeit bestimmt zu sein. Es giebt genug Fälle, in denen die bloße Verfügung über die Chancen entscheidend ist. Die Sucht, Alles auf Arbeit und im letzten Grunde sogar auf gemeine Arbeit zurückführen zu wollen, erklärt sich aus der Parteistellung und ist überdies durch die Unvorsichtigkeit gutgläubiger älterer Theorien, wie der Locke'schen und Smith'schen, begünstigt worden. Schließlich hat diese Sucht bei demagogischen Pfuschtheoretikern à la Marx dahin geführt, daß die seinsollende Arbeiterökonomistik eine viel zu arge Verzerrung, ja Umlügung der Thatsachen vorstellt, als daß sich so Etwas mit den Ein-

seitigkeiten und Fehlgriffen fälschlich sogenannter Bourgeoisökonomie auch nur annähernd vergleichen ließe. Die alte, verhältnißmäßig gediegene Volkswirthschaftslehre war im guten Glauben, und nur einige praktische Mißanwendungen davon sind zu bourgeoisparteilichen Entstellungen der Sachverhalte geworden. Die demagogische Judensocialisterei aber hat dem Arbeiter und der Arbeit die Bedeutung angeschmeichelt und angeheuchelt, Alles in Allem zu sein.

10. Sobald wir mit dem Werthbegriff an die verschiedenen Einkünftearten, also an Bodenrente, Capitalgewinn, Zins und Arbeitsentgelt herantreten, so zeigt sich ebenfalls, wie jedwede Arbeit, sei es qualificirte sei es gemeine, nur ein einzelner Factor in der Bestimmung der Aequivalente und Preise sei. Die Grundrente ist eine Folge der Verfügungsmacht. Was bei ihr Anstoß erregt, ist ihre für bestimmte Oertlichkeiten unzuträglich gestiegene Höhe, sollte aber nicht überhaupt diese Einkünftekategorie als solche sein. Die centralistischen Bevölkerungsanhäufungen, die selbst etwas Ungehöriges ja theilweise Folgen von Vergewaltigung und Unrecht sind, verschulden auch die Geschraubtheit der Baustellenpreise, der Miethshäuserrente, ja mittelbar auch der ländlichen Grundrente und der Theuerung der wichtigsten Nährstoffe.

Wären die Groß- und Riesenstädte nicht, so würde sich die Concurrenz auf den verfügbaren Boden, auf die Wohngelegenheiten, ja auch auf die Bodenerzeugnisse weit zuträglicher vertheilt finden. Die Grundrente in ihren beiden Gestalten würde nicht fortfallen, aber mit ihren mäßigen Beträgen und in der Vermischung mit andern Einkünftearten nichts Auffälliges und Herausforderndes ansichhaben.

Es ist also gar kurzgedankig, die Bodenrente, die in ihrer Höhe nur eine Wirkung entlegener und historischer Ursachen ist, als einen ungehörigen Gewinn anzugreifen, statt die Ursachen selbst für die Mißgestaltung verantwortlich zu machen. Es wird daher auch die bessere Vertheilung der Bevölkerung das Mittel werden und schließlich dazu führen müssen, jene Concurrenzschroffheiten auszugleichen, auf denen im letzten Grunde das beruht, was für vielerlei Grundeigenthum die Annäherung an den Monopolcharakter mitsichbringt. Schon der Schotte Smith hatte die Idee, daß ein künstlich durch Politik be-

günstigtes Wachsthum der Städte auf Kosten des platten Landes habe zur Disharmonie der volkswirthschaftlichen Verhältnisse führen müssen. Der Werth des Grund und Bodens ist freilich erst später und einigermaaßen zutreffend sogar erst durch Carey zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden.

Von unserm Standpunkt aus aber sind Boden- und ähnliche Stammwerthe nur unter Voraussetzung einer richtigen Geld- und Zinstheorie zu begreifen. Ohne formelle Capitalisirung der laufenden Einkünfte, also beispielsweise der Boden- und Gutsrente, kann man den Uebergang von den periodischen Einnahmen zu den Gesammtverkaufspreisen nicht bewerkstelligen. Der Zins, d. h. der Preis für die zeitweilige Ueberlassung von Geldsummen, hat zwar nichts mit den Grund- und Bodeneinkünften selbst zu schaffen, bestimmt aber den zusammengefaßten Gesammt- d. h. Capitalwerth der dauernden Quelle, aus welcher jene Einkünfte immer wieder von Neuem fließen.

Gäbe es nicht im Geldzins einen gemeinsamen Anhaltspunkt und ein Austauschmaaß für Stammnutzungen aller Art, dann würde man für letztere rationellerweise gar keinen, alle Zeit vorwegnehmenden Gesammtpreis bilden können. Was man unmittelbar kennt, sind immer nur die sich für Zeitabschnitte ergebenden Nutzungen. Eine Geldsumme ist nun der allgemeinste Ausdruck und der durchsichtigste Fall eines Stammwerths, von dem sich Nutzungen ablösen, und der dauert, indem er sich reproducirt. Der Geldzins wird auf diese Weise zum Regulator aller Capitalisirungspreise von dauernden Natur- und Culturveranstaltungen. Ueber seine Höhe hat man sich durchschnittlich nicht zu beklagen, eher über eine ungehörige und ungerechte Niedrigkeit. Er ist das Ergebniß der verschiedensten historischen und actuellen Beziehungen, schließt also Recht und Unrecht ein.

Da sich aber in Bezug auf Geldsummen die Concurrenz in der Welt nicht hat in gleichem Maaß beschränken und stören lassen, wie sonst rücksichtlich der Menschen und Dinge, so sind auch die Zinssätze im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den wesentlich persönlichen Mißbräuchen und Wuchergelegenheiten, angemessener gerathen als andere speciell sachliche Werthbestimmungen. Die vorwaltende, nur auf Grund besonderer Umstände durch gegentheilige Zwischengestaltungen un-

terbrochene Tendenz des Zinsfußes zum Sinken kann zwar nicht immer dauern und muß eine Grenze haben; allein sie zeigt doch, wie auch selbst die bisherigen Gewalttraditionen ein gewisses Maaß wirthschaftlicher Ausgleichung nicht haben hindern können. Auch muß es für den Preis der Geldnutzung schließlich zu einer Art annähernden Gleichgewichts kommen, sobald ein einseitiger Druck auf die Darleiher, wie er dem jetzigen Finanzrecht oder vielmehr Finanzunrecht entspricht, nicht mehr aufrecht zu erhalten sein wird.

11. Der Capitalgewinn im specielleren Sinne, also der meist mit Risico verbundene Ertrag aus der Anwendung der verschiedensten Wirthschaftsmittel beruht in seinen unterschiedlichen und oft durch Höhe anstoßerregenden Gestaltungen, gleich andern Werthergebnissen, auf dem Zusammenwirken geschichtlicher und actueller Umstände, in denen neben dem Recht auch vielerlei Unrecht verkörpert worden. Statt sich daher gegen die Kategorie des Capitalgewinns als solche zu wenden, kommt man zum kritischen Ziele nur dadurch, daß man die Ursachen der unrichtigen und ungerechten Werthbestimmungen bloslegt. Diese finden sich nun in Allem, wodurch die Freiheit von Person und Concurrenz wirthschaftlich und politisch beeinträchtigt worden, ausgeschlossen natürlich die Fälle, in denen ein selbst ungerechtes oder gar verbrecherisches Verhalten Eindämmungen wirklich nöthig machte.

Anstatt Abnormitäten des Capitalgewinns blos in einzelnen Gestaltungen zu bekämpfen, sollte man sich doch klar werden, daß in einer Gesellschaft, die mit den einmal gegebenen Vergangenheitstraditionen belastet ist, die entscheidenden und am schwersten auszuscheidenden Unzuträglichkeiten der Werthverhältnisse nicht aus dieser oder jener Einkünftekategorie stammen, sondern tieferliegende Gründe haben. Der magnatische Grundbesitz ist zufolge unserer Analyse vollständig durchschaubar. Weit vermittelter und nicht so ohne Weiteres bloszulegen sind aber die unmäßigen und protzenhaften Capitalanhäufungen. Denen gegenüber läßt sich nur sagen, daß eben der Raubsinn und das Zufallsspiel nicht auf das eigentliche Waffengebiet beschränkt bleiben konnten. Das Capital kann auch als Waffe gebraucht und gemißbraucht werden. Unter den bisherigen Verhältnissen hat es in Anlehnung an die son-

stigen Vergewaltigungsthatsachen vermocht, seine eignen wirthschaftlichen Kriege im Innern der Länder und auf allen Märkten der Welt zu führen.

Was haben aber die schlechten Mittel, welche die Unternehmer dabei anwenden, mit dem Capitalgewinn als solchem weiter zu schaffen, als daß durch sie eine an sich berechtigte Wirthschaftsform zu Ungebührlichkeiten wo nicht gar zu Verbrechen gemißbraucht wird! Das Uebel liegt also nicht in der allgemeinen Wirthschaftsform, sondern in dem Unrecht, das in sie hineingelegt wird. Es verhält sich hiemit, wie mit dem Eigenthum und überhaupt mit jeder persönlichen Form der Verfügung über irgend welche Dinge. Nicht diese Rechtsformen und die ihnen entsprechenden Wirthschaftstypen sind das Schuldige, sondern erst der Mißbrauch und die Entartung inficiren sie. Auf die richtige und gerechte Erfüllung der Formen kommt es an, und wo der Geist kein gerechter ist, da kann auch die beste Form wenig helfen.

Gewiß spielt das Capital zwei Rollen; es ist das Mittel der Production und überdies auch unter Umständen ein Werkzeug der Ausbeutung, möge es sich nun gegen andere schwächere Capitalien oder gegen die von ihm gebrauchte Arbeit richten. Hierin liegt aber nichts Besonderes, was nicht auch andern Factoren der Production, namentlich auch der Arbeit selbst, eigen sein könnte. In den Arbeitszweigen und da, wo sich überhaupt schon ein demagogisch geführtes Raub- und Raffproletariat ausgebildet hat, ist die Kategorie des Arbeitslohnes mit ihren Vielstufigkeiten, die mit der gemeinen Arbeit beginnen, nicht minder als der Capitalgewinn im Stande, zur Ausbeutungsform auszuarten. Die Arbeitskraft ist alsdann, ähnlich dem Capital, durch ihre unter Umständen vorhandene Uebermacht ein Ausbeutungsmittel, das sich nicht blos gegen die Capitalinteressen sondern auch indirect gegen die Consumenten wendet. Mittel ist Mittel und Waffe bleibt Waffe, gleichviel ob sie diesen oder jenen Namen trage. Auf den gerechten oder aber ungerechten Gebrauch kommt Alles an.

12. Es sei noch ausdrücklich besonders hervorgehoben, daß es unseren bisherigen Darlegungen gemäß ein ökonomischer Widersinn wäre, die unabhängig von der Arbeit entstehenden Werthe als unzulässig ächten zu wollen. Alsdann müßte man

nämlich auch von vornherein schon die Seltenheit proscribiren, und zwar nicht blos diejenige, die sich aus Culturumständen ergiebt, sondern noch gar die, welche von Natur besteht oder eintritt. Durch das zufällige Mehr oder Minder von Ernten werden allerlei entscheidende Werthverhältnisse beeinflußt, und Niemand, der sich benachtheiligt findet, kann dafür die Willkür oder den Unfleiß von Personen anklagen. Er kann also dabei auch überhaupt nicht auf Arbeit als einen Werthgrund zurückgreifen. Er muß sich das Walten der Natur gefallen lassen, gegen die es sociale Ausgleichungskünsteleien nicht giebt.

Wahrhaft komisch nimmt es sich daher aus, die Arbeit zum ausschließlichen Urprincip von Allem machen zu wollen, was ökonomische Geltung haben und behalten soll. Mindestens hat die Arbeiterin Natur hier auch ein Wörtchen mitzusprechen, und das, worüber Jemand mit Recht verfügt, braucht nicht einmal selbst ein Arbeitserzeugniß, sondern kann irgend ein bloßes, von der Arbeit unberührt gebliebenes Naturding sein.

Ueberdies ist die Einerleisetzung von gesonderter Lohnarbeit mit Arbeit überhaupt etwas arg Irreführendes. Wir haben darum schon den Ausdruck Arbeitsentgelt gebraucht. Dieser paßt auch für jede Thätigkeit, die bei Gelegenheit anderer sachlicher Einkünfte mitwirkt. So ist, um ein Beispiel grade dem arbeiterseitig verrufensten Gebiet zu entnehmen, die unternehmerische Thätigkeit denn doch nicht ein Nichts. Sie ist vielmehr grade das, was dem Inbegriff der Arbeiter abgeht und dem bloßen sachlichen Capital erst zum zweckmäßigen Fungiren verhilft.

Soll etwa obenein auf Alles scheel gesehen werden, was in den Werthen und Gewinnen sowie im Besitz nie einer Thätigkeit entsprungen ist oder entspringt? Das wäre doch eine wundersame Welt, in der jede Eigenschaft eines Menschen oder eines Dinges sowie jede Gunst oder Ungunst jeweiliger Positionen, bei Strafe der Nichtigkeitserklärung, nur aus Arbeit herstammen dürfte! Man wird sich schließlich wieder daran gewöhnen müssen, auch andere Thatsachen anzuerkennen, als die allarbeiterlich socialen Theoriefabricate. Die Natur- und Culturunterschiede der Menschen, sowie die zugehörigen Positionen, nicht insofern sie auf Arbeit beruhen, sondern über-

haupt insoweit sie rechtschaffen sind, beeinflussen und bestimmen die gerechten Werthe jeder Art. Mannigfaltig und vielgestaltig sind hier die Elemente, aus denen sich in den besondern Fällen das jedesmalige Werthfacit zusammensetzt. Unsere Lehre ist also kein dürres Schema, das allzu abstract bliebe, um etwas Specielles zureichend zu erklären. Wir rechnen mit allen Factoren und sind uns bewußt, keiner Einseitigkeit nachzugeben, von welcher Seite und Partei sie auch ausgehe. Am wichtigsten ist aber unsere entschiedene, vom socialradicalen Standpunkt her zum erstenmal unternommene Wendung gegen den Strom der sich fast schon souverän dünkenden Arbeitssophistik und Arbeitsrabulistik.

Dieser Strom ist überdies der judsch verunsauberte. Den Hebräern ist es nicht im mindesten ernst mit ihrer demagogischen Arbeitsverherrlichung. Sie wollen mit dieser ihrer Lüge nur ködern, um selber nicht zu arbeiten, wohl aber um zu herrschen. Sie sind in der Welt das Beute- und Unrechtsvolk par excellence und versuchen mit ihrer ungerechten Gesinnung und mit ihrem verbrecherartigen Gehaben Alles, insbesondere aber das Arbeiterthum in immer höherem Maaße zu inficiren. Hiegegen muß es einen Rückschlag geben, und zwar zunächst einen ideellen. Wo das Unrecht das Hauptübel ist, da muß eine letztgründliche principielle Gerechtigkeit zum Compaß werden, auf den man zu allererst hinblickt, um eine richtige Steuerung zu ermöglichen.

Das Geld, wie ja auch jede Waare, repräsentirt Nützlichkeit und Beschaffungswerth zugleich. Seine unmittelbare Brauchbarkeit als edles Metall wird durch die sich daran anschließende Austauschfunction zu einer neuen Species von Nützlichkeit erweitert. So ergiebt es denn auch ein allgemeines Maaß für die Leistungen und die zugehörigen Hindernisse. Wo nicht Unrecht oder Ungeschick die Beschaffungshindernisse vermehren, da ist der allgemeine Zugang zur Natur und zu den Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse ein zugleich gerechter und zweckmäßiger. Naturkräfte und Naturstoffe, bezüglich deren eine gesonderte individuelle Verfügung aus persönlichen Gründen unumgänglich ist, können nicht ganz unentgeltlich sein. Wohl aber muß ihre indirecte universelle Zugänglichkeit von Extrahemmungen freibleiben. Die Erlangungschancen und

Hindernisse, durch welche sich die Kostenwerthe der Dinge bestimmen, dürfen ebensowenig ungerecht als unrationell irgendwie künstlich alterirt und verschoben werden. Hiebei ist aber nicht blos an Monopolartiges sondern an alle Umstände zu denken, durch welche historisch und actuell die Verhältnisse im Großen wie im Kleinen, im staatlichen Ganzen wie in privaten Einzelheiten, in der gesammten Bevölkerungsvertheilung wie in den besondern Berufsgruppirungen, erhebliche Ablenkungen vom Normalen erfahren haben.

Wir haben also mit der ganzen Gesellschaftsverfassung, nämlich mit deren Entartung zu rechnen und zu rechten, wenn wir mit den falschen Werthen aufräumen wollen. Die Einzelperson kann sehr viel, zunächst unmittelbar für ihr eignes Hauswesen, und dann noch indirect für das Ganze thun; allein die generellen Grundzüge, besonders in den Werthen, findet sie vor, und wenn sie, statt, wie häufig, das Ueble daran nach Gelegenheit noch individuell zu steigern, auch wirklich nach der Seite des Guten hin maaßhält, so kann sie hiemit weitergreifende Hauptverbesserungen doch nicht schaffen. Hier wirkt der Fluch der geschichtlichen Unthaten fort, bis er durch eine universelle Nemesis d. h. durch eine unwillkürliche, sich aus den Gesammtverhältnissen selbst ergebende Gerechtigkeitsconsequenz wo nicht unschädlich da doch wenigstens unschädlicher gemacht wird.

Auf diese Art bereitet sich der Uebergang zu positiv vollkommeneren Zuständen vor, in denen Gerechtigkeit und Rationalität die souverän maaßgebenden Factoren, wie für Alles, so auch für die Oekonomie und die ökonomischen Werthe sein werden. Abgesehen von dieser Perspective bliebe nur die Steuerung ins Chaos zu veranschlagen, die zwar immerhin irgend eine Periode hindurch vorwalten kann, aber als etwas stets Dauerndes nicht blos alle Wahrscheinlichkeit sondern gradezu alle Reallogik gegen sich hat. Ein Chaos nämlich, aus dem es keinen positiven Ausgang gäbe, wäre der Tod. Wenn also überhaupt noch universelle Lebenschancen für die Gesellschaft vorhanden sind, was man doch nicht leichtfertig verneinen darf — dann ist auch der einzige Weg zum Heil der, welcher zur Gerechtigkeit führt.

XII.

Geschlechterrecht.

1. Das Gerechte in den Werthen ist ein ganz allgemeiner Gesichtspunkt, welcher ausschließlich die allgemeine Oekonomie betrifft, aber die qualitativen persönlichen Sondergebilde noch nicht sofort mitumfaßt. Der Unterschied der beiden Geschlechter ist auch für die wirthschaftlichen Schätzungen nicht gleichgültig; aber an erster Stelle macht sich doch ein Verhältniß geltend, das nicht blos über das unmittelbare und intime Lebensglück, sondern auch über die Beschaffenheit und das Loos der künftigen Generationen wesentlich mitentscheidet. Soweit die Corruption in dieses Gebiet hineinreicht, wirkt sie noch weit unheilvoller als im rein ökonomischen Bereich. Die Untergrabung ja theilweise die Zersetzung des geschlechtlichen Rechtsbewußtseins ist eine moderne und actuell fortschreitende Thatsache.

In den socialökonomischen Verhältnissen der Gesammtgesellschaft kehrt aber die Frage nach dem Geschlechterrecht in einer andern Gestalt wieder. Es handelt sich dabei zunächst um die Theilnahme der weiblichen Welt an verschiedenen Erwerbsgelegenheiten oder wohl gar an öffentlichen Rechten und Functionen. Hier ist nun die heutige Confusion noch größer als im Eherecht, und die verderbenden Umstände sind mannigfaltiger Art. Die Geschlechter werden durcheinandergeworfen, anstatt daß sich eine heilsame Abgrenzung und Sonderung der Beschäftigungen vollzöge. Die weibliche Arbeit hat oft genug ihre Chancen nur durch die größere Billigkeit, und das Verhältniß der ökonomischen Werthe entscheidet da, wo eine andere, nach der Geeignetheit bemessene Vertheilung zwischen männlicher und weiblicher Arbeit das ideal Rationelle sein würde.

Was soll aber Systematik in einem Treiben, das vornehmlich von Lohngesichtspunkten bestimmt wird, und in welchem die Concurrenz, d. h. der fälschlich sogenannte Daseinskampf, die widerwärtigsten Formen annimmt! Wie muß es nicht zerrüttend wirken, daß die beiden Geschlechter veranlaßt werden, einander nach Möglichkeit zu verdrängen und sich die Existenzgelegenheiten abzuschneiden.

Es ist gradezu ein Skandal, daß dieser Krieg zwischen den beiden Geschlechtern der Regel nach im Verkehr so hingenommen wird, als verstände sich Derartiges von selbst, und als handle es sich eben nur um Arbeitskräfte, die zufällig von geschlechtlich verschiedener Stempelung sind, bei Alledem aber eben nur als Maschinen nach Leistung und Preis zu gelten haben.

Man sieht, wie die zweite Gestalt der Frage des Geschlechterrechts innig mit der ersten zusammenhängt. Ein zahlreicher Theil der weiblichen Welt, der auch relativ immer mehr wächst, verfehlt seinen eigentlichen Beruf, die Ehe, indem dieser Theil nicht blos zeitweilig sondern dauernd in allerlei Geschäftsfunctionen steckenbleibt. Dies führt zum gesellschaftlichen Unheil; denn die Nichtverheirathung beim Weibe ist noch abnormer als beim Manne. Was soll aus Volk und Völkern werden, wenn nach völliger Beseitigung der mittelalterlichen Klöster, die ein äußerst schlechter Ausweg waren, überschüssige Bevölkerung unterzubringen und an der Fortpflanzung zu hindern, — wenn an Stelle jenes religionistischen Regîmes das modern ökonomische ungefähr denselben Zweck erreicht und zu einem großen Theil mit weiblichen Proletariermaschinen arbeitet, die keine Proles haben?

Es ergeben sich uns also in Beziehung auf die Corruption des Geschlechterrechts zwei einander verwandte Aufgaben, die aber im Grunde eine und dieselbe sind. Es handelt sich darum, die Weiblichkeit zu retten, wo sie durch das ökonomische System nicht minder als durch die Ehezersetzung gefährdet ist. In der That wäre es eine curiose Gestaltung, wenn die bisherige Natur- und Culturungleichheit der beiden Geschlechter einer Einerleisetzung oder auch nur einer Annäherung an das Einerlei platzmachen sollte.

2. In „Waffen, Capital, Arbeit“ ist von den Störungen der Ehe, insbesondere auch von den fabriklerischen, aber doch nur insoweit die Rede gewesen, als es sich um die Classen- und Ständegegensätze und um das seitens der ökonomischen Zerrgebilde beeinflußte Leben handelte. An all das haben wir hier gelegentlich nur zu erinnern, damit in unserm jetzigen Zusammenhange keine Lücke entstehe. Durchaus neu ist aber die durchgreifende sociale Gesammtauffassung, derzufolge das

Geschlechterrecht heute in der Masse mehr bedroht ist als auf den höhern Stufen. Früher konnte man die obern Stände vorzugsweise verantwortlich machen und sie anklagen, daß sie ein übles Beispiel gäben. Jetzt hat die Masse ihre autochthone Corruption und zwar nicht blos von den Fabrikverhältnissen her, sondern vermöge demagogischer Anleitung zu raffinirt verlüderten Lebensgewohnheiten. Was jetzt mehr zu bedeuten hat, die Werkstatt oder die Kneipe, das ist kaum zu sagen. Jedenfalls ist das vermeintliche Genußleben das in den Gastwirthsspelunken. Dort hat auch die Agitation ihren Extraposten, und zwar richtet sie dort im Punkte der Verderbniß noch weit mehr aus als in der Werkstatt.

Man denke nur, was aus dem Familienleben wird, wenn schon in kleineren Ortschaften, wo nicht alle paar Häuser, da wenigstens nach einer geringen Gruppe, schon immer eine Kneipe als Cultusstätte von Bier und Schnaps zur Trätschvereinigung und allerlei post festum drinnen und draußen zu verübendem Unfug einladet! An eigentlichen Strolchen fehlt es dabei auch nirgend, und die bekommen bei dieser Kneipenagitation auch ihre Vertrauensposten zum Ausspioniren angewiesen.

Von den Weibern selbst läuft zwar nur ein kleinerer Theil mit in die alkoholischen Parteihöhlen, von wo aus der sogenannte Classenkampf oder vielmehr Classenmord in allerlei Form annehmbar gemacht und in den geringern Hülfsstadien auch gleich betrieben wird. Jener kleinere Theil bildet sich aber aus den werthen Hälften der eigentlichen Macher. Da bringt denn das Elternpaar die Kinder allabendlich zu Bett, um einen ansehnlichen Theil der Nacht in der Kneipe ein menschenwürdiges Dasein zu führen und überdies dem anvertrauten Parteiberuf, also der Hetzerarbeit obzuliegen. Die Theilnahme anderer weiblicher Elemente ist freilich weniger ausgiebig und pointirt; aber schon der Umstand, daß die Männer dem Hause das Wirthshaus vorziehen und nicht selten übertrunken sowie auch sonst in übersocialer Verfassung nach Hause kommen, trägt wahrlich nicht zur Verschönerung und Veredelung des häuslichen Daseins bei.

Hiezu kommt noch, daß bei nicht Wenigen der am Sonnabend empfangene Wochenlohn schon zum großen Theil in

den Nächten bis Montag draufgeht und im günstigsten Fall von reichlichen Sätzen noch soviel übrigbleibt, um ohne Borg noch einige Tage, allenfalls bis zum nächsten Freitag oder Sonnabend, durchzukommen. Das ist aber dann, man staune, schon eine classisch ordentliche Wirthschaft. Sonst geht's auf Pump! Jüngere, noch unverheirathete Leute oder ganz junge Burschen werden noch leichter und rascher fertig. Derartiges Gelichter läuft bisweilen aus einer Kneipe in die andere, zecht bis ins Angesicht der Sonne, wenn es nicht manchmal vorzieht, den letzten Theil des Nachtdunkels dem Straßenunfug und wüsten Beschädigungen von Privatzäunen und allem an Privathäusern äußerlich Erreichbaren zu widmen. Das sind dann auch nur Stückchen und Pröbchen vom gelernten, praktisch besonders in der Kneipe gelernten Classenkampf. Auch bereitet sich auf diese Weise eine zuchtlose Jugend würdigst für baldiges Eheleben vor. Von den wüstesten Extravaganzen kann man außerdem auf die schwächeren Varianten schließen, in denen sich die Durchschnitts- und sonstige Couleur zu halten und zu ergehen beliebt.

3. Was ist nun in den kurz angedeuteten Zuständen Ursache und was Wirkung? Ist etwa die in die Brüche gehende Ehe und Familie der Grund, aus welchem die Massenkneipe so stark frequentirt wird? Oder hat man umgekehrt in dem demagogisch begünstigten und benützten Kneipencultus eine Zersetzungsursache der Ehe zu suchen? Wir denken, daß hier Gegenseitigkeit obwaltet, und daß es schwer sein würde, die beiden Umstände völlig voneinander zu sondern. Wäre die Familie nicht schon anderweitig, wie namentlich auch durch die Fabrikgewohnheiten, gefährdet, dann würden auch die vereinlerischen und agitatorischen Aushebungen zur Kneipe nicht in gleichem Maaße Recruten liefern. Die schlechten Einflüsse sind es nicht allein, sondern es ist auch die Empfänglichkeit für sie, was da entscheidet. Es wäre aber müßig, in diesem Punkte noch weitere Untersuchungen anzustellen. Allein schon die Thatsachen genügen, um einen praktischen Schluß zu ziehen.

Wird es nämlich nicht wieder möglich, ein geordnetes Geschlechterleben zum ernsthaften Sittenprincip zu machen, so kann man nur jede sociale Rettung als gekreuzt betrachten. Der Personalismus ist, wie wir im nächsten Abschnitt zeigen

werden, nothwendig anticollectiv. Er braucht feste und selbständige Einheiten, um zu existiren. Je mehr sich daher Etwas dem Geschlechtscommunismus annähert, um so unbrauchbarer ist es für eine solide Gesellschaft. Man denke sich der Einfachheit wegen nur zwei Ehen vereinigt und so ineinander aufgelöst. Hier hat die Frau dann jeden Mann halb und umgekehrt der Mann jede Frau zur Hälfte. Das wäre bereits eine buchstäbliche Halbwelt in einem noch prägnanteren Sinne des Worts, als die gewöhnliche Bedeutung mitsichbringt. Kinder gäbe es, wenn man sich die vier Personen an den Ecken eines Quadrats denkt, nicht blos direct sondern auch überkreuz, also zwischen den jeweiligen Paaren nicht blos nach den Kanten sondern auch diagonal. Diese nette Erschöpfung aller Combinationen gestaltet sich immer zahlreicher, sobald man zu den jeweiligen beiden Paaren immer noch eins hinzufügt. Die Polygone und die vielen Diagonalen, durch die man sich die Buntheit der Beziehungen verbildlichen kann, stellen ein hübsches Gemisch von Kreuzungen vor, das aber den Vortheil hat, unter Voraussetzung einer nicht zu großen Zahl noch übersichtlich zu bleiben.

In der Wirklichkeit, zumal wo es sich um die Masse handelt, würden sich die Combinationsgruppen selbstverständlich beschränken. Unter den Möglichkeiten würde das zerfahrenste Belieben entscheiden. Keine Art von Communismus kennt irgend ein wirkliches Recht. An dessen Stelle tritt pure Gelegenheitswillkür, und der Mischmasch, wie im Surrogat des Eigenthums so auch im Surrogat der Ehe, ist die einzig übrigbleibende Form oder, besser gesagt, Formlosigkeit. Die Beschaffenheit der Kinder würde eben auch danach sein. Eine Mischlingszucht wäre das Ergebniß dieser Unzucht. Nicht einmal das Thierbereich kennt eine solche künstliche Ausgeburt von Durcheinanderwirrung; bei aller noch so wilden Freiheit gruppirt und begrenzt es sich doch einigermaaßen, und nur der Mensch, das Ueberthier, hat in seiner Phantasie das Privilegium, alle Schranken zu überschreiten und die tollsten Ungebilde auf die Tagesordnung zu setzen. Er hat dafür aber auch die Annehmlichkeit, schon bei bloßen Annäherungen an das Ungeheuerliche zu erfahren, was eine solche Phantasterei werth ist und wohin sie führt. Gefährlich sind daher eigentlich

nur die zersetzenden Vorstadien, durch die jene Phantasiemonstra veranlaßt werden, nicht etwa die Verwirklichungsvelleitäten, bei denen sich die Lebensunfähigkeit der Willkürgebilde sofort herausstellen muß.

Will man ein Geschlechterrecht entwerfen, so hat man auch mit den natürlichen Begrenzungstrieben zu rechnen, unter denen sogar die Eifersucht einige Fingerzeige liefert. Auf Seite des Mannes ist die geschlechtliche Verfügung eine Nothwendigkeit. In der zuerst roh geschichtlichen Gestaltung hat die gegenseitig sich einschränkende Concurrenz der Männer immer zu Abgrenzungen geführt, auch wo diese polygamisch geriethen. Gesteht man nun aber ein wenn auch nur passives Abgrenzungsrecht auch dem Weibe zu, wie man das bei schließlicher Berücksichtigung aller menschlichen Antriebe muß, so tritt auch hier Concurrenz wie Eifersucht in ihr Recht, und die monogamische Gestaltung erweist sich allein als das endgültig Haltbare, ganz abgesehen von der unzulässigen Aufhäufung von Quasireichthum, der bezüglich der geschlechtlichen Güter in der Vielweiberei unverkennbar liegt. Der Mann hat eine Anzahl; jede jener menschlichen vollen Einheiten aber nur eine Mannesquote. Der geschlechtliche Reichthum auf der einen Seite bedeutet die geschlechtliche Armuth und Entbehrung auf der andern.

Also auch schon ohne höhere Rücksichten auf persönliches Zusammenleben ergiebt sich aus den gröbsten Verhältnissen die Abweichungsnatur der übrigens bei niedern oder schlechten Racen nur zu begreiflichen Polygamie. Sie ist eine analoge Ausschreitung, wie der sachliche Reichthum und Luxus. Sie ist für die Volksmasse schon aus ökonomischen Rücksichten so gut wie nicht vorhanden und kann als Normaltypus des Geschlechterlebens nirgend anerkannt werden. Mindestens ähnelt ihre Tradition einigermaaßen derjenigen der Sklaverei. Das Weib kann seiner Natur nach, zumal in der Ehe, nicht ungebunden und in diesem Sinne nicht völlig frei sein; allein soweit es die Geschlechterungleichheit und die einheitliche Leitung der Ehe überhaupt möglich machen, muß es gleich dem Manne vollen Spielraum und eine analoge Bewegungsfreiheit haben.

4. Nicht blos dem Weibe zum Schaden sondern auch als

Pest für die ganze Gesellschaft wirken Päderastie und Prostitution. Eine Ehe mit einem päderastischen Manne ist ein sonderbares und schmutziges Ding; ein einziger Päderastiefall müßte von Rechtswegen ein durchschlagender Trennungsgrund sein, wobei dem Manne alle Ansprüche, namentlich die auf die Kinder, abzuerkennen und alle Nachtheile und nothwendigen Verpflichtungen aufzuerlegen wären. Die judsche und demagogische Zersetzung bewegt sich aber in der entgegengesetzten Richtung. Sie will die Päderasten auch bei uns in Deutschland vom Strafgesetz emancipiren, und im „Personalist“ habe ich gegen diese Propaganda der Unsitte und des rechtlichen Vergehens von vornherein und seit langen Jahren einen speciellen Kampf geführt. Ich habe darauf hingewiesen, daß auch im alten Griechenland das Männerlaster nicht grundsätzlich gutgeheißen sondern nur mit zuviel Nachsicht geduldet worden, wie heute bei uns die Prostitution. Dirnchen Wissenschaft hat zwar für die männlichen Dirnen auch ein Herzchen und klügelt allerlei falsche Theoriechen aus, welche das Hinter—esse fördern und den überdies hochkomischen Act gegen Beeinträchtigung verwahren sollen. Allein in Wahrheit ist er eben nichts als eine maschinell entstandene Entartung der Triebe, die meist schon im Alterthum in den Wüstheiten der Kriege und unter dem Einfluß des geschlechtlichen Mangels entstanden ist und auch in neuerer Zeit dem Militarismus nicht wenig zu danken hat.

Etwas nicht in gleichem Grade Monstroses ist die bloße Neigungspäderastie im engern Sinne, die sich wirklich auf Knaben bezieht. Sie ist eine ästhetische Verirrung der Natur, welche den Schematismus der sinnlichen Eindrücke nicht immer im Sinne einer klaren Unterscheidung junger männlicher Reize von weiblichen hat einrichten können. Schreitet dieser Irrgang aber zur Nachäffung des Geschlechtsactes fort, so läuft er auf dasselbe hinaus wie die gegenseitige Angeschlechtelung der Erwachsenen, bei welcher aber weniger darauf ankommt, wer grade nach Maaßgabe der unterschiedlichen Affectionen die Rolle des Weibes giebt. Die physische eigentliche Päderastie ist zwar etwas natürlicher motivirbar und kann sich durch anscheinend unschuldige Neigungen Bahn machen und einschleichen; aber der Mißbrauch ist insofern größer, als er sich

auf jugendlich ganz Unerfahrenes richtet. Darum ist es auch keine Frage, daß unter einer gewissen Altersgrenze, werde diese nun auf sechzehn Jahr oder sonstwie normirt, ein gerichtlicher Schutz zugestanden werden muß.

Man verkennt aber die Natur oder vielmehr Unnatur des eigentlichen Männerlasters, wenn man es nicht noch höher taxirt als jene Päderastie im engern und eigentlichen Sinne. Die Zurechnung ist im Falle der beiderseitig Erwachsenen eine doppelte und die Entartung der Handlung eine gesteigerte. Läßt man bei sogenannter Blutschande, bei der es sich doch nur um Wahrung der geschlechtlichen Integrität leicht ausgesetzter nächster Verwandter handelt, ansehnliche Strafen bestehen, so ist nicht einzusehen, warum das weit schlimmere Männerlaster unbehelligt bleiben soll. Bei letzterem kommt noch das Interesse der Gesellschaft an der Ausrottung des Vergehens, ja der Delinquenten selbst hinzu. Eine vom Männerlaster stärker inficirte Gesellschaft ist verloren, wie es ja auch die griechische und die römische gewesen sind. Freilich ist die Ungenirtheit dieses Lasters nur ein Sympton für das Dasein auch reichhaltiger anderer Verfallsgründe. Indessen der Verderb des Geschlechtslebens ist auch in den Generationen am sichtbarsten. Was soll daraus werden, wenn an die Stelle der Ehe auch nur in einigem Umfange der mannmännische Zerrverkehr tritt? Man scheue sich also nicht, in diesem Punkte fest zuzugreifen. Eine specielle Verästelung des Lasters in höhere Regionen hinein bestärkt zwar die grundsätzlichen Sittenzerstörer in ihren Bestrebungen; aber ein solches Hinderniß wird nicht in alle Zukunft vorhalten. Schließlich würde man selbst nach Aufhebungen heutiger Strafgesetze auf solche und zwar noch schärfere zurückkommen müssen.

Was am meisten schadet, sind nicht die einzelnen Lasterfälle sondern die dafür eröffnete allgemeine Möglichkeit. Sie macht nicht blos die Ehe sondern alle gesellschaftlichen Beziehungen unsicher. Insbesondere hat die Ehefrau unter Umständen in jedem Manne einen Concurrenten zu wittern und, komisch genug, ihre Eifersucht auch nach dieser Seite hin spielen zu lassen. Die Griechinnen lebten eingeschlossen und durften nach Derartigem nicht fragen. Die untergegangene und verdorbene Welt hinter uns ist aber für uns nicht maaß-

gebend, wenigstens nicht positiv. Wohl aber kann sie uns einen negativen Dienst leisten, indem uns ihr Schicksal warnt, die geschlechterwidrigen Abnormitäten, die alles Recht durcheinanderwirren, nirgend und nie leichtzunehmen.

5. Nicht so ungeheuerlich wie das Männerlaster, aber dafür umfassender und weltgeschichtlich zäher ist die Prostitution. Wir erwägen sie hier nur in ihrer gröbsten Form, in der Hingabe des Weibes für jedesmal Baargeld. Auf Seiten des Weibes ist es der verächtlichste Erwerb, der immer das Bild für alle sonstigen und auch die geistigen Preisgebungen geliefert hat. Eine Function, die von Natur nur Wirkung der Neigung und von Culturwegen nur Folge des Eheverhältnisses sein sollte, wird gleichsam als Waare auf den Markt gebracht und auf der Straße angeboten. Leichter Erwerb, Putzsucht, überhaupt leichtsinnige Bequemlichkeit und Faulenzerei sind die Antriebe zu diesem Laster, durch welches sich das Weib in verhältnißmäßig kurzer Zeit verbraucht und ruinirt. Nur äußerst selten mag auch Noth mit im Spiele sein; sie entschuldigt aber je nach Umständen wenig oder gar nicht.

Auf Seiten des Mannes ist bei der Prostitution die Wegwerfung zwar nicht gleich stark, dafür aber, wenn man auf wirkliches Recht sieht, noch mehr als ein Analogon des weiblichen Lasters zu constatiren. Es verstößt zwar gegen das Herkommen aller Zeiten und am meisten gegen den Sinn der überaus laxen Gegenwart, hier vorzugsweise die Männer verantwortlich zu machen. Ohne eine solche Wendung giebt es aber auch nicht die geringste Aussicht auf Abhülfe. Die männliche Nachfrage ist es, die das Angebot veranlaßt, und selten nur umgekehrt das Angebot, welches verführt. In den Städten, namentlich den größten, kann sich die männliche Praxis des Prostitutionscultus verbergen. Auf dem platten Lande, wo solche Versteckung nicht möglich, giebt es keinen, sozusagen auf Arbeitstheilung gegründeten Prostitutionsverkehr.

Das Unrecht des Mannes, welches klarer sein sollte als die Sonne, aber bis jetzt dennoch im Dunkel verblieben ist, besteht in dem M i ß b r a u c h des Weibes. Der Mann respectirt nicht, was generell zu achten und unverdorben zu halten seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit wäre. Auch ist hier nicht

erst die eigne Ausübung des Lasters sondern schon die allgemeine Toleranz ein arges Uebel. Die Gesetzgeberei betrachtet die Prostitution als ein noli me tangere. Ein bischen Polizei, hauptsächlich um eine Controle über und gegen Syphilisfortpflanzung an den eingeschriebenen Weibern zu ermöglichen, ist meist Alles, was zugestanden wird. Das falsche Interesse der Männer ist sichtlich entscheidend. Nicht die weibliche Prostitution selbst sondern nur der unangemeldete und reglementswidrige Betrieb wird durch Geheimpolizei aufgespürt und bestraft. Es handelt sich also nie um die Sache selbst sondern nur um Zuwiderhandlung gegen freiheitseinschränkende Polizeivorschriften. Betheiligte Männer figuriren bisweilen als Zeugen, sind aber nie Angeklagte, weil das Geschäft, insbesondere auch das Geldgeschäft, zwar als außerpolizeigemäß vorgekommen feststehen muß, aber doch nur in Verbindung mit dieser Polizeiwidrigkeit auf Seiten des controlpflichtigen Weibes strafbar wird.

Die Weiber werden von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht. Was aber diese Syphilisdiagnose und das zugehörige Zwangscuriren praktisch helfen, das mag der Teufel constatiren. Die Medici sind selbstverständlich davon überzeugt, daß sie hier werthvolle Arbeit thun. Auch hat diese Arbeit jedenfalls in dem Sinne Werth, daß sie zu bezahlen ist. Die betroffenen Weiber aber haben davon viele Scheerereien, ungerechnet den Umstand, daß sie unfreiwillige Objecte für Donnchen Wissenschaft werden, das in diesem Genre schon mit allerlei Schutzjauchen schwanger geht. Da wir unsererseits aber nichts weniger als Freunde des sich anpreisenden allgemeinen Menschenrechts auf durchgängige Zukunftssyphilisation sind, auch nicht erst auf die Abtragung der großen Städte warten wollen, so müssen wir schon auf andere Mittel denken, die Welt und zunächst unser Land von dem Riesenskandal und den zugehörigen Giftbeulen zu befreien.

Bei den Männern muß man anpacken. Das Prostitutionsgeschäft muß vor Allem auf ihrer Seite nicht blos als Laster gelten, sondern als Vergehen unter Strafe gestellt werden. Letztere braucht nur mäßig zu sein; die Hauptsache bleibt, daß die Oeffentlichkeit droht, und daß grundsätzlich der fragliche Mißbrauch des Weibes als strafgesetzlich verpönt gelte.

Die Nachfrage nach den bezüglichen Annehmlichkeiten oder Erleichterungen wird dann schon schwinden, und auch das Zukunftsbordell der soi-disant Socialisten nicht mehr als Ausflucht zu figuriren brauchen.

Was soll dann aber aus den Dirnen ohne Gewerbe und ohne Markt werden? Für die ist freilich eine Uebergangsmaaßregel erforderlich. Man muß Asyle schaffen, wo sie, wenn sie wollen, für entsprechende Arbeitsleistung im Nothfall Unterkunft finden. Wollen sie aber davon keinen Gebrauch machen, so hat die Gesellschaft das Ihrige gethan, und sie selbst mögen zusehen, wo sie bleiben und wie sie existiren oder untergehen. Jedenfalls sind ihre Chancen auf diese Weise noch besser, als wenn sie ihren erkorenen Beruf bis zum Bankerott ihrer Reize voll durchlebt und als Zugabe alle Polizeiannehmlichkeiten durchgekostet hätten.

Im Gegensatz zu unserer auf das Recht gegründeten Meinung geht die heutige Tendenz schon vielfach dahin, die Dirnen in bestimmten Stadttheilen zu interniren und obenein wohl gar noch zu kaserniren d. h., einfacher und unmaskirter geredet, wieder hübsch eigentliche Bordelle einzurichten. Da aber, dächten wir, wäre es doch am schönsten, wie so Vieles in der Welt, so auch die Dirnenwelt selbst gleich ganz und gar und formell zu verstaatlichen. Vom Socialismus unterschiede sich ein solches Regimechen nur dadurch, daß es zwischen Dirnen und Nichtdirnen einen Unterschied machte, während die Socialdemagogie Laster und Tugend, Unrecht und Recht einander nettest gleichsetzt. Der Staat als directer oder indirecter Bordellhalter wäre überhaupt ein erbauliches Institut, das auszumalen hier überflüssig.

In Bezug auf unsere obige ernsthafte Perspective ist aber noch ein Einwand zu beantworten. Wie soll es nach Abschaffung der Prostitution mit den bis dahin dirnenbesucherischen Männern gehen? Werden diese nicht in Ermangelung von schlechten Gelegenheiten die soliden Bereiche unsicher machen? Ein Theil, meinen wir, wird sich wirklich besser gewöhnen; ein anderer Theil wird Einbrüche versuchen, aber an allem wirklich Festen zu Schanden werden. Noch andere Auswege bedeuten nicht viel. Das feinere Halbweltleben ist, als verhältnismäßig kostspielig, nur Wenigen zugänglich. Gegen

letztere Gestaltung läßt sich, nebenbeibemerkt, nur durch die Moral selbst Etwas ausrichten, weil Strafgesetz und Polizei, ja überhaupt Formen des äußerlichen Zwanges hier der Natur der Sache nach nicht angebracht sind. Die Strafgesetzgebung hat ihre Grenzen, sie hat das Recht zu wahren, und wäre die Prostitution nicht grade auf der männlichen Seite das active Unrecht d. h. ein Weibermißbrauch, so würde es schwer sein, dem Skandal gesetzgeberisch und juristisch beizukommen. Wir sind im Allgemeinen für eine Ausdehnung und Schärfung der Strafen, und wer in einer prostitutionslosen Zeit zu viel Gefahr für anständige Weiber wittert, der mag sich auch damit beruhigen, daß äußerstenfalls die Geschlechtsvergehen und die Geschlechtsverbrechen mit wirksameren Strafen betroffen werden können.

6. Wo gute Sitte mächtig wäre, da ließe sich von Strafrechtsausdehnungen Abstand nehmen. Ausschließlich durch bloße Gewissensmoral können aber Dinge, auf die sich nicht verzichten läßt, nie hinreichend sichergestellt werden. Ueberdies ist der Entwicklungsgang nicht der vom überwiegenden äußern Recht zu blos sittlichen Garantien, sondern umgekehrt von überwiegender bloßer Sitte zu ausdrücklichem Recht. Das Ideal des Verhaltens liegt allerdings im Bereich der Sittenmacht; denn es ist ein Fortschritt, wenn bloße Moral und die Scheu vor sittlicher Aechtung genügen, die Handlungen im Sinne des Guten zu bestimmen. Unter allen Umständen bleiben aber Ausnahmen zu gewärtigen, und schon allein aus diesem Gesichtspunkt müssen in den geeigneten Gebieten Strafsatzungen nicht blos bestehen bleiben sondern auch dem jedesmaligen Rechtsbedürfniß zureichend entsprechen.

Wie die Dinge nun einmal liegen, ist das Geschlechterrecht eines der am meisten vernachlässigten, ja theilweise gradezu verwahrlosten Gebiete. Angesichts der Sittenzersetzung ist hier nicht Wegfall sondern Verstärkung äußerlicher Strafen am Orte. Die Ehebruchsgesetzgebung ist zu einer lächerlichen Bedeutungslosigkeit zusammengeschrumpft, und die schablonenhaft gleiche Behandlung des weiblichen und des männlichen Falls ist ebenfalls ein Anzeichen der Stumpfheit und des Niedergangs. Die Ehefrequenz wird daher auch schon deswegen geringer, weil das Umsichgreifen des laxen Geistes die Ehen

weniger zuverlässig gemacht hat. Alles dies gehört aber zu den sittlichen Zersetzungserscheinungen, denen die schwindenden Rechtssatzungen entsprechen. Will man eine Rettung versuchen, so bleibt außer der geistigen Anfrischung der Moral nur noch die Strafschärfung übrig. Da das Religionistische gebührend in die Brüche gegangen, so muß das Sittliche, das fälschlich mit dem Aberglauben verkuppelt war, ganz und gar auf sich selbst gestellt und aus sich selbst heraus begründet werden. Letzte Perspectiven werden freilich auch hiebei nicht fehlen; aber sie werden nur das Wißbare und wirklich Annehmbare in Sicht bringen.

Außer der Minderung der Ehen ist auch deren Verspätung in Frage. Letztere ist bei den untersten Schichten bis jetzt weniger erheblich. In den mittleren und höheren beruht sie meist auf einem doppelten Luxus. Erstens wird der männliche Theil in den Berufsstadien zu sehr aufgehalten, und es dauert zu lange, bis Selbständigkeit erreicht ist. Zweitens findet sich auf der weiblichen Seite ein entscheidendes Manco an Fähigkeit zu selbstthätiger Wirthschaftsbesorgung. In beiden Fällen trägt also ungeschickte und luxuriöse Anlegung der Arbeitstheilung die Schuld. Wie werden die Berufe nicht mit Vorbedingungen überlastet, und welche unnütze Verwicklung und schädliche Häufung wird nicht in der Kenntnißerwerbung eingeführt! Eine Vereinfachung des Lebens in seinen Verzweigungen würde auch eine Reduction bezüglich des überflüssigen Krams mitsichbringen, dessen Auferlegung schon zur Regel geworden ist und doch nur den Interessen Derer dient, die als Lehrende in diesem Kram kramen und mit ihm handeln. In den intellectuellen Gewerben läßt es sich schon an der übermäßigen Specialisirung, an dem unnützen voluminösen Anschwellen der Lehrbücher und an der vexatorischen Ausdehnung der Lehrcurse erkennen, auf welchen Abwegen man sich in der Arbeitsgestaltung und mit der Ueberbürdung befindet. Schon bei den vorbereitenden Schulen beginnt dieser Unfug und hat sich dieses schädliche Luxuriiren für Fortschritt ausgegeben, während es thatsächlich ein Versinken in chaotische Vieltreiberei ist.

Auch das weibliche Geschlecht wird in der gleichen Manier behelligt. Es versäumt dabei die Erlernung des Einfachsten

und für das Leben Nöthigsten. Bei ihm wirkt die falsche Arbeitstheilung und Arbeitsgestaltung noch viel schädlicher als im männlichen Bereich. Da das Weib seinen Hauptberuf in der Ehe hat, so ist häusliche Wirthschaftlichkeit ein durchgängiges Erforderniß, für das in allen natürlichen und nichtluxuriösen Ständen schon bei der ersten Erziehung gesorgt werden sollte. In diesem Punkt fängt aber auch schon die Masse an, infolge der Fabrikablenkung zu versagen. Das Schlimmste aber ist, daß in den mittleren Schichten, wie in den höheren, die Tendenz zur Verästhetelung Boden gewinnt und das Solide verdrängt. Die Lebensweise selbst und die Arbeit müssen einer einfachen Norm wieder mehr entsprechen, wenn nicht die größten socialen Unzuträglichkeiten entstehen und wie Unkraut wuchern sollen. Solange man in der Steigerung des Luxus ein Ideal sieht, wird man nicht wirklich Ideales sondern nur Caricaturen und Menschlichkeitsverzerrungen erzielen. Wozu man dabei aber nie gelangen wird, das ist ein gehörig geordnetes Zusammenleben der Geschlechter.

Ein Hauptdefect in den modernen Ehen ist der Mangel an Unterordnung. Er rührt von dem falschen Gleichheitscultus her, der grade hier am verderblichsten wirkt. Die Familie ist Nichts mehr, sobald ihr die natürliche Ordnung abhandenkommt. Es giebt kein wirksameres und ärgeres Zersetzungsmittel der Ehe, als den Anspruch auf völlige Gleichheit. Wer die Ehe effectiv austilgen und auf diese Weise indirect abschaffen will, der braucht nur die Gleichheit von Mann und Weib zu proclamiren, und, wo man dieser Parole folgt, wird jeder Mann, der etwas auf sich hält, lieber von einer Familiengründung Abstand nehmen, als daß er sich dem Unwesen und Unheil häuslicher Anarchie aussetzte. Die Weiber, die noch auf Ehen rechnen, mögen sich also vor den sinnwidrigen Doctrinen hüten und auf Erfüllung der nothwendigen Bedingungen eines Gemeinschaftslebens einrichten. Mit dem öffentlichen Zwangsrecht haben diese Dinge nichts zu thun; aber die häusliche Pflicht der Einordnung in einen einheitlichen Willen ist nun einmal schon von Natur, nicht erst vermöge der Cultur, etwas Unumgängliches. Die sociale Zerrüttungsgefahr ist grade in diesem Punkte keine geringfügige. Nicht blos das unmittelbare Glück der zunächst Betheiligten, sondern auch das Vonstatten-

gehen der Erziehung und die sittliche Beschaffenheit der weitern Generation hängt davon ab.

7. Im achtzehnten Jahrhundert ist seitens Rousseau's soviel Aufhebens von der Säugethierfunction des Weibes gemacht worden, und doch ist in den großen Städten der Wegfall des eignen Säugens nicht blos in den Classen, die eine Amme halten können, sondern auch da, wo Kuhmilch das Surrogat bilden muß, oder gar mehlartige Präparate beliebt werden, immer vorwaltender geworden. Auch läßt sich dagegen nicht Viel thun, solange die schlechte Luft und überdies die großstädtische Lebensweise nicht verschwinden, also solange die ungehörigen Concentrationen der Bevölkerungen und die falschen Urbanisirungen des industriellen und sonstigen Daseins fortdauern. Im Gegentheil führt es nur zu Unzuträglichkeiten und gesteigerten Gesundheitsschädigungen, wenn man bei überkünstelten Verhältnissen Natur par force erkünsteln will. Wohl aber wäre es Sache der Cultur, dafür zu sorgen, daß nicht außer den leistungsfähigen Brüsten auch noch gar die doch anzulernende Fähigkeit fehle, ein Süppchen zu kochen. Daran fehlt's aber oft genug, von Weiterem nicht zu reden. Ueberhaupt sollten einfachstes Kochen, sowie die unentbehrlichsten Haus- und Handarbeiten, zur Ausstattung jedes Mädchens gehören, das im Bereich der nichtluxuriösen Classen Ehefrau und Mutter spielen will.

Wird mit solcher wirthschaftlichen Vorbildung von klein auf im Hause angefangen, dann bleibt für Schule und etwaige Fachbildung, zumal wenn diese vereinfacht werden, noch reichliche Zeit übrig. Die Arbeitstheilung, die ja auch im weiblichen Bereich ihren, wenn auch bemessenen Sinn hat, darf jedoch nie dazu führen, den gemeinsamen Grund und Boden zu vernachlässigen. Ein gewisses Maaß von specieller Berufsbildung ist mit allgemeinster Wirthschaftsbefähigung vereinbar. Ohnedies müssen sich ja alle weitern specialistischen Ansprüche derartig einschränken, daß die Geburtenfähigkeit und die Bekümmerung um die Kinder nicht ausgeschlossen werden. Höhere Berufe, wie der des Lehrens und ärztlichen Thuns, sind mit der Wahrnehmung einer Familie gradeso wie das weniger hohe Hebeammengeschäft vereinbar, wenn nur das Maaß der fraglichen Thätigkeiten demgemäß angepaßt wird.

Dieses Maaß darf selbstverständlich nie das der entsprechenden männlichen Functionenausdehnung erreichen. Eine solche Geschäftsausdehnung ist nicht einmal zu erzielen, wenn die Familie ganz und gar fremder Diensthülfe überantwortet wird. Das Weib hat eben noch einen Hauptberuf, der jeglichem Fachberuf vorgehen sollte.

Aus diesem Grunde sind beispielsweise comptoiristische und ähnliche Arbeiten, wenn sie den größten Theil des Tages in Anspruch nehmen, also nicht blos der etwa buchhalterisch regungslos sitzenden Lebensweise wegen, übel angebracht. Sie greifen aber dennoch um sich, wenigstens bei Unverheiratheten, weil die weibliche Arbeit billiger ist, als die männliche. Diese durchschnittliche Billigkeit rührt aber wieder daher, daß sich das einzelne Weib leichter versorgt und mit Weniger unterhält. So leistet es sich namentlich selbst die Bedienung, die der einzelne Mann anderwärts suchen und bezahlen muß. Handelt es sich nun um solche Beschäftigungen, bei denen die männlichen Eigenschaften nicht ins Gewicht fallen, so ist die Leistung dieselbe, die Unterhaltskosten sind aber geringer. Bei gesteigerter Concurrenz muß unter übrigens gleichen Umständen auf diese Weise das weibliche Angebot annehmbarer ausfallen. Eine erbauliche Verkehrswendung ist das freilich nicht; aber danach fragt auch die rein ökonomische Interessenmechanik nicht. Die Einen sind froh, daß sie überhaupt Beschäftigung finden, die Andern, daß sie an Entgelt ersparen können.

Wären bessere Existenzgelegenheiten vorhanden, so würde der weibliche Theil sich nicht für solche Functionen anwerben lassen, sondern andern Berufen nachgehen. Das Concurrenzgedränge ist es also hauptsächlich, welches diese bunten Berufsmischungen höchst unzuträglicher Art mitsichbringt. Vereinfachung des Gesammtlebens der Gesellschaft könnte auch hier helfen, indem die Concurrenz nebst den zugehörigen Auswegen sich alsdann günstiger gestaltete. Auch wenn es zu rechter Zeit Familienbildung gäbe, würde die Nöthigung zu jenen unzuträglichen Functionen wegfallen.

Ueberhaupt aber verwandelt sich die Geschlechterordnung in Unordnung, wenn pure ökonomische Interessen die Entwicklung des Grundprincips hintanhalten und stören. Dieses grade von uns aufgestellte Grundprincip besteht darin, daß

die weibliche Welt vor Allem für sich selbst zu sorgen und die Fachbeschäftigungen in ihrem eignen Bereich zu suchen hat. Wenn, um zwei Hauptfälle zu nennen, Mädchen nur von Frauen unterrichtet und Weiber nur von weiblichen Aerzten bedient werden, so kommt nicht nur viel Sittenwidriges in Wegfall, sondern steigert sich auch die Weiblichkeit durch den Fortschritt in der Scheidung der Geschlechter. Trennung der beiderseitigen Bereiche ist hier ebensonöthig, wie im Allgemeinen der anständige gesellschaftliche Verkehr der beiden Geschlechter, soweit dieser durch eine Art gegenseitiger Aufsicht vor Ueberschreitung der geziemenden Grenzen gesichert ist. Die Frauenwelt will sich freier bewegen; nun wohl, in ihrem eignen Reich giebt es dafür noch viele Gelegenheiten auszubilden.

Auch die ökonomischen Werthfragen müssen sich einfacher gestalten, wenn man, statt Alles durcheinander concurriren zu lassen, von vornherein die beiden Reiche möglichst abgrenzt. Alsdann fällt der widerwärtige Kampf fort, indem über die Bethätigungsgebiete bereits vorher und der Natur der Sache nach entschieden ist. Freilich, diese Entscheidung selbst bringt Gegensätze ins Spiel. Die Männer wollen ihre Geschäftsbereiche nicht theilen lassen und dem alten Herkommen gemäß auch die für sie nach obigem Princip ungeeigneten Functionen trotz Allem möglichst für sich allein behalten. Wird aber einmal dieser Streit, sei es durch eine gesellschaftliche oder, wie wir es für wahrscheinlicher halten, durch eine gesetzgeberische Wendung entschieden sein, dann ist es auch mit den besondern Zerrungen vorbei und muß in diesen häßlichen, der Menschheit wahrlich nicht zur Ehre gereichenden Schiebungen Ruhe eintreten. Die erforderliche Hauptverschiebung ist alsdann bewerkstelligt, dergestalt daß die Männer sich in die vorgeschriebene Bahn finden müssen. Wenn ich kurzweg sage Männer, so meine ich selbstverständlich nur die Gewerbsconcurrenten der Frauen; denn aus Sittlichkeits- und Rechtsrücksichten kann die männliche Gesammtwelt, können Ehemänner und Väter, sobald sie sich mit dem betreffenden Gedanken vertraut gemacht und auf das Wohl der Ihrigen verstehen gelernt haben, nur wünschen, daß ihren Weibern männische Aerzte vom Leibe bleiben und ihren Töchtern masculine Lehrer erspart werden.

8. Die weibliche Berufsconcurrenz wird besonders dadurch ins Ordinäre und Falsche abgelenkt, daß Jüdinnen und deren judengenössisches Gefolge sich fast allein als macherische Agitatricen genelosest vorgedrängt haben. Dieser judsche Charakter ist in Allem, was mit dem Feminismus zusammenhängt, das Widerwärtigste. Die weibliche Demagogie fügt zu der männlichen noch ein hübsches Stück geschlechtswidriger Frechheit, und ist auf dem schönsten Wege, alle eigentliche Weiblichkeit und jedweden weiblichen Anstand zu ruiniren. Sie setzt sich in den verschiedensten Classen fest und unterscheidet sich hiedurch von der Massendemagogie. Soweit es sich um eigentliche Fachberufe handelt, kommen übrigens die breitesten Schichten nicht in Frage. Was besonders anwidert, ist die judsche Unterordnung von Allem und Jedem unter die gesellschaftliche oder sonstige Stellenjagd. Die Ergatterung von Diplomen und von Analoga der männlichen Privilegien wird fast zum ausschließlichen Augenmerk. Es ist das Alles eben ein hebräisches Geschäftstreiben und weiter nichts. Zu den Doctoren kommen so beispielsweise die Doctricen, zu den Advocaten manchmal auch schon die Advocatinnen. Nicht im Mindesten wird aber daran gedacht, eigne Vorbildungsgelegenheiten zu schaffen, die besser wären als diejenigen des überkommenen männischen Regime, das mit altem Kram überlastet ist und die theoretischen wie die praktischen Aufgaben so ungeschickt wie möglich angreift.

Das Eintreten des andern Geschlechts in die Concurrenz mit den Männern bis zu den wissenschaftlichen Hantirungen hinauf gäbe Gelegenheit, neue Wege einzuschlagen und Viel von den veralteten Traditionen bei Seite zu werfen. Zu so Etwas bleibt aber der verjudete Feminismus selbstverständlich unfähig. Wo die Hebräer machen, da macht sich eigentlich nichts als das Gemeinschlechte. Man muß daher auch dementsprechend reden, also sagen, die weiblichen Werthe werden an den feministischen Börsen in Curs gesetzt. Gerechter Werth, wie wir ihn verstehen, kann dabei selbstverständlich nicht in Anschlag kommen. Die Leitung ist die denkbar ordinärste, und eine Gesammtleitung, die bessere Ziele im Auge hätte, giebt es nicht. Die Jüdinnen wollen profitiren und sich herrschend wichtigmachen; hiemit begreift sich Alles. Als Agentinnen

für Verschacherung weiblicher Dienste figuriren sie überall und besteuern möglichst beide Theile, also den, der Kräfte sucht, wie den, der untergebracht sein will.

In den höhern wie in den niedern Berufe ist es ungefähr dasselbe Stück, das gegeben wird. Ueberall sind die Verbindungen und Gelegenheiten Handelsartikel, die durch allerlei jüdische Einflüsse gesichert und zum weitern Ein- und Vordringen verwerthet werden. Auch die Universitätszünfte mit ihrer Verrottung und Verjudung werden, selbst da, wo sie sich auch sonst widersetzen möchten, infolge der judschen doppelgeschlechtlichen Solidarität feministisch schon ziemlich coulant. Was kommt aber bei Alledem heraus? Nichts weiter als eine weibliche Nachauflage des verrotteten und verdorbenen Krams, also statt Anfrischung und Verbesserung nur affenhafte und noch schwächlichere Reproducirung. Es sind bloße Velleitäten, die sich da breitmachen, und die hebräische oder hebraisirte weibliche Erwerbsgier trägt noch ein tüchtig Theil dazu bei, die Corruption sogenannter Wissenschaft, namentlich im ärztlichen Genre, voll und unsern Ausdruck Dirne Wissenschaft auch noch in einem zweiten, mehr buchstäblichen Sinne wahr zu machen.

So berechtigt an sich ein gewisses Maaß weiblicher Theilnahme an verschiedenen Fachberufen auch ist, so liegt in dem, was jetzt vorsichgeht, trotz äußerlichem Anschein doch kein echter geschichtlicher Fortschritt, sondern weit eher eine Fäulnißbethätigung. Dadurch daß die weibliche Welt in das überlieferte Concurrenzspiel und zwar in den widerwärtigsten Manieren hineingetrieben wird, büßt auch sie die Unberührtheit und sociale Integrität ein, die ihr etwa noch eigen war. Dem historischen Herkommen nach schwach angelegt, kann sie eine gerechte Schätzung ihrer Kräfte unter den gegebenen Umständen und mit den gemeinen Mitteln nicht durchsetzen. Früher ganz ausgeschlossen, findet sie verhältnißmäßig wenige Existenzgelegenheiten zugänglich. In diesen, die sie mit den Männern theilt, ist der selber historisch mit allerlei Unrecht belastete und dadurch verschobene Werth der männlichen Leistungen zunächst als Maximum maaßgebend. Aber erheblich unter dieses Maximum muß die weibliche Unterbietung hinuntergehen, damit auch nur ein partieller Erfolg erzielt werde. Dazu

kommt, daß im Verhältniß zu den eröffneten Plätzen das weibliche Angebot groß ist und immer größer wird. Indem sich die Eheaussichten mindern, werden immer mehr weibliche Personen zur Ergreifung von Erwerbsberufen genöthigt, und vermehrt sich auch auf diese Weise, also nicht blos durch die Ueberzahl der Bevölkerung, das herabdrückende Angebot.

Würden sich im Gegensatz hiezu die Gesammtverhältnisse gerechter ordnen, also der Familienberuf des Weibes als oberste Norm festgehalten werden, so könnte der Erwerbsfeminismus nur die Aufgabe haben, secundäre Lücken auszufüllen. Die Erwerbsstellungen dienten alsdann nur für Zeiten des Unverheirathetseins, und das Unverheirathetbleiben selbst würde ein weniger häufiger Fall. Unter solchen Umständen läge es sogar recht nahe, daß der ökonomische Werth der weiblichen Arbeit, wo sie ihrer Natur nach nöthig, in die Höhe ginge. Erst eine solche Werthgestaltung könnte gerecht heißen; denn die künstlichen Drückungsursachen wären hiemit beseitigt. Unser früher aufgestelltes allgemeines Werthprincip würde sich auch hiebei bewähren, und man würde erkennen, daß es nicht angeht, die wirthschaftlichen Thatsachen als ein Gebiet zu betrachten, das allein aus sich selbst erklärlich wäre und nicht vielmehr in anders motivirten Rechts- und Sitteneinrichtungen ebenfalls ein bestimmendes, ja beherrschendes Maaß fände.

9. Einer der verkehrtesten Ansprüche im Bereiche der politischen Wirrniß ist das Weiberstimmrecht. Es sieht fast wie eine Consequenz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts der Männer aus, und doch ist es eine sociale Absurdität. Wenn hier also Untersuchungen am Platze sind, dann müssen sie überhaupt dem allgemeinen Wahlrecht auf den Grund gehen. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, wie der unter den Neuern einzig nichtjüdische Socialist Proudhon, der überdies auch der dialektische Vater des politischen Anarchismus ist, über das allgemeine Wahlrecht geurtheilt hat. Er sah in ihm die Contrerevolution des Imperialismus. Zu den Projecten von Weiberstimmrecht stellte er sich vollends negativ. Er wußte kaum, wie er seiner Gegenüberzeugung den drastisch entschiedensten Ausdruck geben sollte. Führe man das Weiberstimmrecht ein, so würde er Frau und Tochter aus dem Hause

hinauswerfen. Dies hieß also, bei solchem Stimmrecht die Familie für aufgelöst ansehen.

In der That wäre die Familie eine curiose Einheit, wenn sie politisch zerklüftet werden und die Frau im Gegensatz zum Manne abstimmen könnte. Die etwaige, selber gar problematische Geheimheit des Wahlrechts würde die Opposition nur verdecken, aber nicht wegschaffen. Eine Frau, die abweichend vom Manne einen Stimmzettel abgiebt, wird wahrlich im Hause erst recht nicht aufgelegt sein, sich nach dem männlichen Willen irgend zu richten. Die Ehe verträgt sich also mit dem Weiberstimmrecht nicht, man müßte denn als selbstverständlich annehmen, daß die Frauen nichts weiter wünschen könnten, als gleich ihren Männern zu votiren. Alsdann wäre aber die ganze Einrichtung nicht blos überflüssig, sondern auch sinnleer. Höchstens würde die auf die Familien fallende Stimmenzahl verdoppelt.

Die Demagogen rechnen allerdings auch mit dem Umstande, daß infolge der Rohheit der Wahlgebahrungen nur die Massenweiber zu den Wahlurnen kommen, die Frauen der andern Classen sich aber meist nicht dahin wagen würden. Auf diese Art gedenken sie ihren Wahltroß relativ zu verstärken und die Ochlokratie zu steigern. Das Hübscheste von Allem ist nun aber die zugehörige Weiberwählbarkeit. Diese schlägt dem Verstandesfaß vollends den Boden aus. Man denke sich nur ein derartig gemischtes Parlament, daß für beide Geschlechter die Vertretung sich gleichstellt, also auf der männlichen Seite keine maaßgebende Mehrheit vorhanden ist. Alsdann würde in Fragen der Meinungsabweichung von Geschlechtswegen sich Alles paralysiren oder die Entscheidung von kleinsten Zufällen abhängen. Da thäte man doch gleich besser, das Loos entscheiden zu lassen.

Oder will man etwa, da von Natur die Anzahl für beide Geschlechter fast gleich ausfällt, dem Naturanspruch dadurch Rechnung tragen, daß man das Parlament in zwei Häuser theilt, eines der Männer und eines der Weiber? Wenn dann das Weiberhaus auch über alle Angelegenheiten zu entscheiden hätte und so die Männerbeschlüsse unwirksam machen könnte, würde es sich wahrlich zeigen, welchen Widersinn man eingeführt hätte. Was gegen die Einheitlichkeit der Familie ein absurder Verstoß ist, das kann auch im Staate nicht zu Raison

werden. Das Grundverhältniß im Geschlechterrecht bleibt nun einmal überall dasselbe.

Kann man aber, wie im Socialen, so auch in andern öffentlichen Angelegenheiten ein Bereich abgrenzen, was die Frauen allein angeht, dann freilich sind sie hiefür, aber ausschließlich hiefür und für sonst Nichts, auch wahlzuständig zu machen. Der weibliche Unterricht und sozusagen die Medicin für Weiber wären Beispiele für solche in Verwaltung und gewissermaaßen auch in Gesetzgebung abtrennbare Angelegenheiten. Ueber männliche Affairen hat aber die Frauenwelt nun einmal der Natur der Dinge nach nicht zu verfügen. Es hieße die menschliche Gesammtnatur aus den Fugen reißen, Alles zersetzen und in eine chaotische Mengselwirrniß hineintreiben, wenn man die politische Abstimmungsmanie bis zur Hinwegsetzung über den Geschlechterunterschied steigerte. Was man außereuropäisch, also amerikanisch oder australisch, aber immer nur theilweise, in dieser Richtung versucht hat, ist wahrlich nicht mustergültig gerathen. Irgend maaßgebende oder entscheidende Staaten haben sich sogar vor bloßen Experimenten dieses Schlages bis jetzt bewahrt.

Solange es noch Waffenangelegenheiten giebt, bleibt es auch für den widerspenstigsten Sinn handgreiflich, daß ein Weiberregime zum pursten Widersinn ausschlagen müßte. Durch die Frauentheilnahme an der Politik brauchten die Kriege nicht einmal gemindert zu werden. Die Weiber gerathen sich gegenseitig erst recht in die Haare, und wenn sie, ohne selbst ihren Kopfputz oder gar ihre Köpfchen zu riskiren, nur einfach die Männer zu schüren haben, so wird es für die Kampfhetzen noch weniger Anstandnahme geben als schon ohnedies. Gutartige Einflüsse aber, die im Sinne des Friedens ja auch vorhanden, dürfen nicht überschätzt werden, weil das Uebergewicht auch in der weiblichen Sphäre thatsächlich noch auf der Raffseite zu finden.

10. Nur eine Ueberschätzung der Wählerei und Abstimmerei überhaupt, sowie eine Gleichsetzung des wesentlich und ewig Ungleichen hat dazu führen können, das allgemeine, gleiche, directe und geheime Wahlrecht aller Erwachsenen, gleichviel welchen Geschlechts, aufs Tapet zu bringen. Der Rückschlag auf dieses Aeußerste kann nicht ausbleiben, und

auch sonst machen sich schon beim blos verallgemeinerten Männerwahlrecht allerlei conträre Umstände fühlbar. Da wir hier einmal auf Veranlassung des Geschlechterrechts auch die Wählerei und Wahlmache überhaupt in nähere Sicht zu nehmen haben, so müssen wir den Sinn des schon heute bei uns gültigen und von Frankreich zu uns gelangten allgemeinen Stimmrechts feststellen. Als es 1866 durch Bismarck eingeführt wurde, lag theils eine Nachahmung des Pariser Louisregimes theils die Erwartung zu Grunde, die Feudalen würden es mit Hülfe der Pfäffischen besser ausnützen können als beispielsweise in Preußen das nach Steuerclassen abgestufte Wahlrecht. Sie würden jedenfalls über das Landvolk leichter verfügen, und sie würden überdies das Kopfwahlrecht auch noch gegen die Bourgeoisie ausnützen können.

Gegen letztere die Masse mobil zu machen und so zwischen den industriellen Factoren eine Spaltung zu erzeugen, war ein Bismarck'scher Hauptgesichtspunkt. Dahin zielte das Acheronta movebo dieses von der Hand in den Mund lebenden, immer nur auf nächste Beute bedachten insidious animal, zu deutsch Staatsmännchens. Ausdrücklich sollte hienach das allgemeine Stimmrecht „im conservativen Interesse“ liegen. Diese vermeintlich conservative Wirkung und Tragweite hat sich aber bald als hübsch hinfällig erwiesen, und nach nunmehr vierzig Jahren ist nicht blos die entgegengesetzte Bescheerung handgreiflich, sondern auch überhaupt, wenn nicht das ganze Institut, dann mindestens die Geheimheit der Abstimmung in Frage gestellt. Schon der Einführer hatte seine Maaßregel bereut, aber nicht gewußt, wie die Geister, die er gerufen, wieder loswerden. Als die Kopfzahlwahlen schon bald ein Viertel des Reichstags mit sogenannten Socialdemokraten d. h. mit Auserwählten der Judodemagogie füllten, fing man an, weitere Steigerungen und Möglichkeiten ernsthafter zu veranschlagen. Der Masse gegenüber würden die andern Classen gern einen Schritt zurückthun; aber ihre oder wenigstens ihrer Parlamentsvertretung moralische Kraft, sowie diejenige der Regierung ist in dieser Beziehung nicht allzu stark, und ich sehe auch nicht recht, woher ihnen der Muth zur Abschaffung des allgemeinen Stimmrechts kommen sollte. Die betreffenden Classen sind in ihrem politischen Treiben, von Ausnahmsele-

menten abgesehen, viel zu demoralisirt, um mit wirklich rechtlichen Principien hantiren zu können.

Wir gehen daher auf die specielle Lage nicht weiter ein, sondern wenden uns zu unsern eignen socialradicalen Darlegungen. Im allgemeinen Stimmrecht stimmt das politische System nicht zum ökonomischen und dessen Thatsachen. Der Sklave oder Hörige von einst ist nach der privatrechtlichen Emancipation noch immer mit dem Fluch der Vernachlässigung und servilen Beschaffenheit behaftet. Auch seine indirecte ökonomische Abhängigkeit macht es ihm schwer, wo nicht unmöglich, außer im Geheimen nach seiner wahren Meinung abzustimmen. Diese Meinung selbst ist aber gar gebrechlich und ein Spielball von zwei Factoren, nämlich von Demagogie und von Neucäsarismus oder, wie man das Ding in seinen verschiedenen Abartungen obenhin nennt, von Imperialismus. Die Aussichten sind also hier nichts weniger als schön. Dazu kommt noch die Raff- oder gar Plünderungssucht, die in der Masse leicht angeregt wird, zumal anderseitige Ausbeutung bequeme Vorwände und Beschönigungsgründe liefert.

Anstand und gute Sitte würden es mit sich bringen, die Geheimheit auszumerzen. Allein dann hörte, Angesichts der ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse, die Wahl meist auf, eine völlig freie zu sein. Nicht einmal ein Verzicht auf's Wahlrecht im einzelnen Fall wäre immer möglich; es bestände vielfältig ein indirecter Wahlzwang, der noch schlechter sein würde als ein directer, den man ja auch schon geplant hat. Was giebt's in Angelegenheiten der Wahlen nicht für ungeheuerliche Künsteleien, wie beispielsweise das in Frankreich versuchte Aufschreiben mehrerer zu Wählender für größere Bezirke! Dieser desorientirende Humbug, der aller Einfachheit Hohn spricht und die natürlichen Einzelwahlkreise abschafft, ist nur eines der vielen Anzeichen, aus denen sich auf die Corruptheit der Wahlmanöver schließen läßt. Die Geheimheit ist eben auch nur ein Mittelchen, um aus Nichts Etwas zu machen. Besser wäre der Wegfall der Stimmberechtigung da, wo sie doch nur durch geheime Schleicherei die vorhandenen Verhältnisse wegzuescamotiren bestimmt und gestimmt ist. Unzuträglichkeiten giebt es zwar in jedem Fall, wie die Sache auch geordnet werde. Auf das an sich zutreffend Rechte kann man sich aber, ungeach-

tet widerspenstiger Nebenumstände, auch praktisch immer eher verlassen als auf willkürliche Zweckverzwicktheiten. Hienach wäre das Mindestergebniß die Nothwendigkeit, auf Oeffentlichkeit auch bei der Stimmabgabe zu halten und nur alle Anweisungen, die zum Beispiel bei Beamten ein Wählenmüssen mitsichbringen, abzuschneiden und auch sonstige Beeinflussungen thunlichst der Wahlbestechung gleichzustellen, also aus der Wahlabnöthigung ein verfolgbares Delict zu machen.

Praktisch wird Derartiges auch nicht viel austragen; aber der moralische Einfluß solcher Auffassungs- und Behandlungsart ist nicht zu unterschätzen. Da überdies nie daran zu denken ist, daß je indirecte gesellschaftliche Abhängigkeiten, die mit der bloßen Thatsache des Verkehrs und mit der Arbeitstheilung verbunden sind, in Wegfall kommen, so ist, um nicht den Uebelstand zu verewigen, die Zumuthung am Platze, den Mißbrauch derartiger Verhältnisse zu ächten. Was soll schließlich daraus werden, wenn Alles und Jedes der ökonomischen Gier und den Herrschgelüsten untergeordnet wird? Man muß also den politischen Willen von der socialen Beeinflussung emancipiren; andernfalls geräth er unfehlbar corrupt.

Er selbst aber, dieser Wille, ist im letzten Grunde nicht als Mehrheitsgewalt, sondern nur insoweit er das Recht vertritt, eine durchschlagende Instanz. Nicht Mehrheit sondern Recht, muß es in bessern Zuständen heißen. Wahlen und Abstimmungen haben demgemäß als etwas Secundäres zu gelten. In der heutigen Wirklichkeit sind sie überwiegend sogar Werkzeuge des Unrechts, und zwar bei allen Parteien. Die Masse ist ganz besonders die Stütze für allerlei Verkehrtes, nicht blos für das Zwangsregime des Aberglaubens, sondern auch für die materiellen Bedrohungen individueller Selbständigkeit. Die Selbstgenugsamkeit des Einzelnen, soweit diese möglich, hat in der Menge und in jeglicher Bandenbildung immer einen Widerpart. Je mehr die bloße Zahl gilt, um so weniger kann die Qualität bedeuten. Es ist also ein Rückgang in der wahren Cultur, wenn auf Regimes mit Wahlen alles Gewicht gelegt und in ihnen die politische Panacee gesucht wird.

Das Geschlechterrecht hat uns durch seine absurden Ausläufer an die sachliche Wahrheit gemahnt, die durch bloßen Wahlformalismus nicht zu gewinnen ist. Unsere Kritik alles

Collectivismus wird aber zeigen, daß man sich von noch mächtigeren Vorurtheilen, die weit entschiedeneren actuellen Curs haben, zu emancipiren hat.

XIII.

Anticollectivismus.

1. In einem engern Sinne des Worts bedeutet Collectivismus heute nichts mehr und nichts weniger als Socialismus. Der allgemeine Sinn geht aber nur auf das Sammeln und Zusammenfassen, und im Anschluß an diesen wird sich auch unser politisch erweiterter Begriff von jeglicher Personencollectivität zu halten haben. Der Socialismus ist nur eine der Trieb- und Projectformen unter übrigens sehr verschiedenartigen Thatsachen- und Ideengebilden. Die Geschichte hat in mannigfaltigen Gestalten collectivistisch gearbeitet. Gemeinde und Staat sind ebenfalls nur Sondererzeugnisse dieser Art von Thätigkeit. Die Gegenwart aber luxuriirt überdies in Vereinerei und neuen Körperschaftsansätzen, von denen im Unrechtspunkt die mittelalterlichen Zünfte mit ihrer Unterdrückung der Unzünftigen und mit ihren Zwangs- und Bannrechten entweder schon thatsächlich überboten werden oder noch erst überholt werden sollen.

Beim Thier beginnt der Collectivismus mit der unwillkürlichen Heerdenbildung, die an sich unschuldig ist, wenn sie auch eine sehr niedere Stufe des Zusammenlebens darstellt. Beim Menschen gehört in diese Kategorie Alles, was mehr als bloße Form des Zusammenlebens der beiden Geschlechter ist. Wir haben daher vollen Grund, an unsere Ausführungen im Sinne des streng geordneten Geschlechterrechts diejenigen gegen die falschen Collectivitäten unmittelbar anzuschließen. Falsch ist nun eine Collectivität d. h. jedweder Gesammtverband von Individuen, sobald sie darauf ausgeht, andere Individuen zu unterdrücken oder an irgend etwas menschenrechtlich Zulässigem zu hindern. Eine andere intimere weil interne Falschheit kann aber schon darin liegen, daß sie ihre eignen Individuen zu Etwas verpflichtet, wozu sich menschenrechtlich Niemand verpflichten zu lassen hat. Die ungehörigen, das Richtige un-

willkürlich oder bewußt egoistisch verfehlenden Bindungen sind hier das Unrecht, das sogar die sonst losesten Gruppenbildungen zu gesellschaftlich unleidlichen und die Freiheit des Individuum übel beschränkenden Auferlegungen stempeln kann.

Was nun die geschichtlich bedeutsamste aller Collectivitäten, den Staat, betrifft, so haben wir diesen, ob klein oder groß, auch soweit er rationellerweise überhaupt anzuerkennen ist, von vornherein und stets nur als ein nothwendiges Uebel aufzufassen vermocht. Diese Nothwendigkeit ist aber auch nur eine relative und darf daher nicht absolut auf alle Zukunft und auf alle denkbaren Verhältnisse übertragen werden. Soweit nämlich der Staat eine Veranstaltung ist, die collectiv dem Verbrechen wehrt und es ahndet, ist er die nothwendige Folge der Unzulänglichkeit des Einzelnen, denselben Zweck ohne zu großen Wehraufwand oder überhaupt zu erreichen. Der Gemordete kann sich nicht rächen; es müssen daher Andere für ihn eintreten. Aber auch abgesehen von diesem äußersten Fall ist die ausschließliche Selbstwahrnehmung des Rechts, wie auch die Duellcaricatur lehrt, eine schwierige Angelegenheit. Die Hülfe Anderer ist dabei meistens erwünscht und vereinfacht die Action.

Nur hüte man sich, in dieser Hülfe etwas Mehr finden zu wollen, als im günstigsten Fall eine Theilnahme an der Sache des angeblich Verletzten. Ob dabei wirklich für das Recht oder aber für das Unrecht eingetreten werde, das folgt aus der Collectivität des Beistandes nicht im Entferntesten. Die Menge oder das, wodurch sie organisch vertreten wird, mag im besten Falle das Generelle repräsentiren, und dies Generelle vermag unter Umständen, aber braucht nicht im besondern Fall Recht zu haben. In der Collectivität erweitert sich also eigentlich nur die vereinzelte Selbsthülfe, ohne eine Garantie dafür zu bieten, daß der, sei es organisirte oder nichtorganisirte Beistand auch etwas tauge, nämlich im Sinne wirklichen Rechts verfahre.

Im Gegentheil bringt es die rohe Beschaffenheit des Ueberthiers, welches sich als Mensch producirt, historisch mit sich, daß grade hervorragendste Individuen von dem Fluch seiner Bestialität betroffen werden. Ueberdies macht sich kein erheblicher Fortschritt je irgend collectiv. Wie im Wissen, so

müssen auch in den Thaten, die wirklich fördern sollen, einzelne machtvolle Persönlichkeiten den Ausschlag geben. Der Schlendrian der Collectivverfassungen mag im günstigsten Fall Zustände conserviren; aber das Schöpferische muß von hoch angelegten Individuen ausgehen. Revolutionen, wo sie etwas Anderes als bloße Corruptionskrisen sind, beruhen auf Wendungen, die, anstatt von der Menge auszugehen, dieser und den Collectivitäten vielmehr erst aufzunöthigen sind. Dies war auch der Fall der französischen Umwälzung, die, hauptsächlich in Paris gemacht, sofort in Contrerevolution und Reaction umschlug, als sie ihre proclamirten Freiheiten dadurch verallgemeinern wollte, daß sie dieselben thatsächlich in die Formalfreiheit umwandelte, der bestehenden Volksignoranz und Gesellschaftsverderbniß durch Wahlen eine Repräsentation zu verschaffen.

Auch die englische Revolution des siebzehnten Jahrhunderts war schon eine Lehre für den gekennzeichneten Sachverhalt. Cromwell, der Königsköpfer, hat sie erst zur vollendeten That gemacht. Er hat das Parlamentsheer geschaffen und die Schlachten geschlagen, die nöthig waren, um das Junkerregime zu brechen. An seiner Person hing aber auch so viel, daß mit seinem Tode die Haupterrungenschaft, die Republik mit einem Protector, wieder verlorenging und bis heute nichts weiter gefolgt und geblieben ist, als Schattendynastien und ein kläglicher Constitutionalismus. Cromwell hatte keine militärische Charge oder Macht gehabt, sondern sich Derartiges erst im Interesse der Revolution, d. h. des Widerstandes gegen die Königsanmaaßungen, geschaffen.

Wenn das englische Epigonenreich soviel Werth auf die zweite sogenannte glorreiche Revolution von 1688 legt, so beweist es hiemit nur, daß es jene, eine Generation älteren Thaten, die von Cromwell ihr Gepräge erhielten, nicht zu würdigen weiß oder nicht gelten lassen will. Die englischen Zustände sind eine Halbheit geblieben, weil die Action Cromwells nicht lange genug gedauert hatte und begreiflicherweise keinen Fortsetzer finden konnte. Darin liegt eben die Schuld aller Collectivregime, daß in ihnen nur unter besondern Umständen einzelne Individuen zu heilsam durchgreifender Action gelangen können. Fähigkeit allein genügt nicht; es müssen sich

auch Gelegenheiten eröffnen, sie zu zeigen und durch allerseits sichtbare Verdienste den Grund zur Macht zu legen. Letztere Nothwendigkeit ist aber wiederum ein Beweis für das Schädliche der Collectivregimes; denn diese allein verschulden es, daß sich in politischen Dingen die Führer immer erst durch gewaltige Thaten sozusagen legitimiren müssen. Das heroisch Gewaltige ist aber von dem gemein Gewaltsamen hier nicht zu trennen. Hiemit erklärt sich denn auch die Schwierigkeit, ja die meistens vorhandene Unmöglichkeit, daß heilsam actionsfähige Naturen an die Spitze gelangen. Die Collectivität, wie sie auch heißen möge, braucht zwar als Heerde immer Leithämmel, wird aber nur ausnahmsweise durch den Zwang der Dinge genöthigt, sich zeitweilig etwas wirklich Höheres gefallen zu lassen.

2. Kraftvolle Personen, die sich einer Collectivität bemächtigen, brauchen durchaus nicht im Sinne des Rechts zu wirken. Das Gegentheil ist vielmehr die historische Regel gewesen, und auch die Ausnahmen haben nicht in jeder Richtung und Beziehung Gültigkeit gehabt. Dies rührt zunächst von dem überwiegenden Raubcharakter aller Politik her, den wir nicht blos in einem besondern Abschnitt gekennzeichnet haben, sondern dem wir auch auf allen Wegen und Stegen unserer sonstigen Untersuchungen begegnet sind und begegnen. Grade die ungezügelte Selbstsucht fähiger und kraftvoller Individuen bringt es mit sich, daß vor Allem die persönliche Macht, aber das Recht, wenn überhaupt, dann erst in zweiter Linie gesucht wird. Ein neuerer Fall, in welchem das Recht gar nicht in Anschlag kam, war der Bonapartes, des Mißbrauchers der Revolution. Er lenkte theilweise wieder in das ancien régime ein und paßte sich durch das Concordat der pfäffischen Collectivmacht an. Stürzte er auch nach Außen manches Wacklige und schaltete wie Blitz und Donner unter den alten Dynasten, so waren diese napoleonischen Sturmwetter doch nur vorübergehend und führten zu einer gesteigerten Reaction, die mit ihrer Wucht das neunzehnte Jahrhundert hindurch und bis jetzt vorgehalten hat.

Rechtsverächterische Individuen wollen eben nur das Schlechte, das in ihnen ist, und passen sich zu diesem Behuf den überlieferten und herrschenden Schlechtigkeiten der Collec-

tivitäten gern an. Auf diese Weise verstärken sie noch das Gesammtübel, und im günstigsten Fall tragen sie nur unabsichtlich und indirect dadurch ein wenig zum Guten bei, daß sie im Gange ihrer Operationen und mit ihren schlechten Mitteln auch Mancherlei Schlechtes mitvernichten müssen. Das wirklich Heilsame und die Macht haben sich nur äußerst selten und auch dann nur unvollständig zusammengefunden. Grade die Collectivität in den Dingen hat es mitsichgebracht, daß auch die in den Personen concentrirten Bestandtheile sehr gemischt waren. Wenn wir also von persönlicher Initiative schließlich doch etwas im Sinne des Guten Entscheidendes erwarten, so rechnet unsere Voraussetzung mit der Möglichkeit, daß im Laufe der Gestaltungen doch einmal gute Tendenz mit dem Erwerb der Machtmittel sich zusammenfinden könne. Steht es nämlich erst einmal gedanklich fest, daß von der Form der Collectivverfassungen, gleichviel ob sie socialistisch heißen oder nicht, an sich keine Durchsetzung des Guten, vielmehr nur Bestärkung in traditioneller Verknechtung und Verderbniß zu gewärtigen ist, dann wird auch das Streben der Einzelnen von vornherein andere Wege einschlagen und sich mehr um das Was als um das nebensächliche Wie der erforderlichen neuen Wendungen bekümmern. Man wird alsdann die Thaten nach Alledem schätzen lernen, was sie an Schlechtem aus der Welt schaffen und an Gutem in sie hineintragen oder in ihr fest begründen.

Sogenannte Helden der Geschichte sind im Politischen nichts weniger gewesen als Heroen im Guten. Wir sind daher auch weit davon entfernt, mit unsern personalistischen Principien jenem vermeintlichen Heroencultus irgend Vorschub leisten zu wollen. Die Helden, die seitens der Collectivitäten historisch oder jeweilig actuell am meisten gefeiert werden, sind auch danach. Grade gegen diese Gesammtheitsidole sind wir mit unserm Urtheil stets eingetreten und haben die Wohlthätigkeit in bisheriger persönlicher Initiative wohl im Geistigen, aber nicht im Politischen und Socialen nachzuweisen vermocht. Die rein partiellen Nebenerscheinungen, die sich in den Gemischen der Persönlichkeiten gezeigt haben, deuten aber darauf hin, daß auch einmal die vollständigere Verwirklichung von

machtvollem Recht sich in einer Einzelpersönlichkeit umfassend und nachhaltig vertreten finden könnte.

Warum soll nun aber eine Collectivität nicht als solche im Stande sein, aus sich selbst und durch sich selbst das umschaffende Gute hervorzubringen? Weil sie als polypenartiges Sammelwesen keine Individualität hat, und weil die Gattung im Guten wie im Schlechten immer unter dem Individuum steht, das als solches in beiderlei Beziehungen eine ihr überlegene Ausprägung und Zuspitzung vorstellt! Alle Organisation gipfelt und vergegenständlicht sich in individuellen Typen. Dies gilt von der Organisation des Schlechten wie von der des Guten. Die spitzen- und kopflose Collectivität aber ist immer nur eine halborganisirte. Sie geht darauf aus, ihre Unart und ihren Schlendrian zu verewigen, indem sie ihre blöde polypenhafte Sammelexistenz wohl noch gar zum Princip macht. Auch der socialistische Demagogenstaat läuft auf nichts Anderes hinaus. Er ist nur die Reaction von Volksignoranz und Massenverderbniß gegen alles individuell Höhere, was einst wirklich helfen könnte. Das Staatsungeheuer der Zukunft ist nur die Uebertreibung aller schädlichen und knechtenden Verstaatung, die je in der Geschichte dagewesen. Solcher Ueberstaat würde alles individuelle Leben castriren und nur eine impotente Vielheit übriglassen, die schlimmer wäre, als thierische Verheerdung. Um also der socialistischen Farce auf den Grund zu kommen, muß man ihrem unwillkürlichen Koch, dem Staat nähertreten und dessen historische Anrichtungen und Schüsseln gebührend taxiren lernen.

3. Der Staat ist und bleibt eine Zwangsanstalt. Einzig dem Verbrechen gegenüber ist abwehrender oder nachträglicher Gegenzwang berechtigt, und dies eigentlich auch nur seitens oder im ausdrücklichen oder vorauszusetzenden Auftrage des verletzten Einzelnen. Im Uebrigen kann der Staat ein unschuldiger Verein sein, muß aber in dieser Eigenschaft alsdann aufhören, ein Zwang zu bleiben. Im letzten Grunde läßt er sich als wirkliches Recht nicht ableiten und soll dies auch nicht. So wenig in absehbaren Zeiten Aussicht vorhanden ist, auch nur den brutalsten Staatszwang loszuwerden, so darf doch wenigstens nicht noch eine gedankliche Anerkennung hinzukommen.

Eine religionistische Zwangsanstalt besteht da nicht mehr, wo Einer aus der sogenannten Kirche austreten kann, und wo die Neugebornen ihr nicht mehr zwangsweise zu überliefern sind. Ueberdies läßt sich die heutige Welt ohne Kirche sehr wohl denken, aber nicht sofort ohne Staat. Die historischen Verhältnisse haben nämlich solche Abweichungen von der Urfreiheit und so eingewurzelte Verknechtungen mitsichgebracht, daß aus derartigen Verwicklungen nicht ohne Weiteres herauszukommen ist. Dennoch kann man gewissermaaßen von einem Austritt auch aus dem Staate reden, nämlich insofern Auswanderung zulässig. Ein solcher Austritt aus dem Staate würde ein vollständiger sein können, wenn er nur nicht den Eintritt in einen andern Staat zur Folge haben müßte. Unsere Kugel ist leider überall verstaatet, wenn auch oft nur durch die willkürlichsten Fictionen des sogenannten Völkerrechts. Unverstaatetes Land, das zugänglich wäre und wo der individuelle Mensch noch souverän leben könnte, ist so gut wie nicht mehr vorhanden. Streift sich der Mensch also das eine Staatsjoch ab, dann muß er nolens volens ein anderes auf den Nacken nehmen. Der Austritt aus dem einzelnen Staat ist also keine Befreiung vom Staat überhaupt. Nicht einmal als Fremder, sozusagen nach Fremdenrecht, könnte Jemand so Etwas erreichen; denn irgend eine Jurisdiction behält er immer über dem Kopfe.

Eine herrenlose Zuflucht giebt es demgemäß in der heutigen Welt nicht. Die praktische Frage kann daher nur die der möglichsten Zwangsbeschränkung sein; denn auch abschütteln läßt sich das Ganze des Staats mit jeder seiner Zwangsfasern in absehbaren Gestaltungen nun einmal nicht. Wohl aber lassen sich der Zwangsmacht des Staates Grenzen setzen, und es läßt sich überdies ihr eine negative Richtung geben, durch welche sie selber andern untergeordneten Collectivzwang vernichtet.

Die erste Hauptabgrenzung ist die gegen das Privatbereich. Es muß in irgend einem Maaß wahrhaft souveränes Eigenthum geben, das von keinem Staatszwang angetastet werden darf. Wie weit das reichen solle, ist allerdings im besondern Fall schwer zu bestimmen. Unfraglich bleibt aber das allgemeine Princip, daß der Einzelne an Naturstücken behalten müsse, was er zum selbständigen Wirthschaftsbetrieb und zur freien

Existenz gebraucht. Die Fictionen von Landeigenthum des Staats und der Handel des letzteren mit Ländereien sind etwas sehr Nachtheiliges. Auch wird dadurch der falsche Anschein gesteigert, als leite sich das Einzeleigenthum vom Staate ab, und als könnte es zweierlei Verfügungsrecht über den Grund und Boden geben. In der That kann aber souveränes Einzeleigenthum nur als etwas ursprünglich Unmittelbares gedacht werden. Der betreffende Besitz, der nicht über das Gebrauchsmaaß des Einzelnen hinausgeht, ist von aller Welt zu respectiren und wird nicht etwa erst durch solche Respectirung zu etwas Rechtlichem und zum Eigenthum gestempelt.

Ebenso sind Ehe und Familie von Ursprung her wesentlich souveräne Dinge, in welche eine Einmischung des Staats noch widernatürlicher und unerträglicher ist, als diejenige in das Eigenthum. Der Staat als Räuberbande von Rittern hat künstlich und gegen alles Recht sogenanntes Eigenthum geschaffen, welches wir Gewalteigenthum nennen. Etwas Analoges ist ihm aber bezüglich Ehe und Familie nirgend in der Welt von Statten gegangen; denn die religionistischen Schöpfungen oder vielmehr nur Bestätigungen und Normirungen der Polygamie gehören nicht seinem specifischen Gebiet an. Allerdings hat er in verschiedensten Ländern erbliche Geschlechter mit Regierungsrechten belehnen und so bloße Familien zu Dynastien machen können. Derartiges bezieht sich aber doch nur auf eine geringe Anzahl von Fällen, und das allgemeine Familienrecht ist dadurch nicht alterirt worden.

Wohl aber ist neuerdings die Tendenz im Wachsen, das Innere der Familie, namentlich die Erziehung und Ausbildung, mit intimster staatlicher Einmischung heimzusuchen. Nicht genug, daß der Schulzwang immer mehr als Culturstück gepriesen wird, — auch noch gar ein ergänzender Familienzwang bezüglich der Einwirkung auf die Kinder soll hinzukommen. Diese Einwirkung soll sich ganz der Schule unterordnen, und im Conflictsfalle Wegnahme der Kinder und Staatszuchterziehung platzgreifen. Hieran mag man erkennen, wohin der Schulzwang schließlich führt, und wie er fast noch unleidlicher ist, als der militaristische Waffenzwang. Grade Preußen hat hier die Hauptculturblüthe gezeitigt. Um aus solchen Mißständen herauszukommen, genügt nicht einmal eine bloße Aufhebung des

Schulzwangs. Unterricht und Schulung müssen durchgreifend von jeglicher öffentlicher Zuständigkeit, sei es des Staats oder der Gemeinde, befreit und, soweit sie die Privaten angehen, auch dem Privatbereich überlassen werden. Hiebei ist selbstverständlich dafür zu sorgen, daß, wenn dem Staate seine Schulherrschaft genommen wird, auch keine andern Collectivitäten, am wenigsten aber religionistische, es sich einfallen lassen dürfen, diese Herrschaft an sich zu reißen oder, wo sie dieselbe theilweise haben, sie auch nur zu behalten. Das Gegentheil bedeutete so viel als aus dem Regen unter die Traufe kommen, und jeder Anticollectivismus bliebe ein schlechter Spaß, wenn er nur die Staatscollectivität treffen, aber andere knechtende Sammeleinflüsse irgend gewähren lassen wollte.

Zu Gunsten des Zwangsschuldrills macht man geltend, daß ohne ihn die niedern Schichten, weil sie in ökonomischer Frohn stecken, die unterrichtliche Erziehung vernachlässigen und theilweise etwa gar Analphabeten werden würden. Unter unserer Voraussetzung der Entproletarisirung trifft aber der Einwand nicht zu. Auch ohnedies ist das Uebel, nicht allen Culturschund lesen zu können, kein so überaus großes. Ebenso fragt es sich denn doch, ob wirklich eine Privatisirung der Schule den Massenunterricht sonderlich zusammenschrumpfen lassen würde. Schreiben und Rechnen sind für die meisten Berufe heute so nothwendige Dinge, daß man auf sie auch ohne den lieblichen Staatszwang nicht allzu häufig verzichten würde. Man hindere nur wirksamer die Kinderpressung zu den Fabriken und zwinge so den indirecten Fabrikzwang weg; alsdann wird sich auch privatim unter den Massen Zeit und Gelegenheit finden, für Elementarbildung und zwar für eine solche zu sorgen, in der keine knechtenden Staatszwecke vorwalten. Die letzteren sind ja im obligatorischen öffentlichen Drill die Hauptsache, so daß der Schulstaat hauptsächlich als Ableger des Gesammtstaats und als eine Art Polizeiform agirt, vermittelst deren in geistiger und physischer Beziehung ein hübsches Maaß von Knechtssinn eingetrichtert, eventuell auch eingebläut wird.

4. Jegliche Collectivität, sei sie ein einfacher Verein oder aber mit besondern Rechten oder Machtmitteln ausgestattet, muß vor Allem darauf angesehen werden, zu was oder

wie sie ihre eignen Mitglieder bindet und was sie etwa gegen Außenstehende unternimmt. Statut oder überhaupt Sinn der Vereinigung werden hierüber Auskunft geben, oder es wird sich, wo die eigentlichen Zwecke verhehlt und maskirt werden, anderweitig erkennen lassen, worauf es oder mindestens daß es auf etwas Schädliches abgesehen ist. So lange eine Vereinigung in beiderlei Beziehungen nichts gegen das wirkliche Recht, wie es in unserm Sinne zu verstehen ist, plant oder unternimmt, kann sie als öffentlich unschuldig gelten. Der Gegensatz hiezu ist aber immer eine mehr oder minder gefährliche Bandenbildung, wenn auch das Wort Bande bisher nur für äußerste Gebilde, wie für Räuberbanden, in Uebung gewesen. Wir müssen den Sinn jener Bezeichnung erweitern; denn auf den Grad der Gefährdung kommt es erst in zweiter Linie an, und schon jede nicht zu rechtfertigende Freiheitsentziehung, beziehe sie sich auf Theilnehmer oder auf das Publicum, stempelt einen Verein, exact qualificirt, zur nachtheilig wirkenden Bande.

Sogar schon die bloße Ausschließung oder Behinderung der Concurrenz kann den fraglichen Charakter sozusagen des Vereinsbanditismus an sich tragen. Was waren beispielsweise an den mittelalterlichen Zünften die entscheidenden Punkte der Ungerechtigkeit? Erstens, daß sie das allgemeine Menschenrecht des Gewerbebetriebs unterdrückten d. h. zu Gunsten ihrer Mitglieder confiscirten, also außerhalb ihrer Körperschaften weder Meister noch Gesellen duldeten, sondern auf die letzteren, wenn sie trotzdem zu existiren versuchten, förmliche Jagden (das sog. Bönhasen) veranstalteten. Zweitens, daß sie das Publicum auf diese und andere Weise hinderten, sich beliebig die Handwerker zu suchen und auszuwählen, die es brauchen konnte und haben wollte. Vielfältig wurde sogar das Publicum als ein erwerblicher Beutebezirk behandelt, den man nach Zwangs- und Bannrechten eintheilte und abpferchte. Grade auf der und der, aber auf keiner andern Mühle sollte es in dem betreffenden Bannbezirk mahlen lassen, und überhaupt fanden sich die Consumenten in den verschiedensten Richtungen an vorgeschriebene Bezugsstätten von allerlei Producten direct gebunden. Diese Action gegen das consumirende Publicum muß sorgfältig von derjenigen gegen die Producenten und Arbeiter

unterschieden werden; denn das alte Zunftunrecht erneuert sich heute in riesig vergrößertem Maaßstabe in den sogenannten Ringen und überhaupt in allen Bandengebilden, die behufs Preistreiberei entstanden sind.

Sieht man aber näher zu, so finden sich in den modernen Gebahrungen die egoistischen Grundprincipien aller Zünftelei wieder. Nur hat man bisher Angesichts der Ringe vornehmlich auf das Handgreifliche, nämlich die unmittelbare Schädigung des consumirenden Publicums geachtet, während man den Arbeiterorganisationen, in denen sich die Knechtung des Arbeiters durch den Arbeiter verkörpert, außer von unserer Seite, nicht einmal theoretisch zu Leibe gegangen ist. Indem wir die Unrechtsgebilde in ihren Grundzügen construiren, entlarven wir ihr Unwesen und umfassen mit denselben Schematen mittelalterliche Zunft- und heutige Bandenbildung. Wenn ein Verein von Arbeitern eines gewissen Productionszweiges den Sinn und die Tendenz hat, in sich die fraglichen Arbeitsgelegenheiten zu monopolisiren, d. h. von ihnen Jeden auszuschließen, der dem Verein nicht angehört und auf eigne Hand thätig sein will, so ist dies schon ein schwerer Fall von Unterschlagung wirklichen Menschen- und Arbeitsrechts.

Was sonst als unzünftig, das wird jetzt als unorganisirt verfolgt. Es giebt zur Entziehung der Arbeitsgelegenheiten mancherlei Mittelchen; aber vollständig wird das Ausschlußsystemchen erst dann, wenn noch ein Unternehmerverband hinzukommt, der seinerseits für sich ein analoges Ziel verfolgt. Hat dieser nämlich die Tendenz und den Sinn, nur solche Unternehmer walten und existiren zu lassen, die ihm angehören, so wird er den Außengebliebenen möglichst die Gelegenheiten unterschlagen, Arbeiter zu erhalten.

Die beiden schönen Zunfttendenzen, die der Arbeiter- und die der Unternehmerorganisationen, verfehlen aber thatsächlich nicht, sich in manchen Arbeitszweigen bereits zu Ungunsten der freien Arbeit und Production sowie auf Kosten des consumirenden Publicums in sogenannten Tarifverträgen entgegenzukommen. Alsdann verpflichten sich beispielsweise die Arbeiter des Arbeiterverbands nur bei Unternehmern des Unternehmerverbandes thätig zu sein, und umgekehrt sagen die Verbandsunternehmer zu, keine andern als Verbandsarbeiter

beschäftigen zu wollen. Auf diese Weise ist alsdann der Doppelring fertig, und was nicht eingeringelt ist, mag zusehen, wie und wo sich unter diesen Umständen noch fortleben lasse. In dem betreffenden Geschäftszweige, beispielsweise der Druckerei und Setzerei, ist dies dann kaum mehr möglich. Es sind nämlich grade die kleineren und schwächeren Unternehmungen und Existenzen, welche auf diese Weise ausgeschlossen und in moderner Manier weggezünftelt werden. Die Lohntarife sind daher eigentlich nur der Anknüpfungspunkt, und das sich in ihnen ergehende doppelgestaltige Producentenmonopol wird zur Hauptsache. Es ist einfach die alte und ewig wiederkehrende Tendenz alles Collectivegoismus, die sich in solchen Verbänden bethätigt. Auch ist der Collectivegoismus immer eine Steigerung des Einzelegoismus, weil er die einzige Zügelung des letzteren, die freie Concurrenz, aufzuheben unternimmt.

5. Positiv mag die Vereinerei betreiben, was sie wolle, wenn es nur nicht rechtsschädlich ist und sich negirend gegen dasjenige Maaß der Einzelfreiheit wendet, das unveräußerlich bleiben muß. Auch auf den Staat und religionistische Verbände, also auf die bis jetzt umfangreichsten Collectivitäten, sollte sich diese Regel erstrecken. Der Egoismus, mithin auch der Staatsegoismus fängt da an, wo die Rücksicht auf das Recht der Einzelnen aufhört. Schon jede Herrschaftsanmaaßung, einschließlich der geistigen, ist insoweit eine Rechtsverletzung, als sie nicht etwa schon selber die Folge eines Reagenzrechtes ist, durch welches ein Verbrechen abgewehrt oder gerächt wird. Man erkennt bereits an dem Verhältniß von zwei Individuen, daß es keine eigentliche oder unzulässige Herrschaft ist, wenn eine Verbrechensthat des einen mit Niederwerfung oder Mattsetzung des andern beantwortet wird.

Diejenigen aber, die in chaotisch anarchlerischer Weise den Ton auf Herrschaftslosigkeit legen, beweisen durch die Art, wie sie diese Herrschaftslosigkeit einführen und ohne jede Rechtsrücksicht unterhalten wollen, daß grade sie selbst erst eine der ärgsten Herrschaften und Vergewaltigungen aufrichten müssen, um ihr Reich gegen Störungen zu wahren. Das Walten oder, so sonderbar es klingen mag, die Herrschaft der Anarchie ist die umfassendste und wüsteste aller Herrschaften.

Sie ist die Confiscirung der Freiheit Aller durch Alle. Sie führt auf allen Wegen und Stegen zu kleinen oder großen Despotien und erfordert zur Auflösung der letzteren, wenn diese überhaupt gelingen soll, immer wieder frische Vergewaltigungen. Sie würde sich daher, wenn sie zum Princip werden könnte, in einem Hinundher von Verbrechen wälzen müssen und sozusagen das Allverbrechen repräsentiren.

Hier war an diesen Punkt, den die Chaotisten im Auge haben, nur nebenbei zu erinnern, damit unsere Kritik alles Collectivismus und demgemäß auch des Staatscollectivismus nicht mißverstanden würde. Wir wollen den Raub einschließlich jedes Freiheitsraubes wegschaffen, während die Chaotiker, denen als Judengenossen allerdings das Tohuwabohu von Geist und Dingen wahlverwandt und für Spitzbübereien bequem ist, den Raub zu verallgemeinern und für sich auszunützen trachten. Aelteste und ältere Conceptionen edler Art, die es auf ideale Menschen und Zustände abgesehen hatten, sind auf die neuste Manier durch judsch encanaillirte seinsollende Theoriechen dergestalt verhunzt und geschändet worden, daß die sich daraus ergebende Sorte von Herrschaftslosigkeit noch mehr als das ist, was der gemeine Verbrecher verlangt. Man könnte daher in dieser Beziehung sehr wohl von einem politischen Nichtsalsspitzbubenthum reden.

Wenn also wir den Staat in seinen negativen Functionen auf ein Minimum beschränkt wissen wollen, so theilen wir ihm zugleich die Rolle zu, alle andern Collectivitäten, die sich in seinem Rahmen bewegen, an einer falschen Bindung der Einzelnen zu hindern. Der Staat soll das Individuum nicht blos gegen eigentliche Verbrechen, sondern auch gegen unscheinbarere Freiheitsunterbindungen sichern. Er hat daher darauf zu halten, daß die Vereinerei und Körperschaftsbildung sich nicht unterstehe, in ihrem Bereich offene oder versteckte Despotie zu betreiben. Er hat nicht blos gegen Räuberbanden, sondern auch gegen den maskirten Banditismus und diejenigen socialökonomischen Verschwörungen einzuschreiten, die unter irgend einem wirthschaftlich unschuldig aussehenden Gewande unfraglich und nachweisbar Rechtswidriges betreiben.

Selbstverständlich hat sich diese freiheitschützende Function nicht auf das materielle Gebiet zu beschränken, sondern

noch weit mehr in der geistigen Sphäre zu bethätigen. Hier gilt es, beispielsweise den religionistischen, ja überhaupt den intellectuellen Collectivismus zu zügeln. Hier genügt auch die blos formelle Sicherung der Freiheit (namentlich der Austrittsfreiheit) nicht, sondern es ist darauf zu halten, daß kein Collectivbetrug umsichgreife und ungestraft bleibe. Der thatsächliche historische Staat thut freilich vornehmlich das Gegentheil; aber das Stück Staat, das wir unter den gegebenen Voraussetzungen als berechtigt nachgewiesen haben, hat eben auch eine andere Aufgabe. Es soll nicht nur den alten Staat von allem Unrath säubern, sondern auch die Specialcollectivitäten an der Propaganda der interessirten Lüge hindern.

Die blos formelle Freiheit, die jeden betrügerischen Unsinn gewähren läßt, hat als Uebergangszustand einen Scheinsinn gehabt, ist aber für ein wahres und endgültiges System nicht zu brauchen. Selbstverständlich läßt sich in diesen Beziehungen nur da absolut einschreiten, wo so gut wie mathematische Gewißheit vorhanden, und wo nicht blos entschuldbare Irrthümer, sondern nachweisbare und eigentliche, also mateteriell interessirte, aber geistlich oder intellectuell inscenirte Betrügereien vorliegen. Jedoch ist dieses Specialbereich im Zusammenhange hier nicht unser Thema, und wir haben, so wichtig das andere Gebiet auch ist, vor Allem diejenigen Verhältnisse im Auge zu behalten, die den socialwirthschaftlichen Krieg betreffen, und denen gegenüber der Staat, wie wir ihn verstehen, kein passiver Zuschauer bleiben darf.

6. Im Hinblick auf die vorherrschenden Ansichten bilden die Strikes den schwierigsten Angriffspunkt für eine gesunde Auffassung. In „Waffen, Capital, Arbeit“ haben wir gezeigt, daß die rein wirthschaftlich begründeten Arbeitseinstellungen bei vorsichtigem Gebrauch und unter gewissen Beschränkungen einen Anschein von Gerechtigkeit für sich haben. Ein einzelner Unternehmer, der viele Arbeiter beschäftigt, ist im Verhältniß zu ihnen eine Willenseinheit. Um nun demgegenüber auch arbeiterseitig eine Einheit herzustellen, ist Collectivaction erforderlich. Es wird hiedurch nur ein Stück Ungleichheit ausgeglichen. Die arbeiterseitige Concurrenz fällt allerdings auf diese Weise weg; aber der einzelne Unternehmer als solcher

macht sich selbst auch keine Concurrenz, sondern ist der Vielheit seiner Arbeiter gegenüber sozusagen Monopolist.

Nun ist es aber bei diesem einfachen Sachverhalt und den entsprechenden Einzelvorgängen nicht geblieben. Ganze Arbeitszweige und Arbeitermassen bis zu Hunderttausenden sind vereinigt worden, denen dann die Unternehmerbünde mit ihren allgemeinen Fabriksperren entgegenzutreten hatten. Mit dieser Art war der umfassendere sociale Krieg eröffnet. Dieser mochte eine Uebergangsphase bilden, um eingewurzelte Mißstände zu corrigiren; allein als dauernder Zustand ist er ebenso verwerflich, ja noch weniger angebracht als der eigentliche Krieg mit den Waffen. Obenein kommen noch die Rücksichtslosigkeiten gegen den jedesmal draußenstehenden dritten Factor, das consumirende Publicum hinzu, das Angesichts der Arbeitstheilung auch Rechte hat. Producent ist Jemand gewöhnlich nur in einer einzigen Beziehung, Consument aber in gar vielerlei Hinsicht. Ueberdies steht den Producenten eines Zweiges eine hundert- und tausendfache consumirende Menge gegenüber.

Man erwäge als Beispiel nur den Fall der Verkehrs- und Transportmittel. Soll hier das Interesse von einer oder einigen Actiengesellschaften, das sich mit dem ihrer Angestellten und Arbeiter in Conflict befindet, dazu führen können, daß der ganze Transportapparat, wenn auch nur zeitweilig, lahmgelegt wird, Straßen und Bahnen also nicht mehr benützt werden können? Noch ärger, ja gradezu socialtoll müßte sich die Entziehung von Wasser und Beleuchtung ausnehmen. Dem Staat und der Gemeinde gegenüber sind ohnedies die Arbeiter auch noch als Beamte zu betrachten, denen schon als solchen eine Functioneneinstellung nicht zusteht. Streng genommen ist aber das Verhältniß zur Gesammtgesellschaft auch kein sonderlich anderes. Wer in einem System der Arbeitstheilung lebt und agirt, hat den zugehörigen Zusammenhang der Functionen zu respectiren. Thut er dies nicht, sondern stört den wesentlichen Mechanismus durch Strike- oder Sperrenkrieg, so verletzt er Unbetheiligte und begeht ein handgreifliches Unrecht.

Man habe also doch endlich den Muth, derartige Collectivwüstheiten als das zu betrachten, was sie sind. Der heutige

Staat in seiner Schwäche, die nicht blos durch Verrottung, sondern theilweise auch durch Befassung mit ungehörigen Functionen verursacht ist, hat allem Anschein nach nicht die moralische Kraft, energisch einzuschreiten. Er sieht dem Krieg Aller gegen Alle zu, indem er das Strikerecht, etwa abgesehen von dem ländlichen Arbeitsbereich, kurzweg anerkennt. Letzteres ist sogar der Fall solcher Staaten, die, wie der preußische, als die rigorosesten gelten.

Nun bringt aber das Reagenzprincip, das dem Unrecht entgegenwirkt, wie bezüglich der gemeinen Gewaltübung, so auch bezüglich des wirthschaftlichen Strikekrieges eine öffentliche Hinderungsfunction mit sich. Es muß also das Gewaltverbot, das Interdict, das sich einst im Römischen Urrecht für den Besitz als „vim fieri veto" formulirte, auch ins Bereich der Strike- und Sperraffairen übertragen werden. Die zu hindernde Gewalt ist hier zwar keine persönliche und keine mit eigentlichen Waffen; wohl aber ist sie eine sociale und wendet sich gegen die Consequenzen und Nothwendigkeiten der einmal bestehenden und unumgänglichen Arbeitstheilung und entsprechenden Arbeitsordnung.

Wie sich also für das gewöhnliche Recht eine Justiz herausgebildet hat, die nicht blos hindert, sondern wie in Civilstreitigkeiten auch entscheidet, so ist auch für das sociale Recht nunmehr etwas Analoges erforderlich. Statt dessen befinden sich aber die social äußerst schwachen Regierungen noch gar auf dem Wege, falsche Collectivitäten zu rechtlich anerkannten Körperschaften, also zu juristischen Personen werden zu lassen und so die bloßen Vereine noch obenein zu privilegiren. So Etwas ergiebt dann richtige Arbeiterzünfte, daneben Unternehmerzünfte und manchmal, wie wir schon oben gekennzeichnet haben, sogar Doppelringe, in denen der Arbeiter durch den Arbeiter geknechtet und durch die das Publicum ausgebeutet wird. Da nun die Gesammtheit der Consumenten, die jedesmal dem Gewaltact eines einzelnen Arbeitszweiges preisgegeben wird, selber zum großen Theil aus Arbeitern und Unternehmern anderer Zweige besteht, so ist die ganze Geberdung, auch vom Standpunkt der gesammten Arbeiterschaft betrachtet, eine Thorheit. Wohin soll schließlich die Emporschraubung der Löhne führen, die sich auf nichts oder höchstens darauf beruft, daß

die Unterhaltskosten gestiegen seien? Eben diese Unterhaltskosten werden bei der Verallgemeinerung der Strikemanie durch die allseitig, also auch für den Arbeiter als Consumenten, vertheuerte Arbeit emporgeschraubt, so daß eine derartige Schraubung immer wieder eine andere motiviren kann.

7. Soll sich der Arbeiter entproletarisiren, so muß er über die Unterhaltskosten hinaus noch Etwas zu erübrigen haben. Bis jetzt häufen zwar Collectivverbände, die aus Hunderttausenden bestehen, in ihren Cassen Millionen an; aber das macht auf den Kopf nicht allzuviel. Rationeller wäre es, daß der einzelne Arbeiter etwas Erhebliches ansammelte, anstatt durch seine Beisteuern die Macht seiner demagogischen Vormünder zu steigern. Er selber muß Herr der Strikes bleiben und sich nicht in eine Lage bringen, in welcher ihm die Entscheidungen vorweggenommen werden. Wir setzen hier natürlich eine Phase voraus, in welcher, Angesichts der Beschaffenheit von Staat und Regierung, noch an keine höhere Instanz zu denken ist, durch welche die Strikes völlig überflüssig werden könnten.

Bis jetzt kann man höchstens darauf rechnen, daß der dritte Factor, die consumirende Gesammtheit, die sich selbst nicht anders als im Staat repräsentiren kann, zu hinreichendem Einfluß gelangt, um die ärgsten und ungerechtesten Störungen und Schädigungen auszuschließen. Im Uebrigen mögen Arbeiter und Unternehmer zunächst zusehen, wie sie mit einander strikekriegerisch oder friedlich fertig werden. Nur zu den oben erwähnten Doppelringen gegen das Publicum darf es auf diesem Wege auch nicht kommen; die sind gleich allen andern Ringen dadurch zu hindern, daß die einschlägigen Abmachungen nicht blos für nichtig erklärt, sondern auch mit Strafen belegt werden.

Alles wirthschaftliche Striken, welches die Feststellung der Arbeitsbedingungen zum Ziel hat, ist nun aber eine noch verhältnißmäßig unschuldige Kleinigkeit, wenn man es mit derjenigen Art von Arbeitsverweigerung vergleicht, die eine vollständige sein soll und den Sinn hat, in der bisherigen Art d. h. bei Unternehmern überhaupt nicht mehr zu arbeiten. Es sind nicht blos die sogenannten Anarchisten, von denen dieser Sinn der Arbeitseinstellungen bevorzugt wird. Auch die soi-disant Socialdemokraten wenden sich, nach dem Bankrott

aller ihrer Theorien, dieser Manier als einer neuen Scheinköderung der Arbeiter bereits einigermaaßen zu. Sie sind in diesem Punkte zwar nicht recht einig und noch weniger selbstgewiß; allein in Ermangelung von Ersatzmitteln für die abgebrauchten früheren Agitationsreize muß auch der Universalstrikesport als stimulirende Aushülfe herhalten.

Der Unterschied zwischen den beiden Typen besteht nur darin, daß die blassere, d. h. die socialdemokratische Couleur vornehmlich zukünftelt, wo die anarchlerische gleich mit Gegenwartsgriffen zur Hand ist. Aus letzterem Umstande folgt dann auch, daß es bei bloßer Arbeitsverweigerung nicht bleiben soll. Was nämlich die Anarchisten „directe Action" nennen, ist die sofortige tumultuarische Occupation der Fabriken und Felder, die Wegnahme der Maschinen und des Grund und Bodens. Die Socialdemokraten wollen aber alles dies nur indirect, d. h. auf gesetzgeberischem Wege besorgen. Die zwei schönen Methoden verhalten sich also wie mittelbare zu unmittelbarer Räuberei und Spitzbüberei. Von Recht ist dabei nicht im Mindesten die Rede; es gilt vielmehr schon als Axiom, daß der Arbeiter Alles ansichzubringen und fortzunehmen habe.

Wie sich nun aber die Räuber, seien es direct einbrecherische, seien es indirect legislatorische, unter sich arrangiren, in die Beute theilen oder im Beutereich collectivistisch einrichten werden, davon verrathen die herrlichen Projectchen selbstverständlich nichts Näheres. Wie die Leutchen aber wirklich hausen würden, davon haben die russischen Vormanierchen der judschen Pfuschrevolution schon einige Pröbchen geliefert. Wenn es im Verbrechen, dem gemeinen und anderm, Angesichts dieser Velleitäten noch überhaupt einen Unterschied giebt, so kann er höchstens in der Singularität und im Grade der Collectivität gefunden werden. Die geplanten Massenverbrechen sind eben das Wort des Räthsels für das, was sich heute, sei es Socialismus, oder Communismus, oder auch Anarchismus nennt.

Wenn es je unter den fraglichen Benennungen bessere Ideenansätze gegeben hat, so sind diese seit der letzten Generation und durch die hetzerische Judenmache theils verschüttet, theils derartig entstellt worden, daß anstatt ihrer nur noch ein sociales Verbrechenschaos in Sicht geblieben. Der nunmehr zutref-

fende Name für letzteres ist Collectivismus, weil diese Benennung Alles einschließt, wozu sich gegenwärtig der Einzelegoismus in der umfassendsten Bandenbildung zu steigern vermag. Auch bedroht er nicht blos irgend eine Classe, sondern die Gesellschaft, ja das Ganze der Menschheit. Er ist eine Ausgeburt verhältnißmäßig Weniger, die sich der Masse auf den Rücken gesetzt haben und die verschiedensten Parteien vollends corrumpiren.

Es ist also an der Zeit, wie einem Antihebraismus, so auch einem Anticollectivismus Bahn zu machen. Auf den entsprechenden Antifunctionen wird die sociale Rettung beruhen, und werden überhaupt diejenigen Problemlösungen zu fußen haben, die bereits absehbar sind. Die Beseitigung des Natur- und Culturunrechts, und zwar nicht blos desjenigen, welches bereits historisch begangen worden, sondern auch jenes schlimmeren, das die wüsten und obenein mißleiteten Collectivtriebe in Aussicht stellen — die Vernichtung von beiderlei Unrecht durch allseitiges ernsthaftes Einlenken zum wirklichen Recht kann allein eine lebensfähige Gesellschaft schaffen und die Welt vor dem Untergang in Barbarei bewahren. Wenn also irgend eine Protection, vor allen andern Schutz- und Sicherungsveranstaltungen des Menschen gegen den Menschen, erforderlich ist, dann muß es die Protection des ernstgemeinten wirklichen Rechts sein. Wie sich dieser Schutz im Einzelnen gestalten könne, dafür werden wir, trotz der Neuheit und Schwierigkeit der Sache, doch wenigstens es an der Angabe einiger Grundzüge nicht fehlen lassen.

XIV.

Rechtsprotectorat und Rechtswille.

1. Zwei üble Einrichtungen sind es, die heutzutage dem gesunden Recht thatsächlich entgegenwirken und mit einer bessern Gestaltung des socialen Lebens unverträglich bleiben müssen. Das erste Hinderniß ist das Repräsentativsystem und zwar nicht blos dasjenige mit dem gleichen Massenwahlrecht. Der zweite Schaden besteht in der unterschiedslosen Vereinerei, durch die alle Unzuträglichkeiten und Schlechtigkeiten gestei-

gert werden. Wir sind bezüglich beider Hauptübelstände schon im Laufe dieser Schrift auf allerlei Thatsachen und Nothwendigkeiten getroffen. Nunmehr müssen wir aber zum Abschluß zusehen, wie sich die fraglichen Dinge ausnehmen, sobald man sie aus dem Gesichtspunkt einer möglichen Abstellung betrachtet.

Jede Repräsentation durch Wahlen, die man willkürlich eingeführt hat, ist eine unvollkommene, weil mehr oder minder vormundschaftliche. Das Verständigste wäre Selbstvertretung in Person; eine solche kann aber nur bei ganz kleinem Umfang eines Gemeinwesens statthaben. Nächstdem ist die Ertheilung von Mandaten mit bindenden Instructionen ein natürlicher Vertretungstypus; denn dieser kommt der Selbstvertretung gewissermaaßen nahe. Sobald man aber auch hievon abläßt, ist die Vormünderei fertig. Im Rahmen nicht allein der Großstaaten, sondern auch schon solcher Staaten, die mit städtischen Gemeinden ungefähr zusammenfallen, ist nun freilich an Selbstvertretung nicht mehr zu denken. Aber auch die Instructionen sind da nicht mehr gehörig anzubringen, wo es sich um Gesetzgeberei über alles Mögliche handeln soll. Für einzelne Ausnahmsfälle sind allgemeine Plebiscite nicht ohne Sinn; aber bei solchen Volksschlüssen kann die Bevormundung schon in der Auswahl der Fragen und in den Fragestellungen stecken. Wie man es also auch einrichten möge, so ist Angesichts der Großstaaten Massenbevormundung und hiemit zugleich Bevormundung aller Welt, insbesondere demagogische, von politischen und socialen Vertretungsgebilden nicht zu trennen. Hätten die Massen Rechtssinn und Verständniß, dann könnte es keine eigentliche Demagogie im unveräußerlich schlechten Sinne des Worts geben. Dann würde aber auch die ganze unterschiedslose Wählerei nicht beansprucht werden.

Obwohl heute die Zustände noch sehr gemischt sind, also das Massenwahlrecht nur mit thatsächlichen Ablenkungen fungirt, so ist es doch schon ungeheuerlich genug, daß ganze Großstädte durch nichts als demagogische Deputirte vertreten werden. Man bedenke, was Alles in solchen Städten wohnt und Wähler ist, aber dabei in der gleichheitlichen Masse derartig nullificirt wird und verschwindet, als wenn es neben dem ordinären Arbeiter niedrigster Schicht gar keine

Stimme hätte. Ein solcher Zustand ist das Aeußerste an Monstrosität. Alles Hervorragende ist nichtig, weil es nur als gleichwerthig mit der gemeinen Masse zählt. Die Demagogen aber können nur durch Köderung dieser Masse und durch allerlei zugehörige Täuschungen ihre Parlamentssitze erhalten und behaupten. Wäre ein derartiges System schon durchgängig zur Geltung gebracht, oder hätte es auch nur eine parlamentarische Mehrheit liefern können, so würde sich seine Wüstheit und Unhaltbarkeit mit Händen greifen lassen. So aber bleibt seine Unbrauchbarkeit noch praktisch verborgen; denn selbst in Frankreich wird es thatsächlich noch durch entgegenstehende Einflüsse ganz erheblich gemäßigt. Besonders auf dem Lande machen sich verschiedene Ständeeinwirkungen in entgegengesetzter Richtung geltend, und die Demagogen haben ein leichteres Spiel nur in den Fabrikbezirken und in technischen Arbeitsbereichen, wie im Bergbau und in der Kohlengewinnung.

Nimmt man nun aber die weitesten Consequenzen vorweg, so ergiebt sich mit der Massenrepräsentation ein Zerfall der Gesellschaft in blos zwei Stände, den genasführten und den nasführenden, in Wähler und Gewählte, in Bedemagogelte und in Demagogen. Jeder der letzteren hat den universellen Beruf, über Alles und Jedes, was er nicht versteht, Gesetze zu pfuschen. Wenigstens soll er für diese an seinem Theil verantwortlich sein und hat ja auch darüber abzustimmen. Schon die heutige Manier, die doch noch lange nicht an ein parlamentarisches Demagogenregime heranreicht, muß zu den fachlich und halbwegs sachverständig ausgewählten Commissionen ihre Zuflucht nehmen. Diese Commissionen verhandeln nicht öffentlich und entscheiden in ihrem Versteck die Hauptsachen unter intimster und vertraulichster Beeinflussung seitens der Regierung und deren mannigfaltiger Commissare. Das Plenum und dessen Gruppen aber gehorchen sogenannten Einpeitschern, d. h. irgend welchen Drahtziehern und Regisseuren des Abstimmungstheaters. Die verantwortlich seinsollende Theilnahme an der Gesetzgebung und die Oeffentlichkeitscontrole sind also jetzt gar hohle und äußerst beschränkte Dinge. Was würde aber aus ihnen nicht erst werden, wenn thatsächlich völlige Demagogenparlamente fungiren könnten!

2. Die uralten Abstufungen des Wahlrechts nach Reich-

thum, die man nach modernen Steuerkategorien erneuert hat, taugen erst recht nicht. Ueberhaupt sind die Besitzparteien, die zwar nicht von eigentlichen Demagogen, aber von Handwerkspolitikern gegängelt werden, eine Bescheerung, die sich gegenwärtig kläglicher als je ausnimmt. Judenblut ist auch in ihnen das parlamentarisch macherische Hauptelement. Wo noch, wie meist bei den Conservativen, Religionsjuden nicht zulässig, da ist es gechristetes Judenblut, welches, wie ja auch in den Regierungscamarillen, offen oder versteckt die Haupteinflüsse ausübt. Im Ganzen aber stimmen alle Parteien, wie sie sich auch sonst unterscheiden, darin überein, daß jede in ihrer Art eine rafferische wo nicht gar räuberische Tendenz hat, die sie in ihren Programmen mit den allerschönsten Phrasen maskirt. Gesellschaftsverderbniß also überall! Die allgemeine Brigandage, welche Rousseau als nach einer Revolution erst recht in Sicht prognosticirte, hat nunmehr in Frankreich mit dem Juden- und Verbrecherregime einen Höhepunkt erreicht, über den kaum noch anders als durch chaotische massenseitige Plünderung Aller durch Alle hinausgegangen werden könnte. Andere Länder sind im Fortschritt noch nicht ganz so hochgradig cultivirt; aber sie nähern sich sichtlich dem nämlichen Lügen- und Spitzbubenideal.

Man setze nun den Fall eines Demagogenparlaments zugleich mit Demagogenregierung — eine Gestaltung, die auch in Frankreich noch lange nicht vollständig verwirklicht ist. Absolut genommen und zu Ende gedacht, ist so Etwas ein Unding; allein die Vorstellung von Annäherungen daran lehrt doch, vor welchem Chaos und vor welcher Verwesung man sich zu hüten habe. Fingiren wir beispielsweise, eine auf Massenwahlrecht beruhende Repräsentation wäre zu einem souveränen Demagogenparlament geworden, das auf andere Instanzen keine Rücksicht zu nehmen und auch die Heeresgewalt für sich hätte. So an der Schwelle des Zukunftsstaats, was sollte da wohl werden? Das wäre schon politisch, umsomehr social, ein hübsches Räthselchen. Eine Regierung und eine Spitze müßte es doch geben.

Sollten sich nun etwa gewisse Judenelemente als angestammte Aristokratie und prädestinirte Nationalchefs aufspielen? Eine solche Herrlichkeit entspräche allerdings dem

Anfang und Fortgang der Zukunftsstaatsaffaire. Worin sollte aber alsdann die Lösung des socialen Massenproblems bestehen? Etwa in der Massenknechtschaft und -Frohn dem Judenregime gegenüber, das einen judenimperialistischen Charakter annähme? Dabei würde aber alles Parlamenteln selbst in die Brüche gehen müssen, wie ja auch sonst der Zukunftsstaat keine Opposition und Controle gebrauchen kann. In Rußland würde er die Knute in Judenhand werden; bei uns würde er eine mit allerlei Krimskrams verhüllte Judendictatur bedeuten.

Das Ende vom Zukunftsliede wäre also unter allen Umständen eine auf Massenbetrug gegründete Despotie. Von Recht, geschweige von wirklichem Recht, wäre weniger als je die Rede. Ein verbrecherisches Chaos, in welchem es nur Gradunterschiede des politischen und socialen Räuberthums gäbe, wäre das Ergebniß. Die etwa noch vorhandenen bessern Volkselemente würden nicht vertreten sondern eher zertreten. Ihnen stände eine zum Staat verallgemeinerte Erpressungscamorra gegenüber, deren sie sich nicht erwehren könnten.

Warum also auch nur einen Augenblick Anstand nehmen, solchen Consequenzen und Aussichten gegenüber auf ein Rechtsprotectorat, und zwar auf ein persönliches, zu denken! Mit geschichtlichen Dynastien soll und kann dabei nicht gerechnet werden. Dynasten haben ihren Namen zwar von der Macht; aber den gekennzeichneten Zuständen gegenüber würden sie selbst in Rußland nur Ohnmacht bedeuten, wo sie nicht etwa schon ganz weggeschafft wären. Der Schlamm, der ihre Gestelle einnähme und sich als Staatschefthum gerirte, würde womöglich noch ärger sein als derjenige moderne Moder, der im heutigen Juden- und Börsenfrankreich den Staat verwest und die Gesellschaftsfäulniß steigert.

Durch Collectivitäten, das haben wir nachgewiesen, kann die Rettung nicht kommen. Es muß also an einen Mann gedacht werden, der sich in den eintretenden Wirren allerseits sichtbare Verdienste erworben hat und eines entscheidenden Stücks Waffenmacht sicher ist. Hat dieser wirklichen Rechtssinn, so kann er mehr thun, als blos das Chaos in gröbster Weise nach Grundsätzen der Gewaltmechanik bändigen. Unter Voraussetzung eines entschiedenen Rechtswillens, dem freilich derjenige einer Elite zu Hülfe kommen muß, kann er echte

Ordnung schaffen und den Uebergang zu solchen Zuständen vermitteln, in denen ein rechtlicher Wille, der im Volke und in der Gesellschaft Wurzel schlägt, bessere Einrichtungen möglich macht, die aus sich selbst fungiren und eines Ausnahmsprotectorats entrathen können.

3. Nur Krisen und zwar revolutionsartige, d. h. solche, bei denen gewaltsame Kämpfe statthaben, sind im Stande, einen wirklichen Beschützer echten Rechts zu zeitigen. In den gewöhnlichen Zuständen kommt Gutes überhaupt nicht auf und findet keine Gelegenheit, sich vor allem Volk zu zeigen und zu bewähren. Die historisch gewordene und eingewurzelte Schlechtigkeit ist zu groß, als daß sie Anderes ertrüge, als was ihr fröhnt und ähnlich ist. Das Entstehen der gleichsam actionsschwangern Krisen ist nun freilich räthselhaft, aber doch unausbleiblich. Aus Collectivstumpfheiten stammen sie nicht; sie sind vielmehr die Frucht von Einzelgedanken, die sich fortpflanzen und gegen die Fäulniß reagiren. Wie dies überhaupt möglich und welche elementaren Kräfte dabei ins Spiel kommen, das brauchen wir nicht zu ergründen. Es ist genug, zu wissen, daß sich eine Elite zu bilden vermag, die entschlossen ist, sich die Volksignoranz und Gesellschaftsverderbniß nicht anfechten zu lassen und mit der geschichtlichen Fäulniß wenigstens im eignen Bereich ein Ende zu machen. Jedenfalls ist es keine Unmöglichkeit, daß sich der auf wirkliches Recht gerichtete Wille in einer Anzahl von Elite-Individuen festsetze und weiterzeugend fortwirke. Auf diese Art kann sich ein Gesellschaftskern vorbereiten, aus dem analoge Gebilde herauszuwachsen vermögen. Griffe Derartiges nicht platz, dann müßten Barbarei und roheste Despotie das Schlußfacit werden.

Setzen wir nun die Uebergangshülfe seitens eines durch Krisen erzeugten Rechtsprotectors voraus, so kann dieser, wenn er lange genug lebt, dafür sorgen, daß der Rechtsgedanke hinreichend Wurzel schlage, um nachher ohne jene Ausnahmshülfe fortwirken und die formellen Einrichtungen mit gutem Inhalt erfüllen zu können. Es ergiebt sich nämlich ein gewaltiger Chancenunterschied, je nachdem man vorauszusetzen hat, Alles sei darauf erpicht, eine bestehende Einrichtung zu mißbrauchen und zu verderben, oder aber bestrebt, sie im Sinne ihres wahren und guten Wesens zu cultiviren und auszubilden. Beispiels-

weise sind die Großstaaten, wie nicht blos das Beispiel Asiens, namentlich Chinas, gezeigt hat, ein Verderbniß- und Schwächegrund der Menschheit. Wenn wir aber heute für Europa und Amerika einen Zerfall oder eine grundsätzliche Zerlegung ins Auge fassen, so ergiebt sich hiedurch bei dem Vorwalten und Bestehenbleiben des Raubprincips noch keine Besserung. Im Gegentheil würde der alte historische Kram nur wieder von vorn anfangen und neu einsetzen; die zerstückten Glieder würden sich bekriegen und gewisse Theile die andern wieder zu verschlingen suchen. Es wäre also ein schlechter Spaß, Geschichte rückgängig machen zu wollen und dabei nichts weiter zu erreichen, als daß die früher unheilvoll gethane Arbeit ebenso unheilvoll, wenn nicht noch unheilvoller, wiederholt würde.

Jede Perspective auf kleinste Gemeinwesen müßte auf diese Art illusorisch werden, und zwar nicht, weil ihre Existenz und Fortdauer an sich unmöglich wäre, sondern weil die überall fortbestehende Raubtendenz sie dem alten Vernichtungsspiel unfehlbar überliefern würde. Denkt man sich nun aber die Raubtendenz selbst in jeder Richtung und unmittelbar durch antiegoistischen Rechtswillen verdrängt, so können sogar kleinste gesellschaftliche Gruppen in ihrer Integrität erhalten bleiben. Ueberhaupt gelten auch die sonstigen politischen Unmöglichkeiten unter dieser neuen, von Grund aus veränderten Voraussetzung nicht mehr. Wo beispielsweise Selbstvertretung nicht statthaben kann, sind alsdann sogar einfache Repräsentativeinrichtungen nicht nothwendig ein Uebel, weil auch in sie, in ihren Geist und in ihre Praxis das wirkliche Recht hineingearbeitet sein kann.

Was heutzutage fast Alles corrupt macht, ist die schon sozusagen cellulare Corruptheit der elementaren und individuellen Gebilde, aus denen sich das Uebrige zusammensetzt. Im durchschnittlichen Einzelnen, von der eigentlichen verbrecherischen Ausartung nicht zu reden, steckt nichts oder kläglich wenig von Alledem, wodurch Recht und gute Sitte gesichert werden könnten. Es ist also in der Gesinnung anzusetzen, und es giebt keine Verfassung und Einrichtung, die den Mangel des guten Willens, wenn dieser Mangel die fast durchgängige Regel ist, irgend ersetzen könnte. Aus diesem Grunde lassen

sich auch keine Verfassungen willkürlich machen, sondern müssen, gleich dem bessern und wirklichen Recht, aus entsprechenden Gesinnungsantrieben schon unwillkürlich hervorgehen.

Wohin zu steuern, ist demgemäß klar. Die zerfallende Religion muß vor Allem durch einen echten sozusagen Rechtscultus ersetzt werden. Hiezu sind unter den heutigen Verhältnissen schon bloße Gedankenansätze die ideell entscheidende Vorbereitung. Schlagen diese ideellen Wendungen auch zunächst nur bei einer Elite an, und kann die verderbte Gesammtmasse auch vielleicht nie activ sondern im günstigsten Falle nur passiv von ihnen ergriffen werden, so genügt doch auch eine derartig bemessene Wirkung, um einen bessern Rechtsbau in Zukunft möglich zu machen. Wie weit der Rechtswille sich möge propagiren und verallgemeinern können, ist für die erste Hauptangelegenheit eine Nebenfrage. Worauf es ankommt, ist die Einlenkung in diese gutesverheißende Richtung. Diese Einlenkung muß sich aber zugleich ideell und thatkräftig gestalten. Ein Recht, hinter dem keine Macht steht, das also auf keinen Arm rechnen kann, der es schützt und seine Verletzung ahndet, ist ein bloßer Schemen und Schatten. Mit einem Schattenregime kann aber keiner wahren und actionsfähigen Ueberzeugung gedient sein. Es muß nicht blos eine Fahne geben, auf der das Recht geschrieben steht, sondern auch eine kräftige Gefolgschaft hinzukommen, die ihm physisches Ansehen und materielle Geltung verschafft.

4. Das ganze Gesellschafts- und Staatswesen muß und kann alsdann von einem andern Geiste durchpulst werden. Von Classenkampf wäre nicht mehr die Rede, geschweige daß indirecter oder gar directer Classenmord umsichgriffe. Die beiden äußersten Extreme glichen sich aus; mit der Entproletarisirung ginge die Entprotzung der Gesellschaft Hand in Hand. In kleinern Beträgen häuften sich die überschüssigen Existenzmittel an, während am andern Ende der socialen Stufenleiter die allzu großen Ansammlungen und Riesenvermögen, sowie die staatlichen Sinecureausstattungen in Wegfall kämen.

Der Massenfäulniß aber würde durch Festigung einfachen Familienlebens, durch Aechtung der Kneipausschweifungen, sowie durch Einschränkung luxuriöser Industrien gesteuert. Eine

Canaillokratie, wie wir sie als wenigstens partielle Thatsache gekennzeichnet haben, verböte sich unter solchen Umständen von selbst; denn sie gedeiht nur auf dem Boden einer bereits vorgeschrittenen Massencorruption. Von einem fast grundsätzlichen Verbrecherregime, wie wir es am ausgebildetsten in Frankreich angetroffen, könnte auch nicht die blasseste Annäherung bestehen; denn nicht nur das Bewußtsein von der Absolutheit des vergeltenden Strafrechts wäre wieder hergestellt und gesichert, sondern Idee und Praxis gingen noch darüber hinaus, indem sie Verhältnisse normirten, die dem früheren Gewissen und Recht unzugänglich geblieben.

Das Judenregime aber, welches dem Verbrechenscultus am nächsten steht und diesen noch steigert, würde mit den Hebräern selbst in Wegfall kommen. Anstatt sich diese zionisiren und so der Welt noch gefährlicher werden zu lassen, würde man sie zunächst je nach Ländergelegenheit interniren. In Rußland müßte, wie wir im Personalist Nr. 174 ausgeführt haben, die Parole nicht Zion sondern Nordsibirien heißen. Für Frankreich ergäbe sich eine obligatorische Ablagerungsstätte in Algerien, wo schließlich wohl die Araber für das Weitere sorgen würden. Zuletzt ließe sich auch in andern Ländern Rath schaffen; denn mit dem eingefleischten Hebräerunrecht ist wirkliches Recht nun einmal nicht vereinbar. Je mehr es an letzterem fehlt, um so mehr gedeihen in dem alsdann septischen Milieu von Gesellschaft und Staat die fraglichen Fäulnißparasiten. Wo der echte Rechtsgedanke vorwaltet, da ist ihres Bleibens nicht, und sobald es gelungen, gediegene sociale Beziehungen zu sichern, werden sie schon aus innern Gründen nicht aushalten, und es werden die äußern Maaßregeln gegen sie nur einen selbstverständlichen Abschluß zu allem Uebrigen bilden. Was nach Allem aus ihnen werde, und daß sie anderwärts aus dem Naturbereich vollends verschwinden, dafür ist Niemand als sie selbst verantwortlich. Warum hat sich so Etwas ins Dasein gedrängt, was seiner physischen und geistigen Beschaffenheit nach mit Menschenrecht und menschlicher Ordnung in ewig unausgleichbarem Zwiespalt bleiben muß! Jeder Wesensart ist ihre Beschaffenheit zuzurechnen, und wenn andere Völkerschaften, was in gleichem Grade nicht der Fall ist, sich als eine analoge menschheitswidrige Species bethätigten, so

würden sie auch dasselbe Schicksal verdienen und auf die Dauer kein Existenzrecht beanspruchen können.

Nicht blos die Raubthiere sind mit ihrer Function ein Naturunrecht, sondern im tiefern Grunde ist es der Raub überhaupt, wenn er sich auch nur, wie beim Menschen, mit andern Eigenschaften untermischt zu bethätigen pflegt. Nun muß die historische Zusammengehörigkeit von Raubsinn und Politik in Wegfall kommen, sobald das Regime des wirklichen Rechts beginnt. Länderraub und Colonialrafferei müssen rückgängig gemacht werden; höchstens kann ein föderativer Zusammenhang an Stelle der Unterjochungen einigen Rechtssinn behalten. Die Menschenrechte der Farbigen auf Unverletztheit sind ohne Abzug zu proclamiren. Aber auch sonst ist den colossalen Opfern der händlerischen Raubherrschaft, namentlich Indien, zu Hülfe zu kommen, indem man beispielsweise die englische Mutterdespotie vernichtet. Kommt die Geschichte erst in diesen wirklichen Rechtsgang hinein, dann wird das heute sogenannte Völkerrecht mit seiner Heuchelei und seinen Verbrechen von der Erdkugel verschwinden und wahrer Völkergerechtigkeit platzmachen.

5. In den innern Beziehungen muß ebenfalls die Raub- und Plünderungssucht in allen ihren Formen, und zwar vom Staat bis zum Proletarier und zu den Proletarierblocs hinunter, verschwinden. Das positive Princip aber, das an die Spitze zu stellen, wird die in jeder Beziehung freie Concurrenz sein. Schon naturlogisch ist sie eine thatsächliche Zügelung des Egoismus des Einen durch den Egoismus des Andern. Sie schafft, unabhängig von der Willkür der Einzelnen, ein wichtiges Stück Recht, das der Regel nach unveräußerlich bleiben muß, d. h. durch keine gegenseitigen Bindungen aufgehoben werden darf. Die Vereinerei ist hier das Gefährlichste; aber die größten Vereine, also die Staaten und Staatenbünde haben hier vor Allem den Anfang mit der Ausmerzung unberechtigter sogenannter Schutz- und Sperrmaaßregeln zu machen. Beispielsweise ist die einzige Rechtfertigung der auf Concurrenzerschwerung angelegten Industriezölle die gegenüberstehende Initiative anderer Staaten, also die eigne Repressalie gegen auswärtige Feindseligkeit.

Diesen Sachverhalt hat, um hier eine wichtige Veröffent-

lichung wieder in Erinnerung zu bringen, grade mit Rücksicht auf unsern Begriff von Gerechtigkeit Emil Döll, und zwar vornehmlich in seinem Handelsstudent II, eingehend dargelegt. Er hat auf diese Weise implicite auch die ganze Haltung Friedrich List's corrigirt, die eigentlich nur eine Nachahmung der englischen Geschichte war und, wie wir nebenbei bemerken, auch den häßlichen Grundfehler hatte, die Colonienhaltung und die Vergewaltigung der Farbigen oder sonstigen Eingeborenen gutzuheißen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß grade in Handelskreisen ökonomische Gerechtigkeitslehren letztgründlich deducirt, nachhaltig vertreten und umfassend verbreitet werden.

Was nun aber das völlig allgemein gefaßte Princip der freien und nicht künstlich gehemmten Concurrenz betrifft, so haben wir es, namentlich im Laufe der vorliegenden Schrift, darartig erfaßt, daß es weit mehr besagt als alle bisherigen Formulirungen davon. Letztere beschränkten sich auf innere Gewerbefreiheit und auswärtigen Handelsverkehr. Wir aber fassen auch alle Störungen ins Auge, die von der Vereinerei und der zugehörigen Collectivisterei ausgehen. Die französische Revolution hob die Handwerkerzünfte auf. Dies war Etwas und ist ohne Abzug zu billigen. Es hat ganze und halbe Nachahmungen gefunden; aber es war an sich selbst noch nicht genug. Erstens fielen nicht alle Körperschaften, und die mit Recht cassirten Akademien wurden von der bonapartistisch gestützten Reaction wiederhergestellt. Zweitens war fast nur die handwerkerliche Verrottung bei der Aufhebung maaßgebend gewesen, und es hatte sich kein tieferer Rechtsgedanke ergeben, der hätte principiell weiterwirken und antizünftlerische Zustände in der Zukunft hätte sichern können. Gegenwärtig ist der sogenannte Syndicalismus der großen Arbeiterverbindungen auch nichts weiter als ein neuer Zunftansatz, der bezüglich Freiheit gefährlicher werden muß, als die Gebilde des ancien régime. Die englischen Trades Unions sind schon ein vollendetes Beispiel für eine solche Art socialer Schädigung und schließlicher Verknöcherung.

Wir bei uns sind an den Namen Gewerkschaften oder allgemein Coalitionen gewöhnt; aber hinter allen solchen Fach- und Berufsvereinigungen, zeitweiligen wie dauernden,

steckt auch nie etwas Anderes, als der Trieb, die freie Concurrenz auszuschließen. Wie sich dabei zuletzt Arbeiterbünde und Unternehmerbünde zu eigentlichen Ringen und zwar Doppelringen gestalten, durch deren unbeschränkte Uebermacht das consumirende Publicum ausgebeutet wird, darauf haben wir schon früher hingewiesen. Der Staat und die Staaten haben nun die Pflicht, wie allen Ringen und Preisverschwörungen, so auch den fraglichen Specialgebilden entgegenzutreten. Dies Alles geschieht am einfachsten durch kategorische gesetzliche Verbote der betreffenden concurrenzausschließenden Abmachungen. Solche Gegenseitigkeitsverpflichtungen, sich beispielsweise in einem Geschäftszweige den Consumenten gegenüber nicht zu unterbieten, oder eine bestimmte Preissteigerung vorzunehmen, müssen nicht nur von Rechtswegen unverbindlich und alle Folgen davon vor Gericht null und nichtig sein, sondern unter die mit öffentlicher Strafe bedrohten Delicte eingereiht werden. Auch genügen Geldstrafen für diese Art Vergehen keineswegs. Ja sogar muß es schließlich dahin kommen, daß derartige Anzettelungen und Manipulationen als etwas Ehrenrühriges gelten.

6. Von England her sind die Façons gekommen, in denen sich auf dem Festlande und überall in der Welt die Vereinerei- und Zunftformen ergehen, vermöge deren die Geschäfts- und Arbeitsconcurrenz möglichst hinfällig gemacht wird. Nordamerika aber, also auch ein Bethätigungsgebiet britischer Brut, ist eine Hauptschule für die Colossalringe der Welt geworden. Nun kann man den Ringen nicht criminell, und überdies mit mehr als bloßen Geldstrafen, wirksam zu Leibe gehen, wenn man nicht das ganze concurrenzerstickende Princip und den zugehörigen socialen Ausbeutungskrieg gesetzgeberisch zu befehden entschlossen ist. Schon mit jeglicher praktischer Regung, welche gesellschaftliche Feindseligkeit gegen Einzelne athmet, muß man anfangen, also vor Allem die von England her importirten Boycotts, d. h. die Verrufserklärungen und Aechtungen von Personen und Geschäften, strafrechtlich selber ächten. Auch darf hiebei nicht in Anschlag kommen, ob sich der Verruf auf wahre oder falsche Thatsachen beruft. Für die bloße Verleumdungsinjurie, die den Boycott nicht einschließt, bleibt freilich jener Unterschied entscheidend und muß der Wahrheits-

beweis zulässig sein. Allein der Boycott selbst ist eine unter allen Umständen unzulässige Actionsform und daher als solche und in jedem Fall zu ahnden.

Im analogen Sinn und Geist wird nun auch gegen alle Vereinszwecke vorzugehen sein, welche die unveräußerliche Einzel- und Concurrenzfreiheit unterbinden. Wir erinnern aber daran, unter welcher politischen Grundvoraussetzung wir auf diese Aufgaben des Staats in seiner Function als Negativstaat gekommen sind. Wir setzen nämlich, wie dieser unser ganzer Schlußabschnitt zeigt, voraus, — daß zuvor der Rechtswille in den verschiedensten Richtungen wurzelgefaßt habe, daß also, während eines Rechtsprotectorats oder nach seinem vorbereitenden Vorangang, allseitig und nicht blos bezüglich vereinzelter Punkte agirt werde. Ohne eine vorgängige Krisis ist aber wiederum das Rechtsprotectorat undenkbar. Wenigstens könnte es Angesichts heutiger Regierungszustände nur uneigentlich und stückweise platzgreifen. Woher sollten auch persönliche Rechtsprotectoren ja auch nur Analoga dazu kommen, wenn man sie unter Regierungsfactoren zu suchen hätte, deren gewohnte Action in der Fortsetzung herkömmlicher innerer wie auswärtiger Raffproceduren besteht! Man kann wirkliches Recht nicht an einem Ende geltendmachen wollen, wenn man am andern Ende das Gegentheil thut, also das Unrecht vertritt. Der Geist ist aus einem Guß. Nur in allseitigem Zusammenhang hat ein Durchgreifen für das Recht genügende Chancen. Andernfalls mögen höchstens vereinzelte und ganz partielle Beschränkungen des ausbeuterischen Vereinereiunwesens platzgreifen; aber radical das Uebel mit der Wurzel ausreißen wird man seitens dieser Halbart nicht einmal wollen geschweige können.

Wenn wir also auch die Strikes zu dem rechnen, was schließlich beseitigt werden muß, so setzen wir schon ein überlegenes, mit genügender moralischer Kraft ausgestattetes Regime voraus, das auf andere Weise die berechtigten Strikezwecke sichert und für die wüste Collectivselbsthülfe einen bessern Ersatz bietet. Soviel ist aber heute schon klar, daß man die Ringe und Sperren nicht bannen kann, wenn man nicht consequenterweise auch in die Strikes gesetzgeberisch eingreift und ihnen mindestens den Spielraum bis etwa auf

einen speciell motivirten Ausnahmerest, also bis auf's Aeußerste verengt. Ist aber der allseitige Rechtswille erst vorhanden, also die moralische Möglichkeit einer höhern Instanz thatsächlich gegeben, dann wird auch für einen solchen letzten Rest des Strikeregime jeglicher Grund wegfallen.

7. Wer da glauben sollte, die socialen Dinge könnten abgesondert für sich ihren Gang gehen und wirklichem Recht zugänglich werden, den erinnern wir daran, daß grade im Reinpclitischen die radicale Entscheidung zu suchen. Dieses unser Princip rechnet also mit den Waffen und läßt keine Täuschung darüber aufkommen, daß ohne eine Aenderung der politischen Zustände im Sinne wirklichen Rechts auch das Rechtlichsociale nur sehr bemessene Chancen hat. Auf den Rechtscompaß kann man ja unter allen Umständen hinblicken und danach versuchen, was sich an Rechtsstückwerk auch Angesichts des Fortbestandes alter Raubpolitik in einzelnen Richtungen in das Gesellschaftsbereich hineinflicken lasse. Ueberdies mag auch das juristische Recht in einer etwas freieren und gewissenhafteren Weise zu gestalten und zu handhaben sein; allein solange auch nur auswärtige Raubpolitik fortbesteht, werden die Zustände, soweit man sie im Innern ein wenig bessert, nur um so widerspruchsvoller werden und auf eine Totalcur hindrängen. Inzwischen d. h. vor der Inangriffnahme der einheitlichen Gesammtlösung des zugleich politischen und socialen Problems beklage man sich nicht über Unlogik und namentlich nicht darüber, daß es für gewisse Aufgaben unter solchen Umständen eine correcte und vollständige Lösung nicht geben kann. Das wirkliche Recht zeigt grade dadurch seine Folgerichtigkeit, daß ihm mit bloßem Stückwerk nie genuggethan werden kann.

Das Sociale, wie wir es in der vorliegenden Schrift behandelt haben, reicht zunächst schon weit über den Gegensatz von Arbeit und Capital hinaus. Dieser Gegensatz ist nicht einmal der wichtigste; schon im blos ökonomischen Gebiet können sich beide Producentenstände in irgend einem Geschäftszweige verbünden, um sich ausbeuterisch gegen die Gesammtgesellschaft zu wenden, die auf die betreffenden Producte angewiesen ist. Auch der Waffengegensatz, den wir noch außerdem in der frühern Schrift „Waffen, Capital, Arbeit" ausführlich gekennzeichnet und in rationell antimilitaristischem Sinne

erörtert haben, genügte nicht, um eine vollständige Vorstellung von dem Umfang des Gesellschafts- und Staatsproblems zu verschaffen. Die sociale Rettung, wie wir sie verstehen, bezieht sich dem leitenden Grundgedanken nach auf Alles, was privatim und öffentlich der Barbarei anheimzufallen droht. Da mußte nun freilich für den unsererseits behandelbaren und mit dem Worte social verbindbaren Stoff eine Auswahl platzgreifen, die sich eignete, das Neucharakteristische unserer axiomatischen Gerechtigkeitsbethätigung am deutlichsten sichtbar zu machen.

Um jedoch an einem anderartigen Beispiel zu zeigen, welche Tragweite die socialen Rettungsgedanken haben, so weisen wir auf ein Gebiet hin, das wir zwar öfter gelegentlich und andeutungsweise gestreift, aber doch noch nicht in seiner Abhängigkeit von dem sonstigen socialen Curs gekennzeichnet haben. Es ist dies die Gesundheitssphäre, also das Bereich derjenigen körperlichen und Nervenintegrität, gegen welche der Charlatansstrom privilegirter ärztlicher Zwangseingriffe immer mehr anschwillt. Das künstliche Krankmachen durch die Kuhpockenansteckung, mit dem schon der Neugeborne begrüßt wird, ist, trotz aller Monstrosität der seit einem Jahrhundert betriebenen Sache, die schließlich nur durch Strafzwang hat aufrecht erhalten werden können, eine verhältnißmäßige Kleinigkeit in Vergleichung mit Alledem, was jetzt medicasterseitig in Serumjauchiasis schon geleistet oder aber für Zukunftszwangsbehandlung vorbereitet wird. Schwindsucht, Diphtherie, Syphilis, Krebs, aber nimmermehr Schwindelsucht, bei der es am ehesten angebracht wäre, wurde bejaucht oder soll es werden, und zwar, wenn einmal eine Modejauche handgreiflich blamirt ist, dann bald mit einem andern dirnewissenschaftlischen Pfuschartikel noch versprechenderer Art.

Keine pfäffischen Ausgeburten und Zudringlichkeiten, selbst zaubervorgebender Species, sind je so weit gegangen und haben solche Gefahren für das Menschengeschlecht mitsichgebracht als die fraglichen medicastrischen Infectionsbarbareien, die seit dem Pasteurschen hundswuthansteckenden Urinstitut in Paris und ähnlichen Ausschreitungen des genannten Judenbluts dort zuerst auf Staatskosten und in besondern Infectionsinstituten luxuriirt haben. Veranschlagt man außer solchen Jau-

chiasisorgien, die sich mit oder ohne Bakteriophantastik über die Welt verbreitet und an Menschen und Vieh ergangen und vergangen haben, noch die verbrecherbegünstigenden Wüstheiten neuster sogenannter Psychiatrie, so ergiebt sich eine theils schon fertige theils noch in Sicht befindliche so scheußliche Barbarei zugleich praktischer und theoretischer Art, daß der ersteren nur mit vernichtenden Strafgesetzen wird beizukommen sein.

Die Vivisection ist dabei das zugleich theoretische und praktische Urverbrechen. Man kann demgemäß metaphorisch alle jene ärztlichen Gebahrungen unter dem allgemeinen Ausdruck „Vivisection der Menschheit" zusammenfassen. In der That wird dabei das Menschengeschlecht nicht blos in einzelnen Individuen sondern als genereller Gesammtkörper vivisecirt und fällt medicastrischer Willkür und Barbarei anheim. Es kann also auch in diesem Bereich nur der Rechtswille in unserm Sinn etwas helfen, und er wird nicht blos mit jedem Medicinzwang aufzuräumen, also nicht blos das Publicum mit den fraglichen körperlichen Vergewaltigungen unbehelligt zu lassen, sondern auch durch Verbote und Criminalstrafen Thier und Mensch gegen die ganze einschlägige Praxis zu schützen haben, anstatt, wie jetzt, einen großen Theil dieser Manipulationen aus Steuermitteln splendid zu dotiren. Man sieht also auch an dieser hochwichtigen Angelegenheit, wie sich die eigentliche Politik von Stücken der scheinbar blos gesellschaftlichen Ordnung durchaus nicht trennen läßt.

8. Auch im Hinblick auf künftige Verfassungszustände sind die politischen und die socialen Aenderungen sowohl von einander zu unterscheiden, als auch in ihren nothwendigen Beziehungen zu einander zu veranschlagen. Bedenkt man die Mannigfaltigkeit von socialen Zukunftsphantasmen, die sich um die einstige politische Verfassung nicht kümmern, so muß die Leichtfertigkeit solcher Ausgeburten um so seltsamer anmuthen, als schon die bloße politische Verfassungsänderung ein recht schwieriges Problem ist. Die Köpfung von Königen und überhaupt die Beseitigung von Dynastien will wenig besagen, wenn an die Stelle der früheren Herrschermächte nur andere Elemente treten, die sich ungefähr dieselben Attribute zulegen, also die vorgefundenen Machtgestelle conserviren und für sich aus-

nützen. Auf letztere Art ist es in Frankreich, dem für Verfassungsänderungen am meisten mustergültigen Lande, in der That schon über ein Jahrhundert hindurch hergegangen. Schließlich ist vornehmlich das Judenblut in die Machtgestelle eingerückt und beutet in dieser Position Staat und Volk gründlichst aus. Es fehlt überdies jede deutliche Vorstellung von dem, was nach all diesen Antecedentien schließlich noch werden soll; denn so eine judenrepublicanische, um nicht komisch zu sagen judenaristokratische Form ist denn doch eher ein barbarisches Chaos, als etwa im ernsteren Sinne eine politische Verfassung zu nennen.

Was würde es aber helfen, an Verfassungsformen herumzuflicken, wenn der Stoff d. h. der Judenstoff derselbe bliebe! Der müßte nach Algerien internirt und so eine Trennung der Juden vom Francostaat bewerkstelligt, auf diese Weise also auch die Judenspäße beantwortet werden, die in eine Trennung der Kirche vom Staat oberflächlichst hineingepfuscht haben. Man sieht an jenem Erforderniß, daß es auf das Was mehr ankommt als auf das Wie — vorausgesetzt daß nur die Mittel gut sind. Echtes Recht läßt sich nicht durchsetzen, und der entsprechende Rechtswille kann nicht wurzelschlagen, solange hindernde Racenelemente entgegenstehen. Letzteres gilt nicht blos für Frankreich und für die russische Zukunft sondern für alle Welt.

Ein Rechtsprotectorat also, das nicht mit dem Hebräerblut umzuspringen wüßte, wäre in Wahrheit keines. Statt daß man sich vorzeitig mit Verfassungsformfragen behelligt, thut man besser, zuvor die Stoffe und Inhalte der heutigen Staaten und Gesellschaften darauf anzusehen, was bleiben kann und was verschwinden muß. Raubstände werden als solche nicht minder zu weichen und zu verschwinden haben, als alles das, was von Racewegen den Raub und die Ausbeutung betreibt. Ebenso müssen Trugstände als solche ausgemerzt und, wo sie nebenbei eine nothwendige Function hatten, durch bessere Organe ersetzt werden. Beispielsweise kann dem intellectuellen Humbug dadurch viel Terrain abgenommen werden, daß seine zünftlerische und staatliche Existenz mit den betreffenden Körperschaften in Wegfall kommt.

Der Staat aber, kann man einwenden, wird doch Einiges

davon für seine eigentlichen und nächsten Zwecke beibehalten müssen. Gewiß, er wird Juristen und Aerzte brauchen, wie er ja auch Officiere nöthig hat. Alles dies wird aber in einem enger bemessenen Rahmen verbleiben, und wenn der Staat technische Ausbildungsinstitute für eigenste Zwecke einrichtet, um nicht von den Privaten abhängig zu werden, so braucht dies noch nicht die heutige Unbill mitsichzubringen, daß daneben der freie Unterricht unterdrückt wird. Der Staat hat eben keine andere Aufgabe, als Verbrechen zu bemeistern, zunächst im Innern und überdies nach Außen. Dies ergiebt Angesichts der heutigen Verhältnisse schon eine ziemlich umfangreiche Aufgabe, nämlich die Fürsorge für Justiz und Juristen, Militär und Militärärzte nebst Befassung mit zugehörigen Finanzen. Um diesen Kern gruppirt sich noch manches Andere, wie die Sicherheits- und sonstige Polizei. Es ist also leider nicht zu gewärtigen, daß der Staat gegenstandlos werde, so lange ihm das Verbrechen jene Nahrung schafft, die ihn zu einem nothwendigen Uebel macht.

Wo er mit positiven und unschädlichen Zwecken befaßt ist, da kommt er für uns nicht in Frage, da wir nur das Verbrechen und dessen Steigerung zur Barbarei hier zum Gegenstande haben. Fungirt der Staat schützend in zureichender Art und erzielt hiedurch Freiheit, anstatt sie zu beeinträchtigen, so ist er gut verfaßt, und die Frage nach einer besondern Verfassungsform nicht mehr angebracht. Repräsentation und Wahlen sind alsdann Dinge, die eine gute Beschaffenheit von Nation und Gesellschaft zum Ausdruck bringen können, vorausgesetzt daß nicht schädliche Wahlcliquen eine ungehörige Herrschaft ausüben und den Wählern keine Wahl lassen, als zwischen ein paar ihnen aufgedrungenen Candidaten.

Bei Alledem bleibt aber die Neubildung irgend eines Verfassungszustandes immer eine schwierige Angelegenheit, wie ja auch schon die französische Revolution gelehrt hat. Concurrenzen zur Erlangung der Herrschmacht und zwar blutige Concurrenzen, in denen die Revolutionäre einander wegräumen, treten selbst dann ein, wenn ein allseitig von der Nation gewählter Convent vorhanden, dem die Militärmacht gehorcht. Kommt es aber im Chaos zur Bethätigung der militärischen Gewaltmechanik, dann wird die Verfassung eine militaristische,

wie in neusten Zeiten besonders der Bonapartismus gezeigt hat. Es ist nun freilich nicht ausgeschlossen, daß sich soldatische Führergewalt und Rechtssinn einmal ganz ausnahmsweise zusammenfinden mögen; aber diese Chance, mit der auch wir rechnen, bleibt spärlich und dürftig, so lange für die Verbreitung von wirklichem Rechtswillen erst wenig geschehen ist.

9. Sind schon die bloßen politischen Verfassungsperspectiven keine Kleinigkeit und mit Unbestimmbarkeiten behaftet, wie sollen da die Vorstellungen von socialen Verfassungsänderungen eine feste Gestalt gewinnen! Letztere sind noch fundamentaler, und in ihnen lassen sich die Concurrenzen um Gewinnung neuer gesellschaftlicher Machtpositionen noch weit heftiger und blutiger an. Ausgemalte Entwürfe und Zukunftsbilder oder schematische Constructionen, ob unlogisch wüst oder nicht, sind für wirklich Verständige bereits Dinge, über die man sofort lacht. Wäre dabei bloße Narrheit im Spiele, dann könnte es derartigen Varianten gesellschaftsschöpferischen Unterfangens gegenüber sogar wahren Humor geben. Aber nicht nur der unwillkürliche Trug sondern noch mehr der absichtliche und interessirte Betrug hat seinen Antheil an diesen kaleidoskopischen Combinatiönchen. Dieser Umstand verdirbt den Spaß, indem er an die verbrecherischen Tendenzen erinnert, die sich in solchen Zukünfteleien ideell verkörpern, um heut und später reelle Gaunergewinne einzustreichen.

Enthaltung bezüglich Zukunftsformulirungen, soweit diese über wirklich absehbare Gebilde und allgemeine Charakteristiken hinaustragen sollen, ist daher gar sehr am Platze. Wohl aber kann man auf leitende Principien hinweisen, von deren Einhaltung oder Verleugnung Wohl und Wehe der Völker abhängen. Uns hat es nun obgelegen, unsere Begriffe vom universellen Recht hinreichend zu kennzeichnen, damit aus ihnen eventuell mehr politische und sociale Schlüsse gezogen werden können, als zu denen wir selbst in den uns geläufigsten Richtungen gelangt sind. Wir erinnern noch einmal daran, wie entscheidend es ist, nicht bei der Kritik des Staates stehen zu bleiben sondern die gesammte Vereinerei aufs Korn zu nehmen. In ihr steckt mehr Unheil und Ausbeutung als in allen staatlichen oder gesellschaftlichen Raubeinrichtungen, welche die Geschichte der Jahrtausende aufgehäuft hat. Von diesem

unserm neuen Standpunkt aus ist auch jeglicher Collectivismus gerichtet; denn in seinen neuen Vereins- oder auch sonst projectirten Formen ergiebt er nicht eine bessere Gesellschaft sondern im Gegentheil eine gesteigerte Gestalt der Barbarei.

Verstand und Recht — diese Doppelmacht des Menschen in ihrer souveränen Gestaltung ist uns für Alles und Jedes nicht nur theoretisch immer der Compaß gewesen sondern hat uns auch praktisch als die einzig sicher zu handhabende Steuerung gegolten. Sie wird in dieser Doppelrolle dem Menschengeschlecht noch Hülfe bringen, indem sie es zunächst, soweit sich so Etwas überhaupt absehen läßt, vor einem völligen und dauernden Versinken in socialchaotische Barbarei bewahrt. Mag es auch vorläufig nur eine Rechtselite sein, die sich bildet und vermöge ihrer bessern Beschaffenheit die weiteren Ziele und Ideale unmittelbar kennzeichnet, wodurch demgemäß ein hülfreicher Unterschied in die Zustände kommt, so ist eine solche Kernbildung doch wenigstens eine Gewähr dafür, daß nicht das ganze Leben der Völker und der Menschheit dem Verderben anheimfällt.

In antiken Zeiten hieß barbarisch, was den paar höherbeanlagten Nationen nicht angehörte. Nun giebt es keinen solchen Gegensatz mehr, und wird auch kein Nationalismus auch nur ein Analogon davon wieder auffrischen. Wohl aber ist ein anderer Sinn der Barbarei in einem neuen Gegensatz angezeigt, nämlich in der Abwesenheit derjenigen Eigenschaften, die zum Eintreten für echtes und überall hinreichendes Recht befähigen. In erster Linie sind nicht politische und sociale Verfassungsformen, sondern unter diesen Bezeichnungen nur fortgesetzte und gesteigerte Barbareiformen in Sicht. Was sich und die Menschheit gegen diese Barbareiformen zu schützen sucht und im Namen jener Doppelmacht von Verstand und Recht sich gegen die Mißstände erhebt, wird zur wirklichen Rechtselite gehören, während alles Widerstehende als barbarische Obstruction eines bessern Regime anzusehen und zu behandeln ist.

Anhang.

I. Verfasserschriften.

1. Vorzugsweise propagandistische.

Personalist und Emancipator (unter diesem Titel seit October 1899). Nowawes-Neuendorf bei Berlin. Halbmonatsschrift für actionsfähige Geisteshaltung und gegen corrupte Wissenschaft.

Unter Streifband vierteljährlich 1 Mk. 70 Pf. Auch Postabonnement. (Ebenso frühere ganze Vierteljahrgänge, auch vom vorgängerisch so genannten „Modernen Völkergeist", von letzterem bis Juli 1898 zurück, je 1 Mk. 60 Pf.) Versendung nach Betragseingang oder mit Nachnahme. Auf Wunsch werden auch andere als in dem Verlage des „Personalist" befindliche Schriften des Verfassers besorgt; Adresse: Personalist-Verlag Ulrich Dühring, Nowawes-Neuendorf bei Berlin.

Im „Personalist" wird Alles, was der Verfasser der nachher aufgeführten Schriften erstrebt, soweit es vorwaltend populär und, unbeschadet gründlicher Vertiefung, auch für ein allgemeines Publicum darstellbar ist, in besondern Ausführungen sowie in actuellen Anknüpfungen an laufende Vorkommnisse der Politik und Literatur vertreten. Auf diese Weise werden zu den früheren Hauptwerken mehrfach auch principiell entscheidende Ergänzungen dargeboten. Die Zeitschrift beschränkt sich nicht etwa auf Dinge, wie die allgemeine sociale Frage und den Antihebraismus, auch nicht auf Politik und Literatur in

dem herkömmlich beengten Sinne dieser Wörter, sondern vertritt eine ihr ganz allein eigne Gesammthaltung des Geistes. Gelegentlich bietet sie auch speciell sowie allgemein Naturwissenschaftliches, Kritisch- und Antimedicinisches wie auch überhaupt Kennzeichnendes zur allgemeinen Physionomie der Wissenschaft und gegen die gesammte Weltintellectuaille. Die letztere wird — und dies ist der neue Standpunkt — als eine wisserische Pfaffenschaft und Inquisition analysirt und entlarvt. Unabhängig von und kritisch gegenüber allen Parteien, bringt das Zeitschriftswerk fast nur das, was anderwärts nicht oder doch nicht mit gleicher Nachdrücklichkeit zu Tage tritt. Während die einzelnen Nummern meist etwas frisch auch für den Augenblick Interessirendes enthalten, gestaltet sich doch das Ganze als ein innerlich systematisches Vereinigungswerk. Wenn also auch dem Augenblick und dem periodischen Bedürfniß angepaßt, ist diese Veröffentlichung doch nicht blos für den Augenblick sondern auf Dauer eingerichtet und bildet nicht blos eine Weiterführung, sondern auch die bequemste Einleitung zu den übrigen Werken. Sie concentrirt — und zwar nicht blos in den vom Verfasser durch Eigenunterzeichnung hervorgehobenen oder von seinen Angehörigen herrührenden Artikeln — in mannigfaltigen Beleuchtungen alle Ideen des neuen Personalismus benannten Systems der That und eines für geistige und politische Freiheit gerüsteten Gesammtbewußtseins.

Der Ersatz der Religion durch Vollkommeneres und die Abstreifung alles Asiatismus. Dritte, umgearbeitete Auflage. Leipzig 1906. Theod. Thomas . . . . . . Mk. 4.50

Die Judenfrage als Frage des Racencharakters und seiner Schädlichkeiten für Völkerexistenz, Sitte und Cultur. Mit einer denkerisch freiheitlichen und praktisch abschließenden Antwort. Fünfte umgearbeitete Auflage. Nowawes-Neuendorf 1901. Personalist-Verlag von Ulrich Dühring. (Zusendung überallhin frei unter Streifband nach Betragseingang oder mit Nachnahme) . . . . Mk. 3.—, gebunden Mk. 3.60

(Für die Judenfrage kennzeichnend und jetzt auch im Personalist-Verlag:

Des Juden Vaterland etc. Antisemitische Parodie auf „Des Deutschen Vaterland“. Von Frau Emilie Dühring. 1898. Mk. —.20)

Waffen, Capital, Arbeit. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1906. Theod. Thomas . . . . . Mk. 3.50

Sociale Rettung durch wirkliches Recht statt Raubpolitik und Knechtsjuristerei. Leipzig 1907. Theod. Thomas. Mk. 6.—

Der Weg zur höheren Berufsbildung der Frauen und die Lehrweise der Universitäten. Zweite verbesserte und mit Gesichtspunkten für Selbstausbildung und Selbststudium erweiterte Auflage. Leipzig 1885. O. R. Reisland . . . . . . Mk. 2.—

Robert Mayer der Galilei des neunzehnten Jahrhunderts und die Gelehrtenunthaten gegen bahnbrechende Wissenschaftsgrößen. Erster Theil: Einführung in Leistungen und Schicksale. Nebst Portrait in Stahlstich. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1904. C. G. Naumann. Mk. 4.—

Robert Mayer der Galilei des neunzehnten Jahrhunderts und die Gelehrtenunthaten gegen bahnbrechende Wissenschaftsgrößen. Zweiter Theil: Neues Licht über Schicksal und Leistungen. Leipzig 1895. C. G. Naumann . . Mk. 2.50

Jeder Theil ist selbständig verkäuflich; beide Theile zusammen für . . . . Mk. 5.75

Sache, Leben und Feinde. Als Hauptwerk und Schlüssel zu seinen sämmtlichen Schriften. Mit seinem Bildniss. Zweite, ergänzte und vermehrte Auflage. Leipzig 1903. C. G. Naumann. Mk. 8.—

2. Denkerische.

Kritische Geschichte der Philosophie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1894. O. R. Reisland . . . . . . Mk. 9.—

Wirklichkeitsphilosophie. Phantasmenfreie Naturergründung und gerecht freiheitliche Lebensordnung. Leipzig 1895. O. R. Reisland . . . . Mk. 9.—

Logik und Wissenschaftstheorie. Denkerisches Gesammtsystem verstandessouveräner Geisteshaltung. Zweite durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig 1905. Theod. Thomas. Mk. 10.—

Cursus der Philosophie als streng wissenschaftlicher Weltanschauung und Lebensgestaltung. Leipzig 1875. (Vergr.) Mk. 9.—

Natürliche Dialektik. Neue logische Grundlegungen der Wissenschaft und Philosophie. Berlin 1865. (Vergriffen). Mk. 4.—

Der Werth des Lebens. Eine Denkerbetrachtung im Sinne heroischer Lebensauffassung. Sechste von Neuem durchgearbeitete u. vermehrte Auflage. Leipzig 1902. O.R.Reisland. Mk. 6.—

De tempore, spatio, causalitate atque de analysis infinitesimalis logica. Berlin 1861. (Vergriffen) . . . . Mk. 3.—

3. Mathematische und naturwissenschaftliche.

Neue Grundmittel und Erfindungen zur Analysis, Algebra, Functionsrechnung und zugehörigen Geometrie, sowie Principien zur mathematischen Reform nebst einer Anleitung zum Studiren und Lehren der Mathematik. (Von Dr. E. Dühring und Ulrich Dühring.) Leipzig 1884. O. R. Reisland. Mk. 12.—

Neue Grundmittel und Erfindungen zur Analysis, Algebra, Functionsrechnung und zugehörigen Geometrie, sowie Principien zur mathematischen Reform. (Von Dr. E. Dühring und Ulrich Dühring.) Zweiter Theil: Transradicale Algebra und entsprechende Lösung der allgemeinen auch überviergradigen Gleichungen. Leipzig 1903. O. R. Reisland Mk. 4.—

Kritische Geschichte der allgemeinen Principien der Mechanik. Von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen mit dem ersten Preise der Benekestiftung gekrönte Schrift. Nebst einer Anleitung zum Studium mathematischer Wissenschaften. Dritte wiederum erweiterte und theilweise umgearbeitete Auflage. Leipzig 1887. O. R. Reisland. Mk. 10.—

In dem Urtheil der Göttinger Universität, die den Namen des Verfassers nicht wußte, heißt es:

„Mit vollständigster und freiester Beherrschung der Sache und erstaunlicher Ausdehnung genauester literarischer Kenntniß sind nicht nur alle wesentlichen Punkte erörtert, sondern

eine grosse Anzahl kleinerer Discussionen, welche die Facultät nicht für unerlässlich gehalten hätte, aber mit Dank anerkennt, da sie überall dem volleren Verständnisse des Gegenstandes dienen, bezeugen zugleich die große Liebe und die Umsicht, mit welcher der Verfasser sich in seine Aufgabe vertieft hat. Dem ausserordentlichen so aufgehäuften Stoffe entspricht die Fähigkeit zu seiner Bewältigung. Durch feines Gefühl für klare Vertheilung der Massen ist es dem Verfasser gelungen, zugleich auf die ganze geistige Signatur der Zeitalter, auf den wissenschaftlichen Charakter der leitenden Persönlichkeiten und auf die fortschreitende Entwicklung der einzelnen Principien und Lehrsätze ganz das belehrende geschichtliche Licht fallen zu lassen, welches die Facultät vor Allem gewünscht hatte. Die ursprünglichen Aufgaben, an deren Behandlung jedes neue Princip oder Theorem entstand, sind überall mit vollendeter Anschaulichkeit reproducirt und die allmähliche Umformung, die jedes erfahren hat, durch alle Zwischenglieder sorgfältig verfolgt. Die Berührungen der mechanischen Gedanken mit der philosophischen Speculation sind nirgends vermieden; sie sind nicht nur in eigenen Abschnitten entwickelt, sondern der feine philosophische Instinct, der den Verfasser auch auf diesem Boden leitet, ist ebenso deutlich in einer grossen Anzahl aufklärender allgemeiner Bemerkungen sichtbar, welche an schicklichen Stellen in die Darstellung der mechanischen Untersuchungen verflochten sind. Den angenehmen Eindruck des Ganzen vollendet eine sehr einfache, aber an glücklichen Wendungen reiche Schreibart. Voll Befriedigung, sich als die Veranlasserin dieser schönen Leistung zu wissen, durch welche ihre Aufgabe vollständig gelöst und viele Nebenerwartungen übertroffen sind, zögert sie nicht, dem Verfasser den ersten Preis hiedurch öffentlich zuzuerkennen.“ Mein Urtheil zum Urtheil findet man im Eingang des Werks in den „Hauptpunkten äusserer Vor- und Nachgeschichte“ der Arbeit (S. XIV—XVI). Steller der Aufgabe und Beurtheiler war wesentlich der Physiker Wilhelm Weber.

Neue Grundgesetze zur rationellen Physik und Chemie. Erste Folge. Leipzig 1878. O. R. Reisland . . . . . . Mk. 3.—

Neue Grundgesetze zur rationellen Physik und Chemie. Zweite Folge, enthaltend fünf neue Gesetze nebst Beleuchtung der nach

der ersten Folge erschienenen Contrefaçons und Nachentdeckungen. (Von Dr. E. Dühring und Ulrich Dühring.) Leipzig 1886. O. R. Reisland . . . . . . Mk. 4.—

4. Volkswirthschaftliche und personalistisch socialitäre.

Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Vierte neubearbeitete und stark vermehrte Auflage. Leipzig 1900. C. G. Naumann. Mk. 10.—

Cursus der National- und Socialökonomie nebst einer Anleitung zum Studium und zur Beurtheilung von Volkswirthschaftslehre und Socialismus. Dritte, theilweise umgearbeitete Auflage. Leipzig 1892. O. R. Reisland . . . Mk. 9.—

Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. Berlin 1866. (Vergriffen) . . . . Mk. 8.40

Careys Umwälzung der Volkswirthschaftslehre und Socialwissenschaft. Zwölf Briefe. München 1865. (Vergriffen) Mk. 2.50

Die Verkleinerer Careys und die Krisis der Nationalökonomie. Sechzehn Briefe. Breslau 1867. Trewendt . . Mk. 3.—

Die Schicksale meiner socialen Denkschrift für das Preussische Staatsministerium. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Autorrechts und der Gesetzesanwendung. Berlin 1868. (Vergriffen) . . . . Mk. 1.—

5. Literaturgeschichtliche.

Die Grössen der modernen Literatur populär und kritisch nach neuen Gesichtspunkten dargestellt. Erste Abtheilung: Einleitung über alles Vormoderne. Wiederauffrischung Shakespeares. Voltaire. Goethe. Bürger. Geistige Lage im 18. Jahrhundert. Zweite verbesserte Auflage. Leipzig 1904. C. G. Naumann . . . . Mk. 6.—

Die Grössen der modernen Literatur populär und kritisch nach neuen Gesichtspunkten dargestellt. Zweite Abtheilung: Grössenschätzung. — Rousseau. Schiller. Byron. Shelley. — Bloße Auszeichnungen. Jahrhundertsabschluß. Leipzig 1893. C. G. Naumann . . . . . . Mk. 8.—

Jede Abtheilung ist selbständig verkäuflich; beide Abtheilungen zusammen für . . . . Mk. 13.—

Die Ueberschätzung Lessings und seiner Befassung mit Literatur. Zugleich eine neue kritische Dramatheorie. Zweite durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig 1906. Theod. Thomas . . . . Mk. 2.50

II. Bemerkung zum Schriftenverzeichniß

über Plagiirungen der Neuen Grundgesetze zur Physik und Chemie.

Die im Verzeichniß aufgeführte Schrift „Neue Grundgesetze“ etc. (erste Folge) erschien im Mai 1878 und erhielt sofort durch den Buchhandel eine umfassende Verbreitung im Inlande und nach Verhältniß der Sprache auch im Auslande. Ueberdies waren schon vorher Prospecte derselben an zahlreiche Fachgelehrte sowie an Akademien des In- und Auslandes versendet worden. In diesen Prospecten war insbesondere das von meinem Sohn Ulrich entdeckte und von ihm in der Schrift selbst mit einer vollständigen Theorie und praktischen Anwendungen ausgestattete Siedecorrespondenzgesetz wörtlich formulirt. Die einzige Aufmerksamkeit jedoch, welche die Gelehrten dieser Schrift widmeten, bestand darin, dass sie dieselbe sofort recht erfreulich kauften, sich aber, wie des Näheren nachher deutlich werden wird, auch nachträglich deren neuen Inhalt, wie der hier angemessene Volksausdruck lautet, zu kaufen versuchten. Sie schwiegen Jahr und Tag über die Schrift in den Fachjournalen, gaben aber mündlich die Parole aus, es sei in der Schrift nichts Neues enthalten, das darin Enthaltene vielmehr schon überall zu lesen, und ich hätte mich mit dieser Schrift ganz besonders blamirt. Dies war die eine Seite des liebenswürdigen Gelehrtenverhaltens, dessen allgemeine moralische Signatur in früheren berühmten Fällen seit meiner Schrift über Robert Mayer auch dem weiteren Publicum eindringlicher bekannt und durchschaubar geworden ist. Die andere, noch unwürdigere Seite, die das Zubehör hiezu bildete, zeigte sich bald und zwar zuerst in Deutschland, dann aber auch im Auslande. Als Beispiele führe ich zunächst nur folgende Fälle an, weil sie sich weniger auf das von mir Herrührende, als vielmehr speciell und hauptsächlich auf das ebenso einfache

als wichtige, darum aber auch handgreiflich verständlichere und zu handgreiflicher Aneignung äusserst bequeme Gesetz meines Sohnes über die correspondirenden Siedetemperaturen beziehen. Ich für mein Theil bin an die edlen Manieren der Gelehrten, an gleichzeitige Verschweigung und Plünderung meiner gesammten Schriften, genugsam gewöhnt und hätte Viel zu thun, wenn ich Derartiges im Einzelnen verfolgen wollte.

Zuerst ist ein Theil des Gesetzes der correspondirenden Siedetemperaturen seitens eines Professors Winkelmann durch Vermittlung eines Mitgliedes der Münchener Akademie, eines Professors v. Jolly, als neue und angeblich Herrn Winkelmann gehörige Entdeckung Juni 1879 jener Akademie vorgelegt und in deren Abhandlungen in Gestalt eines Aufsatzes des Herrn Winkelmann veröffentlicht worden. Obenein ist die Aufnahme einer sachgemässen Reclamation, die mein Sohn an Herrn v. Jolly eingesendet hat, von diesem Herrn verweigert worden. Schon kühner geworden, hat später Herr Winkelmann in einer Abhandlung der Wiedemannschen „Annalen der Physik“ (Bd. IX, 1880) sich wesentlich den Hauptinhalt des Gesetzes der correspondirenden Siedetemperaturen unter Umhüllung mit *einer* unerheblichen Abänderung angeeignet und diese Procedur dadurch gekrönt, daß er zugleich das Gesetz dem Publicum gegenüber ostensibel als unwahr signalisirte. In diesem Falle gelang es meinem Sohn, wenigstens einen Artikel zu einigem Schutz seines Gesetzes in die Annalen (Bd. XI, 1880) eingerückt zu erhalten. Eine besonders komische Erkennungsmarke der völligen Abhängigkeit war im Winkelmannschen Falle die Mitübernahme einer ganz zufälligen Rechnungsposition, nämlich von —100° C. als einer Verdampfungsgrenze des Wassers.

Das vollständige Gesetz auch ohne den Schein einer Abänderung ist im Februar 1880 der Pariser Akademie der Wissenschaften als die neue Entdeckung eines Herrn P. de Mondesir durch ein Mitglied dieser Akademie, den bekannten Chemiker H. Sainte-Claire Deville, vorgelegt worden, und ist der betreffende Artikel des Herrn Mondesir auch damals in den „Comptes rendus“ erschienen. Alsdann wurde das Gesetz meines Sohnes in dem Incognito einer französischen Entdeckung in deutsche Fachzeitschriften übernommen, wogegen er zunächst im „Chemischen Centralblatt“ (December 1880) recla-

mirte. Dieselbe Reclamation, nur in französischer Sprache, war von ihm dem betreffenden Secretär der französischen Akademie mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Comptes rendus zugesendet worden. Sie fand sich aber nur in wesentlicher Fälschung der Worte und des Sinnes (ebenfalls December 1880) zum Abdruck gebracht, so daß mein Sohn für diese ihm untergeschobene Fassung nicht verantwortlich ist.

Später haben sich zu den Genannten auch noch Andere gesellt, welche mit Jenen und unter sich nunmehr über die Priorität der Aneignung markten mögen. So haben beispielweise auch ein holländischer Professor Waals und ein preußischer Professor Clausius, unter verschiedenen aber schlecht verhüllenden Masken und Verzerrungen, in ihrer Manier das Gesetz reproducirt beziehungsweise verpfuscht. Letzterer Herr hat sogar in einer einschlägigen Abhandlung (Annalen der Physik, Bd. XIV, 1881) eine angebliche Zusammenfassung des seiner Verballhornung und vorgeblichen Production Vorangegangenen riskirt, nämlich den Daltonschen ursprünglichen Ansatz, sowie eine Kleinigkeit in derselben Richtung von einem Herrn Groshans angeführt, die entscheidende Hauptsache aber, das seit 1878 vorliegende umfassende Gesetz, kühnlich weggelassen. Näheres und die Beweisstücke für alles dies findet man in unserer gemeinsamen zweiten Folge der Neuen Grundgesetze von 1886.

Seitdem hatten wir es eine Zeitlang verschmäht, uns sonderlich darum zu kümmern, was etwa Weiteres an noch späteren Nachentdeckungen und Zudeckungen des Gesetzes zum Vorschein kommen möchte. Indessen ist uns nachträglich ein englisches Professorenpaar der jüngeren Generation, die Herren W. Ramsay und S. Young aufgestossen, welche das Gesetz, zersplittert in unbehülfliche und meist unexacte Specialgesetze, Ende 1885 wesentlich reproducirt und diese schlechteren Fassungen, an denen ihnen nichts gehört als die verschlechternden Abweichungen selbst, als eigne wichtige Entdeckung ausgegeben und in der Welt verbreitet haben. Wie daraufhin in Europa schließlich ein förmliches Jagen nach dem Gesetz unter specialbetheiligten Gelehrten eingetreten, hat sich zunächst in einem neuern französischen, ganz besonders qualificirten Falle gezeigt, demgegenüber eine kurze, rein thatsächliche Recla-

mation meines Sohnes in Wiedemanns Annalen (Bd. LI, 1894) Aufnahme gefunden. Es hatte nämlich der Pariser Akademiker Herr L. Cailletet genau das Gesetz in der von meinem Sohn gegebenen, nur in andern Buchstaben ausgedrückten mathematischen Formulirung, als von einem Herrn Edmond Colot entdeckt, der Akademie vorgelegt (Comptes rendus, März 1892). Obenein hat sich Herr Colot bei seiner 1892 in den angeführten Comptes rendus producirten Veröffentlichung noch auf ein versigeltes Couvert berufen, in welchem er elf Jahre zuvor das Gesetz der Akademie überreicht habe. Nun, das wäre ein Jahr nach Herrn Mondesirs Veröffentlichung und drei Monate nach meines Sohnes ebenfalls in den Comptes rendus veröffentlichter Reclamation gewesen.

Die französische Akademie hat nun auf eine für die Comptes rendus eingesendete Reclamation meines Sohnes hin es vorgezogen, eine Commission zu ernennen und durch diese nothgedrungen eine Priorität, aber blos der Formulirung anzuerkennen, Herrn Colot aber in einer den wahren Sachverhalt umkehrenden Weise ein Anzeigen und Bewahrheiten (indiquer et vérifier) zuzusprechen und schließlich den Reclamationsartikel selbst weislich ungedruckt bei den Acten zu mumisiren (vgl. Comptes rendus, Januar 1894). Grade mein Sohn hatte das Gesetz sogar in den Comptes rendus selbst, also öffentlich im eignen Organ der Akademie (in der Reclamation gegen Herrn Mondesir) angezeigt und ein paar Jahre vorher in unserer eignen Schrift ausführlich bewahrheitet, in Vergleichung womit Herr Colot statt wirklicher Bewahrheitung nur eine nachlässige und mangelhafte Anweisung für den Leser gegeben hat, durch eigne Mühe das Fehlende zu ergänzen.

Ein halbes Jahr nach jener abgenöthigten Prioritätsanerkennung seitens der Akademie wurde in dem vom Herausgeber des Jaminschen „Cours de physique", Herrn Bouty, redigirten „Journal de physique" (Paris, August 1894) trotz Alledem wieder über die Entdeckung des Herrn Colot berichtet, ohne uns zu nennen. Eine Reclamation meines Sohnes wurde aber, statt in ihrer Integrität intact aufgenommen zu werden, noch schöner als seitens der Akademie im Mondesirfall, in einen Artikel verwandelt, der Herrn Colot den guten Glauben an eigne *Ent*deckung bescheinigte, unter Nennung meines Sohnes

als des Verfassers des den Sinn umkehrenden Machwerks (Journal de physique, December 1894). Ueber diese verschiedenen Cailletet-Colottalen Vorkommnisse und Zubehör findet man Eingehenderes im zweiten 1895 erschienenen Theil meiner Arbeit über Robert Mayer, Cap. XV, Nr. 3—6.

Man sieht nun wohl genugsam, wie die Künste der Reproduction immer interessanter geworden. Völlig zulänglich waren sie aber doch immer noch nicht ausgefallen; denn es war uns gegenüber das Problem noch ungelöst, in die Vergangenheit zurückzuentdecken. Die Auffindung eines solchen Radicalmittels blieb für ein anderes unserer Gesetze einem englischen Gentleman vorbehalten, dessen unvergleichlich hervorragende That der Vergessenheit nicht anheimfallen darf, ja weiter unten mit einer lobenden Erwähnung gebührend prämiirt werden soll.

Zuvörderst sei aber noch jener Colotschen Neuveröffentlichung doch auch ein Verdienst gutgeschrieben, nämlich daß sie den oben erwähnten Herrn Young (und hiemit indirect auch Herrn Ramsay) uns gleichsam gestellt hat; denn Herr Young, bedroht durch die Ueberlegenheit des bereits auch in deutschen Fachzeitschriften berücksichtigten angeblich Colotschen Gesetzes, hat sich zur Einlassung damit gedrängt gefunden, während unsere ältern wie neuern Veröffentlichungen und nachhaltigen Vertretungen des Siedecorrespondenzgesetzes seitens der beiden Herren Engländer verschwiegen geblieben waren. Etwas Specielleres hierüber findet man zunächst in einer auf die Hervorhebung der langjährigen Priorität und der einfacheren, sowie richtigeren und klareren Fassung sich beschränkenden Reclamation meines Sohnes in der „Zeitschrift für physikalische Chemie“ (Bd. XIII, 1894), alsdann aber in seiner am detaillirtesten eingehenden, mit reichhaltigen Tabellen ausgestatteten Darlegung in Wiedemanns Annalen, Bd. LII, 1894.

Seitdem haben die beiden Engländer sieben Jahre lang nichts von ihren nachgebildeten Formeln mehr verlauten lassen, und erst seit 1901 hat sich Herr Ramsay wieder damit hervorgewagt, alsdann auch Herr Young in Zeitschriften und auf Congressen — als wäre gar nichts vorgefallen und die schöne Aera der Plagiate verjährt und vergessen. Das war und ist sie freilich nicht. Nur haben wir seit 1900 es nicht mehr für

der Mühe werth gehalten, in den Zeitschriften des gegnerischen Lagers (und uns gegenüber ist Alles gegnerisch) mehr oder minder eingeschränkte, höchstens Priorität aber nie Urheberschaft nachweisendürfende Artikel sozusagen zu verlieren. In dieser beengten Art war sicherlich genug geschehen, um für den feineren Kenner nicht blos die Stehler, sondern auch die Hehler sichtbar und greifbar zu machen. Wenn dennoch uns immer wieder vor der Nase gestohlen wurde und sich nicht einmal im Publicum der Zeitschriften, d. h. auch unter ihren Lesern, eine Hand regen wollte oder durfte, so bewies dies eben endgültig die miserable Beschaffenheit des ganzen fraglichen Bereichs. Im Vertrauen auf letztere schöne Qualität und auf unsere nunmehrige Zurückhaltung hat auch wohl Herr Ramsay die sieben Jahre verlorene Ungenirtheit wiedergefunden, das alte Jingobeutestück als eignes Kunstwerk theils selbst, theils durch verschiedene, englische oder anderweitige Creaturen zu produciren. Auffindungen einiger chemischer Elemente, über die der Zufall ihn hat stolpern lassen und die als von ihm herrührend gelten, haben die bezeichnete Ungenirtheit sichtbarlich noch gesteigert. Was es aber mit einem solchen chemischen Neuigkeitskram für eine luftige, ja windige Bewandtniß habe, das hat mein Sohn in unserm eignen Blatt, dem Personalist (April bis December 1904), in einer Artikelreihe, überschrieben „Zehn Jahre elementchemischen Neuigkeitslärms", eingehend dargethan. Die volle Bestätigung der Ungediegenheit und Leichtfertigkeit im eignen Ramsay'schen Theoretisiren hat besonders das gebracht, was man den Radiumdusel des fraglichen Entdeckungsgentleman nennen kann. Dessen weitere, sogar poe- und belletristelnde Chemiephantastik wüstester und atomsterblichkeitsspielerischer Art ist noch besonders in Artikeln über Gasverflüssigungsgeräusch, insbesondere Personalist 1906 Nr. 154 u. 157, bis zur Handgreiflichkeit faßbar gemacht worden. Naturen, die aus eigner Minerva fast nur zu jenen Dingelchen fähig sind, haben da, wo es sich nicht um Zufallsfunde sondern um auffindendes Denken und rechnerisch combinatorische Beobachtung handelt, begreiflicherweise das Bedürfniß, ihrem Mangel durch Fund- und Pfundschnitte aus fremdem Fleisch abzuhelfen. Kehren wir jedoch von dieser Vorwegnahme des Neusten wieder zur fort-

schreitenden Gestaltung der Sache und zur Gesammtcharakteristik der Angelegenheit zurück.

Die Thatsachen, aus denen mein Sohn das Gesetz 1877 erkannte, standen seit mehreren Jahrzehnten in Fülle Jedermann zur Verfügung; aber erst als seine Entdeckung veröffentlicht war, sproßten in den darauf folgenden Jahren allerorten die Nachentdeckungen hervor oder versigelten sich auch nach Abfassungsfällen in irgend einem akademischen Winkel zum einstigen Aufsprießen in späten, vielleicht günstigeren Zeitläuften. Mein Sohn hatte das Gesetz nicht eher finden können, als geschehen; denn er wurde erst, als schon die Thatsachen vorhanden waren, geboren und hat dieses Gesetz, welches von großer physikalischer und chemischer Tragweite ist, in seinem fünfzehnten Lebensjahr aufgefunden. Wenn nun, nachdem er die fragliche sehr umfassende Wahrheit, um die sich siebzig Jahre früher ein Dalton vergebens bemüht hatte, gesehen, auch andere ältere Leute, die schon längst, Einige davon schon zwei Jahrzehnte vorher, sie hätten sehen sollen, nun plötzlich sehen lernten, so ist dies wohl verständlich genug.

Es ist aber in derartigen Dingen oft noch mehr Komik, als schon der Rückimport deutscher Originalwaare aus dem Auslande insichschließt, wie er auch einst R. Mayer gegenüber prakticirt worden war. Es hat nämlich die oben berührte Münchener Akademie in der ganzen Plagiatangelegenheit nicht blos die Palme der nachentdeckerlichen Priorität auf ihrer Seite, sondern sie hat offenbar auch den Apfel der höchsten Komik abgeschossen. Bei allem moralischen Ernst der Sache hat sie dennoch, wie die Leser der Gruppe meiner mathematisch naturwissenschaftlichen Schriften wissen, schon einmal den Humor regegemacht. Die Akademie der alten Mönchestadt hatte nämlich einen Dr. G. Berthold mit der Abfassung einer Geschichte der Physik beauftragt und dieser nichts Besseres zu thun gewußt, als sich unbekannterweise an mich zu wenden, um dazu Disposition und Materialien von mir zu bekommen, die ich selbstverständlich nicht verabfolgt habe. So ist der Münchener Akademie das Schicksal erspart worden, auf jene Weise vom Vater zu zehren; indessen der Sohn ist, wie erwähnt, nicht ganz heil davongekommen. Jedoch auch er hat schon früh gezeigt, daß er sich nöthigenfalls gegen An-

zehrungen zu wehren wisse, und schon in sehr jugendlichem Alter ist ihm das Schicksal des zu wenig abwehrbereiten Robert Mayer ein zur Warnung leuchtendes Beispiel geworden. Auch bei Diesem hatten die Thatsachen, auf Grund deren er seine neue große Wahrheit entdeckte, mehrere Jahrzehnte lang aller Welt zur Verfügung gestanden; aber erst als er seine Auffindung 1842 veröffentlicht hatte, schoß in den nächsten Jahren im Aus- und Inlande ein ganzes kleines Nachzüglercorpschen von Nachentdeckern, Anmeldern und Ansprechern auf.

Im Fall R. Mayers gesellte sich aber zu den Beraubungen noch ein besonderes Gelehrtenverbrechen, welches schlimmer war als das gegen Galilei verübte und in meiner Schrift über R. Mayer — Theil I, 1880 (2. Aufl. 1904); Theil II, 1895 — dem Publicum dargelegt worden ist. R. Mayer hat überdies noch das besondere Schicksal gehabt, daß noch Jahrzehnte nach seinem Tode die Wiederherausgabe seiner Schriften in versteckt gegnerische Hände gespielt worden und er so in seinen eignen Büchern mit Entstellungen und Verkleinerungen seiner Leistungen wie seiner Person umringelt, sowie durch allerlei literarischen Wust verschüttet und unkenntlich gemacht worden ist. Demgegenüber bleibt meine Arbeit über ihn das bis jetzt einzige seiner würdige Denkmal und hat überdies die allgemeinere Bedeutung, die tiefe moralische Verderbniß und intellectuelle Verkommenheit der gewerbsmäßigen Gelehrtenclasse sichtbarzumachen und zu zeigen, wie diese Classe gegenwärtig eine ähnliche Rolle spielt, wie vor ihr ausschließlich die Priester. Es ist daher kein Wunder, wenn der mit allen Mitteln betriebene und, wenn verübt, mit allen Mitteln aufrechterhaltene Ehrendiebstahl oder auch Ehrenraub und andere verwandte saubere Stückchen in der Gelehrtenclasse mehr grassiren, als in der ungelehrten der gemeine Diebstahl und die sonstigen Gaunerstreiche.

Ueberdies ist aber zum vollen Verständniß gelehrter Manierchen neusten Schlages noch ein Wörtchen über solche Wendungen hinzuzufügen, vermöge deren die Wahrnehmung wissenschaftlicher Rechte mehr oder minder geschädigt oder gar unmöglich gemacht wird. Ungefähr gleichzeitig mit den englischen Wieder- und Fehlgeburten des Siedecorrespondenz-

gesetzes (1885) wurde dieses von sogenannten Landsgenossen, namentlich einem Herrn Kahlbaum, späteren Baseler Physikprofessor, mit einem ganzen Bazar richtiger Ramschexperimente zu verschütten und zu verstecken versucht. Besagter unglücklicher Experimenter glaubte sich nun 1894 in den Berichten der Berliner chemischen Gesellschaft mit dem Schein eines Angriffs auf das Gesetz gefällig hervorthun zu sollen. Eine Erwiderung seitens meines Sohnes wurde nur nach vorgängiger äußerster Beschneidung aufgenommen (Jahrgang 1894 S. 3028), war aber trotzdem wirklich Sachkundigen gegenüber einschneidend genug, ja vernichtend für das gegnerische intellectuelle Deficit, das mit seinem eignen Experi-mentiristoff, zu deutsch Versuchs-Lügenstoff, nicht einmal zu rechnen, nämlich nicht einmal das A b c der Theorie der Beobachtungsfehler zu beobachten vermocht hatte. Nur für die Augen und die bloße Eindrucksauffassung des meist nicht specialistischen Lesepublicums des fraglichen Organs war noch eine professorale Scheinantwort möglich, die ihre Schwäche durch anmaaßliche Redensarten zu stärken suchte. Angesichts der bereits erprobten Sicherheit, daß innerhalb dieser ehrenfesten Zeitschriftsarena dem Gegner nicht im mindesten gleicher Wind und gleiche Sonne, ja nicht einmal gleicher Raum und gleiche Waffen verstattet würden. Letzteres stand ja schon durch jene Castration des ersten Abwehrartikels fest, bestätigte sich aber nun noch glänzender, indem eine Replik von einer mit dem Angriff contrastirend ruhigen Haltung und von geringerer Seitenzahl als jener trotz Alledem nicht mehr aufgenommen wurde (vgl. Berichte der Deutschen chemischen Gesellschaft, Jahrgang 1895 S. 366). Wie jener fragliche Herr schließlich noch gar in Anführungsstrichen meinem Sohn unterstellte, was dieser nie geschrieben, das zeigt ein kleiner Berichtigungsartikel seitens des Letzteren in der Zeitschrift für physikalische Chemie (Bd. XXIX, 1899). Was übrigens von solcher Seite und überhaupt gradezu an Ungeheuerlichkeiten wahrheitswidriger Behauptungen und Unterstellungen, ja an dummfrechsten Kathederlügen möglich gewesen, dafür haben wir briefliche Zeugnisse in einem der Artikel „Monstrecurios“ des „Personalist“ (Nr. 92 u. 93, August 1903), vollständiger in den Artikeln über die Naturwisserich'sche Giftbaumschule

(Nr. 146, October 1905 und später) veröffentlicht, wozu auch „Robert Mayer" erster Theil, 2. Aufl. Cap. XI Nr. 8, S. 248 zu vergleichen.

Wie groß im Allgemeinen die Scheu vor unsern Neuen Grundgesetzen ist, hat unter Andern auch ein damals Göttinger Professor Nernst durch ein Stückchen verrathen, welches heiter genannt werden könnte, wenn es nicht auch leider nebenbei zu sehr ernsten Gedanken veranlassen müßte. Betreffender Herr hat nämlich in einem chemischen Lehrbuch und in einer Schrift über Siedepunkte bei seinem ohne Gründe gelassenen Absprechen über das Gesetz und zugehörigen mehr als obligaten Lobe für dessen Nachgestalten unsere Grundgesetze mit vollständigem Titel citirt, aber sich in dem Titel folgerichtig jedesmal gestattet, Grundgedanken statt Grundgesetze zu schreiben. Auf diese Weise findet sich unsere Schrift für die Leser der betreffenden Bücher thatsächlich recht hübsch degradirt und ist in ihrem Titel gradezu um das Wesentliche ihres Inhalts gekommen. Wie solche Unterschiebungen von falschen Titeln überhaupt zu den Gelehrtenmittelchen gehören, dafür ist ein Corpus delicti im dritten Bande des früher Poggendorffschen Wörterbuchs zur Geschichte der exacten Wissenschaften (Leipzig 1898) recht exact vorzufinden. Im Artikel Dühring (S. 384) wird nämlich anstatt „Neue Grundgesetze zur . . ." aufgeführt: „Neue Grundsätze d." u. s. w. Dabei kann dann der Leser hübsch an unfruchtbar philosophische Maximen (allenfalls auch an die heute übliche Naturphiloquatschie) denken — ohne auch nur die blasseste Ahnung davon, daß es sich um entdeckte Gesetze und darin hauptsächlich um einen Aufbau aus neuverwertheten Erfahrungsthatsachen und um eigenartige Rechnungscombinationen handle.

Zum krönenden, wenigstens vorläufigen Abschluß aller jener erhebenden Thatsachen nun noch ein paar kurze Notizen über das bereits oben prognosticirte Meisterstück einer mehralscolottalen Rückwärtsentdeckung, die aber nicht für das Siedecorrespondenzgesetz sondern für das 1886 in den Grundgesetzen II veröffentlichte Gasmischungsgesetz der Partialvolumina prakticirt worden. Ein englischer Chemiker der älteren Generation, Herr Alfred Wanklyn, ist nämlich in den Londoner „Chemical News" (März 1892), unter Zurückweisung auf eine

einunddreißig Jahre ältere Abhandlung und ohne uns zu nennen, mit dem Gesetz als einer „großen Wahrheit" (great truth) zum Vorschein gekommen. Seine angebliche Nachweisung besteht aber in einer sachlich unrichtigen Anführung und zwar noch obenein in falschen Anführungsstrichen; ja jene alte Abhandlung bewegte sich grade umgekehrt in den gegentheiligen, mit dem neuen Gesetz unvereinbaren und von uns widerlegten Daltonschen Vorstellungsarten über Gasgemenge. Nähere Beläge hiefür in der Reclamation meines Sohnes (Chemical News, August 1894) und in Robert Mayer II (1895) Cap. XV, Nr. 9.

Das fälscherische Große-Ich-Stück des Engländers hat die zwar kleinliche, aber nichts weniger als kleine Eitelkeit auf französisch akademischem Boden zu womöglich noch schönerer Nachfolge gereizt. Die Akademie hat sich nämlich — wenn auch gar spät, doch dafür umfassend — jenes Gesetz der Partialvolumina von einem Herrn A. Leduc, in den Comptes rendus, Januar 1898, als etwas Frisches und als allerneuste Frankogeburt präsentiren lassen. Damit aber auch zur werthen Frischlingsentdeckung dieses jüngsten Dux der Nachentdecker ein bischen Rückentdeckung und Rückwärtsverlegung à la Wanklyn nicht gänzlich fehle, hat der bekannte Experimentator Amagat (Comptes rendus, Juli 1898) sich in eine seiner Experimenterläuterungsphrasen vom Jahr 1880 unrichtigerweise schon so Etwas hineininterpretirt, was nach einer Vorwegnahme des Gesetzes, wenn auch nur für einen Specialfall, aussehen soll, und sich hiebei überflüssiger- aber bezeichnenderweise gestattet, in der treuen Wiedergabe besagter (übrigens auch so nichtsbeweisender) Phrase das Wort „semblent" stillschweigend durch das verstärkende „paraissent" zu ersetzen. Näheres in einem Artikel meines Sohnes „Wieder einmal ein Nachentdeckungsunternehmen" im Modernen Völkergeist 1898 Nr. 21. Ueberhaupt enthält unser Organ, namentlich auch in den weiteren Jahrgängen als „Personalist und Emancipator, Halbmonatsschrift für actionsfähige Geisteshaltung und gegen corrupte Wissenschaft", verschiedene Beiträge, die Thema und Text des hier nur anhangsweise Signalisirten ergänzen, fortsetzen und zu einem Gesammtbilde der Zustände verallgemeinern.

Genug also von jenem neusten, voraussichtlich nicht letzten

Zwischenfall in einem Lande, wo man eitel darauf zu sein scheint, im Andenken an die dortige Production der pseudoisidorischen Decretalen, in den verschiedensten Gebieten und bei den entgegengesetztesten Parteien sichtbarlich und handgreiflich an der Spitze der Fälschung zu marschiren und mit Weltausstellung dieser Künste Europa und der Menschheit in schönsten Beispielen voranzuleuchten! Wie jedoch dieses unser nationales Signalement der Frankonachentdeckungen und Frankofälschungen keinem ungehörigen, nämlich gegen andere Völker ungerechten Deutschnationalismus entspringe, dafür zeugt nicht nur, was wir oben und sonst in unsern Schriften dargelegt, sondern auch bezüglich des werthen Vaterlandes das summarische Schlußergebniß, daß dieses in allem Nachentdecken und auch gelegentlichen Fälschen sich auf seinem Boden wohl unzulänglicherer und ungeschickterer Elemente erfreut, aber keineswegs über Mangel an edlem Willen und schönen, wenn auch meist abortirenden Velleitäten der fraglichen Gattung zu klagen gehabt hat. Auch sei ein neuerlicher kleinerer Zwischenfall, den mein Sohn in Wiedemanns Annalen (Bd. LXII, 1897) zur Sprache bringen mußte, nicht übergangen, wenn er auch nicht obige zwei Hauptgesetze betraf. Es war nämlich die grundsätzliche Anwendung des Avogadroschen Gesetzes, und der verbesserten Gasgesetze überhaupt, auf Nichtgase, also auf Flüssigkeiten und insbesondere auch auf feste Körper, nachdem sie in unsern Grundgesetzen von 1886 zum erstenmal gelehrt worden, ein Jahrzehnt später seitens eines Herrn Isidor Traube, versteht sich nicht ohne Beimischung von Unrichtigkeiten und Verstößen (sogar gegen gewöhnliche Kenntnisse und längst ausgemachte Thatsachen), als etwas völlig Neues und Originales reproducirt worden. Auch hat nach der Reclamation besagter Herr sich nur mit Stillschweigen zu helfen gewußt, bezeichnenderweise aber dergestalt, daß er auch weiterhin das Quellenantecedens nicht nannte und in Zeitschriften und Büchern mit der angeblichen Entdeckungsproduction jahrelang, ja, wie wir neuerdings wieder gesehen und im „Personalist" Nr. 149 des Näheren dargelegt haben, noch im September 1905 so fortfuhr, als wenn ihm nichts nachgewiesen wäre. Dieser Verhaltungstypus war übrigens nur mitzuerwähnen, weil er überhaupt für die ganze Summe von Fällen geistiger Ehren-

beeinträchtigungen, Ehrenent—windungen sowie Ehrenbeschneidereien, namentlich auch seitens begünstigender, wo nicht gar hehlerischer Zeitschriften, immer äußerst charakteristisch gewesen ist und voraussichtlich in immer frisch zu gewärtigenden Bethätigungen auch fernerhin bleiben wird.

Veranschlagt man summarisch im Hinblick auf verschiedene oben beigebrachte Pröbchen, die doch nur eine kurze registrirende Auswahl uns intim bekanntgewordener Vorkommnisse enthalten, die Fortschritte und Steigerungen, die in Aussicht stehen, wenn es künftig so fortgehen sollte, so könnte es leider noch einmal dahin kommen, daß einst weniger von Wissensstand und Wissenschaften zu reden übrigbliebe, als vielmehr von Wissensschund und Wissensschuften. Eine Episode von Wissensverfall, Wissensverbrechen und Wissensbarbarei ist sichtlich mit den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eingeleitet. Sie würde weniger erklärlich sein, wenn ihr nicht ein politisches und sociales Pendant von Wüstheit und vielfältiger Rechtsunsicherheit zur Anlehnung gedient hätte. Eine Aussicht auf Solidarität und Herrschaft des Verbrechens in den verschiedensten Bereichen wird jedoch die Absonderung und Aufraffung der Bessern nicht hindern, am wenigsten aber die Emancipation von dem Dirnenhaften oder gar Encanaillirten der prostituirten, bereits den Namen verächtlichmachenden Wissenschaft und zugehörigen Intellectuaille.

